



Titel: Statistik des Hamburgischen Staates - 5.1872

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN719785790_0005

Nutzungsbedingungen zu den Digitalisierten Beständen der SUB Hamburg

Die Digitalisierten Bestände der Staats- und Universitätsbibliothek werden unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz BY-SA 4.0 gebührenfrei angeboten. Sowohl die kommerzielle als auch die nicht-kommerzielle Nutzung ist erlaubt und gewünscht, solange die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg namentlich als Quelle genannt ist, sowie die Lizenz erwähnt und verlinkt ist: Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY-SA 4.0 [<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>]). Die digitalisierten Medien in der zum Download verfügbaren Form sind ebenso unter der Creative Commons Lizenz BY-SA 4.0 lizenziert. Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben. Im Falle einer Veröffentlichung lassen Sie uns bitte zur Information ein Belegexemplar der Publikation zukommen oder schicken Sie uns die bibliographischen Angaben der Publikation. Digitalisate, die auf Nutzerwunsch angefertigt wurden, werden anschließend in die Digitalisierten Bestände der SUB eingespielt. Sie sind somit für jedermann frei zugänglich und langfristig verfügbar.

Quellenangabe

Institution + PURL (Persistent Uniform Resource Locator) des Images/Titels

Beispiel:

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg,

<https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN670034223>

(CC BY-SA 4.0 [<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>])

Handschriften und unikale Bestände bitte wie folgt zitieren:

Institution + Signatur + PURL des Images/Titels

Beispiel:

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, DA: Br: BKB I: Bl. 10-13,

<https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/HANSb21933>

(CC BY-SA 4.0 [<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>])

Kontakt: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

- Carl von Ossietzky -

20146 Hamburg

auskunft@sub.uni-hamburg.de

<https://www.sub.uni-hamburg.de>

2. Br.

$\frac{4}{224} : 5$

Statistik



des

Hamburgischen Staats.

Bearbeitet

vom

statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern.

Heft V.

Das Unterrichtswesen im Hamburgischen Staat.

Hamburg.

Verlag von Otto Meissner.

1872.

Das Unterrichtswesen im Hamburgischen Staat.

A. Einleitung.

a. Entwicklung der auf das Schulwesen bezüglichen Gesetzgebung.

Mit der am 11. November 1871 erfolgten Einführung des am 2. November 1870 beschlossenen Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, haben die langjährigen Verhandlungen, welche von den gesetzgebenden Faktoren über diesen Gegenstand gepflogen wurden, einen Abschluss gefunden. Eine Uebersicht der Entwicklung, welche das Schulwesen in Hamburg genommen hat, führt fast bis zum Ursprung dieser Stadt zurück. Klefecker ¹⁾ berichtet, dass schon der Bischof Ansharius bald nach der Gründung Hamburg's darauf Bedacht gewesen ist, der jungen Stadt eine Schule zu verschaffen, die Klefecker mit Recht eine wesentliche und nothwendige Zierde derselben nennt. Die Schule wurde neben dem Dom angelegt und der heiligen Jungfrau gewidmet, deshalb auch die „Marianische Schule am Dom“ genannt. Ein in der Nähe belegenes Thor bekam den Namen das „Schulthor“. Anshar bemühte sich nicht nur in Mönchen aus Corvey geeignete Lehrer zu gewinnen, sondern es wurden auch von den Dänen und Slaven einige Knaben erkaufte, und andere aus der Gefangenschaft befreit, um Schüler zu bekommen. Bei der allgemeinen Zerstörung Hamburg's durch die Normannen, im Jahre 845, wurde auch die Schule nebst den Anfängen einer Bibliothek vernichtet, aber bald darauf von Ansharius wieder neu hergestellt und zu einer verhältnissmässigen Blüthe gebracht. Eine zweite Zerstörung Hamburg's durch die Wenden, im Jahre 1012, führte auch eine abermalige Vernichtung der Schule mit sich. Erzbischof Urvanus, der dieselbe wieder herstellte, wird als der zweite Stifter der Schule bezeichnet.

Klefecker berichtet ferner, dass in den folgenden Jahrhunderten diese Schule allerdings nicht durch Angriffe von Aussen geschädigt, aber durch Mängel der Verwaltung ihrem Verfall entgegengeführt sei, und zwar vornehmlich durch diejenigen Personen, denen die eigentliche Pflege der Schule anvertraut war, namentlich durch den Stolz, die Liebe zur Bequemlichkeit und den Eigennutz

der sogenannten Scholastici, obgleich schon für deren Ehre, Bequemlichkeit und Unterhaltung hinlänglich gesorgt sei. Der Scholasticus wurde vom Erzbischof unmittelbar vorgeschlagen, und war den Dekanen zunächst im Range gesetzt, von der Verwaltung der Kirchengüter war derselbe befreit und zu keinerlei Rechnungslegung verpflichtet ²⁾.

Das Missvergnügen über die Verwaltung des Scholasticus scheint schon früh rege geworden zu sein; bei der Errichtung einer zweiten Schule im Jahre 1281, im Nikolaikirchspiel, damals auch Neustadt genannt, fanden die Eingepfarrten dieses Kirchspiels sich veranlasst, unter Zustimmung des Erzbischofs Geisselbrecht bei Nachsuchung der Bestätigung der Schule, sich auch das Vorrecht zu erbitten, dass nicht der Scholasticus allein, sondern auch die Geschwornen dieses Kirchspiels die Aufsicht führen und die Lehrer anstellen sollten. Heftiger Widerspruch des Scholasticus gegen diesen Eingriff in seine vermeintlichen Rechte führte aber nach achtjährigen Verhandlungen dahin, dass die Stifter der Nikolaischule sich der zugestandenen Privilegien wieder begeben mussten, und auch diese Schule der alleinigen Verwaltung der Klerisei unterstellt wurde.

Die Klagen über mangelhafte Verwaltung und namentlich über die Anstellung ungenügender Lehrer und über willkürliche und eigennützige Erhöhung des Schulgelds verstummten aber keineswegs, auch ein 1337 geschlossener und 1355 erneueter Vertrag zwischen Senat und Bürgerschaft einerseits, und dem Domkapitel andererseits, scheint keine Besserung herbeigeführt zu haben, denn bis zu den Jahren 1477, 1483 und 1499 wird von Vorstellungen an das Domkapitel berichtet, welche darauf dringen, dass der Scholasticus sich nicht bestechen lassen solle, wenn er Jemandem Lehrfreiheit ertheile. Dagegen geben die Scholastici wieder Versprechungen geschickte Lehrer berufen und dieselben zur Genügsamkeit anweisen zu wollen. Die später immer wieder vorgebrachten Klagen, welche vom Rathe an das Domkapitel gebracht werden, beweisen allerdings, dass weder durch Beschwerden noch Versprechungen dem alten Uebel gesteuert worden ist, so dass Klefecker darauf hinweist, dass es der Klerisei in Hamburg wenig Ernst gewesen sei, den billigsten und

¹⁾ Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen, Band VI. Verfassung des Gymnasii und Johannei u. s. w., Seite 12, ff.

²⁾ Staphorst Kirchengeschichte. Lib. I. tom. 3., pag. 505 und 548.

gerechtesten Vorstellungen der sogenannten Laien Gehör zu geben,³⁾ und ferner anführt, dass schon Staphorst den historisch wahren Einfall gehabt habe, dass sich das Pabstthum bei uns durch den Missbrauch der angemaassten Bestellung der Lehrer in Kirchen und Schulen selbst gestürzt, und den Einbruch des Evangelii wider Willen befördert habe.⁴⁾

Die Unzufriedenheit mit den Schuleinrichtungen ist auch nach Klefecker speziell für Hamburg als eine wesentliche Ursache der raschen Einführung der Reformation anzusehen. In den Versammlungen der Kirchspiele und der Zünfte wurden wiederholt die Anmaassungen der Geistlichkeit in weltliche Händel; namentlich die Einmischung in die Schule zu St. Nikolai zur Sprache gebracht, und darauf gedrungen, sich dem zu widersetzen und diese Schule in gebührende Richtigkeit zu bringen, dabei keine Kosten zu sparen und zu dergleichen Anrichtung in andern Kirchspielen behülflich und beförderlich zu sein. Hieraus scheint hervorzugehen, dass ausser den beiden genannten Schulen auch andere, in Klefecker's Schulhistorie bisher nicht erwähnte Lehranstalten vorhanden gewesen sind.

Mit der Reformation beginnt die neuere Geschichte des Hamburgischen Schulwesens. Die wesentlichsten Verdienste um dessen Organisation erwarb sich Bugenhagen, der den Vorschlag machte die Einkünfte der Klöster zur Anlegung öffentlicher Schulen zu verwenden. Bei jeder Hauptkirche wurde eine Schule errichtet und in den Räumen des Johannisklosters eine sogenannte Lateinische Schule, das jetzige Johanneum. Die Bugenhagen'sche Kirchenordnung von 1529⁵⁾ enthält im ersten Abschnitt dieser Ordnung das Nähere über die Einrichtung derselben. Es ist bezeichnend für die Wichtigkeit, welche dem Schulwesen schon zu jener Zeit beigelegt wurde, dass Bugenhagen den Schuleinrichtungen den Vorrang in der Reihenfolge vor den Kircheinrichtungen gegeben hat. Dem Rektor und den Lehrern der Schulen wurde ein Jahresgehalt ausgesetzt, ausserdem hatten die Jungen vierteljährlich ein nach den Vermögensverhältnissen der Eltern abgestuftes Schulgeld zu zahlen, von welchem der Rektor ein Viertel beziehen, und die übrigen Lehrer sich in den Rest theilen sollten. Wenn Eltern so unbillig sein würden, zwei Mal die Zahlung zu unterlassen, sollte der Rektor dieselben durch den ältesten Diakon ihres Kirchspiels freundlich mahnen lassen, wenn sie dann auch nicht wollten, aber keinen weitem Hader davon machen.

Ausser der Johannisschule sollte im Nikolaikirchspiel eine Deutsche Schreibschule eröffnet werden. Dem Schreibmeister nebst zwei Gehülfen wurde freie Wohnung im Schulgebäude angewiesen, der Lohn für den Unterricht war aber von den Schülern zu erheben, dafür sollten die Lehrer den Letzteren auch etwas Christliches und christliche Gesänge beibringen.

Ferner schreibt die Bugenhagen'sche Kirchenordnung⁶⁾ vor, dass in jedem Kirchspiel eine Jungfrauenschule zu errichten sei. Den von den Kirchspielsherren (Senatoren) und Diakonen zu erwählenden Lehrerinnen war aus dem Schatzkasten der Hauszins zu zahlen. Die Lehrerinnen wurden verpflichtet eine Wohnung zu wählen, welche den Jungfrauen des Kirchspiels gelegen sei. Der Lebensunterhalt der Lehrer sollte durch Beiträge der Eltern gedeckt werden. Der Gesetzgeber spricht die

Erwartung aus, dass vermögende Eltern vierteljährlich nach ihren Verhältnissen reichlich geben, und zu Zeiten auch etwas in die Küche liefern würden, weil der Unterricht, wenn auch in geringer Zeit ausgerichtet, doch viel Mühe und Arbeit mit sich bringe. Kinder armer Eltern dagegen sollten unentgeltlich unterrichtet werden. Die Unterrichtszeit war allerdings nicht sehr ausgedehnt, während eines oder zweier Jahre sollen die Jungfrauen höchstens eine oder zwei Stunden täglich die Schule besuchen und nur lesen lernen, sowie die Hauptstücke des Katechismus, einige Sprüche aus dem neuen Testament und etliche heilige, den Jungfrauen dienliche biblische Historien zur Uebung des Gedächtnisses. In den übrigen Tageszeiten sollten die Schülerinnen das Gelernte wieder überlesen, item ihren Eltern dienen und lernen nach dem Haushalt zu sehen. Artikel VII. der Kirchen- und Schulordnung spricht dann die Hoffnung aus, dass aus solchen Jungfrauen, die Gottes Wort gefasst haben, niedliche, fröhliche, geschickte, freundliche, gehorsame und gottesfürchtige, und nicht beiläufige (?) und eigensinnige Hausmütter werden, welche ihren Haushalt in guter Zucht regieren und die Kinder in Gottesfurcht aufziehen, damit die Kinder es wieder ebenso machen. Sollte aber diesen Erwartungen entgegen etwas (?) nicht so wohl gerathen, so müsse man den Herrn regieren lassen, und das Seinige thun, wie der Herr befohlen habe.

Ausser diesen bisher benannten und als öffentliche zu bezeichnende Schulen, wurden allmählich von Privaten verschiedene Armenschulen gestiftet, welche grösstentheils, wenn auch nicht mehr alle in denselben Räumen, noch bis auf den heutigen Tag fortgeführt werden. Zunächst von Hieronymus Knackrügge 1612 eine Schule in der Rosenstrasse, in welcher arme Knaben und Mägdelein in der Gottesfurcht, sowie im Lesen und Schreiben unterrichtet und zu aller Tugend angehalten werden sollten. Nach diesem Exempel ist 1683 auch in der Neustadt eine Schule gegründet und zwar von einem Prediger an der Michaeliskirche, Passmann. Zuerst wurde diese Schule in einem gemietheten Hause am neuen Millernsteinwege gehalten, doch ist schon im folgenden Jahre der Bau eines neuen Hauses hinter der kleinen Michaeliskirche begonnen, welches so eingerichtet wurde, dass 500 arme Kinder wirklich hineingehen, welche von den angestellten Lehrern und Lehrerinnen im Lesen, Schreiben, Katechismus und im Zeichnen, sowie die Mädchen auch in Handarbeit unterrichtet wurden. Diese Schule hielt bis vor wenig Jahren einen mit einer Sammlung verbundenen Umzug durch die Stadt.

Um diese Schule machte sich der Senior des Ministerii und Pastor an der Michaeliskirche, Johann Winkler, sehr verdient; derselbe veranlasste auch die Stiftung von zwei andern Schulen in der Neustadt.

Die erste derselben wurde 1690 von der Wittwe des Arztes Caspar Rumbaum durch ein Legat von Crt. 6000 begründet, und von mehreren Wohlthätern, zu denen auch der Pastor Winkler gehörte, unterstützt. Diese Schule besitzt seit 1692 ein Schulhaus auf der Caffamacherreihe nahe dem Valentinskamp.

Die zweite Schule führte den Namen der Winkler'schen. Ein Haus im Breitengange ist zur Gründung derselben von dem bekannten wohlthätigen Einwohner Jobst von Overbeck geschenkt. Die Schule war ursprünglich auf den Vorsetzen, und wurde später, da die meisten Kinder im Eichholz und am Venusberg wohnten, in diese Gegend verlegt. Ausser dem Stifter, machte sich dessen Sohn, ebenfalls Prediger und Senior, auch sehr verdient um dieselbe, unter andern auch durch einen später nothwendig werdenden Kapitalzuschuss aus eigenen Mitteln.

³⁾ Sammlung Hamb. Verfassungen u. s. w., VI., S. 32.

⁴⁾ Staphorst, Kirchengeschichte. Vorrede zum I. B. des 2. Theils, S. 7.

⁵⁾ Klefecker VIII., S. 84, ff.

⁶⁾ Klefecker, Sammlung Hamb. Verfassung, VIII., 84 ff.

Der Kaufmann Hermann Wetken setzte 1703 in seinem Testamente Bko. 20,000 zur Errichtung einer Armen-
schule in der Neustadt aus, in welcher Knaben und Mäd-
chen im Beten, Lesen und der Gottesfurcht unterrichtet
werden sollten. Nachdem das ausgesetzte Kapital nach
dem 1712 erfolgten Tode des Testators, theils durch Wie-
deranlage des Zinses, theils durch andere Legate sich
vermehrt hatte, errichteten die Testamentsvollstrecker
etwa 10 Jahre später in einem gemietheten Hause eine
Schule, in welcher etwa 400 Kinder, über die ursprüng-
liche Intention des Erblassers hinausgehend, in allen in
den, in den übrigen Armenschulen gelehnten Gegenständen
unterrichtet werden konnten, und auch Bücher und Schreib-
material geliefert bekamen. Später erwarb die Schule
ein eigenes Haus in der Strasse bei den Hütten ⁷⁾.

Im Nikolaikirchspiel wurde durch Beiträge wohlthä-
tiger Bewohner des Kirchspiels 1759 eine Freischule und
im Neuen Werk (später der Vorstadt St. Georg), von
einer Wittve Dunte, im Jahre 1710, an der Koppel eine
Stiftungsschule für etwa 60 Kinder gegründet ⁸⁾.

Die 1789 neu organisirte Allgemeine Armenanstalt
gewann allmählig eine grosse Bedeutung für das öffent-
liche Schulwesen. In den ersten Jahren wurden in soge-
nannten Industrieschulen arme Kinder beiderlei Geschlechts
mit lohnenden Handarbeiten, als Bindfadenfabrikation
u. dgl. beschäftigt, und nebenbei in einigen Lehrstunden
in den nothwendigsten Schulkenntnissen unterwiesen. Aus
dieser Einrichtung entwickelten sich allmählich Lehr-
schulen, die Schülerzahl stieg von 650 bis auf 2584 im
Jahre 1809. Die Französische Okkupation drückte die
Leistungen der Anstalt auch auf diesem Felde auf ein
Minimum hinunter, nach dem Aufhören der Fremdherr-
schaft wurde aber dem Unterricht armer Kinder erhöhte
Aufmerksamkeit zugewandt, zunächst wurden dieselben in
andern Schulen für Rechnung der Armenanstalt unter-
richtet, bis allmählig eigne Schulen errichtet wurden, in
welchen, mit Einschluss der Armenschule in St. Pauli,
etwa in den letzten Jahren durchschnittlich 5000 Kinder
Unterricht fanden.

Im siebenzehnten Jahrhundert machte sich in Ham-
burg auch das Bedürfniss nach einer höhern Bildungs-
anstalt geltend, da die Johannisschule nach der Meinung
mancher Studirenden nicht genügende Vorbereitung für
die Universitäten bot. Viele derselben besuchten deshalb
zwischen dem Abgange von der Johannisschule und dem
Besuch der Universität auswärtige Gymnasien, namentlich
in Bremen und Stade. Im Jahre 1611 schlug der Senat
der Bürgerschaft vor, in Hamburg ebenfalls eine höhere
Bildungsanstalt zu errichten. Veranlassung zu diesem
Beschluss mögen zunächst Hamburgische Theologen ge-
geben haben. Dieselben sahen in dem Besuch auswärtiger
Anstalten Gefahr für die jungen Leute, da einige Lehrer
an jenen Schulen den Verdacht der Heterodoxie auf sich
geladen hatten. Bei Beantragung der Errichtung des
Gymnasii sagt der Senat in der Begründung auch noch,
dass die „hiesige Schule etwas anitzo in Abgang gerathen,
und hiesige Bürger ihre Kinder nach Stade und andern
benachbarten Schulen schicken, es hingegen dieser Stadt
nicht zu geringer Verkleinerung gereiche, dass zu Stade
und andern kleinen Oertern bessere Schulen als hier soll-
ten gehalten werden.“ Eröffnet wurde die Anstalt, an

welcher später eine Reihe von ausgezeichneten Gelehrten
gewirkt haben, am 4. November 1612 ⁹⁾.

Zur Schulaufsicht wurden durch die Bugenhagen'sche
Kirchenordnung vier Rathsherren, der Superintendent, die
Hauptpastoren der vier damals bestehenden Hauptkirchen
und die Oberalten der vier Kirchspiele bestellt. Es ist
hierdurch dem bürgerlichen Element ein für die damalige
Zeit beachtenswerthes Uebergewicht über die Geistlichkeit
gegeben. Dieses Kollegium sollte halbjährlich die Schulen
besuchen, und nachsehen, ob auch Alles nach der neuen
Ordnung eingeführt richtig zugehe. Winkelschulen
sollten nicht gestattet werden damit der rechten guten
Schule nicht Abbruch geschehe ¹⁰⁾.

Durch Rath und Bürgerschluss vom 16. August 1610
wurde die Aufsicht über das Gymnasium und das Johan-
neum dem ähnlich zusammengesetzten „Collegium Scholar-
chale“ übertragen. Dasselbe sollte bestehen aus den beiden
ältesten gelehrten Rathsherren, von welchen der älteste
Protoscholarch benannt wurde, aus den beiden ältesten
kaufmännischen Rathsherren, den Hauptpastoren an den
jetzt, nach Errichtung der Michaeliskirche vorhandenen
fünf Hauptkirchen und den Oberalten der fünf Kirchspiele,
zusammen also aus 24 Personen. Diese Zusammensetzung
ist bis zum Jahre 1870, bis zur Einführung des neuen
Unterrichtsgesetzes unverändert geblieben. Diesem Koll-
gium wurde die Berufung der Lehrer an den öffentlichen
Schulen und überhaupt dasjenige anvertraut, welches unter
dem Namen der Vorsorge für das innere und äussere
Wohl beider Anstalten begriffen werden konnte ¹¹⁾.

Auch die Aufsicht über die Bibliothek fiel diesem
Kollegium zu, von der Beaufsichtigung anderer Schulen
wird aber nichts gesagt. Die Kirchenschulen blieben also
unter Aufsicht der betreffenden Kirchenverwaltungen, die
Armenschulen unter der Armenverwaltung, welche bis
1789 auch mit der kirchlichen Verwaltung vereinigt war,
und die erwähnten Stiftungsschulen hatten bei der nach-
gesuchten obrigkeitlichen Bestätigung jede ihre spezielle
Aufsichtsbehörde bekommen. Die nach und nach im Land-
gebiet begründeten Schulen standen meistens auch der
Kirche nahe, und somit unter Inspektion der Pfarrer und
unter Oberaufsicht der betreffenden Landbehörden. Im
Landgebiet existirte auch schon lange eine Art von Schul-
zwang. Die „Hamburgische Kirchen- und Schulkonstitu-
tion, in denen unter ihrer Jurisdiktion belegenen Ländern
vom 22. Oktbr. 1730“ ¹²⁾, bestimmt, dass Eltern ihre Kinder
vom 7. bis 12. Jahre in die Schule schicken sollen, und
selbst, wenn sie dieses nicht thun, oder die Kinder in eine
ausserhalb des Orts belegene Schule schicken, dennoch das
übliche Schulgeld bezahlen müssen. Der Pastor, oder wem
es sonst jeden Orts zukommt, soll wenigstens zwei Mal
jährlich visitiren und examiniren, die Juraten auch die
Schulgebäude. Winkel- und Nebenschulen sollen ausser
den verordneten Schulen nicht geduldet werden.

Die Privatschulen erfreuten sich keiner besondern
staatlichen Fürsorge, wenigstens ist durch Rath- und Bür-

⁹⁾ Klefecker. VI., 45 ff. Die Meinungen über die Noth-
wendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Institution müs-
sen eben doch schon zu jener Zeit getheilt gewesen sein, da
schon 1624 ein Hauptpastor zu St. Petri, Valentin Wudrian,
sich veranlasst fühlt, eine Lanze dafür zu brechen, dass das
Gymnasium in Hamburg nicht abzuschaffen, sondern vielmehr
zu erhalten und zu verbessern sei.

¹⁰⁾ Klefecker VIII., Seite 96.

¹¹⁾ Klefecker VI., Seite 62.

¹²⁾ Abgedruckt in Klefecker XI., Seite 409. Nach Dr. J.
F. Voigt's Geschichtliches über die Entwicklung des Schul-
wesens in den Hamburgischen Marschlanden soll diese Schul-
ordnung im Jahre 1703 erlassen, 1730 nur renovirt sein.

⁷⁾ Klefecker, Sammlung u. s. w. I., 266 ff.

⁸⁾ Neddermeyer, Zur Statistik und Topographie der freien
und Hansestadt Hamburg, Seite 402.

gerschluss keine klare gesetzliche Bestimmung über Errichtung und Beaufsichtigung derselben erlassen worden. In Bugenhagen's Kirchen- und Schulordnung wird, wie vorstehend erwähnt ist, solchen, daselbst Winkelschulen benannt, die Existenzberechtigung ganz abgesprochen, allerdings nicht mit Erfolg; denn das Ministerium hat 1568 über bestehende „Klippschulen“ und „Mädchenschulen“ Bedenken verlaublich, und der Rath hat darauf hin durch Mandat den Pastoren, Kirchspielsherren und Leichnamsgeschworenen die Aufrechthaltung der nützlichen und nothwendigen Ordnung aufgetragen, und sollen Alle, welche bisher Lehrhäuser gehalten haben, diesen Verordneten unterstellt werden. Ebenfalls hat der Rath 1575 ein Mandat von den Kanzeln verlesen lassen, dass die Pastoren mit ihren Mitverordneten die Mädchenschulen visitiren würden, und 1583 abermals, dass Niemand ohne der, vom Rathe dazu verordneten Inspektoren und Visitatoren Erlaubniss, Schule halten solle¹³⁾.

Endlich findet der Rath es für nothwendig 1650, also viele Jahre später, die bestehenden Privatschulen, welche ohne Vorwissen des Rathes angerichtet worden sind, für kassirt und aufgehoben zu erklären, unter Androhung ernstlicher willkürlicher Strafe.

Etwas humaner verfährt dann die Ordnung der St. Johannisschule vom 11. Juli 1732¹⁴⁾, indem sie in Cap. 1, welches von den Schulen insgemein handelt, folgendes feststellt:

Es sollen nebst der öffentlichen St. Johannisschule keine Privat- und Nebenschulen, die Knaben in den gelehrten Sprachen, imgleichen in freien Künsten und Wissenschaften zu unterrichten, gestattet werden, es sei denn, dass vorher ein Jeder, der solchergestalt die Jugend unterweisen will,

- 1) bei dem Pastor des Kirchspiels, darin er sich zu wohnen begiebt, sich melde, und von ihnen, wie bei andern Nebenschulen gebräuchlich ist (mithin bei denen, welche von den Kirchen unterhalten werden, mit Vorwissen der Beede) dazu die Erlaubniss behörig erhalten, auch die erforderliche Geschicklichkeit beglaubigt und eines unsträflichen Lebens und Wandels sei;
- 2) diejenigen Profectus, so in die dritte, zweite oder gar erste Klasse der öffentlichen St. Johannisschule gehören, dahin verweise, welche dann allenfalls bei den jährlichen Visitationen in den Schulen jedes Kirchspiels leicht in Erfahrung zu bringen sind;
- 3) in Ansehung der Lehrart sich der Johannisschule gleichförmig bezeige, auch einerlei Katechismus und Schulbücher gebrauche.

Wohlhabenden Eltern wird bei dieser Gelegenheit auch die Freiheit gegeben, privatim eigene und besondere Informatores zu halten.

Nach dieser Vorschrift scheint es fast, als wenn dem Pastor die Konzessionsertheilung allein zugeschoben werden sollte, es geht aber auch aus den oben erwähnten, früher erlassenen Mandaten hervor, dass bisher auch andere Organe an der Schulinspektion und an der Erlaubnisserteilung zum Schulhalten Theil genommen hatten. Es scheint deshalb unwahrscheinlich, dass deren Theil-

¹³⁾ Zingra, Seite 589, 590, 591.

¹⁴⁾ Das Legum Gymnasii Hamburgensis vom Jahre 1615, das Ordinarium der Schule zu Hamburg, d. i. die Verfassung der Weise und der Manier des Lehrens und Lernens, welche darin sowohl überall, als auch „in einem jeden Schulhauffen besonders“ observirt und gebraucht wird von 1635, und die Verordnung wegen der Lektionen und Uebungen in der St. Johannisschule vom 21. August 1760, thun der Privatschulen gar keine Erwähnung.

nahme später beseitigt sein sollte, ohne dass dieses im Gesetz bestimmt ausgesprochen wäre. Dieses wird auch von Professor Wurm in einer 1843 veröffentlichten Arbeit über das Hamburgische Schulwesen bezweifelt, und anerkannt, dass bezüglich Konzessionirung und Inspektion recht unklare Verhältnisse herrschten¹⁵⁾. Gewiss ist es, dass es noch im 19. Jahrhundert manche Schulen gab, die ohne irgend welche Konzession angelegt waren, und dass auch Zweifel obwalteten, ob nur die Hauptpastoren inspizieren oder ob auch die Nebenprediger (Diakonen) hieran Theil nehmen sollten.

Das Scholarchat als solches hat keine eigentliche Thätigkeit auf das Privatschulwesen ausgeübt. Sehr alt sind überhaupt die Beschwerden über die ungeeignete Organisation dieser Behörde, da über zwei Drittheile der Mitglieder desselben den ungelehrten Ständen angehören mussten, und bei den beiden gelehrten Senatoren nicht die spezielle Befähigung für das Schulfach, sondern das Amtsalter den Eintritt in die Behörde bedingte. Zur Abstellung dieses Uebelstandes soll der Senat schon 1711 Schritte gethan haben¹⁶⁾, und der Hauptrezess von 1712 überträgt in seinem 24. Artikel dem Rath und dem Sechziger-Kollegium eine vollständige Schulordnung, nach vorgängiger Mittheilung an das geistliche Ministerium zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen, zu errichten.

Diesem Auftrage ist aber niemals nachgekommen. Die nach diesem Zeitpunkt erlassenen Schulordnungen behandeln ebenso wie die früheren nur die Einrichtung der Johannisschule, mit der alleinigen soeben erwähnten Ausnahme, dass die Privatschullehrer an die Pastoren ihres Kirchspiels wegen Nachsicherung der Konzession verwiesen werden. Ein Rath- und Bürgerschluss vom 22. Oktober 1801 bezog sich auch nur auf Bewilligung von Geldmitteln für die neue Organisation des Johanneums, die Einzelheiten der Reform sollten von 4 Mitgliedern des Rathes und 4 Mitgliedern des Sechziger-Kollegiums verfügt werden¹⁷⁾. Diese Kommission ist aber niemals in's Leben getreten, da das Scholarchat die Ausführung in corpore übernahm. Ein engerer Ausschuss dieser Behörde unter Theilnahme des Schuldirektors begann unter dem Namen der Schuldeputation 1803 seine Wirksamkeit für die Spezialverwaltung des Johanneums. Später trat auch für das Gymnasium die Gymnasialdeputation in's Leben.

Die sogenannte Reorganisationskommission¹⁸⁾ von 20 Bürgern, welche am 27. Mai 1814 eingesetzt wurde, und mit dem Senat über schleunig zu treffende Anordnungen, welche an die Bürgerschaft zu bringen nicht für erforderlich erachtet wurden, konferiren und beschliessen sollte, hinterliess, als nach dreimonatlicher Wirksamkeit die vom Senat beantragte Verlängerung ihrer Existenz abgeschlagen wurde, als politisches Testament eine Reihe von Vorschlägen zu ihr nothwendig dünkenden Reformen. Als nothwendig wird unter den Reformpunkten wieder eine allgemeine Schulordnung und Einheit der Aufsicht durch Uebertragung derselben an ein Schulkollegium vorgeschlagen.

Am 11. November 1816 erschien folgende Bekanntmachung in Betreff der Lehrschulen:

Da nur diejenigen eine Lehrschule anzulegen ermäch-

¹⁵⁾ Kommissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842.

¹⁶⁾ Kommissionsbericht Seite 311.

¹⁷⁾ Lehmann, Rath- und Bürgerschlüsse, Seite 7.

¹⁸⁾ Beilage 4 zu oben erwähntem Kommissionsbericht. Seite 443.

tigt sind, die nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten und von den Hauptpastoren erhaltener Autorisation, dazu befähigt worden, diesem ungeachtet aber eine Menge Winkelschulen hier existiren, in denen die Lehrer oder Lehrerinnen der erforderlichen Prüfung sich nicht unterworfen haben, woraus denn nicht allein ein nicht zu verkennender Nachtheil für die Unterrichtenden erwächst, sondern auch die erforderliche Aufsicht auf den Lehrunterricht wegfällt: so will Ein Hochedler Rath allen nicht autorisirten Unternehmern von Lehrschulen die Haltung und Anlegung solcher Schulen hienit untersagt, und diejenigen, welche die Autorisation noch nicht nachgesucht haben sollten, angewiesen haben, unverzüglich sich dazu zu melden, mit der Verwarnung, dass künftig alle diejenigen Lehrschulen, die keine Autorisation aufweisen können, als unerlaubte Winkelschulen von Polizeiwegen geschlossen werden sollen¹⁹⁾.

Nach dem Tenor dieser Bekanntmachung wird die Konzessionirung durch Hauptpastoren als gesetzmässig betrachtet, ferner konstatiert, dass es nichts destoweniger eine Anzahl von Schulen gebe, welche nicht konzessionirt seien, und schliesslich die Absicht zu erkennen gegeben, Besserung zu schaffen. Dass dieses Bestreben, wenn überhaupt mit Ernst in Angriff genommen, keinen durchgreifenden Erfolg gehabt haben muss, geht daraus hervor, dass fünfzehn Jahre später eine erneuerte Notifikation erlassen werden musste²⁰⁾.

In derselben wird motivirend mitgetheilt, dass zweckmässiger Einrichtung des Schulwesens und nützlicheres Einwirken auf dasselbe längst die Aufmerksamkeit Eines Hochedlen Raths auf sich gezogen habe, dass aber vorgängig eine genaue Kenntniss der bestehenden Verhältnisse erforderlich sei, welche also durch die 15 Jahre früher erlassene Bekanntmachung nicht vollständig erreicht sein muss.

Es wird nun eine Art von statistischer Erhebung angeordnet. Durch die Polizeibehörde sollen allen Schulhaltern und Schulhalterinnen, sofern letztere sich nicht ausschliesslich auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten beschränken, Bogen mit verschiedenen auf ihre Anstalt bezüglichen Fragen zum Ausfüllen zugestellt werden. Diese Maassregel soll sich auf alle Schulen der Stadt und Vorstädte, ohne Unterschied der Konfession erstrecken, und falls jemand im Besitz einer Konzession sei, soll dieselbe im Original und in Abschrift beigelegt werden.

Von der Pflicht diese Angaben zu machen, sind nur das Johanneum, die Kirchen-, Frei- und Armenschulen ausgenommen. Erinnert wird dabei, dass bis auf Weiteres, wie bisher, ohne Konzession des kompetenten Pastors oder Landherrn keine neue Schule angelegt werden dürfe. Für Versäumniss bei Einreichung der vorgeschriebenen Angaben binnen der bestimmten Frist von vier Wochen, werden die Bethetheiligten verantwortlich gemacht.

Nichtsdestoweniger fand die Polizeibehörde sich veranlasst am 12. Dezember zu publiziren, dass sich nach glaubwürdigen Anzeigen in der Stadt und den Vorstädten noch Schulen, Lehr-, Erziehungs- und Pensionsanstalten für die Jugend befinden sollen, welche sich nicht angemeldet haben. Die eingegangenen Anmeldungen seien der kompetenten Behörde, (welcher wird nicht gesagt) zur Anfertigung von definitiven Listen übergeben, und es werden die Säumigen ermahnt, sich alsbald nachträglich

¹⁹⁾ Anderson. Verordnungen B. III, Seite 171.

²⁰⁾ Lappenberg XI, Seite 357.

bei der unterzeichneten Behörde anzugeben, um die Gefahr der Schliessung der Anstalt zu vermeiden^{21) 22)}.

Ueber die Resultate dieser Erhebung sind keine Veröffentlichungen gemacht, es scheint überhaupt schwer gewesen zu sein, zuverlässige Auskunft über Privatschulen zu erlangen. Neddermeyer giebt in seiner 1847 erschienenen «Topographie und Statistik der freien und Hansestadt Hamburg» Nachrichten über die öffentlichen, sowie Kirchen-, Frei- und Armenschulen der Stadt und Vorstädte, und ziemlich ausführliche Nachrichten über die einzelnen Schulen des Landgebiets, thut aber *der Privatschulen gar keine Erwähnung. In dem mehrfach angezogenen Kommissionsbericht von 1843 wird die Zahl, nach der niedrigsten der vorliegenden Angaben, auf 75 Volksschulen mit 2153, und auf 77 mittlere Bürgerschulen mit 3533 Kindern beiderlei Geschlechts angenommen.

Für die öffentlichen Schulen ist noch zu erwähnen, dass 1834 der Versuch gemacht wurde, von der gelehrten Schule des Johanneums einige Klassen für eine Real- oder Bürgerschule abzuzweigen und dass durch Rath- und Bürgerschluss vom 27. April 1837 eine vollständige Trennung dieser Schulen eintrat, und der Realschule ein eigener Direktor und eigenes Lehrpersonal gegeben wurde. Die Finanzen blieben gemeinschaftlich, es trat aber gleichzeitig die wesentliche Verbesserung ein, dass eine schon länger angebahnte Verständigung mit den zeitweilig angestellten Professoren die gesetzliche Sanktion erhielt, so dass dieselben fernerhin eine feste Summe als Gehalt, der Staat dagegen das eingehende Schulgeld erhielt. Ferner wurden einige Jahre später diese Schulen, sowie die Stadtbibliothek in ein auf dem Platze der ehemaligen Domkirche errichtetes neues Gebäude verlegt, in welchem etwas später auch das Naturhistorische Museum Platz fand.

Hierauf beschränkten sich aber die Verbesserungen, welche staatsseitig im Bildungswesen eingeführt wurden. Die Wünsche und Vorschläge der Reorganisationskommission hatten ebenso wenig Einfluss auf Verbesserung der Volks- und mittleren Schulen gehabt, als 130 Jahre früher die im Rezzess von 1712 in Aussicht genommene, aber niemals erlassene Schulordnung.

Als unmittelbar nach dem Brandunglück im Jahre 1842 eine Anzahl von patriotischen Bürgern den Mängeln der Hamburgischen Verfassungs- und Verwaltungszustände ihre Aufmerksamkeit zuwandte, wurde in einer am 8. Juni

²¹⁾ Lappenberg XI, S. 713.

²²⁾ Anmerkung. Der Fragebogen lautete:

Fragen, welche die Inhaber von Unterrichtsanstalten in Hamburg und den Vorstädten, vermöge Verordnung vom 18. April 1831 zu beantworten und innerhalb vier Wochen der Polizeibehörde beantwortet einzuliefern haben.

1) Name des Unternehmers oder Hauptlehrers.

2) Kirchspiel, Strasse und Wohnung in der Stadt, Wohnung in der Vorstadt.

3) Wie lange die Unterrichtsanstalt besteht.

4) Gegenstände worüber Unterricht gegeben wird.

a. Ob allein in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen?

b. Ob auch in andern Wissenschaften?

5) Nach den Grundsätzen welcher Konfession der Religionsunterricht gegeben wird, und nach welchem Lehrbuche?

6) Gehülfen beim Unterricht?

7) Ob die Anstalt bloss für Knaben oder Mädchen, oder für beide gemeinschaftlich ist?

8) Ungefähre Zahl der Schüler?

9) Ob und von wem die Konzession ertheilt ist? Wenn der Inhaber eine solche hat, ist sie in Ur- und Abschrift beizulegen.

Unterschrift des Inhabers:

Hamburg, den 1831.

1842 an den Senat gerichteten Petition auch auf das Schulwesen, als dringend der Verbesserung bedürftig, hingewiesen. Die Antwort des Senats auf diese Eingabe, stellte keine sofortigen Reformen in Aussicht, und eine zweite Petition blieb unbeantwortet. Diejenigen Bürger, welche die Eingabe zunächst gefördert hatten, beschlossen alsdann in einer Denkschrift die Mängel der Verfassung und Verwaltung und die nach ihrer Ansicht zweckmässigen Wege zur Abhülfe ausführlich darzulegen. So entstand der mehrfach erwähnte und 1843 gedruckte Kommissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Das Schulwesen fand im dritten Theil der Denkschrift eine eingehende Behandlung durch Wurm, Professor am Gymnasium, unterstützt von den Pastoren Geffcken und Plath. Die Zusammensetzung des Scholarchats, die herrschende Unklarheit über die Berechtigung zur Aufsicht über Privatschulen, sowie der Zustand dieser Schulen und mit Recht der als präkar bezeichnete Zustand in welchem sich die Mehrzahl der Lehrer befand, fanden eine ausführliche und ungeschminkte Darstellung. Es kann nicht befremden, dass das gewonnene Bild kein erfreuliches war. Der Mangel einer gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht, die Abhängigkeit der Privatschullehrer von den Eltern der Schüler, so wie das Fehlen einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt, werden nicht verschwiegen und die gegebene Schilderungen durch einzelne, leider oft recht drastisch wirkende Beispiele illustriert²⁵⁾. Andererseits wird das Gute hervorgehoben, was durch einzelne Schulen, z. B. diejenigen der Armenanstalt gewirkt wird, sowie das lobenswerthe Bestreben des Lehrerstandes auf dem Wege der Selbsthilfe, durch Vereinsthätigkeit die vom Staate nicht gebotene Gelegenheit zur Ausbildung zu ersetzen. An die Schilderung des Bestehenden schliessen sich Reformvorschläge. Zunächst Einführung der Schulpflichtigkeit vom 7. Jahre bis zur Konfirmation, ohne Zwang ausüben zu wollen, wenn Eltern den Unterricht in anderer Weise beschaffen, Eintheilung der Schulen in Volksschulen, mittlere Bürgerschulen, höhere Bürgerschulen und Vorbereitungsschulen, Beschränkung der übergrossen Zahl der Privatschulen und Errichtung von Musterschulen abseits des Staats, sowie Herstellung einer zweiten Realschule. Die oberste Schulbehörde soll nach den Vorschlägen aus fünf Mitgliedern des Senats, fünf Hauptpastoren und fünf bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein, unter welchen sich zwei Oberalten befinden. Von Anstellung besoldeter Schulräthe glaubt der Bericht absehen zu können, unter der Voraussetzung, dass die Schulbehörde sich in Sektionen theile, denen das Recht, beziehungsweise die Pflicht auferlegt werde, sich durch vorzugsweise für einzelne Zweige ihrer Thätigkeit geeignete Elemente zu verstärken. Der ersten Sektion sollten die gelehrten Schulen, der zweiten durch Direktoren der Realschulen und einem Privatschullehrer verstärkten Sektion, die höhern Bürgerschulen, der dritten, durch fünf bürgerliche Mitglieder der kirchlichen Kollegien und zwei Deputirte der mittleren Bürgerschulen verstärkten Sektion, diese Art von Schulen, und der fünften und sechsten das Volksschulwesen übertragen werden. Auf diese Sektionen sollten dann die Nebenprediger und die Geistlichen der Vorstädte vertheilt werden, und auch Deputirte der Volksschullehrer hinzutreten. Die Frage ob ein Seminar zu errichten sei, wird nach eingehender Beleuchtung der verschiedenen Gesichtspunkte verneint, und vorgeschlagen, sich mit staatsseitiger Unterstützung und Beaufsichtigung der von den Lehrervereinen geschaffenen Bildungsanstalten zu behelfen. Für die höhere Ausbildung des Handels- und Gewerbestandes

²⁵⁾ Vergl. z. B. Kommissionsbericht Seite 317 ff.

werden Gymnasialvorträge für genügend erachtet und schliesslich eine Befreiung der Lehrer und Gehülfen vom Dienst im Bürgermilitär, sowie einige Verbesserungen des Schulwesens auf dem Lande empfohlen.

Die vorgebrachten Reformvorschläge hatten zunächst auch keinen praktischen Erfolg. Die staatliche Fürsorge äusserte sich nur in wiederholten Anträgen zu Geldaufwendungen für die Schulen des Johanneums, (1845, 1846) die jedesmal von der Bürgerschaft abgeschlagen wurden²⁶⁾. Bei einer abermaligen Beantragung im Jahre 1847 spricht der Senat sich dahin aus, dass dem Vernehmen nach die Bürgerschaft deshalb den vorhergehenden Senatsanträgen ihre Zustimmung versagt habe, weil sie eine veränderte Zusammensetzung der Oberschulbehörde, eine Schulordnung für das Volksschulwesen und eine Reform für das Gymnasium wünsche. Mit den erneuerten Anträgen auf Geldbewilligung wird diesmal vorgeschlagen das Scholarchat durch eine Oberbehörde zu ersetzen, bestehend aus 4 Mitgliedern des Rathes, den fünf Pastoren der Hauptkirchen, fünf Mitgliedern des Oberaltenkollegiums und fünf Bürgern. Bei letzteren wurde ausdrücklich erwähnt, dass Gelehrte nicht ausgeschlossen, diese Mitglieder, von welchen jährlich eins austreten sollte, aber von den übrigen Mitgliedern zu wählen seien. Die Oberalten hätten sich einverstanden erklärt, statt sämtlich geborene Mitglieder des Scholarchats zu sein, künftig nur fünf aus ihrer Mitte in dasselbe zu deputiren. In Bezug auf das Gymnasium wird mitgetheilt, dass man schon 1837 allseitig darüber einverstanden gewesen sei, dass die Bestimmung desselben, ein Mittelglied zwischen Johanneum und Universität zu bilden, und die dadurch bedingte Beschränkung auf die Ausbildung künftiger Gelehrten nicht mehr zeitgemäss sei, auch seien die Professoren jetzt auch zu Vorlesungen, nicht blos für Fachgelehrte verpflichtet.

In wieweit diese Einrichtung weiter auszubilden, oder andere Vorschläge zur Umgestaltung Folge zu geben sei, darüber würde die neue Behörde am Besten Vorschläge machen können, nur wird beantragt, vorläufig, etwa eintretende Vakanzen im Lehrpersonal nicht wieder zu besetzen.

Ferner wurde eine Schulordnung der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt.

Nach diesem Gesetzentwurf soll in jedem Kirchspiel eine Schulkommission zur Beaufsichtigung des Volksschulwesens bestehen, zusammengesetzt aus den Geistlichen des Kirchspiels und einer etwas grösseren Anzahl von Bürgern und zwei Schullehrern anderer Kirchspiele. Die nicht geistlichen Mitglieder sollten aus einem von der Schulkommission zu formirenden Aufsätze von dem Scholarchat gewählt werden, welches zur speziellen Beaufsichtigung der Privatschulen durch zwei Diakonen (Nebenprediger) zu verstärken war. Das Scholarchat hatte bei wichtigeren Beschlüssen die Schulkommissionen zu hören, die Lehranstalt für angehende Lehrer zu beaufsichtigen, Lehraspiranten zu prüfen, sowie Konzessionen für Privatschulen zu erteilen und zu entziehen. Den Schulkommissionen sollte die Inspektion der Schulen in ihrem Kirchspiel zustehen, auch hatten dieselben die bestmögliche Durchführung der Schulpflicht und die Regelmässigkeit des Schulbesuches zu überwachen. Als schulpflichtiges Alter sollte, übereinstimmend mit den Reformvorschlägen des Kommissionsberichts, die Zeit vom vollendeten siebenten Jahre bis zur Konfirmation angesehen werden. Den Schulkommissionen hatten sämtliche Schulhalter und Schulhalterinnen ihren Lehrplan zur Prüfung und Genehmigung, eventuell zur Abänderung vorzulegen. Auch die Ein-

²⁶⁾ Lappenberg, Band XIX, S. 53, S. 244, S. 256

kassierung rückständigen Schulgeldes sollte den Schulkommissionen obliegen, und die Exekution durch die Pfändungsbeamten besorgt werden, und zwar kostenfrei. Die konzessionirten Schullehrer waren in die Pensionskasse der Staatsbeamten aufzunehmen und Lehrer und Hülfsllehrer vom persönlichen Dienst im Bürgermilitär zu befreien. Zur Vorbildung der angehenden Lehrer und Lehrerinnen sollte eine, der Oberleitung des Scholarchats unterstellte Anstalt begründet werden und für Unbemittelte 40 jährliche Stipendien von bezw. 125, 100, 75 und 50 $\%$ aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Das Gesetz hatte sich auf alle städtischen Schulen zu erstrecken, mit Ausnahme der Kirchen-, Armen- und Stiftungsschulen und der Schulen nicht lutherischer Gemeinden. Den Patronen der Vorstädte und der Landgemeinden wurde anheimgegeben, die Einrichtungen dieses Gesetzes ebenfalls in ihren Gebieten zur Anwendung zu bringen, und den betreffenden Lehrern sollten auch die Benefizien bezüglich der Lehrbildungsanstalt, der Pensionskasse und des Bürgermilitärs zu Gute kommen.

Im Rath- und Bürgerkonvent vom 1. Juli 1847 lehnte die Bürgerschaft diese Anträge des Senats ab, und sprach den Wunsch aus, dass die Schulordnung an eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzte Kommission verwiesen werden möge.

Im folgenden Jahre 1848, in welchem in ungeahnter Masse die verschiedensten Kreise der Bevölkerung den öffentlichen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuwandten, konnte auch die Schulangelegenheit nicht unberücksichtigt bleiben. Unter den Forderungen, welche von den Vertretern der hervorragendsten Parteien formulirt, und sowohl im 180ger Kollegium adoptirt, als in einer allgemeinen Versammlung in der Tonhalle beschlossen, dem Senate überreicht wurden, lautete die achte: «Unterricht für die Jugend aller Staatsangehörigen als Staatsangelegenheit.» Der am 13. Mai eingesetzten, aus fünf Mitgliedern des Senats und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehenden Reformdeputation wurden diese formulirten Forderungen zur «sorgfältigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen» übergeben.

Diese Deputation ernannte für die Vorberathung des auf die Schule bezüglichen Punktes eine Sektion, die einen Schulmann als Sachverständigen hinzuzog, und das sehr verdienstliche Unternehmen ins Werk setzte durch eine statistische Aufnahme, mit direkter Befragung der Schulhalter, die Verhältnisse der bestehenden Schulen zu ermitteln, und durch gleichzeitiges Befragen der Eltern die Zahl der schulpflichtigen und der die Schule besuchenden Kinder zu erheben.

Der Fortschritt der Hamburgischen Reformbewegung, welcher im September 1848 zur Einsetzung einer konstituierenden Versammlung führte, unterbrach die Arbeiten dieser Deputation. In der letzten Sitzung derselben gab die Schulsektion einen Entwurf für eine Schulordnung zu den Akten, nach welchem das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, soweit es die Jugend betrifft, Sache des Staats sein sollte. In den allgemeinen Volksschulen sollte kein Schulgeld gezahlt werden, in den besondern Volksschulen, unterschieden in mittlere, höhere und Realschulen, beziehungsweise 6 $\%$ bis 36 $\%$ für Knaben, und 5 $\%$ bis 30 $\%$ für Mädchen. Anschläge über die Kosten solcher Schulen waren beigegeben. Soweit dieselben nicht durch Schulgeld oder andere Einkünfte z. B. aus Kapitalvermögen gedeckt wurden, sollten dieselben (für diesen Rest auf Ort. $\%$ 400000 jährlich veranschlagt), sowie die übrigen Kosten der Schulverwaltung, einschliesslich der Aufwendungen für ein Lehrseminar, durch eine Einnahme und Vermögenssteuer gedeckt werden. Das Scholarchat bestand nach der vorge-

schlagenen Organisation aus 2 Senatoren, 2 Geistlichen, 2 Mitgliedern des Bürgerausschusses, 3 andern Bürgern, dem Rektor des Gymnasiums, dem Direktor der Gelehrten-schule, 3 Schulrathen und dem Seminardirektor.

Die Inspektion der Schulen sollte nach drei Distrikten, durch besondere Schulinspektionen besorgt werden, bestehend aus einem Schulrath, einem Sekretär, 3 Predigern und 18 Bürgern, diese Inspektionen sollten sich wieder in Sektionen theilen. Die Schulpflicht begann nach vollendetem sechsten und endete mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Dem Gesetzentwurf sind keine weiteren Mittheilungen über den Erfolg der erhobenen Statistik beigegeben. Eine im Juni an die Reformdeputation gerichtete Eingabe von 44 Schullehrern erkennt dankend an, dass die Deputation ihren Verhältnissen ihre Fürsorge zuwende, und erklärt auch zur Ausfüllung der Formulare bereit zu sein, aber unter der Bedingung, dass 1) keine Veröffentlichung der Resultate stattfindet, dass 2) kein Konkurrent Einsicht in das Material erlange, und dass 3) die mit der Anfertigung der Tabellen betraute Person mindestens an Eidesstatt verpflichtet werde, von dem speziellen Inhalt des Materials keinen weiteren Gebrauch zu machen. Auf diese Eingabe ist den Petenten eine beruhigende Antwort ertheilt worden, wenn auch auf die Forderung in ihrem ganzen Umfange keineswegs eingegangen wurde²⁵⁾.

Die konstituierende Versammlung konnte sich auch nicht lange der Berathung der Schulangelegenheit entziehen. Die entsprechenden Paragraphen der Deutschen Grundrechte gaben am 13. Januar 1849 Veranlassung zur Niedersetzung eines Ausschusses, der zu berichten hatte wie diese Bestimmungen für Hamburg in's Leben treten könnten, und namentlich wie es verstanden werde, dass für die Bildung der Jugend überall genügend durch öffentliche Schulen zu sorgen sei.

Dieser Ausschuss gab im Mai einen Bericht, welcher ausser Formulirung der auf die Schule bezüglichen Grundrechte, auch Grundbestimmungen über Einrichtung der Schulbehörden und der Schulen, über den Unterricht und die Finanzen der Schuleinrichtungen enthielt.

Die Aufsichtsbehörden für die Schulbezirke sollten von den Bürgern der Schulbezirke gewählt werden, und diese Aufsichtsbehörden hatten fünf Mitglieder in die, ausser denselben aus zwei Mitgliedern des Senats und vier Vertretern der Hauptrichtungen der Wissenschaft, vier Deputirten der höhern Bildungsanstalten und drei Mitgliedern der Volksschule bestehende Oberschulbehörde zu deputiren. In den Volksschulen, in untere und höhere zerfallend, war in den Primärschulen aber kein Schulgeld zu erheben, nur der Unterricht in Französischer und Englischer Sprache, der als nicht obligatorisch hingestellt wird, sollte bezahlt werden. Soweit das in den höhern Schulen zu entrichtende Schulgeld die Kosten nicht decken würde, war eine Schulsteuer in Aussicht genommen. Die Schulen sollten konfessionslos sein, doch konnte der Schulvorstand den Gemeinden das Lokal zum Religionsunterricht überlassen, und auch den angestellten Lehrern war es freigestellt in den Schulen Religionsunterricht privatim zu ertheilen. Privatschulen sollten genügende, gesetzlich festzustellende Einrichtungen haben, mit den öffentlichen Schulen unter gleicher Aufsicht stehen, und nur aufgehoben werden können, wenn sie den Zwecken der Volksbildung widerstritten.

Zu diesen von der Majorität des Ausschusses acceptirten Vorschlägen waren von einzelnen Mitgliedern Unteranträge gestellt, welche theils die Freiheit Privatschulen

²⁵⁾ Protokolle der Rath- und Bürgerdeputation vom 13. März 1848. 22., 23. und 24. Sitzung.

zu errichten beschränken, theils nur den Unbemittelten das Schulgeld erlassen, und theils den bisher ertheilten (protestantischen) Religionsunterricht fortbestehen, die Theilnahme an demselben aber als eine freiwillige hingestellt wissen wollten. Noch ein anderes Minoritätsgutachten wollte die untern und höhern Volksschulen, übereinstimmend mit dem Entwurf der Reformdeputation dieselben allgemeine und besondere Schulen benennend, in vollständig unentgeltliche und in solche in welchen Schulgeld zu zahlen ist, trennen. Die ersteren sollten nur einem bestimmten, für alle Kinder erforderlichen Bildungsbedürfniss genügen, namentlich sollte der Unterricht in fremden Sprachen, nur in den sogenannten besondern Volksschulen ertheilt werden.

Ein letzter Minoritätsvorschlag ging von der Ansicht aus, dass nur diejenigen auf das Schulwesen bezüglichen Bestimmungen zu berathen seien welche in die Verfassung gehörten. In dem Antrage waren diese Punkte aus dem Majoritätsgutachten zusammengestellt, aber auch der Vorschlag über die Zusammensetzung der Oberschulbehörde aufgenommen, und als Norm die Forderung aufgestellt, dass sowohl untere als höhere Volksschulen für alle Volksklassen gemeinsam sein sollten. Eine werthvolle Beigabe zu diesem Ausschussbericht bilden die von einer Subkommission zusammengestellten statistischen und finanziellen Daten über die bestehenden Anstalten. Die von der Reformdeputation veranstalteten Erhebungen bilden die Grundlage derselben. Auf Genauigkeit und Vollständigkeit kam das Resultat der Enquete allerdings keinen Anspruch machen, wie daraus hervorgeht dass die Eltern in Stadt und Vorstädten eine um 650 kleinere Anzahl schulpflichtiger Kinder angaben, als nach den Angaben der Lehrer in demselben Alter die Schule besuchen, und dabei sind letztere Angaben auch noch unvollständig, da von 24 bekannten Schulen keine Angaben erlangt worden sind. Dagegen bietet die Zusammenstellung aber manche interessante Einzelheit über die finanziellen Verwendungen für Schulzwecke, obgleich auch hierbei Schätzungen hin und wieder die verweigerte Auskunft ersetzen mussten.

Nachdem die konstituierende Versammlung sich vorzüglich ebenfalls für die Ansicht entschieden hatte, dass nur die Vorschriften, welche direkt in die Verfassung gehören, zu berathen seien, beschränkte auch die Majorität ihre Vorschläge und liess die Bestimmungen fallen, welche auf die Organisation der Behörde sich bezogen. Vor der Berathung entschied sich die Versammlung das zuletzt erwähnte Minoritätsgutachten der Berathung zu Grunde zu legen, und fasste nach sehr eingehender mehrtägiger Berathung folgende Beschlüsse, welche auch bei der zweiten Lesung bestätigt wurden, obgleich sowohl innerhalb der Versammlung, als auch ausserhalb derselben lebhaft Bedenken sowohl gegen den allen Volksklassen gemeinsamen Unterricht auch in den höhern Volksschulen, als gegen den Wegfall des konfessionellen Religionsunterrichts erhoben waren.

Art. 154²⁶⁾.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 155.

Es steht Jedem frei seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 156.

Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch allen Volksklassen gemeinsame untere und höhere Volksschulen genügend sorgen.

Art. 157.

Für den Unterricht in den untern Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auch auf höhern Lehranstalten freier Unterricht

gewährt werden.

Art. 158.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Lehrer an den untern Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden gewählt.

Art. 159.

Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Gemeindebürger, Unterricht zu ertheilen Jedem frei; beides unter der Voraussetzung, dass die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung in der gesetzlich bestimmten Art nachgewiesen ist. Jedoch müssen auch die nicht öffentlichen Schulen die genügende, vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung haben, und stehen wie die öffentlichen, unter Aufsicht des Staats.

Art. 160.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Jedoch dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, nicht ohne denjenigen Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 161.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus, in welcher ausser ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

Art. 162.

Die Sorge für den Religions-Unterricht und dessen Ueberwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

Da die von der konstituierenden Versammlung beschlossene Verfassung nicht zur Ausführung gelangte, hatten die in Bezug auf das Schulwesen gefassten Beschlüsse, welche nach den folgenden Verhandlungen auch zu denen gerechnet wurden welche zur Beanstandung der Verfassung Anlass gegeben hatten, auch keinen praktischen Erfolg.

Während mehr als zehn der folgenden Jahre ist von keinem andern auf das Unterrichtswesen bezüglichen Fortschritt zu berichten, als dass die Wirksamkeit des Gymnasiums dadurch erweitert wurde, dass 1854 auch Gelehrte, die demselben nicht fest angehörten, zur Haltung von Vorträgen veranlasst wurden, und dass, nachdem 1858 ein Senatsantrag, welcher Wiederbesetzung der sechsten Professur, und eine Geldaufwendung für dasselbe beanspruchte, abgelehnt worden war, durch Erlass der Gymnasialdeputation vom April 1859 eine allerdings nicht sehr weit ausgedehnte Bildungsanstalt für Lehrer mit demselben verbunden wurde.

Die im Jahre 1860 in Wirksamkeit getretene Verfassung enthielt nach dem Muster der verschiedenen in den fünfziger Jahren vorgeschlagenen aber nicht zur Ausführung gekommenen Verfassungsentwürfe in dem Abschnitt über das Unterrichtswesen nur zwei Artikel:

Art. 111.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 112.

Das Unterrichtswesen soll durch ein Gesetz geregelt werden.

Die Nothwendigkeit mit der Schulgesetzgebung vorwärts zu kommen, führte nach einigen Verhandlungen im Jahre 1862 dazu, schon vor definitiver Beschlussfassung über das Verwaltungsgesetz, welches die Organisation der übrigen Behörden feststellen sollte, eine interimistische Oberschulbehörde einzusetzen, welche die Geschäfte des bisherigen Scholarchats und der Gymnasialdeputation, der Bibliothekskommission, der beiden Schuldeputationen und der Deputation für den botanischen Garten übernehmen sollte, und sich für die verschiedenen Zweige ihrer Thätigkeit in Sektionen zu theilen hatte. Dieser interimistischen Oberschulbehörde, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, zwei

²⁶⁾ Achter Abschnitt der Verfassung des Freistaats Hamburg, beschlossen von der konstituierenden Versammlung am 11. Juli 1849.

Mitgliedern des geistlichen Ministeriums, einem Professor des Gymnasiums, den Direktoren der Gelehrten- und der Realschule und fünf von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern und zwei Vertretern der Privatschulen, war ausser den erwähnten Verwaltungsangelegenheiten, die Entwerfung eines Gesetzes über die definitive Bildung der Oberschulbehörde und deren Geschäftskreis, über untere Schulbehörden und deren Kompetenz, sowie über alle diejenigen Gegenstände übertragen, welche zur Ausführung des Verfassungsabschnitts über das Unterrichtswesen erforderlich sein würden. Nach Konstituierung dieser Behörde wurde derselben am 1. Oktober 1862 vom Senate auch die bis dahin von den Hauptpastoren ausgeübte Konzessionierung und Inspizierung der Privatschulen übertragen.

Nach einem von dieser Behörde entworfenen Gesetz über das Unterrichtswesen sollte die, ähnlich wie die interimistische zusammengesetzte und mit ähnlichen Pflichten und Befugnissen ausgestattete Oberschulbehörde, einen Schulrath als ständigen Beamten bekommen, der gleichzeitig den Vorsitz in sämtlichen Schulkommissionen haben würde. Dagegen sind keine Privatschullehrer als Mitglieder vorgeschlagen. Jede dieser Schulkommissionen sollte ferner aus einem Geistlichen, zwei Lehrern, einem Armenvorsteher und zehn, eventuell fünfzehn Schulpflegern bestehen. Diese Kommissionen hatten in ihrem Bezirk die Vorschriften über die Schulpflicht und die Kontrolle des Schulbesuchs durchzuführen, die öffentlichen und Privatschulen zu beaufsichtigen, und auf Vorschlag der Oberbehörde die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anzustellen.

In den öffentlichen Volksschulen sollten folgende Gegenstände gelehrt werden: Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie, Erdkunde, Naturkunde, Geschichte, Zeichnen, Gesang, Turnen und Religion nach der evangelisch-lutherischen Konfession. Israelitische Kinder konnten auf Verlangen der Eltern von diesem Unterricht, sowie auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden werden. Anderweitige Dispensationen mussten von der kompetenten Schulkommission genehmigt werden. Englischer Unterricht war in Aussicht genommen, soweit die Verhältnisse es gestatten. Der Lehrplan unterlag der Genehmigung der Oberschulbehörde. Diese Schulen sollten 6 Klassen à 50 Schüler haben.

Das Schulgeld war für sämtliche Klassen auf 20 \mathcal{M} (8 ^{off}) jährlich angenommen, und Kinder von Eltern, welche diese Zahlung nicht leisten könnten, sollten auf öffentliche Kosten unterrichtet werden.

Die für öffentliche Schulen maassgebenden Vorschriften, namentlich in Bezug auf Lehrerprüfung, Zahl der Schüler in einem Klassenraum, und dergl. sollten auch für Privatschulen sowie für Kirchen-, Gemeinde-, Stiftungs- und ähnliche Schulen gültig sein, und jeder zur Errichtung von Lehranstalten zugelassen werden, welcher der Oberbehörde seine Befähigung hierfür nachgewiesen hatte. Die Schulpflicht galt vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre.

Für Lehrer war ein Seminar mit dreijährigem Lehrkursus zu errichten, und für den Unterricht der Lehrerinnen vorläufig durch Lehrkurse von wöchentlich 6—8 Stunden Sorge getragen worden.

Nach den transitorischen Bestimmungen sollten die Schulen der Armenanstalten an die Schulbehörden übergehen und zu Volksschulen umgestaltet werden. Auch war die Oberbehörde berechtigt, während der ersten drei Jahre die Zulässigkeit der Errichtung von Privatschulen von dem Bedürfniss abhängig zu machen. Um eine sichere Grundlage für das Schulbedürfniss zu gewinnen, hatte die Oberschulbehörde 1863 abermals eine statistische Aufnahme veranlasst, deren Resultate

in einer Anlage zum Gesetzentwurf mit den Daten der Aufnahme von 1848 zusammengestellt sind.

Dieser Entwurf wurde den Organen der hiesigen Presse, den hiesigen Lehrervereinen, den Fachzeitschriften und andern Bethelligten zur Beurtheilung mitgetheilt, und auf Grundlage der zahlreich eingegangenen und zum grossen Theile sehr anerkennend lautenden Gutachten einer zweiten Lesung unterzogen bevor derselbe dem Senate und von diesem sofort der Bürgerschaft vorgelegt wurde. Die Bürgerschaft überwies denselben einem Prüfungsausschuss, welcher im September 1865 seinen Bericht abstattete, der sich im Allgemeinen dem Entwurfe zustimmig erklärte. Von den gestellten Abänderungsvorschlägen sind manche nicht wesentlich, und wird die Vorlage als eine zweckmässige Grundlage der Reorganisation des Schulwesens bezeichnet. Von wichtigern Abänderungsvorschlägen des Ausschusses ist hervorzuheben, dass die Volksschule eine siebenklassige statt einer sechsklassigen sein soll, und dass statt eines gleichmässigen Schulgeldes von $\mathcal{C}rt. \mathcal{N} 20$ ein nach den Vermögensverhältnissen der Eltern abgestuftes von beziehungsweise $\mathcal{C}rt. \mathcal{N} 40, 20$ und 10 zu zahlen ist, sowie dass bestimmte Vorschläge zur Bildung der im Entwurf nur beiläufig erwähnten Synode der Lehrer gemacht werden und für die Synode beansprucht wird, zwei Mitglieder in die Oberschulbehörde zu senden.

Bei den nicht sehr wesentlichen Abweichungen der Ausschussanträge von dem ursprünglichen Entwurf, würde eine baldige Verständigung nicht unwahrscheinlich gewesen sein, wenn nicht die am Schluss des Jahres 1865 eintretende halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft die Sachlage verändert hätte. Bei der Unmöglichkeit alle der Bürgerschaft damals vorliegenden wichtigen Vorlagen, ausser dem Schulgesetz namentlich ein Einkommensteuergesetz und eine das Militär betreffende Vorlage, in der kurzen Zeit vor Eintritt der neuen Mitglieder erledigen zu können, entschied sich dieselbe für das schon längere Zeit in Berathung stehende Steuergesetz, und die Schulfrage wurde bis zur Konstituierung der neu gewählten Versammlung von der Tagesordnung abgesetzt.

Die neu konstituirte Versammlung nahm gegen die frühere eine veränderte Stellung zu den vorliegenden Entwürfen ein. Die in die Wahltagitation hineingezogene Besprechung des Schulgesetzes und die wesentlich im Sinn der Beschlüsse der konstituierenden Versammlung zum Schulgesetz gestellten Amendements mögen nicht ohne Einfluss auf den Ausfall der Wahlen gewesen sein. Die Bürgerschaft trat nicht sofort in die Berathung der Entwürfe ein, sondern überwies sie zur abermaligen Prüfung, unter Mitberücksichtigung der gestellten Amendements am 24. Januar 1866 an einen neuen Ausschuss, der im Dezember 1867 berichtete. Inzwischen wurde über die abweichenden Prinzipien ein lebhafter Kampf in der Tagespresse und in Brochüren geführt.

Der zweite Ausschussbericht wird als eine Vermittelung entgegenstehender Ansichten bezeichnet. Bezüglich der Organisation beschränken sich die Vorschläge im Wesentlichen darauf, nur dem Senior des Ministeriums anstatt zweier Geistlichen in die Oberbehörde zu senden, in den Schulkommissionen den Geistlichen durch einen Schulmann zu ersetzen, und die Aufsicht der Oberschulbehörde auf diejenigen Privatanstalten zu beschränken, welche für schulpflichtige Kinder bestimmt sind. Für die Privatschulen wird eine etwas freiere Stellung der Oberschulbehörde gegenüber und eine eigene Sektion für deren Beaufsichtigung beansprucht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurf der Oberschulbehörde und dem Bericht des ersten Ausschusses besteht aber darin, dass die siebenklassigen Volksschulen auch die Englische und

Französische Sprache in den Unterrichtsplan der obern Klassen als obligatorischen Lehrgegenstand aufnehmen. Ferner sollten Schulen, nur für Freischüler bestimmt, nicht bestehen, sondern nach der Zahlungsfähigkeit der Eltern entweder ein in vier Abtheilungen von 40 % bis 10 % abgestuftes Schulgeld erhoben oder die Kinder unentgeltlich in dieselben aufgenommen werden. Der lutherische Religionsunterricht sollte in der Regel der einzige sein, der in öffentlichen Schulen erteilt wird, ausser wenn ein erheblicher Bruchtheil der Schüler einer andern Konfession angehört. Die Bürgerschaft trat den Anträgen des zweiten Ausschusses mit ganz unerheblichen Aenderungen des Berichts bei, und beantragte die Mitgenehmigung des Senats für diese neue Fassung des Schulgesetzes.

Noch vor der Erklärung desselben über die abgeänderte Vorlage sah die interimistische Oberschulbehörde sich veranlasst, in Hinblick auf das Verhältniss Hamburgs zum Norddeutschen Bunde, welches übereinstimmende Grundsätze der Bildungsziele der höhern Schulanstalten herbeiführte, so wie auch auf die einzuführenden Prüfungen für den einjährig freiwilligen Dienst, den Antrag zu stellen, ihr durch sofortige Anstellung des in den Entwürfen in Aussicht genommenen Schulraths die durch die neuen Einrichtungen unumgänglich nothwendige Arbeitskraft zuzuführen. Die Bürgerschaft genehmigte am 13. Januar 1869 den am 15. Mai 1868 an sie gerichteten, hierauf bezüglichen Antrag des Senats.

Eine Erwidierung des Senats auf die Beschlüsse der Bürgerschaft betreffend das Unterrichtsgesetz, gelangte im Mai 1870 an die letztere. Gestützt auf einen eingehend motivirten Bericht der interimistischen Oberschulbehörde, verzichtete der Senat im Interesse des endlichen Zustandekommens des Gesetzes darauf, seinen von den Beschlüssen der Bürgerschaft in manchen Punkten abweichenden Ansichten weitere Folge zu geben und adoptirt namentlich die beschlossenen Bestimmungen über die Wahlart verschiedener Klassen der Lehrer und deren Honorirung und Quieszierung mit unwesentlichen Modifikationen, sowie auch die Abstufung des Schulgeldes in den Volksschulen nach den Vermögensverhältnissen der Eltern und die Vorschläge betreffend die Eintheilung der Volksschule in sieben statt sechs Klassen. Dagegen werden in Bezug auf die Zusammensetzung der Schulbehörden und Kommissionen und die Geschäftsorganisation derselben, sowie auf die Theilnahme der nicht selbstständigen festangestellten Lehrer an der Schulsynode einige Abänderungen vorgeschlagen. Namentlich werden aber die Bedenken gegen den zu sehr erweiterten Lehrplan der Volksschulen aufrechterhalten. Der bürgerschaftliche Entwurf will auch Chemie und Physik der Volksschule zuweisen und in mindestens drei der obern Klassen die Englische, in mindestens zwei Klassen die Französische Sprache gelehrt wissen. Die Oberschulbehörde hielt es dagegen für angemessen, bei der sehr verschiedenen Bildungsfähigkeit der Kinder in den Volksschulen im Allgemeinen statt im Lehrplan Naturgeschichte, Chemie und Physik getrennt aufzuführen, den bescheidenen Ausdruck «Naturkunde» zu belassen, und den Unterricht in Französischer und Englischer Sprache «nur soweit die Verhältnisse es gestatten» in Aussicht zu nehmen, ohne darauf verzichten zu wollen, befähigtern Schülern Gelegenheit zur weitem Entwicklung ihrer Anlagen zu verschaffen.

Gewisse Aenderungen in der Behandlung des Privatunterrichts, namentlich die Beziehungen derselben zu der Oberschulbehörde und den Schulkommissionen, werden durch die vorstehend, bei den Verhandlungen wegen Anstellung eines Schulraths erwähnten veränderten Verhältnisse begründet.

Dem in den angedeuteten Richtungen abgeänderten Entwurf trat die Bürgerschaft im Wesentlichen bei und der Senat erklärte sich alsdann in Bezug auf einzelne noch bestehende Differenzen mit den Beschlüssen der Bürgerschaft einverstanden, so dass, nachdem die letztere, aus praktischen Verwaltungsrücksichten und namentlich im Hinblick auf die Einführung einer neuen Landgemeindeordnung, schliesslich ihre Einwendungen dagegen fallen liess, dass die Oberschulbehörde nicht sofort auch auf dem Landgebiete die Funktionen der bisher bei der Schulverwaltung beteiligten Behörden und Personen zu übernehmen habe, am 11. November 1870 die Veröffentlichung des nachstehend abgedruckten Gesetzes erfolgen konnte.

Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen.

Erster Abschnitt.

Von den Schulbehörden.

I. Organisation der Schulbehörden.

1. Die Oberschulbehörde.

§ 1.

Das gesammte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde, theils unmittelbar, theils mittelbar geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesammte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.

§ 2.

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Senats, sechs von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrstande angehören dürfen, zwei Deputirten des Ministeriums, je einem vom Senat ernannten Vertreter des Gelehrtenschulwesens und des Real- und Gewerbeschulwesens, dem Schulrath, dem Seminardirektor und zwei aus der Zahl der Leiter von öffentlichen oder Privatschulen erwählten Deputirten der Schulsynode. Besoldete Beamte können Mitglieder dieser Behörde sein.

Die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme des Schulraths und des Seminardirektors, bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Von den durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern treten alle drei Jahre drei, von den Deputirten des Ministeriums und der Schulsynode tritt alle drei Jahre einer aus.

§ 3.

Dem Schulrath liegt vorzugsweise die Förderung des Volksschulwesens und die Uebernahme der auf dasselbe bezüglichen Arbeiten ob, ohne dass deshalb seine Mitwirkung in den übrigen Verwaltungszweigen der Oberschulbehörde ausgeschlossen wäre.

§ 4.

Die Oberschulbehörde theilt sich zum Zweck der Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte nach eigener Bestimmung in die erforderliche Anzahl von Sektionen.

Die Regulirung der Stellung der Oberschulbehörde zu dem Schulwesen des Landgebiets bleibt vorbehalten und hat die Oberschulbehörde baldmöglichst ihre desfallsigen Vorschläge zu machen.

2. Die Schulkommissionen.

§ 5.

In Bezug auf das Schulwesen werden Stadt und Vorstadt in sechs Schulbezirke getheilt. Für jeden dieser Schulbezirke besteht eine Schulkommission.

§ 6.

Jede Schulkommission besteht aus dem Schulrath, einem Armenvorsteher, einem Hauptlehrer einer öffentlichen Volksschule und einem Privatschullehrer des betreffenden Distrikts und zehn Schulpflegern, deren Zahl, falls das Bedürfniss sich ergibt, durch den Beschluss der betreffenden Schulkommission bis auf zwanzig vermehrt werden kann.

Die Mitglieder der Oberschulbehörde sind berechtigt, den Sitzungen der Schulkommission beizuwohnen.

§ 7.

Der Armenvorsteher wird von dem betreffenden Armenkollegium deputirt.

Die beiden Lehrer werden von der Schulsynode auf sechs Jahre in die Schulkommission gewählt; alle drei Jahre tritt Einer aus.

Die Schulpfleger werden von der Bürgerschaft ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Zu dieser Wahl hat die betreffende Schulkommission einen Aufsatz in doppelter Personenzahl — jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet — vorzulegen.

Die Schulpfleger sind nicht als Deputationsmitglieder zu betrachten. Wählbar ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher eine selbstständige Stellung einnimmt. Nur wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat, ist zur Ablehnung der Wahl berechtigt. Entlassungsgesuche sind bei der Oberschulbehörde anzubringen.

§ 8.

Für die erforderlichen Schreiber und Boten, sowie für notwendige Ausgaben der Oberschulbehörde und der Schulkommissionen ist ein angemessener Betrag in das jährliche Budget der Oberschulbehörde aufzunehmen.

II. Geschäftskreis der Schulbehörden.

1. Geschäftskreis der Oberschulbehörde.

§ 9.

Unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht der Oberschulbehörde, resp. ihrer Sektionen, stehen sämtliche öffentliche wissenschaftliche Anstalten, die Gelehrten- und die Realschule des Johanneums, das Seminar und die Gewerbeschule.

§ 10.

Ueber alle sonstigen öffentlichen, sowie über die nicht öffentlichen für die schulpflichtige Jugend bestimmten Schulen übt die Oberschulbehörde die Oberaufsicht aus.

§ 11.

Wegen Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen in sanitätischer Beziehung hat die Oberschulbehörde sich mit den kompetenten Medizinalbehörden in Verbindung zu setzen.

§ 12.

Der Oberschulbehörde steht die Leitung der Lehrerprüfungen zu. Sie setzt die erforderlichen Prüfungskommissionen ein und ist berechtigt zu denselben auch solche Männer hinzuzuziehen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören.

Das Nähere, namentlich auch über die verschiedenen Arten der Prüfung u. w. d. a., hat die Oberschulbehörde durch ein zur öffentlichen Kunde zu bringendes Reglement festzustellen.

Die Zulassung zum Lehramt setzt die Absolvierung einer Prüfung voraus; jedoch ist die Oberschulbehörde berechtigt, hinsichtlich derjenigen, welche in einem andern Deutschen Staate eine Prüfung bestanden, oder dort als Lehrer an öffentlichen Schulen gewirkt haben, von dieser Prüfung abzusehen.

§ 13.

Für die nach § 4 von der Oberschulbehörde zu bildenden Sektionen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vorsteher einer in den Wirkungskreis der Oberschulbehörde fallenden wissenschaftlichen Anstalt oder Sammlung tritt der für die Verwaltung derselben eingesetzten Sektion, soweit Angelegenheiten der Anstalt zur Verhandlung kommen, als stimmberechtigtes Mitglied bei.

2. Zu den Sitzungen der Sektion für das öffentliche Volksschulwesen können, wenn es sich um die Berathung allgemeiner Fragen handelt, neben dem Schulrath Delegirte der Schulkommissionen hinzugezogen werden.

Die Verwaltung der Gewerbeschule bleibt unverändert, wie sie durch Senats- und Bürgerschluss vom 19. September bis 5. Oktober 1864 bestimmt worden.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit durch eine und welche der Sektionen, oder durch die Oberschulbehörde in ihrer Gesamtheit zu erledigen ist, steht, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ausschliesslich der Oberschulbehörde zu. Jedoch erfolgt die Wahl der Gymnasialprofessoren, der Direktoren der öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten, der Gelehrten-, der Real-, der

Gewerbeschule und des Seminars, sowie die Wahl des Schulraths und der Professoren der Gelehrten- und Volksschule, endlich die Wahl der Hauptlehrer der öffentlichen Volksschulen durch die gesammte Oberschulbehörde, welche sich von der betreffenden Sektion einen Wahlaufsatz, der Wahlfreiheit unbeschadet, vorlegen lassen kann.

Diese Wahlen geschehen in der Regel ohne vorherige Meldung durch Berufung und erfolgen mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, welcher den Gewählten beruft.

§ 15.

Vor Besetzung der übrigen festen oder nicht festen Lehrerstellen an einer öffentlichen Schule ist von der kompetenten Behörde in der Regel eine öffentliche Aufforderung zu Anmeldungen zu erlassen.

§ 16.

Die Wahl der im § 14 nicht erwähnten fest angestellten Lehrer erfolgt unter Zuziehung des Leiters der betreffenden Schule durch die kompetente Sektion, beziehungsweise Schulkommission, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Oberschulbehörde, welche den Gewählten beruft.

§ 17.

Die Wahl der nicht fest angestellten Lehrer erfolgt unter Zuziehung und auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Schule durch die kompetente Sektion oder Schulkommission.

Nicht fest angestellte Lehrer stehen in der Regel auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung.

§ 18.

Der Senat ist berechtigt, auf Antrag der Oberschulbehörde die fest angestellten Lehrer, falls sie den Anforderungen ihres Amtes wegen vorgerückten Alters, körperlicher oder geistiger Schwäche zu genügen nicht mehr im Stande sind — auch ohne ihre Einwilligung — in den Ruhestand zu versetzen.

Sind solche Lehrer mindestens 10 Jahre, aber weniger als 25 Jahre an hiesigen öffentlichen Schulen fest angestellt gewesen, so beziehen sie $\frac{1}{2}$, sind sie aber 25, 30, 40 oder 50 Jahre fest angestellt gewesen, so sind sie berechtigt, sofern nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mit Rücksicht auf besondere Umstände des einzelnen Falles ein höheres Ruhegehalt bewilligt wird, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ ihres Gehalts in Anspruch zu nehmen. Der Werth der freien Amtswohnung kommt hierbei nicht in Anrechnung.

Bei der Anstellung solcher Lehrer, welche bereits fest angestellt gewesen oder eine selbstständige Stellung im Schulfach hier oder auswärts eingenommen, hat die Oberschulbehörde den Beginn der für die Pensionsberechnung maassgebenden Amtsdauer nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse eventuell auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die übrigen im § 14 genannten Personen ebenfalls Anwendung.

§ 19.

Ueber solche Pflichtverletzungen der in den §§ 14—17 genannten Personen, welche nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, hat die Oberschulbehörde nach gewähmtem Gehör disziplinarisch zu entscheiden und erforderlichenfalls selbst die Entlassung zu verfügen.

§ 20.

Die Oberschulbehörde wird über wichtigere, das allgemeine Schulwesen betreffende Gesetzvorlagen ein Gutachten der Schulsynode veranlassen, sowie die aus eigenem Antrieb an sie gerichteten das Schulwesen betreffenden Anträge derselben in Berathung nehmen.

§ 21.

Die Oberschulbehörde erstattet dem Senat jährlich einen zur Mittheilung an die Bürgerschaft bestimmten Bericht über den Stand des gesammten Unterrichtswesens und die im Laufe des Jahres in demselben eingetretenen Veränderungen.

2. Geschäftskreis der Schulkommissionen.

§ 22.

Die Schulkommissionen haben eine möglichst genaue Kenntniss des Schul- und Erziehungswesens ihres Bezirks sich zu erwerben und von den in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnissen, sowie von etwaigen Missetänden, sofern dieselben nicht ohne Weiteres abgestellt werden können, die Oberschulbehörde in Kenntniss zu setzen.

Die letztere wird keine, in das allgemeine Schulwesen

tiefer eingreifenden, neuen Einrichtungen treffen, ohne vorher die gutachtliche Aeusserung der Schulkommissionen oder derjenigen des betreffenden Bezirks vernommen zu haben.

§ 23.

Im Uebrigen bestehen die Geschäfte der Schulkommissionen in der Durchführung der Vorschriften über die Schulpflichtigkeit, der Sorge für die öffentlichen Volksschulen und der Wahl ihrer fest und nicht fest anzustellenden Lehrer mit Ausnahme des Hauptlehrers, ferner in der definitiven Feststellung des Schulgeldes und der definitiven Bewilligung freien Unterrichts und freier Schulbücher, endlich in der Inspektion sämtlicher im Schulbezirke belegenen Schulen nach Maassgabe der darüber in diesem Gesetze enthaltenen speziellen Vorschriften.

§ 24.

Die Schulkommissionen haben nach Anordnung der Oberschulbehörde die erforderlichen Einrichtungen Behufs Kontrollirung des Schulbesuchs innerhalb ihres Bezirks zu treffen. Die Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche der Pflicht, für den genügenden Unterricht ihrer Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen zu sorgen, nicht entsprechen, sind an ihre Pflichten zu erinnern, nöthigenfalls vorzuladen und in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern der Schulkommission in die gesetzliche Strafe zu nehmen.

§ 25.

Gegen Verfügungen der Schulkommission steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der Oberschulbehörde zu.

§ 26.

Für jede öffentliche Volksschule wird aus der Mitte der betreffenden Schulkommission ein besonderer Vorstand gebildet, welchem der Hauptlehrer der Schule als Mitglied beiträgt.

Der Vorstand einer Mädchenschule kann zu der Verwaltung Frauen hinzuziehen.

Der Vorstand hat für die Erhaltung des Schullokals, dessen Einrichtung und den Lehrapparat, sowie für die Beseitigung etwaiger Störungen des Unterrichts, endlich für die Aufnahme und Entlassung der Schüler, für die provisorische Feststellung und die Einziehung des Schulgeldes sowie für die Vertheilung freier Schulbücher zu sorgen.

§ 27.

Für die regelmässige Inspektion sämtlicher im Schulbezirk belegenen Schulen wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Schulrath und vier andern Mitgliedern der Schulkommission, welche indess fungierende Lehrer nicht sein dürfen. Den Deputirten dieser Kommission steht der Zutritt zu den Schulen ihres Bezirks jederzeit frei, doch haben sie etwa bemerkte Uebelstände nicht ohne Weiteres zu rügen, sondern an die Inspektions-Kommission zu berichten.

§ 28.

Die Schulkommissionen halten regelmässig vierteljährlich eine Sitzung. Extra-Sitzungen sind auf Anordnung der Oberschulbehörde, nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zu halten. In diesen Sitzungen werden die Berichte der einzelnen Schulvorstände und der etwa mit besonderen Aufträgen betrauten Mitglieder entgegengenommen, überhaupt alle das Schulwesen des Bezirks betreffenden Angelegenheiten zur Sprache gebracht.

Den Vorsitz führt der Schulrath, die Protokollführung wird je einem Mitgliede durch Wahl auf drei Jahre übertragen.

§ 29.

Die Schulkommissionen erstatten jährlich über den Stand des Schulwesens in ihrem Bezirk Bericht an die Oberschulbehörde, nach Maassgabe einer von dieser zu erlassenden Vorschrift.

Zweiter Abschnitt.

Von der Schulsynode.

§ 30.

Die Schulsynode besteht aus den Vorstehern und fest angestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburgischen Staats. Zweifel über die Berechtigung zur Mitgliedschaft stehen zur Entscheidung der Oberschulbehörde. Die Schulsynode wählt ihren

Vorstand nach Stimmenmehrheit und stellt ihre Geschäftsordnung selbstständig fest.

§ 31.

Die Schulsynode versammelt sich auf Anforderung der Oberschulbehörde oder nach ihrer eigenen Geschäftsordnung zur Vornahme der ihr überwiesenen Wahlen sowie zur Berathung der von der Oberschulbehörde erforderten Gutachten und der etwa an die letztere in Schulangelegenheiten zu stellenden selbstständigen Anträge.

In den Versammlungen kann die Oberschulbehörde sich durch Kommissare vertreten lassen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

Die jedesmalige Tagesordnung ist dem Vorsitzenden der Oberschulbehörde mindestens drei Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Dritter Abschnitt.

Von den Schulen.

I. Von den öffentlichen Volksschulen in der Stadt und Vorstadt.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 32.

Die Lehrgegenstände der öffentlichen Volksschulen sind: Religion, Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Englisch, Zeichnen, Gesang und Turnen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird auch Unterricht in der Französischen Sprache ertheilt werden.

In Mädchenschulen treten die durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modifikationen des Unterrichts ein; jedenfalls wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

§ 33.

Die Oberschulbehörde hat die Schulzeit und den Lehrplan festzustellen; auch wird sie durch Verständigung mit dem Ministerium dafür Sorge tragen, dass der Schulunterricht durch den Konfirmationsunterricht nicht gestört werde.

§ 34.

Die Wahl der Lehrbücher bleibt den Lehrern überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Hauptlehrer hat nach Berathung mit den übrigen Lehrern das Erforderliche darüber festzustellen.

§ 35.

Der Religions-Unterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Konfession ertheilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein grösserer Bruchtheil der Schüler einer anderen Konfession angehört; in diesem Fall wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben.

Die nach Art. 110 der Verfassung erforderlichen Dispensationen vom Religionsunterricht werden durch die Schulkommissionen ertheilt. Kinder israelitischer Eltern werden auf Verlangen auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden.

§ 36.

Die öffentlichen Volksschulen haben in der Regel sieben auf einander folgende Klassen. Die Bildung von Parallelklassen ist gestattet. Die Zahl von 50 Schülern gilt als die durchschnittliche Normalzahl einer Klasse. Diese Zahl darf in der untersten Klasse ohne Genehmigung der betreffenden Schulkommission nicht überschritten werden.

An einigen öffentlichen Volksschulen werden Oberklassen eingerichtet, in welche die fähigeren und heissigeren Schüler sämtlicher Volksschulen nach Beendigung der gewöhnlichen Schulkurse zum Zweck der Erweiterung und Erhöhung ihrer Ausbildung aufgenommen werden.

§ 37.

Auf jedes Schulkind wird ein Normalklassenraum von mindestens 100 Kubikfuss gerechnet.

§ 38.

Das pränumerando zu entrichtende Schulgeld wird von der betreffenden Schulkommission nach Maassgabe der Vermögensverhältnisse der Eltern auf vierteljährlich Art. 10, Crt. 7. 8 β , Crt. 5 und Crt. 2. 8 β für jedes Kind festgestellt. Eltern, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 2000 \mathcal{M} haben, bezahlen den höchsten Satz.

Für mehrere Kinder derselben Eltern, welche gleichzeitig die Schule besuchen, können Erleichterungen eintreten.

Eltern, welche ausser Stande sind, den niedrigsten Ansatz des gesetzlichen Schulgeldes zu zahlen, erhalten für ihre Kinder den Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich. Das Nähere bestimmt ein von der Oberschulbehörde zu erlassendes Reglement.

§ 39.

Die Sorge für Anschaffung der nöthigen Schulbücher bleibt zunächst den Eltern der einzelnen Schüler überlassen. Kinder bedürftiger Eltern erhalten Bücher und sonstige Schulutensilien auf öffentliche Kosten zur Benutzung, resp. zu freiem Eigenthum.

§ 40.

In der Regel geschieht die Aufnahme derjenigen Schüler, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, am ersten Schultage im April, und erfolgt die Entlassung derjenigen, welche das schulpflichtige Alter vollendet haben, mit Ende März.

§ 41.

Dauer und Eintritt der Ferien ist von der Oberschulbehörde festzustellen.

2. Rechte und Pflichten der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

§ 42.

An den öffentlichen Volksschulen wirken in der Regel ausser dem Hauptlehrer sieben Lehrer, von denen mindestens drei fest angestellt sind. An den Mädchenschulen ist ausser dem Hauptlehrer mindestens noch ein Lehrer fest anzustellen. Die übrigen Stellen an den Mädchenschulen, so wie die Stellen an den beiden untersten Klassen der Knabenschulen können durch Lehrerinnen besetzt werden.

§ 43.

Der Hauptlehrer erhält ausser freier Wohnung oder einer Miethentschädigung von $\text{Crt. } \mathfrak{N} 500$ ein Gehalt von $\text{Crt. } \mathfrak{N} 2000$, welches nach fünf Jahren auf $\text{Crt. } \mathfrak{N} 2500$, nach ferneren fünf Jahren auf $\text{Crt. } \mathfrak{N} 3000$ steigt.

Die fest angestellten Lehrer beziehen ein Gehalt von $\text{Crt. } \mathfrak{N} 1500$, welches nach fünf Jahren auf $\text{Crt. } \mathfrak{N} 1750$ und nach ferneren fünf Jahren auf $\text{Crt. } \mathfrak{N} 2000$ steigt; die nicht fest angestellten Lehrer beziehen ein von der Oberschulbehörde nach Amtsdauer und Tüchtigkeit zu bestimmendes Gehalt von $\text{Crt. } \mathfrak{N} 600$ bis $\text{Crt. } \mathfrak{N} 1200$.

Die fest angestellten Lehrerinnen erhalten $\text{Crt. } \mathfrak{N} 800$ bis $\text{Crt. } \mathfrak{N} 1000$, die nicht fest angestellten Lehrerinnen $\text{Crt. } \mathfrak{N} 400$ bis $\text{Crt. } \mathfrak{N} 600$.

Das Gehalt etwa anshülfsweise angestellter Lehrer und Lehrerinnen wird von der Oberschulbehörde bestimmt.

Die Oberschulbehörde ist befugt, den fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen mit Ausnahme des Hauptlehrers für ungewöhnliche Leistungen eine persönliche Zulage zu ihrem Gehalt bis zu $\text{Crt. } \mathfrak{N} 200$ zu bewilligen.

§ 44.

Die Zulassung zu festen Anstellungen an den öffentlichen Volksschulen setzt ausser der Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfung eine mindestens fünfjährige in der Regel an hiesigen Schulen ausgeübte praktische Lehrthätigkeit voraus.

§ 45.

Sämmtliche angestellten Lehrer haben ihre ganze Arbeitskraft den Aufgaben der Schule zu widmen. Sie stehen für die ganze Schul- und Aufsichtszeit zur Verfügung derselben; in der Regel soll indess der Hauptlehrer nicht mehr als 20, die übrigen Lehrer nicht mehr als 30 Stunden in der Woche Unterricht erteilen.

Zur Ertheilung von Privatstunden sind angestellte Lehrer nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule berechtigt.

§ 46.

Die Schulzucht soll innerhalb der Grenzen einer ersten elterlichen Zucht bleiben. Ueberschreitungen des dem Lehrer gebührenden Züchtigungsrechts sind im Disciplinarwege zu ahnden. Hat eine solche Ueberschreitung die Gesundheit des Kindes geschädigt, so tritt strafrechtliche Ahndung ein.

§ 47.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen einer Schule versammeln sich mindestens einmal in jedem Monat, um unter dem Vorsitz des Hauptlehrers über alles die Schule und die einzelnen

Schüler Betreffende gemeinschaftlich zu berathen. Die Resultate dieser Berathungen werden protokolliert.

§ 48.

Der Hauptlehrer erstattet jährlich einen Bericht an die kompetente Schulkommission nach Maassgabe der von der Oberschulbehörde darüber zu erlassenden Vorschrift.

II. Von den nicht öffentlichen Schulen und dem Privatunterricht.

§ 49.

Wer eine Privatschule zu errichten oder eine bereits bestehende fortzuführen beabsichtigt, hat seine sittliche, sowie seine technische und wissenschaftliche Befähigung und zwar letztere in der als Vorbedingung fester Anstellungen für die öffentlichen Lehrer vorgeschriebenen Weise nachzuweisen. Ausserdem muss derselbe sich in einer fünfjährigen, in der Regel an hiesigen Schulen ausgeübten Lehrthätigkeit bewährt haben.

Vereine, Korporationen, sowie einzelne Staatsangehörige, welche eine Schule gründen oder eine bereits bestehende fortführen wollen, sind verpflichtet, die pädagogische Leitung derselben ebenfalls einem in solcher Weise qualifizierten Lehrer zu übertragen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Schulen für schulpflichtige Kinder.

Die sog. Kurse sind, wenn sie ausserhalb des elterlichen Hauses gehalten werden, als Schulen zu betrachten.

§ 50.

Vor Errichtung oder Uebernahme einer Privatschule ist der von der Oberschulbehörde für das Privatschulwesen gebildeten Sektion eine Anzeige von dem Unternehmen zu machen, welche über Lehrziel, Lehrkräfte und Lokal das Nähere enthalten muss.

Ergeben sich aus dieser Anzeige Bedenken, welche nach § 52 die Schliessung einer bestehenden Anstalt rechtfertigen würden, so ist die Eröffnung auf so lange zu untersagen, bis diese Bedenken gehoben sind.

§ 51.

Die für die öffentlichen Schulen maassgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Prüfung der Lehrer, der Kontrolle des Schulbesuchs, der Inspektion und der Ausübung des Züchtigungsrechts finden auch auf die Privatschulen und die an denselben wirkenden Lehrer Anwendung.

§ 52.

Gegen Vorsteher von Privatschulen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen, hat die Oberschulbehörde erforderlichenfalls eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit die Suspension der Berechtigung zur Leitung einer Schule bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.

Erweist sich eine Privatschule als der Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder gefährlich und erfolgt auf ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so ist gegen den Vorsteher auf Antrag der kompetenten Schulkommission das Verfahren auf Aberkennung der Berechtigung nach Maassgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wegen Zurücknahme von Konzessionen, Approbationen oder Bestellungen einzuleiten.

Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die Sektion für das Privatschulwesen mit Ausschluss des Schulraths, in zweiter Instanz durch die Senats-Sektion für Gewerbe-Rekursachen.

§ 53.

Es bleibt den Eltern, Vormündern und Pflegeeltern unbenommen, ihren Kindern, Mündeln und Pflegebefohlenen allein oder in Verbindung mit Kindern anderer Familien durch häuslichen Unterricht die erforderliche Bildung geben zu lassen; doch haben sie den Schulbehörden die nöthige Auskunft zu erteilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Schulpflichtigkeit.

§ 54.

Den Eltern, Vormündern und Pflegeeltern liegt die Verpflichtung ob, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nicht ohne den nothwendigen Unterricht zu lassen.

Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre. In die öffentlichen Schulen werden die Kinder vor dem vollendeten sechsten Jahre nicht aufgenommen, dagegen ist der Schulbesuch über das vierzehnte Jahr hinaus gestattet.

§ 55.

Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen keine Schule besuchen lassen, müssen auf Verlangen der Oberschulbehörde den Nachweis liefern, dass die Kinder mindestens den notwendigen Unterricht empfangen.

§ 56.

Kinder, welche wegen Kränklichkeit, Schwäche des Körpers oder Geistes die Schule zu besuchen verhindert sind, können von Erfüllung der Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit entbunden werden. Erforderlichenfalls ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§ 57.

Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nachlässiger oder böswilliger Weise der Schule entziehen, sind von der kompetenten Schulbehörde mit Ordnungsstrafen nach Maassgabe des § 8, 2 und des § 10 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Kompetenz der Polizei-Behörde, zu belegen. In geeigneten Fällen tritt Abholung der säumigen Kinder unter Einziehung einer Exekutionsgebühr von vier Schilling ein. Bei fortgesetzter Widerspenstigkeit so wie beim Vorhandensein erschwerender Umstände ist die Sache der Polizei-Behörde zur Veranlassung des Erforderlichen zu übergeben.

§ 58.

Die Schulkommissionen haben für die Unterbringung solcher Kinder, welche gewohnheitsmässig die Schule versäumen oder welche sonst durch ihre Führung den sittlichen Zustand der Schule gefährden, in geeigneten Besserungsanstalten Sorge zu tragen, falls die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Einwilligung dazu erteilen.

Wird diese Einwilligung versagt, so ist der Polizei-Behörde zur Veranlassung des Erforderlichen Anzeige zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Lehrerseminar.

§ 59.

Der Eintritt in das Lehrerseminar ist nicht vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr zulässig und erfolgt jährlich nach vorangegangener Aufnahmeprüfung zum 1. April. Falls nicht sämtliche Bewerber Aufnahme finden können, sind hiesige Staatsangehörige zunächst zu berücksichtigen. Unter denselben entscheidet der Ausfall der Prüfung.

Junge Leute, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, können bis zu ihrem Eintritt in das Lehrerseminar zur praktischen Einführung in den Lehrerberuf als Volkpräparanden in den unteren Klassen der öffentlichen Volksschulen unter Aufsicht des Klassenlehrers beschäftigt werden.

§ 60.

Der Lehrkursus ist dreijährig und in drei Abtheilungen gesondert.

Die Lehrgegenstände sind: Pädagogik und Anthropologie, Religion, Deutsche Sprache und Literatur, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Französisch, Englisch, Gesang und Instrumentalmusik, namentlich Geigenspiel, Schönschreiben, Zeichnen und Turnen.

Ob noch andere Gegenstände gelehrt werden sollen, hat die Oberschulbehörde bei der Entwerfung des Lektionsplanes nach Anhörung des Seminardirektors zu bestimmen. Vertheilung und Umfang der Lehrgegenstände bestimmt die von der Oberschulbehörde, resp. deren Sektion festzustellende Seminarordnung.

§ 61.

Um den Zöglingen der ersten, und sofern es nach Ermessen der Oberschulbehörde dienlich, auch der zweiten Abtheilung Uebung im Unterrichten zu verschaffen, wird eine besondere Schule im Anschluss an das Seminar errichtet. Die Schule steht unter der Oberleitung des Seminardirektors. Die

fest angestellten Lehrer derselben können gleichzeitig als Fachlehrer am Seminar verwendet werden. Die Stellen der nicht fest angestellten Lehrer dieser Schule werden von den Seminaristen der ersten Abtheilung unentgeltlich versehen.

§ 62.

Diese Uebungen, sowie sämtliche Lehrgegenstände sind für alle Seminaristen verbindlich. Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen kann die betreffende Sektion der Oberschulbehörde gewähren.

§ 63.

Das Seminar gewährt seinen Zöglingen weder Wohnung noch Unterhalt. Das Honorar für den Unterricht wird von der Oberschulbehörde festgestellt, doch kann die betreffende Sektion die Zahlung des Honorars ganz oder theilweise erlassen.

Zur Unterstützung von hiesigen Staatsangehörigen, welche dessen bedürfen und zur Ausbildung für das Lehrfach geeignet erscheinen, dient eine Anzahl von Stipendien, von höchstens je $\text{Crt.} \frac{1}{2}$ 200 jährlich, deren Gesamtbetrag bis auf Weiteres $\text{Crt.} \frac{1}{2}$ 2000 nicht übersteigen soll, so weit derselbe nicht aus anderen Stipendienstiftungen bestritten wird.

Während der ganzen Lerzeit sind die Seminaristen der Seminarordnung in Allem unterworfen.

§ 64.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor; unter ihm wirken zwei fest angestellte Lehrer und die nöthigen Fachlehrer.

Das Gehalt des Direktors beträgt ausser freier Amtswohnung oder $\text{Crt.} \frac{1}{2}$ 1000 Mietheentschädigung $\text{Crt.} \frac{1}{2}$ 5000, das Gehalt jedes fest angestellten Lehrers $\text{Crt.} \frac{1}{2}$ 4000.

§ 65.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, die Prüfungen, die Gewährung von Stipendien u. s. w. wird das Nähere durch ein von der Oberschulbehörde zu erlassendes Reglement bestimmt.

§ 66.

Zur Fortbildung der Lehrer wird die Oberschulbehörde, durch Veranstaltung fachwissenschaftlicher Vorträge, im Anschluss an das Seminar oder andere höhere Bildungsanstalten Gelegenheit geben.

§ 67.

Für die Heranbildung von Lehrerinnen hat die Oberschulbehörde Sorge zu tragen und dieserhalb vorläufig Lehrkurse mit wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden einzurichten, und ihnen ausserdem Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu geben.

§ 68.

Diejenigen Zöglinge des Seminars, welche Stipendien aus öffentlichen Mitteln empfangen haben (§ 63), sind während der Zeit von drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet, die etwa an sie ergehende Aufforderung zur Uebernahme von Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen im Hamburgischen Staate anzunehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Zu § 2.

Der für die erste Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Oberschulbehörde erforderliche Aufsatz ist von dem Bürger-Ausschuss anzufertigen. Die Zuziehung der beiden Deputirten der Schulsynode erfolgt sofort nach Konstituierung der Synode, spätestens drei Monate nach Einführung dieses Gesetzes.

Zu § 5.

Vorläufig können nach Bestimmung der Oberschulbehörde zwei Schulbezirke einer Kommission zur Verwaltung übergeben werden.

Zu § 7.

Die erste Wahl der Schulpfleger erfolgt in der Weise, dass sowohl die Oberschulbehörde als der Bürger-Ausschuss für jeden Bezirk fünf Personen auf den Wahlaufsatz bringt. Die aus diesem Aufsätze erwählten fünf Mitglieder einer jeden Schulkommission treten zusammen und entwerfen den Aufsatz für die Wahl der übrigen Mitglieder.

Zu § 12.

Die Vorschrift, dass als Lehrer und Lehrerinnen nur solche angestellt werden dürfen, welche die entsprechende

Prüfung bestanden haben, tritt erst fünf Jahre nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

Diese Vorschrift findet überall keine Anwendung auf diejenigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes im Hamburgischen Staate an öffentlichen Schulen fest angestellt sind, oder Privatschulen selbstständig leiten, oder mindestens während fünf Jahre als Lehrer an Schulen thätig gewesen sind.

Zu § 30.

Die Oberschulbehörde wird alsbald nach ihrer Konstituierung die Beteiligten Behufs Konstituierung der Schulsynode und Wahl der Deputirten zur Oberschulbehörde einberufen. Ein Verzeichniß der zur Mitgliedschaft Berechtigten muss vorher während eines Zeitraums von mindestens 8 Tagen öffentlich ausgelegt haben. Ueber die gegen dasselbe erhobenen Reklamationen entscheidet die Oberschulbehörde.

Die Konstituierung der Schulsynode erfolgt durch die unter der Leitung des Schulraths vorzunehmende Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden provisorischen Vorstandes. Unter der Leitung dieses Vorstandes erfolgt spätestens innerhalb acht Tagen die Wahl der beiden Deputirten zur Oberschulbehörde.

Zu § 36.

Die Oberschulbehörde resp. die Schulkommissionen sind nicht verpflichtet, bei den zu errichtenden Volksschulen gleich anfangs sämtliche durch das Gesetz bestimmte Klassen zu errichten, sondern werden damit nach Maassgabe des Bedürfnisses und der Zahl der sich meldenden Schüler vorgehen.

Zu § 37.

Für die ersten sieben Jahre nach Einführung dieses Gesetzes sind Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Normalklassenraum gestattet; doch darf nicht unter das Maass von sechs und sechszig Kubikfuss hinabgegangen werden.

Zu § 38.

Die Schulen der Allgemeinen Armenanstalt und der Armenstalt der Vorstadt St. Pauli gehen an die durch dieses Gesetz angeordneten Schulbehörden über und sind in ihrer Organisation sobald als thunlich mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die öffentlichen Volksschulen in Einklang zu bringen. Namentlich dürfen in diese Schulen sofort gegen Zahlung von Schulgeld Kinder aufgenommen werden.

Für die neu zu gründenden Schulen gilt für die ersten sieben Jahre das Verhältniss von drei Zahlschülern zu einem Freischüler, so dass in diesem Zeitraum nur 25 pCt. Freischüler in dieselben aufgenommen werden. Nach sieben Jahren soll die Frage der weiteren Gleichstellung aller öffentlichen Volksschulen einer neuen Regulirung auf dem Wege der Gesetzgebung unterzogen werden.

Zu den §§ 42 und 43.

Durch den Uebergang der Verwaltung der Armenschulen an die durch dieses Gesetz angeordneten Schulbehörden wird in der Stellung und im Gehalte den an diesen Schulen wirkenden Lehrer an und für sich nichts geändert.

Die Oberschulbehörde wird darüber bestimmen, wann für jede einzelne Lehrerstelle an den bisherigen Armenschulen die Vorschriften der §§ 42 und 43 Anwendung finden.

Zu § 43.

Die Oberschulbehörde hat das Recht, bestehende Privatschulen, einzeln oder in Verbindung mit andern Anstalten, nach vorheriger Vereinbarung mit den Vorstehern derselben, in öffentliche Volksschulen umzuwandeln; sie darf in diesem Fall die Vorsteher solcher Privatschulen sofort mit den erhöhten Gehaltssätzen des § 43 an den öffentlichen Volksschulen anstellen.

Zu § 61.

Die Oberschulbehörde ist befugt, die Einrichtung einer besonderen Seminarschule vorläufig auszusetzen und inzwischen andere öffentliche Volksschulen mit dem Seminar in angemessene Verbindung zu bringen.

B. Der Anfang der Durchführung des neuen Unterrichtsgesetzes.

Die definitive Oberschulbehörde übernahm nach ihrer Konstituierung am 6. Januar 1871 zunächst die Geschäfte der interimistischen Behörde und die dem Patronat der Vorstadt St. Pauli obliegenden, auf das Privatschulwesen

dieses Schulbezirks bezüglichen Funktionen. Nach §§. 4 und 13 des Unterrichtsgesetzes wurden vorläufig vier Sektionen gebildet:

- 1) Für die wissenschaftliche Anstalten.
- 2) Für die Schulen des Johanneums.
- 3) Für das Volksschulwesen.
- 4) Für das Privatschulwesen.

Nach Konstituierung der Schulsynode im Februar wurde die Oberschulbehörde durch zwei von der Synode deputirte Mitglieder vervollständigt.

Die regste Thätigkeit hatte zunächst die Sektion für das Volksschulwesen zu entfalten. Die bisher von der Allgemeinen Armenanstalt und von der Armenanstalt in St. Pauli unterhaltenen Schulen gingen an den Staat über und waren in Volksschulen nach dem im Unterrichtsgesetz gegebenen Plan umzugestalten. Die Durchführung der gesetzlichen Schulpflicht²⁷⁾ machte es nothwendig, diese Schulen um etwa 30 neue Klassen zu vermehren und durch Einleitung von Verhandlungen zum Ankauf oder Umbau von Gebäuden die Herstellung einer grössern Zahl von Schulen vorzubereiten. Das Lehrerseminar, mit welchem eine neue Volksschule verbunden ist, konnte nebst derselben zu Ostern 1872 in Wirksamkeit treten. Durch den Umstand, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von jüngern Lehrern, die schon an bestehenden Schulen wirkten, in das Seminar aufgenommen wurden, sowie durch die Pensionirung älterer Lehrer und die erwähnte Errichtung neuer Klassen, wurde die Anstellung von Lehrkräften in erheblichem Umfange veranlasst, die zum Theil aus andern Deutschen Staaten herangezogen werden mussten. Ein die amtlichen Verhältnisse der festangestellten Lehrer am Johanneum ordnendes Regulativ wurde von der Oberschulbehörde am 25. Mai 1871 erlassen. Dasselbe behandelt in 32 Paragraphen die Eintheilung des Lehrerkollegiums in ordentliche und Fachlehrer, sowie die Gehaltsverhältnisse, die Berufung und Entlassung der Lehrer, die Pflichten derselben und die Befugnisse und Aufgaben der Lehrerkonferenzen.

Die Schulkommissionen wurden im Februar und März 1871 konstituiert. Ihrer Thätigkeit und dem Zusammenwirken mit den Hauptlehrern der Volksschulen wurde Richtung gegeben durch drei ausführliche Mittheilungen der Sektion für das Volksschulwesen. Die erste im Juni erlassene Mittheilung giebt vorläufige Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuchs, die zweite von demselben Monat ordnet die Aufnahme, Entlassung und Umschulung der Kinder sowie die Feststellung des Schulgeldes in den öffentlichen Volksschulen und die Ansetzung der Ferien. Die dritte, vom Oktober, betrifft die Modalität der Einziehung des Schulgeldes.

Vom März 1872 datiren ausführliche Instruktionen für die Hauptlehrer, sowie für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. In diesen Instruktionen werden die im Schulgesetz gegebenen Grundzüge der Rechte und Pflichten des Lehrpersonals und die Beziehungen desselben zu den Schulbehörden und Schulkommissionen, beziehungsweise zu den Ausschüssen und Mitgliedern dieser Körperschaften weiter ausgeführt, und in den Einzelheiten bestimmt. Auch ist im Anfange des laufenden Jahres ein Lehrplan für die Volksschulen vorbereitet, welcher für die einzelnen Lehrgegen-

²⁷⁾ In dem Amte Bergedorf, welches in administrativer und legislatorischer Beziehung dem übrigen Staatsgebiet noch nicht durchgehends gleichgestellt ist, ist auch die Schulpflicht in Bezug auf den Anfang derselben abweichend. Die Schulpflichtigkeit beginnt im Städtchen Bergedorf mit dem siebenten, in den Vierlanden mit dem sechsten, in Geesthacht mit dem fünften vollendeten Lebensjahre.

stände und für jede Klasse den Umfang des zu ertheilenden Unterrichts und die auf den Gegenstand zu verwendende Stundenzahl feststellen soll.

C. Die für die Erhebungen der Unterrichtsstatistik angewandte Methode.

Bei dem bedeutenden Umfang der neuen Organisationen konnten dieselben in dem kurzen Zeitraum eines Jahres noch nicht zum vollständigen Abschluss gebracht werden. Die in Folge des neuen Gesetzes eingeführten Veränderungen sind aber doch so erheblich gewesen, dass es von Interesse schien, die neugeschaffenen Zustände durch Vergleichung neuer Ermittlungen mit den zuletzt 1869 angestellten statistischen Erhebungen genau messen zu können. Eine längere Verschiebung solcher Aufnahme schien auch deshalb unratsam, weil die am Schluss des Jahres 1871 stattgehabte Volkszählung die Möglichkeit bot, durch Vergleichung der die Schule besuchenden Kinder mit den nach den Zählungsergebnissen im schulpflichtigen Alter vorhandenen Knaben und Mädchen, einen Ueberblick auch über die nicht eingeschulten Kinder zu gewinnen. Es wurde, wesentlich auch in Berücksichtigung dieser Möglichkeit, auf Anhalten der Oberschulbehörde vom Senate die Aufnahme einer vollständigen Unterrichtsstatistik angeordnet, und die Ausführung wie schon im Jahre 1869 dem statistischen Bureau der Steuerdeputation übertragen.

Um ein möglichst vollständiges Bild von gesammtem Unterrichts- und Erziehungswesen zu gewinnen, wurde beschlossen, sowohl die vor dem schulpflichtigen Alter besuchten Kleinkinderschulen und Bewahranstalten als die zur Fortbildung im Allgemeinen und zur Fachbildung bestimmten Anstalten für ältere Individuen, sowie wissenschaftliche und Bildungsvereine und Institute so weit als möglich durch die Aufnahme mit zu erfassen und zu beschreiben.

Die gegenwärtig bearbeitete Unterrichtsstatistik beruht auf der fünften derartigen Erhebung. In der Einleitung ist auf Seite 5 erwähnt worden, dass im Jahre 1831 die Schulhalter zur Anfüllung von Fragebögen veranlasst sind, durch welche über die äusseren Verhältnisse der Schulen, summarisch auch über den Umfang der Lehrgegenstände und die Schülerzahl Auskunft gegeben werden sollte. Der Inhalt eines solchen Fragebogens ist auf derselben Seite abgedruckt.

Ueber die Resultate dieser Erhebung, welche überhaupt nach spätern auch schon erwähnten Bekanntmachungen nur einen ungenügenden Erfolg gehabt zu haben scheint, ist niemals etwas bekannt geworden. Auch ist das Material nicht vollständig vorhanden, da den auf dem Stadtarchiv befindlichen Akten, welche die erlassenen Bekanntmachungen und die auf die Ausführung der Maassregel bezüglichen Auszüge aus dem Senatsprotokoll enthalten, nur einzelne ausgefüllte Fragebögen beigelegt sind, welche sämmtlich über Schulen von nicht lutherischer Konfession Auskunft geben. Vermuthlich sind die übrigen Bögen den damals als Schulinspektoren fungirenden Hauptpastoren der lutherischen Kirchspiele zu Kontrollzwecken überwiesen worden. Dass einem Beschlusse des Senats, dahingehend dass die ausgefüllten Bögen seiner Zeit im Senate zu produzieren seien, Folge gegeben sei, ist unwahrscheinlich, da dem bei den Akten liegenden Protokollauszuge die Bemerkung beigelegt ist, dass „eine solche Produzierung aus dem Rathsprötokoll nicht ersichtlich sei.“

Die Resultate der in den Jahren 1848 und 1863 angestellten statistischen Ermittlungen sind ihrem Inhalte und Umfange nach in der Bearbeitung der Unterrichts-

statistik von 1869 besprochen und die gewonnenen Resultate zu Vergleichungen mit den Ergebnissen des letztgenannten Jahres benutzt worden. Die Ermittlungen von 1869 gingen über das Maass der beiden vorhergehenden Erhebungen hinaus, und es wurde der einfache Fragebogen auf welchem alle Fragen Aufnahme gefunden hatten, in ein allgemeines Formular, in ein Formular für den Lehrplan und in eine Beschreibung der Klassenräume mit einem beschreibenden Verzeichniss der Schüler einer Klasse zerlegt²⁸⁾. 1872 ist abermals eine Erweiterung sowohl des Inhalts als der Form und Zahl der Formulare eingetreten.

Die Vermehrung der Fragen wurde wesentlich dadurch herbeigeführt, dass in Veranlassung und mit Unterstützung des neuorganisirten Medizinalinspektorats, in ziemlich ausführlicher Weise Ermittlungen über Verhältnisse angestellt wurden, welche auf den gesundheitlichen Zustand der Schulkinder von Einfluss sein können. Diese Ermittlungen erstrecken sich für die Lehranstalten auf die Lage, Umgebung und bauliche Beschaffenheit derselben, auf die Anlage und Beschaffenheit der Treppen, falls die Schulräume nicht ausschliesslich im Erdgeschoss liegen, auf die Art der Versorgung mit Trinkwasser und auf Lage und Beschaffenheit der Aborte. Auch wurde nach dem Vorhandensein von Turnapparaten gefragt. Für die einzelnen Klassenräume wurden ausser dem schon 1869 ermittelten Verhältniss der Bodenfläche und des kubischen Inhalts zur Schülerzahl, über Zuführung des Lichts, sowie über Ventilation und Heizung und die Beschaffenheit der Wände, des Fussbodens und der Tische und der Subsellien Erhebungen vorgeschrieben.

Für die eigentlichen Schulverhältnisse trat gegen die Aufnahme von 1867 die Verbesserung ein, dass nicht nur nach Klassen, sondern nach den keineswegs immer mit denselben zusammenfallenden Stufen (Abtheilungen) des Unterrichts und den Klassenräumen unterschieden ist; ferner wurde es für zweckmässig befunden, auf die persönlichen Verhältnisse der Fach- und Hilfslehrer bezügliche Angaben nicht durch die Anstaltsvorsteher, sondern direkt von den Beteiligten zu erheben. Von den Schulkindern wurde ausser dem 1869 erfragten Namen, dem Alter und der Konfession, auch der Geburtstag, der Stand oder Beruf des Vaters, bezw. der Mutter, oder der Elternstelle vertretenden Personen und die Wohnung erfragt, und ob das Kind geimpft sei, oder ob es die Blatternkrankheit überstanden habe.

Die vermehrten Fragen machten eine veränderte Einrichtung der Formulare erforderlich, und es liess sich durch diese Zerlegung auch eine rationellere Scheidung der Fragen durchführen²⁹⁾. Es kam 1872 zur Anwendung.

- I. Ein Fragebogen, betreffend die Unterrichtsanstalten.
- II. Ein Fragebogen für jeden einzelnen Klassenraum.
- III. Ein Fragebogen für das Lehrpersonal. Derselbe enthält für die Vorsteher die nöthigen Personalangaben und ein Verzeichniss der Fach- und Hilfslehrer mit Angabe der Wohnung derselben und der Lehrgegenstände, in welchen sie unterrichten.
- IV. Ein Schema für Aufzeichnung der Unterrichtsgegenstände.
- V. Eine Zählkarte für jedes einzelne Schulkind.
- VI. Einen Fragebogen für die Gehülfen- oder Fachlehrer. Der Inhalt der Formulare war der folgende:

²⁸⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, II, Seite XLI.

²⁹⁾ Eine ähnliche Zerlegung ist in dem Städtischen Jahrbuch für Berlin 1870 vorgeschlagen in dem Aufsätze „Ueber Inhalt und Methode einer Berliner Schulstatistik“ von Dr. H. Schwabe und Dr. F. Bartholomäi.

№

Sie werden ersucht die anliegenden Formulare I bis IV, so wie die beigegebenen Schülerkarten (Formular V), vollständig und genau auszufüllen, und vom 19. Februar an zum Abholen bereit zu halten.

Wenn Ihre Lehranstalt aus einer Knabenschule und aus einer Mädchenschule besteht, so wollen Sie für jede dieser Schulen besondere Formulare I bis IV ausfüllen, Werden dagegen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet, so ist nur je eins der Formulare I bis IV anzuwenden.

Programm, Stundenplan und sonstige auf Ihre Anstalt bezügliche Drucksachen wollen Sie gefälligst beilegen und zur Aufzeichnung von Bemerkungen, welche Ihnen ausser Beantwortung der gestellten Fragen wünschenswerth erscheinen, Sich der Rückseite der betreffenden Formulare bedienen.

Wenn für Ihre Angaben mehr Formulare erforderlich sind als Ihnen zugegangen, so wollen Sie dieselben im statistischen Bureau der Steuer-Deputation im Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17, Zimmer Nr. 4, gefälligst abfordern lassen. Auch sind die Boten, welche die Formulare bringen, beziehungsweise abholen, angewiesen auf Verlangen Formulare zu verabfolgen.

Bei Beantwortung der in den Formularen gestellten Fragen wollen Sie gefälligst die nachstehenden Erläuterungen beachten.

Zu Formular I.

Frage 2. Hier ist zu bemerken, von wie vielen Seiten das Gebäude frei liegt, ob an breiten oder engen Strassen, und ob von Bäumen umgeben, und ob in unmittelbarer Nähe sich Gewässer oder Anlagen befinden, welche durch Geräusch oder schädliche Ausdünstungen belästigen.

Frage 4. Es ist die Breite der Treppen in Metermaass anzugeben, ferner ob dieselben hell oder dunkel, steil oder geneigt sind. Ferner ist, falls dieselben aus einem andern Material als Holz bestehen, oder wenn die Stufen mit Eisen beschlagen sind, dieses zu bemerken.

Frage 18. Es ist nur die Zahl derjenigen Abendschüler anzugeben, welche die Tageschule nicht besuchen.
Frage 19. Es sind nur diejenigen Aborte aufzuzählen, welche für die Schüler bestimmt sind. Bei gemischten Schulen ist anzugeben, ob für die Geschlechter verschiedene Aborte vorhanden sind.

a. Bei der Bezeichnung der Lage ist zu bemerken, ob im Hause (im Keller, Erdgeschoss u. s. w.) oder ausserhalb des Hauses. Im letztern Falle ist die Entfernung vom nächstbelegenen Klassenraum anzugeben.

b. Bei der Einrichtung ist zu bemerken, ob die Aborte mit Spülung versehen sind, und welcher Art dieselbe ist, oder in welcher andern Weise die Auswurfstoffe entfernt werden, ferner ob der Fussboden der Räume mit Stein oder Holz belegt ist, ob die Lokalität verschliessbar und ob dieselbe hell oder dunkel ist.

c. Es ist anzugeben, ob je eine Brille von der andern durch Scheidewände getrennt ist, oder ob mehrere Brillen sich in demselben Raume befinden, und zwar wie viele.

Frage 20. Bei Beschreibung des Pissoirs ist das Material der Wandbekleidung und des Fussbodens anzugeben, und ob die Räume mit einer Abflussrinne, sowie ob dieselben mit Spülung oder Berieselung versehen sind.

Zu Formular II.

Frage 13. Bei Beantwortung dieser Frage ist sowohl das hauptsächlich benutzte Feuerungsmaterial, als die Beschaffenheit des Ofens anzugeben, namentlich ob derselbe aus Kacheln, aus Eisen oder aus beiden Materialien besteht, und ob die Heizung vom Klassenraum aus oder ausserhalb desselben geschieht.

Frage 15. Hier ist zu erwähnen, ob die Schüler einen regelmässigen Klassenplatz haben und ob bei Anweisung desselben die Körpergrösse der Kinder berücksichtigt wird, oder ob die Plätze häufig, etwa in Folge des Ausfalls der für Arbeiten, bezw. über das Betragen erteilten Zeugnisse, gewechselt werden.

Frage 16. Es ist namentlich anzugeben, ob die Bänke mit Lehnen versehen, oder ob der hinter den Schülern befindliche Tisch als Lehne benutzt wird, und ob die Lehne der Körperform des Kindes angepasst wird.

Zu Formular IV.

In jede, für eine Klasse (Stufe) bestimmte Spalte ist in die Zeile für jeden Unterrichtsgegenstand die Zahl der wöchentlich erteilten Stunden einzutragen. In den beiden letzten Spalten sind die Klassen (Stufen) mit römischen, die Zahl der Stunden mit arabischen Ziffern zu bezeichnen.

Zu Formular V.

Jede Karte ist mit der Ordnungsnummer zu versehen, welche dieser Anleitung, sowie den Formularen I bis IV zugetheilt ist. Die Stufe ist mit der für dieselbe üblichen Nummer (mit römischen Ziffern) und mit den etwa hinzugefügten Buchstaben zu bezeichnen. Es wird zur Erleichterung der Arbeit des Ausfüllens zweckmässig sein, diese Karte unter Anleitung und Kontrolle der Lehrer, von den schreibkundigen Schülern selbst ausfüllen zu lassen.

Es wird gebeten, beim Abliefern der Karten die für die Schüler einer Klasse oder einer Stufe der Anstalt bestimmten durch einen Papierstreifen zusammen zu fassen, und auf demselben die Bezeichnung der Klasse oder der Stufe und die Zahl der zu derselben gehörenden Schüler zu verzeichnen.

Die Oberschulbehörde.

Hamburg, den 5. Februar 1872.

Hierbei 1 Exemplar.	Formular I.
1	II.
1	III.
1	IV.
1	V. (Schülerkarten).

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

I. Fragebogen, betreffend die Unterrichtsanstalten.

Nr. _____ Namen des Vorstehers (Hauptlehrer) _____
 der Vorsteherin (Hauptlehrerin) _____

1. Lage der Anstalt. In der Stadt und Vorstadt ist Strasse und Nummer, im Gebiete die Ortschaft genau zu bezeichnen, und durchgehends anzugeben, ob ein Haus oder ein Theil eines solchen und welcher benutzt wird:	
2. Umgebung des Gebäudes, in welchem sich die Anstalt befindet:	
3. Angabe, ob dasselbe massiv oder von Fachwerk erbaut:	
4. Anlage der Treppen. Nur zu beschreiben falls die Anstalt nicht ausschliesslich im Erdgeschoss liegt:	
5. Jahresmiete der Lokalität, falls dieselbe nicht Eigenthum:	Ct. $\frac{\text{R}}{\text{S}}$
6. Angabe, ob die Lokalität nur zu Unterrichtszwecken oder ob dieselbe auch als Wohnung benutzt wird:	
7. Bezeichnung der Anstalt: a. Angabe, ob öffentliche (Staats- oder Gemeinde-) Schule, oder ob Stiftungs-, Kirchen- oder sonstige Privatschule: b. Art der Anstalt. Angabe, ob Kursus, Elementar-, mittlere oder höhere Schule, ob Kindergarten, Warteschule u. s. w.:	
8. Zahl der Stufen in welche die Anstalt zerfällt:	
9. Zahl der Klassenräume:	
10. Sind besondere Räume für einzelne Unterrichtsgegenstände vorhanden und für welche?	
11. Gesamtzahl der Schüler: Knaben _____ Mädchen _____ Von denselben erhalten in der Anstalt Wohnung und Beköstigung: Knaben _____ Mädchen _____	
12. Wird Abendschule gehalten?	
13. Zahl der Abendschüler: Knaben _____, Mädchen _____	
14. Ist ein Spielplatz bei der Anstalt: Flächeninhalt: _____ mit Turnapparaten _____ ohne Turnapparate _____	
15. Ist bedeckter Raum zum Spielen vorhanden, wenn die Benutzung des Spielplatzes durch Unwetter gehindert ist: mit Turnapparaten _____ ohne Turnapparate _____	
16. Sind besondere Räume und Vorrichtungen zum Turnen vorhanden:	
17. Versorgung durch Trinkwasser. Angabe, ob durch Brunnen, oder durch die Wasserkunst, ob Filtrireinrichtungen vorhanden und welche und wie viele:	
18. Art der Trinkgefässe. Ob von Glas oder Metall und von welchem:	
19. Aborte. a. Lage derselben: b. Einrichtung derselben:	

c. Zahl der vorhandenen Brillen: _____

20. Ist ausser den Aborten ein Pissoir vorhanden (unter Angabe der Lage und der Einrichtung): _____

Unterschrift des Schulvorstehers (der Vorsteherin): _____

Hamburg, den _____ Februar 1872.

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

II. Fragebogen betreffend den Klassenraum _____ und das Schulgeld der Anstalt No. _____

(Für jeden Klassenraum ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen.)

1. Bezeichnung der Lage des Klassenraums im Hause:	
2. Welche Stufe (Stufen) der Anstalt wird (werden) in diesem Raume unterrichtet?	
3. Grösse des Klassenraums: Länge _____ Meter. Breite _____ do. Höhe _____ do.	
4. Grösse der durch den Ofen und etwa vorhandene feste Schränke eingenommenen Bodenfläche: _____ Quadratmeter	
5. Wie viele Fensteröffnungen hat der Klassenraum?	
6. Grösse der Glasfläche derselben: Höhe _____ Meter. Breite _____ do.	
7. Nach welcher Himmelsgegend liegen die Fenster?	
8. Von welcher Seite (von welchen Seiten) bekommen die Schüler das Licht?	
9. Sind Vorkehrungen gegen blendendes Licht vorhanden und welche?	
10. Wird künstliche Beleuchtung benutzt, und welcher Art ist dieselbe?	
11. Beschaffenheit der Wandbekleidung des Fussbodens der Decke: Material: _____ Farbe: _____	
12. Ist der Klassenraum mit Ventilation versehen und welcher Art ist dieselbe?	
13. Welcher Art ist die Heizung?	
14. Ist für jeden Schüler (jede Schülerin) ein für die ganze Schulzeit zu benutzender Tischplatz vorhanden?	
15. Wird bei Einrichtung der Tische und Sitzvorrichtungen Rücksicht auf die Grösse der Kinder genommen? Welche Regeln sind bei der Versetzung der Schüler maassgebend?	
16. Sind Vorrichtungen zum Anlehnen vorhanden, und welcher Art sind dieselben?	
17. Zahl der Schüler im Klassenraum: Knaben _____ Mädchen _____	
18. Höhe des in dieser Klasse (Stufe) vierteljährlich zu zahlenden Schulgeldes? Crt. $\frac{\text{R}}{\text{S}}$ $\frac{\text{P}}{\text{S}}$	

19. Wird für einzelne Unterrichtsgegenstände ausser dem Schulgelde eine besondere Vergütung gezahlt, so sind anzugeben:

a. Die Unterrichtsgegenstände:	b Die Zahl der an diesem Unterricht theilnehmenden Schüler:
--------------------------------	---

Unterschrift des Schulvorstehers (der Vorsteherin):

Hamburg, den Februar 1872.

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

III. Fragebogen betreffend das Lehrpersonal der Anstalt Nr. _____

I Familienname und sämtliche Vornamen des Vorstehers, Hauptlehrers (der Vorsteherin, Hauptlehrerin) der Anstalt:

- 2. Geburtsjahr und Geburtstag des- oder derselben:
- 3. Vorsteher (Vorsteherin) der Anstalt seit:
- 4. Bildungsgang, d. h. ob Universität oder Seminar besucht, und wie lange, oder wie sonst vorbereitet?
- 5. Wohnung des Vorstehers (der Vorsteherin):
- 6. Verzeichniss aller Gehülfs- oder Fachlehrer (Lehrerinnen), welche an der untenstehend bezeichneten Anstalt Unterricht ertheilen:

Familienname	Sämmtliche Vornamen	Wohnung	Anzahl der wöchentlich ertheilten Unterrichtsstunden	Gegenstände des Unterrichts

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

IV. Unterrichtsgegenstände in der Anstalt _____ Nr. _____

Angabe der Stunden, welche wöchentlich in den einzelnen Klassen ertheilt werden. *)

1. Lehrfächer	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Selecta.	In sogenannter Abendschule	Ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit	
											Klassen	Stunden
Religion (inkl. bibl. Geschichte) Kirchengeschichte												
Anschauungsunterricht												
Weltgeschichte												
Literaturgeschichte												
Geographie												
Rechnen												
Buchhalten												
Geometrie												
Algebra												
Physik												
Chemie												
Zoologie												
Botanik												
Mineralogie												
Lesen												
Deutsch												
Englisch												
Französisch												
Spanisch												
Latein												
Griechisch												
Hebräisch												
Schreiben												
Zeichnen												
Singen												
Turnen												
Handarbeit												
Sonstige Unterrichtsgegenstände												

2. Summe der Stunden

3. Welche Unterrichtsgegenstände sind nicht obligatorisch?

4. Innerhalb welcher Stunden wird der gewöhnliche Unterricht ertheilt?

5. Wie oft wird eine Pause zwischen den Unterrichtsstunden gemacht und wie lange?
6. Werden die Kinder in den Pausen aus den Schulzimmern entfernt?
7. Zu welchen Zeiten und wie lange werden gewöhnlich Ferien ertheilt?
8. Dauer der Klassenkurse. (Angabe ob zwei-, ein- oder halbjährige?)

⁵⁾ Unter Klassen sind nur auf einander folgende Stufen zu verstehen. Kommen Parallelklassen in einer Lehranstalt vor, so ist ihr Vorhandensein durch Hinzufügen von a. b. zu der römischen Ziffer der betreffenden Rubrik anzudeuten.

Hamburg, den Februar 1872.

Unterschrift des Schulvorstehers (der Schulvorsteherin):

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

V. Schülerkarte. Schule Nr., Stufe

1. Familienname:
2. Sämmtliche Vornamen:
3. Geburtsjahr und Geburtstag:
4. Geburtsort:
(Bei nicht Hamburgern mit Angabe des Landes in welchem dieser Ort liegt.)
5. Konfession:
6. Stand oder Beruf des Vaters, bezw. der Mutter oder der Elternstelle vertretenden Personen:
7. Wohnung des Schülers (der Schülerin):
8. Angabe, ob geimpft, oder ob die Blatternkrankheit überstanden:

Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1872.

VI. Fragebogen für die Gehülf- oder Fachlehrer \overline{M} (Lehrerinnen), welche ausser dem Vorsteher (der Vorsteherin) an Unterrichtsanstalten wirken.

1. Familienname:
2. Sämmtliche Vornamen:
3. Geburtsjahr und Geburtstag:
4. Geburtsort. Mit Angabe des Landes in welchem dieser Ort liegt:
5. Bildungsgang, d. h. ob Universität oder Seminar besucht und wie lange, oder wie sonst vorbereitet.
6. Seit wann unterrichten Sie?
7. An welchen Anstalten und in welchen Fächern ertheilen Sie Unterricht und wie wird derselbe honorirt? (Falls ausser dem Honorar Wohnung und Beköstigung oder beides von der Anstalt gegeben wird ist dieses zu bemerken.)

Anstalten	Unterrichtsfächer	Zahl der wöchentlich gezeigten Stunden	Honorar			
			für das Vierteljahr		für ... Stunden	
			Crt.	fl.	Crt.	fl.

NB. Da nicht die Gesamteinkommen der Lehrer, sondern nur die Abstufungen der Gehalte und Honorare zu ermitteln sind, soweit dieselben von

Unterrichtsanstalten (mit Einschluss der Kurse, Kindergärten, u. s. w.) gezahlt werden, so sind bei den obigen Angaben Einnahmen für ertheilten Privatunterricht zu lassen.

Unterschrift des Lehrers (der Lehrerin):

Hamburg, den Februar 1872.

Die vier ersten Fragebögen, nebst einer genügenden Anzahl von Schülerkarten wurden in dem Umschlage auf welchem die erforderlichen Erläuterungen abgedruckt waren (siehe Seite 157), im Anfange des Februars den Anstaltsvorstehern zugesandt. Nach Eingang dieser Formulare, welche im Allgemeinen so vollständig ausgefüllt waren, dass sie nur in verhältnissmässig wenigen Fällen Nachfragen erforderten, empfingen die Gehülf- und Fachlehrer nach den von den Anstaltsvorstehern auf Formular III gegebenen Wohnungsverzeichniss den Fragebogen VI. Um den Beteiligten die Rücksendung recht bequem zu machen, wurde dem Formular ein an das statistische Bureau adressirtes und frankirt einzusendendes Kouvert beigelegt.

Aus dem eingegangenen Material ergaben sich die in den folgenden Abschnitten besprochenen Resultate.

B. Zahl und Gattung der Unterrichtsanstalten.

Die 1872 angestellten Aufnahmen gaben Nachweis über 346 eigentliche Schulen, 31 Kurse, 46 Kindergärten und 19 Warteschulen. Verglichen mit den 1869 ermittelten Anstalten stellt sich folgendes Verhältniss heraus:

	1869	1872
Schulen	378	346 - 32
Kurse	30	31 + 1
Kindergärten	29	46 + 17

Ueber die Warteschulen sind 1869 und auch früher keine Erhebungen gemacht worden. Die Zahl der Schulen hat sich also vermindert, die der Kurse nur unbedeutend vermehrt, die Kindergärten sind an Zahl erheblich gewachsen. In beiden Jahrgängen sind in den Fällen, wenn zwei Schulen in der Weise verbunden sind, dass eine Knabenschule vom Mann, eine Mädchenschule oder ein Kindergarten von der Frau oder Tochter geleitet wird, oder wenn verschiedene Anstalten auch unter der Leitung derselben Person stehen, diese Anstalten als getrennte gerechnet, so dass die Zahl der Anstalten grösser ist, als die Zahl der Häuser in welchen sich dieselben befinden, und auch nicht mit der Zahl der Schulvorsteher oder Vorsteherinnen übereinstimmt. Diese Uebereinstimmung wird auch dadurch beeinträchtigt, dass hin und wieder eine Anstalt von mehr als einer Person geleitet wird.

Getrennt nach Stadt und Land, und verglichen mit der Bevölkerung stellen sich bei den jetzt vorliegenden vier Erhebungen die Verhältnisse wie folgt:

	Ein- wohner ³⁰⁾	Schulen mit Einschluss der Kurse	Kommt eine Schule auf Einwohner
1848. In Stadt und Vorstadt . . .	169,113	238	711
Im Landgebiet	40,710	66	617
Ueberhaupt	209,823	304	690
1863. In Stadt und Vorstadt . . .	203,675	280	727
Im Landgebiet	55,752	81	688
Ueberhaupt	259,427	361	719
1869. In Stadt und Vorstadt . . .	229,548	283	811
Im Landgebiet	84,732	125	678
Ueberhaupt	314,280	408	770
1872. In Stadt und Vorstadt . . .	236,279	253	934
Im Landgebiet	102,695	124	828
Ueberhaupt	338,974	377	899

Die Durchschnittszahlen in der letzten Spalte zeigen in der letzten kurzen Periode eine starke Steigerung, während der längere Zeitraum von 1848 bis 1863 nur geringe Zunahme dieser Zahlen nachweist. Da mit der Bevölkerungszunahme auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder wächst, (auf fünf Familien-Haushaltungen kommen, nach zu Verwaltungszwecken wiederholt angestellten Untersuchungen durchschnittlich drei schulpflichtige Kinder) und da der Schulbesuch derselben relativ keine Abnahme zeigt, so wird dieses Resultat wesentlich durch Eingehen gewisser kleinerer Privatschulen veranlasst, welche, wie in dem Seite 10 ff. besprochenen letzten Bericht der interimistischen Oberschulbehörde gesagt wird, „mit zum Theil ebenso geringen Mitteln wie Leistungen der Krebs des Hamburgischen Schulwesens sind.“ Auch für die öffentlichen Schulen, mit Einschluss der Kirchen- und Stiftungsschulen hat bisher keine Vermehrung, sondern sogar eine, wenn auch geringe Abnahme stattgefunden, da die Reformen der letzten Jahre, zumal im städtischen Theil, aus Mangel an geeigneten Gebäuden, mehr durch Vermehrung der Klassen und der Lehrkräfte, als durch Errichtung neuer Schulen durchgeführt werden mussten.

³⁰⁾ Die Bevölkerungszahlen für die ersten 3 Jahre sind in der Schulstatistik von 1869 theils frühern unvollständigen Zählungen entnommen, theils geschätzt (Statistik des Hamb. Staates II., Seite XLII.). In vorstehender Zusammenstellung sind dieselben nach der in demselben Werke III. auf Seite 4 angegebenen Methode berichtet, und für Militär- und Schiffsbevölkerung sowie 1869 für Bergedorf den, in der Arbeit „die natürliche Bewegung der Bevölkerung“ benutzten als annäherungsweise richtig anzunehmenden Zahlen, die entsprechenden Summen hinzugerechnet. Da die Erhebungen für die Unterrichtsstatistik sich auf den Anfang der betreffenden Jahre beziehen, so sind, ebenso wie für die letzten Jahre, die Bevölkerungszahlen benutzt, welche für den Schluss des vorhergehenden Jahres festgestellt wurden. Durch die jetzt etwas geänderten Bevölkerungsziffern ändern sich für die frühern Jahre auch die 1869 berechneten Verhältnisszahlen. Die Bevölkerung von Bergedorf ist für die Jahre, in welchen über die Schulen in diesem Amt keine Erhebungen gemacht wurden, unberücksichtigt geblieben.

Seit Aufstellung der letzten Unterrichtsstatistik sind durch Aenderungen der Gesetzgebung Verhältnisse eingetreten, welche die Klassifikation der Lehranstalten etwas anders gestalten, als dieselben in frühern Zusammenstellungen gemacht worden ist. Durch die Einführung des neuen Unterrichtsgesetzes sind die bisher von den Armenanstalten unterhaltenen städtischen Schulen in Volksschulen umgestaltet worden, dieselben sind demnach jetzt, da die theilweise Unterhaltung aus Kapitalerträgen dieser Anstalten oder aus milden Beiträgen aufgehört hat, unter die Staats- oder Gemeindegemeinschaften zu rangiren. Ferner sind die Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften, wie auch Stiftungs- und Vereinsschulen, in frühern Zusammenstellungen den öffentlichen Anstalten zugerechnet worden, da ihre den Volksschulen ähnliche Einrichtung, die Verwaltung und die Schulgeldverhältnisse ihnen einen halböffentlichen Charakter verliehen. Seit Durchführung der Trennung der Kirche vom Staat³¹⁾, sind die genannten Anstalten in Bezug auf die Besitzverhältnisse und ihre Stellung zur Oberschulbehörde, zu den Privatschulen zu rechnen, von welchen sich aber beide Kategorien dennoch wesentlich unterscheiden, da ihre Errichtung und Unterhaltung keineswegs in erster Linie die Erzielung von Unternehmervorgewinn bezweckt, sondern im Gegentheil in vielen Fällen die Kosten ganz oder theilweise durch Zuflüsse aus andern Quellen bestritten werden.

Aus vorstehend ausgeführten Gründen ist für die Unterrichtsstatistik von 1872 folgende Eintheilung der Anstalten gewählt, welche den faktischen Verhältnissen möglichst Rechnung trägt und auch die Vergleichbarkeit mit der früher gewählten Eintheilung gestattet, da die Abtheilungen I., II. und III., in Bezug auf die Zahlen der damals unter 1 gewählten, jetzt aber nicht mehr zutreffenden allgemeinen Bezeichnung „Öffentliche Anstalten“ analog sind.

- I. Staats- und Gemeindegemeinschaften.
 - a. Höhere Anstalten.
 - b. Städtische Volksschulen.
 - c. Gemeindegemeinschaften auf dem Landgebiet.
- II. Schulen der Kirchen und religiösen Genossenschaften.
- III. Stiftungs- und Vereinsschulen.
- IV. Privatschulen.
 - a. Höhere Anstalten.
 - b. Mittlere Schulen.
 - c. Elementarschulen.
 - d. Kurse.

Die zur Pflege, Berathung und Vorbereitung für den eigentlichen Schulunterricht bestimmten Warteschulen, die Kindergärten und ähnliche Kleinkinderschulen bilden einen fünften Abschnitt, die für Fachbildung und zur Ausbildung Erwachsener bestimmten Anstalten werden in einem Anhang zur Unterrichtsstatistik behandelt werden.

Bezüglich der bei den Privatschulen unter c. getrennten Elementarschulen ist die im Text der Unterrichtsstatistik von 1869³²⁾ gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass diese Bezeichnung, welche im Allgemeinen bei Eintheilung der Schulen für die Volksschulen oder Primärschulen gebräuchlich ist, hier nur nach Hamburgischem Sprachgebrauch für die Anstalten angewandt ist, welche Kinder bis etwa zum zehnten Jahre, als Vorbereitung für andere Schulen aufnahmen, wenn auch bei einzelnen dieser Schulen diese Altersgrenze manchmal überschritten wird. Die Mehrzahl derselben

³¹⁾ Lappenberg XXIX, Seite 118. Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. 28. September 1860. Lappenberg XXIX, S. 161. Gesetz betr. die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche vom 28. September 1860. Hamburgische Gesetzsammlung 1870. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche. 9. Dezember 1870.

³²⁾ Statistik des Hamburgischen Staats II, Seite XLI.

wird von Lehrerinnen geleitet. Mit dem Ausdruck Kursus werden dagegen kleinere Vereinigungen von Schulkindern, meistens weiblichen Geschlechts, bezeichnet, in welchen, fast durchgehend auch von Lehrerinnen, in den üblichen Lehrfächern unterrichtet wird, deren Lehrplan sich aber über alle Jahre der Schulzeit erstreckt. Diese Kurse nehmen oft vollständig den Charakter von Schulen an, und sind deshalb denselben auch hinzugerechnet, aber getrennt aufgeführt, da sich in den Kursen oft die Elementarbildung mit der weitem Ausbildung verbindet und dieselbe daher nicht in die Unterabtheilungen des Abschnitts IV, eingereicht werden können. Bei der Unterabtheilung der Privatschulen ist bei frühern Aufnahmen wesentlich die von den Schulhaltern gewählte Bezeichnung als maassgebend

betrachtet worden, für die vorliegende Arbeit sind dieselben unter sachkundigem Beirath, und unter sorgfältiger Berücksichtigung der sich aus dem Lehrplan, den mitwirkenden Lehrkräften und nach dem Schulgelde ergebenden Anhaltspunkte in die betreffenden Rubriken eingereiht. Durch diese veränderte Rubrizirung haben die höhern Privatschulen eine Verminderung, die mittlern eine Vermehrung erfahren müssen.

Das Verhältniss zwischen den Privatanstalten einerseits und den Staats- und Gemeindeschulen, sowie den Kirchen-, Stiftungs- und Vereinesschulen andererseits, hat sich in der Richtung verändert, dass die erstern allmählich eine relativ geringere Anzahl aufweisen.

Es wurden ermittelt. (Siehe Tabelle I.)

Jahr	Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Vereinesschulen						Von Privatpersonen geleitete Anstalten					
	In Stadt und Vorstadt	%	Auf dem Landgebiet	%	Sämmtliche Anstalten	%	In Stadt und Vorstadt	%	Auf dem Landgebiet	%	Sämmtliche Anstalten	%
1848	45	48,91	47	51,09	92	30,26	193	91,04	19	8,96	212	69,74
1863	55	52,88	49	47,12	104	28,81	225	87,55	32	12,45	257	71,19
1869	55	41,67	77	58,33	132	32,35	228	82,61	48	17,39	276	67,65
1872	51	39,23	79	60,77	130	34,48	202	81,78	45	18,22	247	65,52

Von den öffentlichen und halböffentlichen Schulen sind in der Stadt 4 weniger gezählt als 1869. Eine Stiftungsschule ist eingegangen und einige Anstalten, welche 1869 irrthümlich hierher gerechnet wurden, weil dieselben für Aufnahme von Schülern von den Kirchen oder dem Armenwesen Unterstützung erhielten, während sie unzweifelhaft als Privatunternehmungen zu betrachten waren, sind jetzt den Privatschulen hinzugerechnet. Im Uebrigen hat die Zahl sich in Stadt und Vorstadt nicht verändert, da neue Anstalten erst zu Ostern eröffnet wurden, und somit zur Zeit der Aufnahme noch nicht zu berücksichtigen waren. Das Verhältniss der Privatschulen zu den übrigen hat sich etwas verändert, da mehrere kleinere Anstalten eingegangen sind. Die Zahl derselben ist aber doch noch immer eine recht grosse, und weicht das Verhältniss besonders von solchen Städten ab, in welchen die Pflege des öffentlichen Schulwesens schon früher eine stärkere Entwicklung der Privatanstalten verhindert hat. Es gab in:

	Öffentliche Schulen	%	Privatschulen	%
Berlin 1869	115	54,50	96	45,50
Breslau 1865	61	74,39	21	25,61
Bremen (Stadt) 1869 . .	19	40,43	28	59,57
Hamburg (Stadt) 1872 .	51	20,16	202	79,84

In Bremen kommen abweichend von den beiden Preussischen Städten allerdings Privatschulen auch in grösserer Anzahl vor als öffentliche Anstalten, aber doch nicht in einer der Hamburgischen Ziffer nahe kommenden Proportion. Auf dem Hamburgischen Landgebiet ist das Verhältniss ein umgekehrtes als im städtischen Theil, 79 öffentliche Schulen bilden 63,71 %, 45 Privatschulen 36,29 % der gesammten Landschulen. Während aber in der Stadt die Privatschulen allmählich seltener werden, haben sie in den letzten Jahren auf dem Lande zugenommen, da mit wachsender städtischer Bebauung namentlich eine grössere An-

zahl von Kursen, für Kinder wohlhabender Eltern bestimmt, in den betreffenden Gegenden etablirt wurden.

Eine grosse Verschiedenheit zeigen die Gattungen der Schulen in Bezug darauf, ob sie für Knaben oder Mädchen bestimmt sind. Folgende Zusammenstellung macht die ungewöhnlich grosse Zahl der Privatanstalten für Mädchen ersichtlich, welche auf städtischem Gebiet vorkommen. Dieselben gehören meistens zu den kleinern Mittelschulen oder zu den Kursen. Dagegen treten im Landgebiet die gemischten öffentlichen Schulen stark hervor, die in der Stadt seltener werden, und nur noch bei den mittlern und Elementar-Privatschulen in bemerkenswerther Zahl vorkommen. Zu bemerken ist, dass, ebenso wie 1869, in den Fällen wo Mädchenschulen von einer nicht erheblichen Anzahl von ganz kleinen Knaben, gewöhnlich jüngern Geschwistern der Schülerinnen, besucht werden, die Schulen nicht als gemischte gezählt sind.

Es sind im Ganzen vorgefunden:

Knabenschulen	94 = 24,93 %
Mädchenschulen	161 = 42,71
Gemischte Schulen	122 = 32,36

Zusammen 377 Schulen und Kurse.

1869 stellten sich die betreffenden Zahlen auf 104 = 25,49 %, 155 = 37,90 % und 149 = 36,52 %. Die Zahl der gemischten Schulen hat sich also sowohl absolut als relativ erheblich vermindert.

Diese Abnahme fällt aber allein auf die städtischen Anstalten. Es gab:

	1869	%	1872	%
Schulen für Knaben	87	30,74	75	29,65
.. Mädchen	132	46,64	132	52,17
.. Knaben und Mädchen	64	22,62	46	18,18
Ueberhaupt	283	100,00	253	100,00

Ein genaueres Bild der Unterabtheilungen der Unterrichtsanstalten giebt folgender Auszug aus Tabelle I, der auch die Vertheilung auf Stadt und Land veranschaulicht.

	Schulen für			Ueberhaupt
	Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen	
In Stadt und Vorstadt:				
I. a. höhere Staats- und Gemeindeschulen	2	—	—	2
b. städtische Volksschulen	8	8	2	18
II. Kirchenschulen u. s. w.	11	6	2	19
III. Stiftungs- und Vereinsschulen	5	4	3	12
IV. a. höhere Privatschulen	18	28	—	46
b. mittlere	24	56	14	94
c. Elementar-	7	8	22	37
d. Kurse	—	22	3	25
Zusammen	75	132	46	253
Auf dem Landgebiet:				
I. a. höhere Staats- und Gemeindeschulen	1	2	1	4
b. Volksschulen	4	5	58	67
II. Kirchenschulen	—	—	—	—
III. Stiftungs- und Vereinsschulen	5	2	1	8
IV. a. höhere Privatschulen	5	6	1	12
b. mittlere	4	6	7	17
c. Elementar-	1	1	8	10
d. Kurse	—	6	—	6
Zusammen	20	28	76	124
Ueberhaupt	95	160	122	377

Die öffentlichen Kirchen-, Vereins- und Stiftungsschulen einerseits und die Privatschulen andererseits hatten bei den stattgehabten Aufnahmen folgendes Verhältniss zur Bevölkerung⁸⁹⁾.

	Einwohner	Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Vereinsschulen	Kommt eine öffentliche Schule auf Einwohner	Privatschulen	Kommt eine Privatschule auf Einwohner
1848. In Stadt und Vorstadt	169,113	45	3578	193	876
Auf dem Landgebiet	40,710	47	866	19	2143
Ueberhaupt	209,823	92	2281	212	9898
1863. In Stadt und Vorstadt	203,675	55	3705	225	905
Auf dem Landgebiet	55,752	49	1138	32	1711
Ueberhaupt	259,427	104	2494	257	1009
1869. In Stadt und Vorstadt	229,548	55	4174	228	1007
Auf dem Landgebiet	84,732	77	1100	48	1765
Ueberhaupt	214,280	132	2381	276	1139
1872. In Stadt und Vorstadt	236,279	51	4633	202	1170
Auf dem Landgebiet	102,695	79	1400	45	2282
Ueberhaupt	338,974	130	2608	247	1372

Ausser den auf Tabelle I. aufgeführten Anstalten befindet sich im Allgemeinen Krankenhause eine Schule in welcher in diesem Hospital sich aufhaltende Kinder, sofern sie unterrichtsfähig sind von einem zu diesem Zwecke angestellten Lehrer unter Aufsicht und Mitwirkung der Geistlichen der Anstalt, in Christenthumslehre, biblischer Geschichte, sowie im Lesen, Schreiben und Heimathskunde und Einzelne auch in Geographie unterwiesen werden. Planmässiger Unterricht kann nach den Mittheilungen

über diese Anstalt, der nach Zahl und Befinden stets wechselnden Kinder, nicht erteilt werden. Der Hauptnutzen der Einrichtung wird in der Beaufsichtigung und Bewahrung der Kinder vor entsittlichenden Einflüssen gefunden, und werden die Zöglinge in einem mit vorzüglichen Arbeitstischen versehenen Lokal, thunlichst dem

⁸⁹⁾ Das Verhältniss der Schulen überhaupt zur Bevölkerung ist auf Seite 21 angegeben.

Stände, der Kenntnisse und den Fähigkeiten der Einzelnen entsprechend, Morgens von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr beschäftigt.

Am 1. Februar wurde die Unterrichtsanstalt von 29 Mädchen und 39 Knaben zusammen von 68 Kindern besucht. 12 Knaben und 13 Mädchen standen noch nicht in schulpflichtigem, theils sogar in sehr zartem Alter, die Anderen gehörten den verschiedenen Altersstufen bis zum 14. Jahre an. Von den am Tage der Aufnahme vorhandenen Kindern sind bis zum April 10 gestorben, 19 entlassen und 3 zu Ostern konfirmirt.

Nachdem hier bei Erwähnung dieser Anstalt alle Daten gegeben sind, welche die Verwaltung dem statistischen Bureau mitgetheilt hat, wird dieselbe, die überhaupt mehr als Bewahranstalt wie als Schule anzusehen ist, in den folgenden Bemerkungen und Tabellen nicht weiter berücksichtigt werden.

C. Der Besuch der Unterrichtsanstalten.

Tabelle II. enthält Angaben über die Anzahl sämtlicher Knaben und Mädchen, welche zur Zeit der Erhe-

bungen für die Schulstatistik Unterrichtsanstalten besuchten, und zwar sowohl mit Einschluss der Zöglinge in solchen Anstalten welche zur Pflege, Erziehung und Unterricht vor dem Eintritt des schulpflichtigen Alters bestimmt sind, als in denjenigen Schulen und Unterrichtsanstalten, welche über das schulpflichtige Alter hinaus Unterricht gewähren, aber mit Ausschluss der Fachschulen und der Bildungsanstalten für Erwachsene.

In der Tabelle sind die Schüler nach dem Geschlecht, nach dem Alter und nach den Schulbezirken unterschieden. Es kommen im Ganzen Schulbesuchende aus 18 Jahres-Altersklassen vor, da dieses Mal, abweichend von den Aufnahmen von 1869, auch die Warteschulen mit berücksichtigt sind, in welchem Jahre Kinder im zweiten Lebensjahre vorkommen.

Gezählt sind überhaupt in den verschiedenen Anstalten:

22678 Knaben 51,78 %
21121 Mädchen 48,22 %

Zusammen 43799 Schüler 100 %.

Auf die Hauptkategorien der Anstalt vertheilte sich der Besuch, im Vergleich zu 1869 in folgender Weise.

	Knaben				Mädchen				Ueberhaupt			
	1869	%	1872	%	1869	%	1872	%	1869	%	1872	%
In Schulen mit Einschluss der Kurse und Abendschulen	19,864	97,40	21,151	97,24	18,261	97,63	19,720	97,34	38,125	97,51	40,870	97,25
In Kindergärten	530	2,60	618	2,76	443	2,37	539	2,66	973	2,49	1,157	2,75
Ueberhaupt	20,394	100,00	21,769	100,00	18,704	100,00	20,259	100,00	39,098	100,00	42,027	100,00

Der Antheil der Kindergärten hat also fast genau denselben Prozentsatz wie 1869.

Mit Einrechnung der Warteschulen hatte die Frequenz 1872 folgende Proportionen:

	Knaben	%	Mädchen	%	Ueberhaupt	%
In Schulen mit Einschluss der Kurse und Abendschulen	21,151	93,27	19,720	93,37	40,871	93,32
„ Kindergärten	618	2,72	539	2,55	1,157	2,64
„ Warteschulen	909	4,01	862	4,08	1,771	4,04
Ueberhaupt	22,678	100,00	21,121	100,00	43,799	100,00

a. Der Schulbesuch in Bezug auf das Alter der Schulkinder.

Unter den in der **Tabelle II.** zur Vergleichung gezogenen achtzehn Jahrgängen ist der Schulbesuch in den vier ersten Jahren, welche die über das schulpflichtige Alter hinausgehenden Altersklassen umfassen, ein numerisch sehr geringer, obgleich derselbe relativ stärker ist als die Beobachtungen im Jahre 1869 ergaben. Namentlich traten beim männlichen Geschlecht stärkere Prozentzahlen hervor, die gesteigerten Ansprüche an die Ausbildung der männlichen Jugend, haben also in dem Zeitraum von drei Jahren hebend auf den verlängerten Schulbesuch gewirkt. Namentlich treten die Verhältnisszahlen in den Geburtsjahren 1851 bis 1855 hervor, die einem Alter von vierzehn bis achtzehn, und sechszehn bis siebenzehn Jahren entsprechen.

In die folgenden Jahrgänge, welche die Jahre des gewöhnlichen Schulbesuchs umfassen, sind im Allgemeinen die Verhältnisszahlen denjenigen von 1869 ähnlich, nur

zeigen die mittlern Jahrgänge eine Reihe von mehr gleichmässigen Prozenten, es tritt kein Jahr so hervor wie 1869 das Geburtsjahr 1857, dem für die diesjährige Aufnahme 1860 entsprechen würde, welches Jahr aber jetzt den benachbarten Jahren fast gleich ist. Es scheint demnach insoweit ein Fortschritt gegen 1869 eingetreten zu sein, dass der Schulbesuch sich mehr gleichmässig über eine längere Reihe von Jahren vertheilt, während früher das ungewöhnliche Hervortreten eines Jahres darauf hinzudeuten scheint, dass in demselben eine grössere Anzahl von Kindern, im Alter von 12 bis 13 Jahren, welche bisher keine Schule besucht haben, zu dieser Zeit eingeschult sind, um bei der bevorstehenden Konfirmation einen Schulbesuch nachweisen zu können.

Die letzten Jahrgänge der Tabelle, den Unterricht vor dem schulpflichtigen Alter umfassend, zeigen auch höhere Verhältnisszahlen, welche aber fast allein dadurch veranlasst werden, dass 1872 die Schüler der Warteschulen mit zur Vergleichung gezogen sind.

Den Ueberblick über die besprochenen Abweichungen

von den Ergebnissen von 1869 wird folgende Zusammenstellung erleichtert, welche nur die Verhältnisszahlen der betreffenden Altersklassen vergleicht.

Unter 10000 vorhandenen Kindern besuchten eine Unterrichtsanstalt:

Geburtsjahr der Schulkinder		Knaben		Mädchen		Ueberhaupt	
von 1869	von 1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872
1851 und früher	1854 und früher	260	425	54	116	155	267
1852	1855	409	816	247	326	328	573
1853	1856	1287	1673	1199	1237	1245	1455
1854	1857	5524	6245	5060	5379	5298	5807
1855	1858	8557	9172	8235	8695	8397	8929
1856	1859	8838	9543	8783	9199	8812	9369
1857	1860	9685	9537	9380	9243	9534	9389
1858	1861	9175	9371	8553	8891	8861	9128
1859	1862	9143	9516	9298	9169	9240	9340
1860	1863	8944	8882	8228	8385	8581	8831
1861	1864	7589	7609	6532	7082	7054	7348
1862	1865	4411	4933	3584	4053	3998	4491
1863	1866	1853	2268	1598	1709	1726	1985
1864	1867	908	1250	718	995	813	1120
1865	1868	551	607	365	566	457	587
1866 und später	1869 und später	234	233	129	196	182	209
Ueberhaupt		4609	4770	4257	4399	4434	4584

Die Verhältnisszahlen der gesammten Jahrgänge weichen für 1872 von denjenigen der Schlusszusammenstellung der Tabelle II. ab. Um eine Vergleichung mit 1869 möglich zu machen, war eine Veränderung der Gesamtzahlen nothwendig. 1869 sind die vor 1851 und später als 1866 geborenen Schulbesucher mit dem nächstliegenden Jahr zusammengerechnet und mit der Gesamtzahl der vorhandenen Kinder aus demselben Jahr verglichen, was bei der geringen Zahl der betreffenden Schüler unbedenklich geschehen konnte. Für 1872 sind in der Tabelle II. noch 2 Jahrgänge mehr zur Vergleichung gezogen, statt 1854 und früher Geborene, 1853 und 1854 Geborene; statt 1869 und später geboren, die 1869 und 1870 Geborenen. Hierdurch wird die Gesamtzahl der zur Vergleichung gezogenen vorhandenen Kinder um 14710 Köpfe grösser, da 18 Jahrgänge statt 16 gezählt werden, und die Verhältnisszahl der Schulbesucher wird dadurch entsprechend niedriger. Entfernt man diese beiden Jahrgänge und vergleicht wie in vorstehender Zusammenstellung geschehen ist, die sämtlichen Schulbesucher wie 1869 mit 16 Jahrgängen, so ergibt sich aus den Zahlen, die jetzt vollkommen vergleichbar gemacht

sind, eine, wenn auch nicht übermässig grosse Zunahme des Schulbesuchs (45,81 % 1872 gegen 44,34 % in 1869 oder ein Wachstum von 100 auf 103,48).

Da der Unterricht im zartesten Alter und über das vierzehnte Jahr hinaus aber nicht obligatorisch ist, so bekommt man erst dann ein richtiges Bild, wenn man die Altersgruppen in welchen überhaupt Unterricht genossen wird, nach der Ober- und Untergrenze der Schulpflichtigkeit in drei Gruppen zerlegt, und für diese Gruppen das Verhältniss der Schüler zu den vorhandenen Kindern berechnet. Die Jahrgänge 1866 und 1858 müssen dann nach dem sowohl auf die Volkszählungskarten als auf den Schülerkarten gemachten Angaben über den Geburtstag, deren Wichtigkeit auch für die Zählungen sich auch bei dieser Gelegenheit herausstellt, in vor und nach dem 1. April geborene Kinder getheilt werden.

Es bilden sich dann nach den Zahlen der Tabelle II. mit Einrechnung der wenigen vor 1864 und nach 1869 geborenen Istschüler in den nächstliegenden Jahrgängen folgende Gruppen:

Geburtsjahr	Knaben			Mädchen			Schulkinder		
	1871 gezählt	1872 in Unter- richts- anstalten	0/0	1871 gezählt	1872 in Unter- richts- anstalten	0/0	1871 gezählt	1872 in Unter- richts- anstalten	0/0
geboren von 1854 bis 31. März 1857 . .	9,314	2,502	26,86	9,410	2,029	21,56	18,724	4,531	24,20
vom 1. April 1857 bis 31. März 1865 . .	21,626	19,052	88,10	22,075	18,383	83,28	43,701	37,435	85,66
vom 1. April 1865 bis 1869	16,604	1,063	6,40	16,521	672	4,07	33,125	1,735	5,24
Ohne Altersangabe	—	61	—	—	37	—	—	98	—
Ueberhaupt	47,544	22,678	47,70	48,006	21,121	44,00	95,550	43,799	45,84

Der Schulbesuch zeigt in allen drei Abtheilungen ein Ueberwiegen des männlichen Geschlechts, am stärksten in den ausserhalb des schulpflichtigen Alters liegenden Jahresgruppen, und am geringsten im schulpflichtigen Alter selbst. Das Prozentverhältniss ist das folgende:

	Es besuchten Lehranstalten	
	Knaben	Mädchen
Vor dem schulpflichtigen Alter	61,27 %	38,73 %
Im schulpflichtigen Alter	50,89 „	49,11 „
Ueber das schulpflichtige Alter hinaus	55,22 „	44,78 „
Ohne Angabe des Alters	62,24 „	37,76 „
Ueberhaupt	51,78 %	48,22 %

Das Verhältniss stellt sich für die Knaben noch etwas günstiger als diese Verhältnisszahlen angeben, da mit Ausnahme einiger der jüngsten Jahre das weibliche Geschlecht in fast allen gezählten Altersklassen stärker vertreten ist als das männliche. Die Verhältnisse der Istschüler zu den Sollschülern in der nachstehenden Zusammenstellung weisen ebenfalls das Verhältniss der Geschlechter in den drei Hauptgruppen nach; die geringe Zahl der Schüler, für welche keine Altersangabe zu erlangen war, würde, wenn man sie in eine Klasse einrechnen, oder proportional unter dieselben vertheilen wollte, die Verhältnisse nur unwesentlich ändern.

Bei den höchsten Altersklassen wird das starke Ueberwiegen des männlichen Geschlechts durch die höhere Ausbildung für gewisse Berufsarten, und wohl auch durch die Prüfung für den Einjährig freiwilligen Dienst begründet, **Tabelle II.** zeigt, dass gerade in den allerältesten Jahrgängen das männliche Geschlecht am stärksten vertreten ist, und zwar in den Schulbezirken in welchen die Schulen des Johanneums und vorzugsweise die höheren Privatanstalten liegen. Im Allgemeinen findet sich für den schwächeren Schulbesuch der Mädchen die Erklärung, dass schon früh durch Beaufsichtigung jüngerer Geschwister und Verwendung zu häuslichen Verrichtungen der Schulbesuch gehindert wird. Bei den Kindern unter dem schulpflichtigen Alter, die zum grössten Theil Kindergärten und Warteschulen besuchen, mag der Umstand, dass kleine Mädchen im Hause weniger lästig werden als die wilderen Knaben, zur stärkeren Frequenz der betreffenden Anstalten durch die letzteren beitragen.

Da die Erhebungen für die Schulstatistik nur wenige Monate nach der letzten Volkszählung gemacht wurden, so ist die Vergleichung der Istschüler mit den Sollschülern dieses Mal nur wenig durch störende Momente beeinträchtigt. Der Ab- und Zuzug und selbst die sehr starke Sterblichkeit im Winter 1871/72 können die Vergleichbarkeit der Zahlen nicht allzusehr beeinträchtigen, und man kann für die Totalzahlen auch die Verschiebungen als nicht allzusehr störend annehmen, welche daraus entstehen, dass Kinder aus Altona und andern benachbarten Gebieten in Hamburgischen Schulen vorgefunden sind, und umgekehrt in Hamburg wohnende Kinder auch Schulen in angrenzenden nicht Hamburgischen Gebietstheilen besuchen, da diese Verschiebungen sich bis auf eine nicht allzugrosse Zahl von Kindern gegenseitig ausgleichen.

Trennt man nun die Jahrgänge der 1857 und 1865 geborenen Kinder in die vor und nach Ablauf des ersten Quartals Geborenen, so ergeben sich nach der **Tabelle II.** für die einzelnen Jahrgänge des schulpflichtigen Alters folgende Proportionen der zur Zeit der Schulaufnahmen vorhandenen Sollschüler und Istschüler:

Geburtsjahr	Knaben			Mädchen			Schulkinder		
	Soll-schüler	Ist-schüler	%	Soll-schüler	Ist-schüler	%	Soll-schüler	Ist-schüler	%
1857	1,903	1,378	72,41	1,981	1,225	61,84	3,884	2,603	67,02
nach dem 1. April									
1858	2,463	2,259	91,72	2,568	2,233	86,95	5,031	4,492	89,29
1859	2,603	2,484	95,43	2,657	2,444	91,99	5,260	4,928	93,69
1860	2,741	2,614	95,37	2,788	2,577	92,43	5,529	5,191	93,89
1861	2,784	2,609	93,71	2,868	2,550	88,91	5,652	5,159	91,28
1862	2,728	2,596	95,16	2,803	2,570	91,69	5,531	5,166	93,40
1863	2,818	2,503	88,82	2,880	2,415	83,85	5,698	4,918	86,31
1864	2,886	2,196	76,09	2,838	2,010	70,82	5,724	4,206	73,48
1865									
bis zum 31 März	700	413	59,00	692	359	51,88	1,392	772	55,46
Zusammen . . .	21,626	19,052	88,10	22,075	18,383	83,28	43,701	37,435	85,66

Der Schulbesuch, welcher in den mittlern Jahren ein ziemlich gleichmässiger im Verhältniss zur Zahl der vorhandenen Sollschüler ist, erreicht in den untern Altersklassen nicht die durchschnittliche Höhe des Prozentsatzes, da nicht alle Kinder schon mit Beginn des schulpflichtigen Alters eingeschult werden, und sinkt in den letzten Jahren wieder, namentlich im Jahre 1857, welches aber auch in dem herangezogenen Bruchtheil desselben eine Anzahl Kinder umfasst, welche dem fünfzehnten Jahre nahe stehen. Der bekannte, von den Lehrern mit Recht viel beklagte Umstand, dass Kinder häufig schon vor der mit Beendigung des Schuljahrs stattfindenden Konfirmation dem Schulbesuch entzogen werden, findet durch diese Zahlen

Ausdruck. Unter den Schülern der jüngeren Jahrgänge finden sich auch noch einige hundert Kinder, welche nicht eigentliche Schulen, sondern noch Kindergärten und Warteschulen besuchen.

Das regelmässige Auf- und Absteigen der Prozentzahlen wird durch das Geburtsjahr 1861 unterbrochen, da dieses Jahr ein nicht ganz unerhebliches Zurückgehen zeigt. Zur Erklärung dieser Erscheinung mag beitragen, dass in dem betreffenden Alter Kinder, welche bis dahin die in nicht unerheblicher Anzahl existirenden Vorbereitungsschulen (in Hamburg Elementarschulen genannt) besucht haben, in die eigentlichen Schulen übergehen, und dass mit diesem Wechsel manchmal eine Unter-

brechung des Schulbesuchs für ein oder zwei Quartale, vielleicht schon von den Sommerferien bis zum Anfange des nächsten Schuljahres stattfindet. Zur Zeit der vorgenommenen Erhebung im Februar, konnten solche Kinder demnach nicht als Schüler aufgezeichnet werden.

Die Bruchtheile derjenigen Jahre in welchen die Schulpflicht beginnt, beziehungsweise aufhört, welche in die Periode der Schulpflicht fallen, weisen einen relativ stärkeren Schulbesuch nach als die übrigen Theile derselben Jahre.

Geboren 1857	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o
im ersten Quartal (nicht mehr schulpflichtig)	1408	470	33,38
in den drei letzten Quartalen (schulpflichtig)	3884	2603	67,02
Ueberhaupt	5292	3073	58,07

Geboren 1865	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o
im ersten Quartal (schulpflichtig)	1392	772	55,46
in den drei letzten Quartalen (noch nicht schulpflichtig)	4473	1862	41,63
Ueberhaupt	5865	2634	44,91

Die weitere Abnahme der relativen Zahlen nach beiden Richtungen hin, ist aus **Tabelle II.**, sowie aus der Zusammenstellung auf Seite 26 zu ersehen.

Dass im Allgemeinen der Schulbesuch sich 1872, namentlich bei den Knaben, etwas stärker gezeigt hat, als 1869, sowie dass derselbe sich gleichmässiger über mehrere Jahre der Schulzeit vertheilt, ist an den relativen Zahlen schon auf Seite 25 nachgewiesen worden. In der Schulstatistik für 1869 ist der Schulbesuch auch in Gruppen von mehreren Jahren zusammengefasst, die aber, da damals der Geburtstag der Kinder nicht bekannt war, nicht Altersklassen, sondern diejenigen Geburtsjahre enthielten, welche annäherungsweise dem angegebenen Alter entsprachen. Diese Gruppen waren:

- unter 7 Jahr alt, oder 1863 und später geboren
- 7 — 10 Jahr alt, oder 1859 — 1862 geboren
- 8 — 10 „ „ „ 1859 — 1861 „
- 11 — 14 „ „ „ 1855 — 1858 „
- 11 — 15 „ „ „ 1854 — 1858 „
- über 15 „ „ „ 1853 und früher geboren.

Um die Resultate von 1872 mit denen von 1869³⁴⁾ auch nach dieser Eintheilung vergleichen zu können, sind in untenstehender, für 1872 aus der **Tabelle II.** abgeleiteten Zusammenstellung die entsprechenden Geburtsjahre nach denselben Gruppen zusammengefasst und der Einfachheit wegen wie 1869 nach den nicht ganz korrekten Altersgruppen bezeichnet.

Man kommt dann zu folgenden Resultaten:

Es waren Kinder gezählt	a. für Knaben				b. für Mädchen				c. Ueberhaupt			
	1869	o/o	1872	o/o	1869	o/o	1872	o/o	1869	o/o	1872	o/o
	unter 7 Jahre alt	11,827	—	14,385	—	11,833	—	14,267	—	23,660	—	28,652
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	1,026	8,68	1,479	10,21	808	6,83	1,196	8,38	1,834	7,75	2,675	9,34
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	10,801	91,32	12,906	89,79	11,025	93,17	13,071	91,62	21,826	92,25	25,977	90,66
von 7—10 Jahren alt	10,843	—	11,351	—	10,875	—	11,467	—	21,718	—	22,818	—
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	8,078	74,50	8,759	77,16	7,385	67,91	8,203	71,54	15,463	71,20	16,962	74,34
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	2,765	25,50	2,592	22,84	3,490	32,09	3,264	28,46	6,255	28,80	5,856	25,66
von 11—15 Jahren alt	12,892	—	13,206	—	12,663	—	13,558	—	25,555	—	26,764	—
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	10,727	83,21	11,630	88,07	10,111	79,85	11,264	83,08	20,838	81,54	22,894	85,54
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	2,165	16,79	1,576	11,93	2,552	20,15	2,294	16,92	4,717	18,46	3,870	14,46
in 3 Jahrgängen über 15 Jahre alt	8,682	—	8,602	—	8,569	—	8,714	—	17,251	—	17,316	—
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	563	6,48	810	9,42	400	4,67	458	5,25	963	5,58	1,268	7,32
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	8,119	93,52	7,792	90,58	8,169	95,33	8,256	94,75	16,288	94,42	16,048	92,68
von 8—10 Jahren alt	7,980	—	8,432	—	8,004	—	8,521	—	15,984	—	16,953	—
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	6,815	85,40	7,319	86,50	6,356	79,41	7,009	82,25	13,171	82,40	14,328	84,52
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	1,165	14,60	1,113	13,20	1,648	20,59	1,512	17,75	2,813	17,60	2,625	15,48
von 11—14 Jahren alt	10,200	—	10,591	—	10,096	—	10,881	—	20,296	—	21,472	—
Davon erhielten in Anstalten Unterricht	9,240	90,59	9,997	94,39	8,812	87,28	9,824	90,29	18,052	88,94	19,821	92,31
Es besuchten keine Unterrichtsanstalten	960	9,41	594	5,61	1,284	12,72	1,057	9,71	2,244	11,06	1,651	7,69

Die Zahlen stimmen nicht mit den später in der **Tabelle III.** für dieselben Altersgruppen berechneten, da die letztere nur die Schüler der eigentlichen Schulen, nicht diejenigen der Kurse und Vorbereitungsschulen enthält, und deshalb die Zahlen aller Gruppen, namentlich aber

der jüngsten Jahrgänge in vorstehender Tabelle grösser sein müssen als in **Tabelle III.**

³⁴⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, II. Seite XLIV. und 117.

Die Zunahme des Schulbesuchs in der das zarteste Alter umfassenden Periode erscheint erheblich gross, da 1872 auch die Warteschulen mitberücksichtigt sind, über welche 1869 keine Erhebungen gemacht wurden, von den übrigen Gruppen fällt auch nach dieser Zusammenstellung in die Jahre, welche über das schulpflichtige Alter hinausreichen, nur eine geringe Zahl von schulbesuchenden Kindern.

Die **Tabelle II.** giebt auch die Eintheilung der Schulfrequenz nach Schulbezirken. Dieselbe gestaltet sich nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulen in den Bezirken

sehr verschieden. Die Vergleichung der Istschüler mit den Sollschiilern wird für die einzelnen Bezirke dadurch unausführbar, dass Bezirke mit einem aus obigen Gründen relativ schwachen Schulbesuch andern gegenüberstehen, in welchen, namentlich für einzelne Altersklassen, dieselben Ursachen mehr Istschüler als Sollschiiler aufweisen. Nach grössern Bezirken eingetheilt, geschieht die lokale Vertheilung des Schulbesuchs, und das Verhältniss der Istschüler zu den Sollschiilern unter Berücksichtigung aller irgend eine Anstalt besuchenden Schüler in folgender Weise:

	Stadt und Vorstadt			Landgebiet			Ritzebüttel und Bergedorf		
	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o
Knaben . . .	37,122	15,498	41,75	13,910	5305	38,14	3701	1875	50,66
Mädchen . .	37,260	14,805	39,73	14,550	4540	31,20	3747	1776	47,40
Ueberhaupt.	74,382	30,303	40,63	28,460	9845	34,50	7448	3651	49,33

Für das schulpflichtige Alter und für die höhern und jüngern Altersgruppen getrennt, ergeben sich die nachstehenden Proportionen:

		Stadt und Vorstadt			Landgebiet			Ritzebüttel und Bergedorf		
		Soll-schüler	Ist-schüler	o/o	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o	Soll-schüler	Ist-schüler	o/o
Vor dem schulpflichtigen Alter.	Knaben . . .	11,206	806	7,19	4299	229	5,33	1099	50	4,55
	Mädchen . .	11,129	551	4,95	4379	91	2,13	1013	42	3,77
	Ueberhaupt.	22,335	1357	6,08	8578	320	3,73	2212	92	4,16
Im schulpflichtigen Alter.	Knaben . . .	14,052	12,942	92,10	5943	4498	73,96	1631	1612	98,84
	Mädchen . .	14,598	12,836	87,90	5804	3984	68,64	1673	1563	93,43
	Ueberhaupt.	28,650	25,778	89,98	11,747	8482	72,19	3304	3175	96,10
Ueber das schulpflichtige Alter hinaus.	Knaben . . .	6693	1750	26,15	2063	578	28,02	558	213	38,17
	Mädchen . .	6351	1418	22,33	2438	465	19,07	621	171	27,54
	Ueberhaupt.	13,044	3168	24,38	4501	1043	23,17	1179	384	32,57

Für das schulpflichtige Alter und darüber hinaus stehen nach dieser Tabelle die Aemter Ritzebüttel und Bergedorf am günstigsten. Die Uebersichtlichkeit kleiner Gebietstheile erleichtert in denselben die Kontrolle der Schulpflichtigkeit, welche übrigens in diesen Distrikten, ebenso wie auf dem Landgebiet überhaupt, schon seit langer Zeit gesetzlich bestand, für das städtische Gebiet aber erst mit dem neuen Schulgesetz eingeführt ist, in der kurzen Zeit des Bestehens desselben aber noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte. Die ländlichen Theile des Gebiets zeigen häufig ähnliche Erscheinungen, der geringe Bevölkerungsstand dieser Bezirke kann aber keine günstige Prozentziffer für das gesammte Landgebiet hervorbringen, da die der Stadt naheliegenden, stark bevölkerten Gebietstheile mit einem scheinbar ungünstigen Verhältniss des Schulbesuchs überwiegen. Dieser ungünstige Schulbesuch wird aber durch die bestehende lokale Scheidung zwischen Stadt- und Landgebiet für

letzteres ungünstig, für ersteres zu günstig dargestellt, da es bekannt ist, und auch aus den auf den Schülerkarten angegebenen Wohnungen der Schulkinder hervorgeht, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von dem städtischen Landgebiet wohnenden Kindern Schulen innerhalb der Stadt besucht, während das umgekehrte Verhältniss nur ausnahmsweise vorkommt. Erst Vermehrung der Schulen im städtisch bebauten Gebiet wird für die Stadt und dieses Gebiet die Ziffern des Schulbesuchs normaler gestalten.

Der Schulbesuch bindet sich innerhalb des städtisch bebauten Rayons überhaupt nicht an den bürgerlichen Schulbezirk, sondern richtet sich nach dem Bestande und der Beschaffenheit der Lehranstalten. Die Schulen des Johanneums, und die höhern Privatanstalten in der Stadt ziehen namentlich den Besuch der Kinder wohlhabender Eltern aus dem benachbarten Landgebiet heran. Auch innerhalb der städtischen Schulbezirke zeigt sich diese Verschiebung, theils durch die ebengenannten Anstalten, theils durch die Anziehungskraft einzelner Volksschulen und ähnlicher Lehranstalten veranlasst, so dass die einzelnen Schulbezirke ein sehr verschiedenes Verhältniss der Istschüler zu den Sollschiilern zeigen. Auch das benachbarte Altona und einzelne andere Orte auf benachbartem Gebiet nehmen Theil am Hamburgischen Schulbesuch, sowie auch Kinder

²⁵⁾ Bei dieser Tabelle sind die 98 Schüler, für welche keine Altersangabe zu erlangen war, auf die nicht schulpflichtigen Kinder vertheilt, um die für die Vergleichung mit den schulpflichtigen Kindern benutzten Zahlen der Istschüler nicht zu ändern.

Hamburgischer Eltern, welche in der Gebietsgrenze nahe-
liegenden Bezirken wohnen, nicht Hamburgische Schulen
besuchen, namentlich liefert die Vorstadt St. Pauli ein
nicht unbedeutendes Kontingent von Schülern nach Altona,
wenn auch wohl nicht mehr in solchem Maasse als früher,
wie künstliche Verkehrshemmnisse diese Vorstadt fast
scharfer von Hamburg trennten als von der Nachbarstadt
Altona. Die Vergleichung von Ist- und Sollschülern wird

aber durch diesen Umstand nur um die, wohl nicht als
gross anzunehmende Zahl beeinträchtigt, um welche die Ver-
schiebungen zwischen Hamburgischen und nicht Hamburgischen
Schulen sich nicht gegenseitig ausgleichen.

Auf die städtischen Bezirke vertheilen sich Sollschüler
und Istschüler, soweit beide dem schulpflichtigen Alter
angehören, in nachstehender Weise, wenn man für die Zahl
der Sollschüler 100 setzt.

Schulbezirk	Knaben			Mädchen			Zusammen		
	Soll- schüler	Ist- schüler	o/o	Soll- schüler	Ist- schüler	o/o	Soll- schüler	Ist- schüler	o/o
I.	2,245	2,582	115,01	2,274	2,633	115,79	4,519	5,215	115,40
II.	1,832	1,437	78,44	1,937	1,304	67,32	3,769	2,741	72,72
III.	2,577	2,732	106,01	2,739	2,641	96,42	5,316	5,373	101,07
IV.	2,499	2,406	96,28	2,479	2,284	92,13	4,978	4,690	94,21
V.	2,179	2,028	93,07	2,318	2,032	87,66	4,497	4,060	90,28
VI.	2,720	1,757	64,60	2,851	1,942	68,11	5,571	3,699	66,40
Ueberhaupt ...	14,052	12,942	92,10	14,598	12,836	87,93	28,650	25,778	89,88

Im ersten und dritten Schulbezirk ist der Schulbesuch
der Knaben, im ersten auch der der Mädchen stärker als
die Zahl der im Bezirk vorhandenen Sollschüler. Bei
den Knaben bleibt nur der zweite und sechste Schulbezirk,
bei den Mädchen der zweite, fünfte und sechste unter dem
Durchschnitt aller sechs Bezirke. Die Verschiebung des
Schulbesuchs von einem Bezirk in einen andern wird durch
diese Zahlen deutlich nachgewiesen. Der sechste Bezirk
(St. Pauli) zeigt den schwächsten Besuch.

Unter den Istschülern in vorstehender Zusammenstel-
lung sind 43 Knaben und 27 Mädchen nicht mitberechnet,
welche Schulen besuchen, aber deren Alter nicht ermittelt
ist. Dagegen befinden sich unter dieser Zahl 50 Knaben
und 31 Mädchen, welche nur in einigen Stunden eine so-
genannte Abendschule besuchen, ohne am Tagesunterricht
Theil zu nehmen.

Dieses dürftige Surrogat für den Schulbesuch nahm
in frühern Jahren keine ganz unbedeutende Stellung im Ham-
burgischen Schulwesen ein, ist aber allmählich fast ausser
Gebrauch gekommen, so dass solcher Unterricht, der sich
der Kürze der Unterrichtszeit wegen auch nur auf sehr
wenige Lehrgegenstände erstreckt, nur noch in je einer
Schule im dritten und vierten Schulbezirk vorkommt. Für
die erste sind vom Lehrer als Schüler nur ein Knabe und
ein Mädchen angegeben, dieselbe kann also eigentlich gar
nicht mehr als Lehranstalt angesehen werden, in der andern
werden 49 Knaben und 30 Mädchen vom Lehrer und
dessen Frau in getrennten Räumen unterwiesen. Nach
dem Alter vertheilen sich diese Kinder auf die Geburts-
jahre

1856 mit	4 Knaben	— Mädchen
1857	15	9
1858	10	13
1859	12	3
1860	7	5
1861	—	1
Ohne Altersangabe	2	—

50 Knaben 31 Mädchen.

Diese Kinder werden grösstentheils in den Tagesstunden
gewerblich beschäftigt, unter denselben befinden sich nach
Mittheilungen von fachkundiger Seite z. B. mehrere
Schornsteinfegerlehrlinge. Vorstehende Zusammenstellung
weist auch nach, dass nicht alle Abendschüler noch dem
schulpflichtigen Alter angehören.

In der Nachmittags- und Abendzeit sind ausserdem
in nicht wenigen Schulen sogenannte Arbeitsstunden an-
gesetzt; die Kinder, welche in denselben unter Aufsicht
von Lehrern Schularbeiten anfertigen, gehören aber sämt-
lich zu den Tagesschülern.

b. Die Ursachen des Nichtbesuchs von Unterrichtsanstalten.

Nach der Zusammenstellung auf Seite 26 standen im
schulpflichtigen Alter

43,701 Kinder,
davon besuchten 37,435 „ Unterrichtsanstalten, so
dass für 6266 Kinder (oder 14,33 o/o) durch die Schulstatistik
kein Nachweis geliefert wurde, dass dieselben den gesetz-
lich vorgeschriebenen Unterricht geniessen.

Um so weit als möglich zu erforschen welche Ursachen
den Schulbesuch verhindert haben oder in welcher andern
Weise den Kindern Unterricht ertheilt wird, bot der An-
schluss der Erhebungen für die Schulstatistik an die Volks-
zählung von 1871 und die bei beiden Erhebungen ange-
wandte Methode der Individualkarten eine überaus günstige
Handhabe.

Auf Veranlassung der Oberschulbehörde wurde durch
das statistische Bureau eine Vergleichung der Schülerkar-
ten (Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten For-
mular V, siehe Seite 20 dieser Arbeit) mit den bei der
Volkszählung gewonnenen Zahlkarten (Volkszählung im
Hamburgischen Staat. Formular II. Siehe Heft IV. Seite 51)
der Jahrgänge in welche das schulpflichtige Alter fällt, vor-
genommen.

Dass das Ergebniss dieser Untersuchung nur ein an-
nähernd richtiges sein konnte, lag auf der Hand, da in
dem Zeitraum, welcher zwischen beiden Erhebungen fiel,
und der rund drei Monate umfasste, bei der recht beweg-
lichen Hamburgischen Bevölkerung mancherlei Veränderun-
gen durch An- und Wegzug, starke Sterblichkeit und
Wohnungsveränderungen vorkommen mussten. Der nament-
lich in den untern Volksklassen starke Trieb zum Woh-
nungswechsel, welcher durch die leichte Transportfähigkeit
des wenig umfänglichen Hausraths keine grosse Schwierig-
keit bietet, liess es auch wünschenswerth erscheinen die
Untersuchung thunlichst vor Eintritt des grossen regel-
mässigen Wohnungswechsels am 1. Mai zu Ende zu führen.
Zu dem Ende musste sofort nach Revision des Volkszählungs-

materials eine Verarbeitung desselben nach Geburtsjahren vorgenommen werden, und es gelang diese Arbeit so zeitig zu vollenden, dass im März, nach vollständigem Eingang der Schülerkarten, mit der Vergleichung begonnen werden konnte.

Diese Vergleichung wurde nicht unwesentlich dadurch erschwert, dass die Karten manche Ungenauigkeiten namentlich in Bezug auf die Rechtschreibung der Namen enthielten. Die verschiedenen Personen, welche bei Ausfüllung derselben thätig gewesen waren, und der sehr verschiedene Bildungsgrad derselben, sind so triftige Gründe für diese Abweichungen, dass auf dieselben nur hingewiesen zu werden braucht, um sie als unvermeidlich bei so umfangreichen Aufnahmen erscheinen zu lassen. Die Angaben über die Kinder wurden bei der Zählung nicht immer durch die Eltern, sondern häufig durch die Zähler niedergeschrieben, selbstverständlich nach den, durch Familienmitglieder mündlich gemachten Angaben. Bei der Schulstatistik sind die Schülerkarten durch die Schüler oder durch Lehrer nach den Angaben der Schüler ausgefüllt, in einzelnen Fällen auch den Schülern zum Zweck des Ausfüllens mit nach Hause gegeben. Differenzen in der Rechtschreibung, die namentlich störend wirken müssen, wenn dieselben sich auf die Anwendung verschiedener Anfangsbuchstaben erstrecken, welche bei den mündlichen Angaben ähnlichen Klang haben, erklären sich durch das Mitwirken so ungleichartiger Faktoren zu mehrere Monate auseinanderliegenden Perioden. Auch Ungleichheiten anderer Angaben z. B. beim Geburtsjahr und Geburtstag and über den Aufenthalt der Kinder, der nicht in allen Fällen mit der Wohnung der Eltern zusammenfällt und auch nicht immer bei beiden Aufnahmen derselbe war, sind Ursachen, welche nicht ohne Wirkung auf das exakte Ergebniss bleiben konnten. Auch die Angaben über den Beruf der Eltern waren den gegebenen Verhältnissen nach oft schwankend. Die allergrösste Unsicherheit wurde aber durch den Umstand herbeigeführt, dass Stiefkinder, Ziehkinder und uneheliche Kinder vielleicht einmal mit dem, dem Kinde wirklich gebührenden Namen, zum andern Male mit dem wohl selbst dem Kinde geläufigeren Familiennamen der Stief- oder Pflegeeltern bezeichnet wurden.

Um die Vergleichung möglichst korrekt durchzuführen mussten zunächst für jeden Jahrgang sowohl die Zählkarten, als die Schülerkarten alphabetisch geordnet werden, und zwar in der Weise dass nur die isolirt liegenden Aemter Ritzbüttel und Bergedorf, von welchen nicht anzunehmen war, dass der Schulbesuch sich in irgend erheblicher Weise gegen andere Distrikte verschiebe, getrennt, hingegen alle übrigen Karten nach nur einem Alphabet gelegt wurden. Hiernach konnte buchstabenweise eine Vergleichung vorgenommen werden, welche sich auf rund 44000 Zählkarten und 37500 Schülerkarten erstreckte.

Auf diese Weise gelang es schon für die grösste Zahl der Schülerkarten die Identität des Schulkindes mit einem auf einer Zählkarte beschriebenen Kinde herzustellen, da von einer geringfügigen Abweichung bei einzelnen Angaben abgesehen werden konnte, wenn alle übrigen Daten keinen Zweifel an der Identität des Individuums übrig liessen. Der Rest beider Arten von Karten wurde dann wieder nach den Wohnungen der Eltern oder der Elternstelle vertretenden Personen geordnet, um die Fälle aufzuklären in welchen bei einer Verschreibung des Namens oder des Geburtsjahres auf einer der Karten aus der Uebereinstimmung anderer Momente mit der Wohnungsangabe die Hingehörigkeit zu ermitteln war, und schliesslich, um etwa vorgekommene Fehler bei den beiden Vergleichungen bessern zu können. Die kleinere jetzt noch übrigbleibende Zahl von Karten wurde dann abermals nach dem Alphabet

gelegt, aber da die kleinere Zahl die Uebersicht leicht machte, nur nach dem ersten Buchstaben.

Trotz der also dreimal vorgenommenen sorgfältigen Vergleichung blieben schliesslich 1861 Schülerkarten übrig, für welche keine Zählkarte aufzufinden war, dieselben mussten entweder sich auf Kinder beziehen, welche erst nach der Volkszählung auf Hamburgischem Gebiet Domizil gefunden hatten, oder bei welchen wegen vorgekommener Ungenauigkeiten bei der Ausschreibung, die Vergleichung, trotz aller Versuche unmöglich blieb.

Von den Zählkarten der Kinder, für welche kein Schulbesuch durch eine Schülerkarte nachgewiesen war, wurden alsdann Kopien auf Formularen mit den für die Schulkontrolle wichtigen Angaben, und den nöthigen Rubriken für Kontrollebemerkungen in nachstehender Form angefertigt.

a. Vorderseite.

Statistik des Hamburgischen Unterrichtswesens 1872.
Schulbezirk Nr.

Im ersten Quartal 1872 besuchte keine Schule:

1. Familienname:
2. Sämmtliche Vornamen:
3. Geburtsjahr und Geburtstag:
4. Geburtsort:
5. Konfession:
6. Wohnung:

Bericht des Mitgliedes der Schul-Kommission.

- a) Stellung des Kindes im Hause:
 - b) Wohnungswechsel zum:
 - c) Grund des Nichtbesuchs der Schule:
- Unterschrift:

NB. Es wird ersucht, diesen Zettel spätestens bis Ende April ausgefüllt an den Vorsitzenden des Kontrol-Ausschusses zurückzuliefern.

b. Rückseite.

Hamburg, den 1. April 1872.

In dem Bericht ist unter a zu bemerken, ob das Kind bei seinen leiblichen Eltern (Vater oder Mutter) wohnt, oder ob dasselbe Stiefkind, Kostkind u. s. w. ist. Im letzteren Falle ist der Name der Pflegeeltern anzugeben.

Steht ein Wohnungswechsel bevor, so ist die neue Wohnung unter b einzutragen.

Unter c ist genau anzugeben, ob das Kind die Schule nicht besucht,

- weil es ausreichenden Unterricht ausserhalb der Schule erhält und von wem?
- weil es an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet und an welchen?
- weil es zu einer Erwerbsthätigkeit verwandt wird, eventuell zu welcher und wie gross der Verdienst? oder aus welchem andern Grunde? —

Wenn das Kind zum 1. April d. J. eingeschult ist, so ist anzugeben in welche Schule.

Wenn das Kind früher eine Schule besuchte, so ist anzugeben welche, und die Zeit des Besuches (von bis).

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist in geeigneter Weise ausser Zweifel zu stellen.

Die Sektion für das Volksschulwesen.

Bemerkung des Vorsitzenden des Kontrol-Ausschusses:

Von diesen Karten wurden diejenigen zurückbehalten, welche sich auf Kinder aus den Jahren 1857/58 bezogen, da deren Schulpflicht mit dem ersten April 1872 aufgehört hatte, und die übrigen, nach Schulbezirken und innerhalb derselben nach Strassen und Wohnungen geordnet der Schulverwaltung im April zugestellt, um durch die Schulkommissionen und deren Angestellte die nöthigen Recherchirungen nach den Ursachen des Nichtbesuchs einer Lehranstalt anstellen zu können. Später wurden auch der Verwaltung in ähnlicher Weise Karten für diejenigen Kinder ausgefertigt, deren Schulpflicht mit dem 1. April 1872 anfang. (Jahrgang 1865/66.) Diese letzteren Karten wurden aber vorläufig noch nicht zur Nachforschung benutzt. Im Ganzen wurden der Schulverwaltung für vom 1. April 1858 bis zum 31. März 1865 schulpflichtige Kinder 7647 Karten zugestellt, die dem statistischen Bureau zugegangenen Resultate der angestellten Untersuchung geben über verschiedene Ursachen des Nichtbesuchens einer Schule nachstehende Auskunft.

	Kinder.
Es erhielten Unterricht im Hause	244
Es waren in Schulen auf nicht Hamburgischem Gebiet	608
Gestorben sind	118
Zur Zeit der Schulaufnahme wegen Krankheit im Hause	849
Nichtschulpflichtig (theils wegen unrichtiger Altersangabe, theils weil in einzelnen Gebietstheilen bisher ein anderer Anfang der Schulpflicht bestand)	525
Nicht aufzufinden	726
Aus verschiedenen Gründen nicht eingeschult, z. B. wegen Krankheit der Eltern oder Geschwister, wegen Unfähigkeit Schulgeld zu zahlen, weil erst kürzlich nach Hamburg gezogen, u. s. w.	774
	3844

Von den in vorstehender Tabelle nicht aufgeführten Schülern ist ermittelt, dass dieselben entweder Schulen zur Zeit der Aufnahme besuchten, ohne dass wegen nicht übereinstimmender Angaben der Namen oder anderer Bezeichnungen die entsprechenden Zählkarten aufgefunden werden konnten, oder dass dieselben zu Ostern zur Aufnahme in Schulen angemeldet sind.

Zur Vergleichung des Verhältnisses der schulpflichtigen Kinder zu den eine Schule besuchenden, wie es sich nach den jetzt 1869 und 1872 angestellten Untersuchungen für Hamburg stellt, liegt aus andern Staaten und Städten nur wenig brauchbares Material vor. Am eingehendsten hat man sich, wenigstens in veröffentlichten Arbeiten in Berlin mit dieser Frage beschäftigt, hat aber doch nur unter zur Hülfnahme von Schätzungen zum Ziele kommen können.

Zuerst hat Dr. Goldschmidt in der Zeitschrift des Königl. Preuss. statistischen Bureaus³⁶⁾ in Veranlassung damals schwebender Verhandlungen über neue Organisation des städtischen Volksschulwesens in Berlin für eine Reihe von Volkszählungsjahren (1840 bis 1864) nach den statistischen Tabellen über die Zählungen und nach der vom Königlichen Konsistorium herausgegebenen „Kirchen- und Schultabelle“ die Soll- und Istschüler zu ermitteln versucht, und kommt zu dem Resultate dass in den einzelnen Jahren zwischen 13,1 % und 30,1 % der Kinder in neun als schulpflichtig angenommenen Jahresklassen keine Schule besucht haben. Die grosse Abweichung dieses Prozentsatzes und der Umstand, dass die Zahlen desselben durcheinander

³⁶⁾ Jahrgang 1868, Seite 249 ff. Schulpflicht und Schulbesuch in Berlin.

laufen und in keiner einigermaassen regelmässigen Folge kleiner werden, was auf eine allmähliche Zunahme des Schulbesuchs schliessen liesse, lassen allerdings Zweifel an der Korrektheit des benutzten Materials nicht unberechtigt erscheinen, doch ist im Ganzen aus dieser Arbeit zu entnehmen, dass rund 22 % der Kinder durchschnittlich nicht eingeschult sind.

Zu einem ähnlichen Resultate kommen für das Jahr 1867 Dr. H. Schwabe und Dr. F. Bartholomäi in einer Abhandlung „Ueber Inhalt und Methode einer Berliner Schulstatistik“³⁷⁾. Diese Untersuchung geht auch von der Annahme von neun Geburtsjahren als schulpflichtiges Alter aus, und vergleicht mit diesen Zahlen die Istschüler nach einer „Zusammenstellung sämtlicher Schulen und Erziehungsanstalten Berlins mit Angabe der Lehrer, Klassen und Schüler pro 1867 und 1868.“ Unter Abrechnung der Kinder von welchen anzunehmen, dass sie über 14 Jahre alt sind und unter Hinzurechnung derjenigen, welche Privatunterricht geniessen, sowie ferner unter Abrechnung derjenigen Kinder, welche im Jahr 1867 nach Genügung der Schulpflicht vor der Volkszählung aus Schulen entlassen sind, von der Zahl derjenigen, die nach der Zusammenstellung keinen Unterricht geniessen, kommt die angezogene Abhandlung zu dem Resultat, dass 24,6 % keinen Unterricht geniessen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier die Privatunterricht geniessenden Kinder aus der letztgenannten Prozentzahl fortfallen, die Dr. Goldschmidt bei seiner Untersuchung nicht berücksichtigen konnte, erscheint dieses Resultat ungünstiger als die Resultate der von Goldschmidt geführten Untersuchung, namentlich, da nach derselben die dem Jahr 1867 vorhergehenden Zählungsjahre günstigere Ziffern zeigen. Schliesslich wird in Schwabe's und Bartholomäi's Untersuchung aber erwähnt, dass notorisch die Kinder in Berlin erst mit dem vollendeten siebenten, statt mit vollendetem sechsten Jahre eingeschult werden und dass deshalb 12630 Kinder von dem Bruchtheil abzusetzen seien, welcher als ohne Unterricht bleibend, angenommen wird, so dass der Schulbesuch sich dann auf etwa 87 % der Sollschilder stellt. Nach den Geschlechtern vertheilt würde sich das Verhältniss des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder in Berlin und Hamburg wie folgt stellen:

	Berlin	Hamburg
Knaben	92,3	88,10
Mädchen	81,6	83,25
Schulkinder	87,0	85,66

Für Mädchen ist also in Hamburg, für Knaben in Berlin das Verhältniss günstiger, im Ganzen sind die Zahlen aber nicht sehr abweichende und würden sich vermuthlich noch ähnlicher stellen, wenn für Berlin statt der, doch immer recht erheblichen Bedenken Raum gebenden Schätzungen, korrekte ziffermässige Aufstellungen gemacht werden könnten. Jedenfalls ist zu beachten, dass für Hamburg sich keineswegs der ganze Jahrgang zwischen dem sechsten und siebenten Jahre als nicht schulbesuchend gezeigt hat, sondern, dass mehr als die Hälfte der Kinder schon aus dem Theile des Jahrs 1865, welcher die Geburtstage der schulpflichtigen Jugend umfasst, auch wirklich als schulbesuchend gefunden ist, und dass Hamburgs Verhältniss sich günstiger stellen würde, wenn man ebenfalls von diesem Jahrgang die ganze Zahl der Sollschilder von der Zahl der nicht in Schulen gefundenen Kinder abziehen würde, sowie ferner, dass in den Hamburgischen Zahlen nur die Kinder in den Anstalten

³⁷⁾ Städtisches Jahrbuch für Berlin, 1870, Seite 29 ff.

und nicht die Privatunterricht genießenden Kinder mit gerechnet sind.

Aus vorstehenden Ausführungen ist aber in beiden Städten immer nur der nominelle Schulbesuch zu ersehen, die Schülerkarten oder die in anderer Form gemachten Angaben der Lehrer weisen alle die Schüler nach, welche zur Zeit der Schule überhaupt angehören, können aber selbstverständlich keinen Aufschluss darüber geben wie viel von dem gebotenen Unterricht von den Schülern wirklich benutzt wird. Um auf diese Summe zu kommen, müssten die versäumten Stunden abgerechnet, und wie Engel in einer kritischen Note zu dem oben erwähnten Aufsatz von Dr. Goldschmidt treffend bemerkt, der Schulbesuch nach „Schülerstunden“ berechnet werden, wie ähnliche kombinierte Begriffe als Krankentage, Verpflegungstage, Quartiertage, Zentnermeilen u. s. w. in der Statistik der betreffenden Verwaltungen längst gebräuchlich sind. Wenn Jahresberichte der Lehranstalten über die Summe der versäumten Unterrichtsstunden und über die Ursachen derselben schon Auskunft geben würden, so könnte in dieser Weise eine wesentliche Vervollständigung und Verbesserung in die Statistik der Unterrichtsanstalten eingeführt werden.

c. Der Schulbesuch nach der Gattung der Unterrichtsanstalten.

Tabelle III. giebt in ähnlicher Weise wie 1869 eine Uebersicht der Vertheilung der Schüler auf die Gattungen der Anstalten in den Hauptbezirken, kombinirt mit der auch 1869 für diese Zusammenstellung angewandte Gruppierung der Geburtsjahre. Um die vollständige Vergleichung durchführen zu können, mussten wie 1869 die Kurse und die Vorbereitungsanstalten fortgelassen werden.

Die Rubrik „Armenschulen“, welche 1869 auf dem Landgebiet nur mit einer zu den Gemeindeanstalten gehörenden Schule vertreten war, musste fortfallen, da die städtischen Armenschulen im letzten Jahre in Volksschulen umgestaltet sind. Dafür ist die Unterscheidung der Staats- und Gemeindeschulen in höhere Anstalten und Volksschulen aufgenommen. Für die Stadt fallen nur die Schulen des Johanneums, auf dem Gebiete nur einige Schulen in Bergedorf und Ritzebüttel in diese Kategorie.

Im Vergleich mit 1869 vertheilen sich die Schüler auf die Hauptgruppen der Schulen in nachstehender Weise:

	Knaben				Mädchen				Schüler überhaupt			
	1869	0/0	1872	0/0	1869	0/0	1872	0/0	1869	0/0	1872	0/0
1. Oeffentliche und halb öffentliche Anstalten.												
Staats- und Gemeindeschulen	7,185	36,22	9,152	43,48	6,029	33,86	7,829	40,90	13,214	35,10	16,981	42,20
Kirchenschulen und Schulen religiöser Gemeinschaft	2,808	14,16	2,570	12,21	1,427	8,01	672	3,50	4,235	11,25	3,242	8,06
Stiftungs-, u. Vereinsschulen	1,455	7,33	1,497	7,11	921	5,17	956	4,97	2,376	6,31	2,453	6,10
Zusammen	11,448	57,71	13,219	62,80	8,377	47,04	9,457	49,37	19,825	52,66	22,676	56,36
2. Privatschulen.												
Höhere Schulen	4,029	20,31	3,272	15,55	3,657	20,54	2,962	15,43	7,686	20,42	6,234	15,49
Mittlere Schulen	3,472	17,50	3,651	17,34	4,740	26,62	5,747	29,95	8,212	21,81	9,398	23,35
Elementarschulen	889	4,48	908	4,31	1,033	5,80	1,027	5,35	1,922	5,11	1,935	4,80
Zusammen	8,390	42,29	7,831	37,20	9,430	52,96	9,736	50,73	17,820	47,34	17,567	43,64
Ueberhaupt	19,838	100	21,050	100	17,807	100	19,193	100	37,645	100	40,243	100

Es tritt in dieser Tabelle zunächst hervor, dass der Schulbesuch sich mehr den öffentlichen Anstalten zugewandt hat, und dass die Zunahme des Besuchs der Knaben bei den letztern Schulen fast doppelt so stark ist, als die der Mädchen. Der Besuch der Stiftungs- und Vereinsschulen ist fast unverändert geblieben, und die Frequenz der Kirchenschulen hat abgenommen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass einige Schulen 1872 etwas anders und bestimmter klassifizirt sind als 1869, und dass im letzten namentlich auf dem Gebiet die Schulen, auch wenn sie in einzelnen Ortschaften in einem gewissen Zusammenhange mit den Ortskirchen stehen, doch zu den Gemeindeschulen gerechnet werden mussten. Kirchenschulen kommen daher jetzt auf dem Landgebiet gar nicht vor, während in denselben 1869 478 Knaben und 421 Mädchen gezählt wurden.

Die grösste Veränderung und zwar ohne dass eine andere Eintheilung stattgefunden hat, zeigen aber die städtischen öffentlichen Schulen. Es besuchten die Gelehrtenschule und die Realschule des Johanneums zur Zeit der vorigen Erhebung 508 Schüler, dagegen wurden 1872 in denselben 635 Schüler gezählt, also eine Zunahme von

127 Schülern oder 25,00 %. Die städtischen Volksschulen, früher als Armenschulen gezählt, enthielten:

	1869	1872	Zunahme	0/0
Knaben	2628	3195	567	21,57
Mädchen	2406	2941	535	22,24
Kinder	5034	6136	1102	21,89

Diese Zahlen sprechen gewiss deutlich für die Nothwendigkeit der unternommenen Vermehrung der Volksschulen, um so mehr, da die schulpflichtigen Kinder, welche bisher noch nicht eingeschult sind, bei allmählicher Durchführung der jetzt gesetzlichen Schulpflicht, vorzugsweise auf die Volksschulen hingewiesen sein werden.

Bei den Privatschulen zeigt die vorstehende Tabelle eine Abnahme des Besuchs der höhern Anstalten um fast ein Fünftel der Schülerzahl. Hieraus darf aber nicht ge-

folgt werden, dass eine Vernachlässigung der höhern Schulbildung stattgefunden habe, dagegen ist hier wieder die genauere Klassifizierung der Lehranstalten zu berücksichtigen, welche 1872 vorgenommen, und auf welche schon auf Seite 22 hingewiesen ist. Die Zahl der höhern Schulen, und demgemäss auch die Zahl der solche Schulen besuchenden Kinder ist dadurch eine geringere geworden, dass Anstalten, welche bei der vorigen Arbeit nach den Angaben auf den Fragebögen als höhere bezeichnet waren, jetzt unter

Berücksichtigung der auf Seite 22 namhaft gemachten Momente den mittleren Schulen zugezählt werden mussten. Die Zahl der mittleren Privatschulen hat sich aber hierdurch nicht vermehrt, da in den drei Jahren zwischen den Erhebungen eine Anzahl, vorzugsweise der kleinern und mittlern Schulen eingegangen ist.

Das Verhältniss der Privatschulen zur Zahl der Schüler ist das folgende:

In Stadt und Vorstadt	1869		1872		Schüler auf eine Schule.	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	1869	1872
Höhere	72	6,735	46	5,266	94	114
Mittlere	91	7,484	94	8,328	82	89
Elementar	37	1,645	37	1,737	44	47
Zusammen	200	15,864	177	15,331	79	87
Im Landgebiet						
Höhere	17	951	12	968	56	81
Mittlere	17	728	17	1,070	43	63
Elementar	12	277	10	198	23	20
Zusammen	46	1,956	39	2,236	43	57
Ueberhaupt	246	17,820	216	17,567	72	81

Die Gesamtzahl der Privatschüler ist fast unverändert geblieben, die Vermehrung des Gesamtschulbesuchs ist also nur auf die öffentlichen Schulen gefallen. Die Verminderung der Schulen musste bei gleicher Schülerzahl eine Vermehrung der Durchschnittszahl der Schüler hervorrufen. Dieselbe fällt, da das Verhältniss bei den Elementarschulen sich nicht verändert hat, auf die höheren und mittleren Schulen, in der Stadt in überwiegender Masse auf die höheren. Die absoluten Zahlen der Schüler, für

höhere und mittlere Schulen zusammengerechnet, sind in beiden Erhebungsjahren in Stadt und Vorstadt fast gleich, durch die veränderte Klassifizierung fällt der 1872 für die höhern Anstalten fehlende Besuch den mittlern zu, auf dem Lande ist eine Erhöhung der mittlern eingetreten und die Schülerzahl der höhern unverändert geblieben.

Der Besuch der Privatschulen zu den öffentlichen, (Kirchen- und Stiftungsschulen mitgerechnet), vertheilt sich auf Stadt und Land wie nachstehend angegeben ist:

In Stadt u. Vortadt	Knaben				Mädchen				Schulkinder überhaupt			
	1869	o/o	1872	o/o	1869	o/o	1872	o/o	1869	o/o	1872	o/o
Oeffentliche Schulen	6,406	46,39	7,673	53,72	4,085	32,56	4,489	33,98	10,491	39,81	12,162	44,24
Privatschulen	7,404	53,61	6,610	46,28	8,460	67,44	8,721	66,02	15,864	60,19	15,331	55,76
Zusammen	13,810	100,00	14,283	100,00	12,545	100,00	13,210	100,00	26,355	100,00	27,493	100,00
Im Landgebiet												
Oeffentliche Schulen	5,042	83,04	5,546	81,06	4,292	81,57	4,968	83,04	9,334	82,67	10,514	82,46
Privatschulen	986	16,36	1,221	18,04	970	18,43	1,015	16,96	1,956	17,33	2,236	17,54
Zusammen	6,028	100,00	6,767	100,00	5,262	100,00	5,983	100,00	11,290	100,00	12,750	100,00

Im Landgebiet sind die Verhältnisse, bis auf Verschiebungen zwischen Knaben und Mädchen, ziemlich gleich geblieben, in der Stadt ist eine starke Zunahme der Knaben und eine mässige Zunahme der Mädchen in den öffentlichen Schulen bemerklich. Die Zunahme des Schulbesuchs überhaupt fällt in der Stadt und Vorstadt allein auf die öffentlichen Schulen; die Privatschulen zeigen nicht nur keine Zunahme, sondern eine mässige Abnahme des Besuchs; auf dem Landgebiet zeigen die Knaben in den Privatschulen eine mässige Zunahme.

Nach der Art der Schulen kamen 1869 auf Knabenschulen 13,621 oder 36,18 o/o, auf Mädchenschulen 11,575

oder 30,75 o/o und auf gemischte Schulen 12,469 oder 33,07 o/o sämtlicher Schulkinder. 1872 enthielten die Knabenschulen 14,801 oder 36,78 o/o, die Mädchenschulen 13,106 oder 32,57 o/o, die gemischten Schulen 12,336 Kinder oder 30,65 o/o sämtlicher Schulkinder.

Der Besuch der Mädchenschulen hat zugenommen, der Besuch der gemischten Schulen etwas verloren, auch die Zahl der letztern hat sich wie schon auf Seite 22 erwähnt ist, etwas verringert.

Stadt und Land geben sehr verschiedene Resultate in Bezug auf den Besuch der Schulen nach der Gattung derselben. Es besuchten:

In Stadt und Vorstadt	1869		1872	
	Kinder	o/o	Kinder	o/o
Knabenschulen	12,144	46,08	12,913	46,97
Mädchenschulen	10,536	39,98	11,608	42,32
Gemischte Schulen . . .	3,675	13,94	2,972	10,51
Zusammen	26,355	100,00	27,493	100,00
Im Landgebiet				
Knabenschulen	1,477	13,08	1,888	14,51
Mädchenschulen	1,039	9,20	1,498	11,75
Gemischte Schulen . . .	8,774	77,72	9,364	73,44
Zusammen	11,290	100,00	12,750	100,00

Die gemischten Schulen herrschen noch immer auf dem Landgebiet vor, doch zeigt sich auch hier eine Abnahme des Besuchs, welcher den andern Schulen wieder zu Gute kommt.

Nach den für die Tabelle III. gewählten Altersgruppen haben die Schulen nachstehend angegebenen Besuch:

Altersklassen	Knaben-Schulen		Mädchen-Schulen		Gemischte Schulen	
	Kinder	o/o	Kinder	o/o	Kinder	o/o
unter 7 Jahr	190	1,29	137	1,05	391	3,17
von 7—10 "	5,373	36,30	4,678	35,69	5,675	46,00
" 11—15 "	8,506	57,47	7,902	60,29	6,194	50,21
über 15 "	732	4,94	389	2,97	76	0,62
Zusammen	14,801	100,00	13,106	100,00	12,336	100,00

Die Verhältnisse sind den 1869 ermittelten sehr ähnlich, die Prozentzahlen der höhern Altersgruppen bei den Knaben- und gemischten Schulen aber 1872 etwas stärker, die der jüngern Gruppen dagegen entsprechend schwächer. Die Vertheilung der Altersgruppen auf Stadt und Land ist etwas abweichend, da auf dem Lande die Hauptgruppe von 7—10 Jahren stärker als in der Stadt, die folgende Gruppe von 11—15 Jahren dagegen schwächer vertreten ist.

Es besuchten Schulen:

Altersklassen	In Stadt und Vorstadt		Auf dem Landgebiet.	
	Kinder	o/o	Kinder	o/o
unter 7 Jahr	448	1,63	270	2,12
von 7—10 "	10,314	37,51	5,412	42,45
" 11—15 "	15,803	57,48	6,799	53,32
über 15 "	928	3,38	269	2,11
Zusammen	27,493	100,00	12,750	100,00

Im Ganzen vertheilte sich der Schulbesuch der verschiedenen Altersgruppen auf die Schulen, nach den Besitzverhältnissen und nach der Beschaffenheit der Schulen in beiden Erhebungsjahren nach recht ähnlichen Verhältnissen, nur ist bei den höhern und mittlern Privatschulen der Besuch der höhern Altersgruppen im gegenwärtigen Jahre etwas höher als 1872, wie aus nachstehender Uebersichtstabelle hervorgeht.

Es besuchten:

1869	Oeffentliche und halboeffentliche Schulen		Privatschulen.						Schulen überhaupt		
			Höhere		Mittlere		Elementar-		Kinder	o/o	
	Kinder	o/o	Kinder	o/o	Kinder	o/o	Kinder	o/o			Kinder
Alter der Schulkinder											
unter 7 Jahr alt	214	1,08	130	1,69	241	2,94	417	21,70	1,002	2,66	
von 7—10 "	7,405	37,35	2,909	37,35	3,499	42,61	1,281	66,65	15,094	40,10	
" 11—15 "	11,842	59,73	4,148	53,97	4,405	53,64	223	11,60	20,618	54,77	
über 15 "	364	1,84	499	6,49	67	0,81	1	0,05	931	2,47	
Zusammen . . .	19,825	100,00	7,686	100,00	8,212	100,00	1,922	100,00	37,645	100,00	
1872											
unter 7 Jahr alt	221	0,98	57	0,92	200	2,13	240	12,40	718	1,78	
von 5—10 "	8,665	38,21	2,008	32,21	3,764	40,05	1,289	66,61	15,726	39,08	
" 10—15 "	13,355	58,89	3,513	56,35	5,329	56,70	405	20,93	22,602	56,17	
über 15 "	435	1,92	656	10,52	105	1,12	1	0,06	1,197	2,97	
Zusammen . . .	22,676	100,00	6,234	100,00	9,398	100,00	1,935	100,00	40,243	100,00	

Nach der Tabelle IV., welche die Hauptresultate des Schulbesuchs zur Zeit der vier überhaupt vorgenommenen Untersuchungen zusammenstellt, kamen in den verschiedenen Zeiten der Aufnahme auf 10000 Einwohner die

nachstehend berechneten Zahlen von Schulkindern, sofern dieselben eigentliche Schulen und Kurse besuchten. Die zum Vergleich benutzten Bevölkerungszahlen sind auf Seite 21 zu finden³⁸⁾.

³⁸⁾ Nach Neddermeyer's Statistik und Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg besuchten etwa um das Jahr 1837 21883 Kinder 402 Schulen, und zwar in der Stadt St. Georg und St. Pauli 17617 Kinder, in den Geestlanden 1730, in den Marschlanden 1812 und in Ritzebüttel 724 Kinder. — Bergedorf ist nicht angegeben. Nach den für 1836 festgestellten Bevölkerungsziffern (siehe Statistik des Hamburgischen Staats III. Seite 4 und 16) würden auf 10,000 Einwohner kommen: Im Stadtgebiet 1169, im Landgebiet 1348, im ganzen Staat 1191. Diese Zahlen sind denen der folgenden Jahre so ähnlich, dass die Richtigkeit der Mittheilungen grosse Wahrscheinlichkeit gewinnt. Ueber die Quellen der Angaben giebt Neddermeyer keine Auskunft, es ist nach den recht gut stimmenden Zahlenverhältnissen nicht unwahrscheinlich, dass die jetzt nicht mehr aufzufindenden Resultate der in der Einleitung Seite 5 erwähnten statistischen Aufnahmen, welche einige Jahre früher angeordnet sind, benutzt werden konnten.

Auf 10000 Einwohner entfielen Schulkinder in

	öffentlichen Schulen	Privat-anstalten	sämtlichen Anstalten
1848. Im Stadtgebiet	431	725	1156
Im Landgebiet	1217	156	1373
Zusammen . . .	583	615	1198
1863. Im Stadtgebiet	484	761	1245
Im Landgebiet	1030	203	1233
Zusammen . . .	602	641	1243
1869. Im Stadtgebiet	457	709	1166
Im Landgebiet	1102	233	1335
Zusammen . . .	631	582	1213
1872. Im Stadtgebiet	515	649	1164
Im Landgebiet	1024	217	1241
Zusammen . . .	669	518	1187

Das Verhältniss der Schüler zur Bevölkerung ist in den verschiedenen Perioden kein wesentlich verschiedenes. Dass die raschere Bevölkerungszunahme der letzten Jahre, die Ziffer der Schulkinder relativ nicht höher, im gegenwärtigen Jahre sogar etwas niedriger erscheinen lässt als 1869, obgleich der Schulbesuch seit diesem Jahre ein intensiverer geworden ist, erklärt sich leicht daraus, dass die starke Einwanderung, welche den wesentlichsten Faktor der Volksvermehrung bildet, zum grössten Theil aus jüngern und unverheirateten Personen besteht, und deshalb erst nach längerem Anhalten der stärkern Zunahme eine entsprechende Vermehrung der schulpflichtigen Kinder eintreten kann.

Zur Bestätigung dieser Aufstellung folgen die Verhältnisszahlen der schulpflichtigen Kinder zur Gesamtbevölkerung (ohne Militär- und Schiffsbevölkerung). Dieselben machten 1871: 13,05 % der Gesamtsumme aus, während 1867 die entsprechenden acht Geburtsjahre sich auf 15,48 %, 1866 auf 16,06 % derselben stellten. In den drei Jahren, in welchen Altersermittelungen stattgefunden haben, sind also die Jahrgänge des schulpflichtigen Alters schwächer geworden. Für die allmähliche Vermehrung des Besuchs öffentlicher Anstalten und die entsprechende Abnahme des Besuchs der Privatschulen bietet die vorstehende kleine Tabelle auch überzeugende Zahlen.

Schülerzahl	1848				1863				1869				1872			
	Öffent-liche Schulen	Privatschulen		Ueber-haupt	Öffent-liche Schulen	Privatschulen		Ueber-haupt	Öffent-liche Schulen	Privatschulen		Öffent-liche Schulen	Privatschulen		Ueber-haupt	
		Elemen-tar-	Voll-ständige			Elemen-tar-	Voll-ständige			Elemen-tar-	Voll-ständige		Elemen-tar-	Voll-ständige		
bis 25	4	22	22	48	6	16	30	52	6	17	28	51	7	13	15	35
26-50	9	12	54	75	8	15	39	62	8	17	43	68	7	13	27	47
51-100	27	4	59	90	27	6	59	92	29	6	71	106	25	14	70	109
101-150	11	—	18	29	9	—	27	36	15	2	26	43	13	—	32	45
151-200	11	—	10	21	17	—	13	30	7	—	18	25	7	2	14	23
über 200	17	—	4	21	27	—	11	38	39	—	8	47	43	—	9	52
Zusammen . .	79	38	167	284	94	37	179	310	104	42	194	340	102	42	167	311

d. Der Schulbesuch nach der Frequenz der einzelnen Anstalten.

Tabelle V. enthält die verschiedenen Arten Schulanstalten, geordnet nach der Zahl der Schulkinder. Nach diesen Zahlen stellen sich für die Jahre 1869 und 1872 für die eigentlichen Schulen und Kurse die Prozentverhältnisse wie folgt:

Schulen	Zahl der Schulen 1869	%	Zahl der Schulen 1872	%
mit nicht mehr als 25 Schülern	83	20,34	68	18,04
mit 26-50 "	78	19,12	54	14,32
" 51-100 "	118	28,92	123	32,62
" 101-150 "	48	11,77	47	12,47
" 151-200 "	31	7,60	29	7,69
über 200 "	50	12,25	56	14,86
Zusammen . . .	408	100,00	377	100,00

Hier zeigt sich deutlich, dass die Verringerung der Zahl der Schulen, wie schon mehrfach bemerkt ist, vorzugsweise die Anstalten betrifft, welche weniger als 50 Schüler haben. Für 1869 machte die entsprechende Tabelle keine weitere Unterscheidung zwischen Schulen mit mehr als 200 Kindern; 1872 klassifiziren sich die letzteren in folgender Weise.

	Anstalten mit Schülern		
	201-300	301-400	über 400
Öffentliche Schulen			
a. höhere	1	2	—
b. städtische Realschulen.	2	12	3
c. Gemeindeschulen auf dem Landgebiet	11	4	2
Kirchenschulen	3	2	1
Stiftungs-Vereinschulen	2	1	1
Privatschulen			
a. höhere	3	1	1
b. mittlere	2	2	—
Zusammen	24	24	8

Die höchsten Schülerzahlen, über 400 hinaus, finden sich in den städtischen Volksschulen mit 442, bei den Kirchenschulen mit 418, bei den Stiftungsschulen mit 577, und bei den Privatschulen mit 413 Schulkindern.

Um eine Vergleichung der Schulen nach der Schülerzahl mit den frühern Aufnahmen bewerkstelligen zu können, mussten Ritzebüttel und Bergedorf und die Kurse unberücksichtigt bleiben. Nach der bei den ältern Aufnahmen adoptirten Eintheilung ergeben sich dann nachstehende Zahlen.

Die grössern Schulen treten in den letzten Jahren immer stärker hervor. Trennt man die Schulen in solche, welche bis 100 Schüler haben und in solche, welche von einem grössern Anzahl von Schülern besucht werden, so

zeigt sich eine ziemlich regelmässige Zu- und Abnahme der betreffenden Prozentzahlen; werden die Privatschulen allein verglichen, ist die Progression der relativen Zahlen bei den grössern Anstalten eine stärkere als bei der Gesamtzahl.

Jahrgang	Schulen mit				Darunter Privatschulen mit			
	100 Kindern und weniger		mehr als 100 Kindern		100 Kindern und weniger		mehr als 100 Kindern	
	Anzahl	0/0	Anzahl	0/0	Anzahl	0/0	Anzahl	0/0
1848	213	75,00	71	25,00	178	84,99	32	15,61
1863	206	66,45	104	33,55	165	76,39	51	23,61
1869	225	66,18	115	33,82	182	77,12	54	22,88
1872	191	61,41	120	38,59	149	71,29	60	28,71

Die absolute Zahl der Schulkinder berechtigt an sich nicht zu dem Schluss, eine Schule als überfüllt zu betrachten. In wie weit aus starkem Besuch Nachteile entstehen, lässt sich nur dann mit Sicherheit beurtheilen, wenn die Zahl der Lehrkräfte, die Zahl der Klassen und der Inhalt der Klassenräume mit der Zahl der Schüler in Kombination gebracht wird, und zwar nicht nur in allgemeinen Durchschnittszahlen, sondern mit Berücksichtigung der einzelnen konkreten Fälle. Die Prozentzahlen der vorstehenden kleinen Tabellen geben aber dafür einen erfreulichen Nachweis, dass mit der eingetretenen Verminderung der Schulen diejenigen Anstalten vorzugsweise geschwunden sind, deren zu geringe Schülerzahl sowohl die Existenzfähigkeit als die gedeihliche Wirksamkeit derselben in Frage stellen musste.

D. Die Lehrkräfte.

a. Das Verhältniss der Lehrkräfte zu den Anstalten und zu den Schülern.

Die effektive Zahl der an den Hamburgischen Unterrichtsanstalten wirkenden Lehrkräfte stellt sich auf 110 männliche und 12 weibliche Vorsteher und Vorsteherinnen von öffentlichen Anstalten³⁹⁾.

104 „ „ 196 „ „ Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatanstalten⁴⁰⁾.

728 „ „ 787 „ „ Fach- und Gehülfslehrer und Lehrerinnen.

942 männliche und 995 weibliche Lehrkräfte.

Es kommt hiernach bei den 442 Anstalten mit 43,799 Schülern eine Lehrkraft auf 22,61 Schulkinder.

Dieses Verhältniss ist gegen 1869 fast unverändert geblieben, da damals auf 22,21 Schulkinder eine Lehrkraft entfiel. Die kleine Aenderung wird namentlich durch das Hinzunehmen der Warteschulen veranlasst, wo verhältnissmässig viele Kinder auf wenige Lehrkräfte kommen. Die Zahl der Anstaltsvorsteher und Vorsteherinnen, welche 1869 durch Ausgleichung der Fälle in welchen ein Vorsteher mehr als eine Anstalt leitete und derjenigen in welchen mehr als eine Person an der Leitung einer Anstalt theilhaftig waren, mit der Zahl der Anstalten übereinstimmte, stellte sich 1872 um 2 geringer. Lässt man die Vorsteher unberücksichtigt, welche bei manchen, namentlich

³⁹⁾ Um die Vergleichbarkeit mit 1869 aufrecht zu erhalten sind in Tabelle VI. die Kirchen-, Stiftungs- und Vereinsschulen hier wieder als öffentliche gerechnet.

⁴⁰⁾ Mit Einschluss der leitenden Vorsteherinnen von 19 Warteschulen, welche 1869 nicht berücksichtigt wurden.

grossen Anstalten an der Ertheilung eigentlicher Unterrichtsstunden keinen sehr umfangreichen Antheil nehmen können, so kommen von den übrigbleibenden 1515 Fach- und Hülflehrkräften, im Vergleich zu obiger Gesamtschülerzahl auf eine Lehrkraft 28,9 Schüler, welche Zahl ebenfalls mit der 1869 ermittelten übereinstimmt. Die Lehrerzahl ist also in einer dem Wachstum der Lernenden entsprechenden Proportion gestiegen.

Um das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern, d. h. für die erstere annähernd das Maass der Arbeitslast, für die Letzteren einen wenn auch nur bedingungsweise anzuwendenden Maassstab für den Umfang des durch den Schulbesuch gewährten Unterrichts gewinnen zu können, sind aber die eigenthümlichen in Hamburg bestehenden Organisationen zu berücksichtigen. Ausser den festangestellten Lehrern an bestimmten Anstalten wird von einer grossen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen, von welchen wieder ein erheblicher Theil sich nur gewissen Fächern zuwendet, in denselben an einer mehr oder minder grossen Anzahl verschiedenen Anstalten Unterricht ertheilt. Man kommt daher, wie bei Bearbeitung der Schulstatistik für 1869 ebenfalls ausgeführt ist⁴¹⁾ zu einer von der vorstehend angegebenen bedeutend abweichenden nämlich viel grössern Zahl, wenn man die Lehrkräfte zusammenzählt, welche an den verschiedenen Lehranstalten wirksam sind, da dieselbe physische Person an mehr als einer Anstalt Unterricht ertheilt, und daher mehrere Male in den betreffenden Formularen aufgeführt wird. 1869 betrug die Differenz beider Zahlen 716, da nach den Angaben der Anstaltsvorsteher, mit Einschluss derselben 2521, nach Aussonderung aller mehrfach als einmal aufgeführten Personen nur 1805 Lehrkräfte, also 132 weniger als 1872 zu zählen waren. Eine Vertheilung der Lehrkräfte nach den Gattungen der Unterrichtsanstalten kann aber nur nach der grössern Zahl der Nominal-Lehrkräfte gemacht werden, bei Berechnung der Zahl des dann durchschnittlich auf eine Anstalt kommenden Lehrpersonals sowie bei Feststellung der Verhältnisszahl desselben zur Schülerzahl muss aber berücksichtigt werden, dass den Gattungen der Anstalten, beziehungsweise den einzelnen Anstalten nicht die volle von den Lehrkräften aufgewandte Lehrthätigkeit zu Gute kommt. Die Gesamtlehrthätigkeit an den Anstalten ist nur durch die Summe der von sämtlichen Lehrkräften ertheilten Unterrichtsstunden zu messen, nach Abzug der etwa von Einzelnen der Lehrer ertheilten Privatstunden. Es wird später bei Besprechung des Unterrichts versucht werden, soweit die von den Lehrern erlangten Angaben es gestatten, nach diesem Maassstabe die Thätigkeit derselben und deren rechnungsmässig zu ermittelnden Nutz-

⁴¹⁾ Statistik des Hamburgischen Staats II., Seite XLVI.

effekt für die Schüler herzustellen und mit den nach den Lehrplänen der Anstalten aufgestellten Tabellen zu vergleichen.

Es schien nothwendig das Verhältniss der nominellen Zahl der Lehrkräfte zu der effektiven, auf welches schon 1869 hingewiesen ist, abermals eingehend zu besprechen, da durch die Differenz, welche in andern Städten schwerlich in demselben Umfange vorkommt, die Vergleichung Hamburgischer Schulverhältnisse mit den jenseitigen, soweit die thätigen Lehrkräfte in Frage kommen, sehr erschwert wird oder zu unrichtigen Schlüssen veranlasst.

Schwabe und Bartholomäi haben in dem schon auf Seite 31 angezogenen Aufsätze über Inhalt und Methode einer Berliner Schulstatistik⁴²⁾ bei Besprechung des Verhältnisses zwischen Schulen, Klassen und Lehrern, auf die Hamburgische Schulstatistik von 1869 Bezug genommen und namentlich zum Schluss nach den Tabellen LXXIII (die Schüler vertheilt auf die verschiedenen Arten der Schulen) und LXXIV (Zusammenstellung der Schulvorsteher und Hilfslehrer, welche in den verschiedenen Anstalten Unterricht ertheilen)⁴³⁾, für die verschiedenen Gattungen der städtischen Anstalten berechnet, wie viele Schüler auf eine Lehrkraft kommen. Hiernach sollen kommen:

	Schüler auf einen Lehrer	
	in Berlin	in Hamburg
In den öffentlichen Schulen	34,0	28,3
In den Privatschulen	25,4	10,4
In den Schulen überhaupt	30,3	13,9

Bei dieser Berechnung ist aber übersehen worden, dass die Tabelle LXXIV die Zahl der nominellen Lehrkräfte enthält, obgleich im Text zur Schulstatistik Seite XLVI das Verhältniss derselben zur effektiven Zahl unter speziellem Hinweis auf die genannte Tabelle eingehend erläutert, und namentlich auch darauf hingewiesen ist, dass in Kursen und vielen kleinern Privatschulen die oft nur für eine Stunde wöchentlich engagirten Fachlehrer die Zahl

der Nominal-Lehrkräfte ungewöhnlich vergrößern. Hierdurch stellt sich die Durchschnittszahl der Schüler für die Privatschulen, und durch den starken Antheil derselben am Schulbesuch im Ganzen für Hamburg unverhältnissmässig niedrig. Die effektiven Lehrkräfte auf Kategorien von Anstalten oder auf einzelne Gebietstheile zu vertheilen, ist unmöglich, wenn man nicht darauf eingehen will die Thätigkeit der einzelnen Lehrkräfte bruchweise, nach Lehrstunden auf einzelne Anstalten und Gebietstheile zu repartiren und die gefundenen Summen mit der doch auch immer ziemlich willkürlich anzunehmenden Normalwochenstundenzahl für eine Person zu dividiren. Es lässt sich deshalb nicht nachweisen, um wie viel die Berliner Rechnung im Einzelnen fehlgreift. Reduzirt man aber die Nominalzahl der an städtischen Anstalten wirkenden Kräfte nach dem Verhältniss der gesammten Nominalzahl zur effektiven, so würde man schon auf über 20, statt auf 13,9 Schüler für einen Lehrer kommen, also allerdings ein noch immer viel günstigeres Verhältniss als in Berlin, welches aber die in der erwähnten Abhandlung an die obigen Zahlen geknüpfte Folgerung, dass Hamburgs Lehrer in Beziehung, auf die geringe Schülerzahl, den Berlinern gegenüber, wie im Paradiese leben sollten, nicht rechtfertigt, da bei den ganz verschiedenen Verhältnissen der Privatschulen zu den öffentlichen in Stadt und Gebiet die obige Berechnung noch keineswegs als zutreffend angenommen werden kann. Es kommt nämlich das Wirken desselben Lehrers an verschiedenen Schulen im Landgebiet nur in geringem Maasse vor, und da deshalb der grösste Theil der Differenz von der Nominalsumme der städtischen Lehrkräfte abgezogen werden muss, so wird der Divisor bei Berechnung der Durchschnitts-Schülerzahl bedeutend kleiner und das Produkt dem Berliner ähnlicher werden.

Zur Vergleichung mit den Ergebnissen von 1869 sind in nachstehender Tabelle wieder die nominellen Lehrkräfte nach den Schulen vertheilt, um Irrungen zu vermeiden ist aber noch einmal ausdrücklich zu bemerken, dass hierbei jede Lehrkraft so oft gezählt ist, als dieselbe bei verschiedenen Anstalten vorgekommen ist. Für deren Verhältniss zu den Anstalten und Schülern kommt man dann zu folgenden Zahlen.

Art der Lehranstalten	Zahl der Anstalten		Zahl der Lehrkräfte		Zahl der Schulkinder		Auf eine Anstalt kommen Lehrkräfte		Auf eine Lehrkraft kommen Schulkinder	
	1869	1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872
I. Oeffentliche Anstalten.										
a) Höhere Staatsschulen	84	6	325	61	13,214	1,105	3,9	4,7	40,7	40,0
b) Volks- und Gemeindeschulen	27	19	130	121	4,235	3,242	4,8	6,4	32,6	26,8
II. Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften	21	20	131	149	2,376	2,453	6,2	7,4	18,1	16,5
III. Stiftungs- und Vereinschulen										
Oeffentliche und halböffentliche Anstalten	132	130	586	694	19,825	22,676	4,4	5,3	33,8	32,7
IV. Privatschulen.										
a) Höhere Schulen	89	58	1046	796	7,686	6,229	11,8	13,7	7,3	7,8
b) Mittlere Schulen	108	111	562	803	8,212	9,403	5,2	7,2	14,5	11,7
c) Elementarschulen	49	47	127	125	1,922	1,935	2,6	2,7	15,1	15,5
d) Kurse	30	31	132	161	480	628	4,4	5,2	3,6	3,9
V. Andere Privatanstalten.										
a) Kindergärten	29	46	68	117	973	1,157	2,3	2,5	14,3	9,9
b) Warteschulen	—	19	—	48	—	1,771	—	2,5	—	36,9
Privatanstalten	305	312	1935	2050	19,273	21,123	6,3	6,6	10,0	10,3
Sämmtliche Anstalten	437	442	2521	2744	39,098	43,799	5,8	6,2	15,5	16,0

⁴²⁾ Städtisches Jahrbuch in Berlin 1870, Seite 40 ff.

⁴³⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, 120—21 und 122—23.

Die Hilfs- und Fachlehrer wirkten an den verschiedenen Anstalten in folgender Vertheilung:

Art der Anstalten	Zahl der Anstalten		Zahl der Fach- und Hilfslehrerkräfte		Schulkinder		Auf eine Anstalt kommen Hilfslehrer		Auf eine Hilfslehrkraft kommen Schüler	
	1869	1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872
Oeffentliche, Kirchen- Stiftungs- und Vereinsschulen	132	130	454	561	19,825	22,676	3,4	4,3	43,7	40,4
Privatschulen	246	216	1489	1493	17,820	17,567	6,1	6,9	12,0	11,8
Kurse	30	31	102	128	480	628	3,4	4,1	4,8	4,9
Kindergärten	29	46	39	68	973	1,157	1,4	1,5	25,0	17,0
Warteschulen	—	19	—	29	—	1,771	—	1,5	—	61,1
Ueberhaupt	437	442	2084	2279	39,098	43,799	4,8	5,2	19,1	19,2

b. Die Lehrkräfte nach dem Geschlecht, Alter und Bildungsgang.

Nach den erlangten Angaben über Alter und Bildungsgang sind sämtliche Lehrkräfte in der **Tabelle VI** zusammengestellt. Bezüglich des Alters fehlten 1869 Angaben über 1 Vorsteher, 10 Vorsteherinnen, 68 Hilfslehrern und 66 Hilfslehrerinnen, zusammen für 145 Personen oder 8,03 % der Gesamtzahl. Bei der diesjährigen Erhebung ist nur von 4 Vorsteherinnen, 12 männlichen und 17 weiblichen Hilfskräften; zusammen von 33 Personen

oder 1,70 % sämtlicher Lehrkräfte keine Auskunft erlangt. Bei Bearbeitung der Aufnahme von 1869 sind die Lehrkräfte in der Weise gruppiert, dass die im vorigen Jahrhundert Geborenen, und die übrigen nach zehnjährigen Perioden der Geburtsjahre zusammengestellt sind. Substituirt man für diese Gruppen von Geburtsjahren, um eine Vergleichung durchführen zu können, entsprechende Altersgruppen und rangirt in dieselben die jetzt wirkenden Kräfte nach den Zahlen der **Tabelle VI**, so stellen sich die Verhältnisse wie folgt:

Altersgruppen	Vorsteher von:								Fach- und Hilfslehrer und Lehrerinnen				Sämtliche Lehrkräfte			
	öffentlichen und halb-öffentlichen Anstalten				Privatanstalten											
	1869		1872		1869		1872		1869		1872		1869		1872	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ueber 69 Jahr alt	5	—	3	1	1	11	7	9	—	14	1	15	11	18	9	
59—68 » »	23	2	18	1	17	10	13	12	33	6	42	8	73	18	73	21
49—58 » »	31	1	39	—	22	35	23	43	65	28	69	31	118	64	131	74
39—48 » »	22	4	24	2	38	53	34	55	95	49	84	63	155	106	142	120
29—38 » »	24	2	24	4	35	47	31	51	152	86	210	120	211	135	265	175
19—28 » »	4	3	2	3	3	33	2	25	237	301	244	398	244	337	248	426
18 Jahr und jünger	—	—	—	—	—	—	—	—	42	131	53	149	42	131	53	149
Ohne Angabe des Alters	—	1	—	1	1	9	—	3	68	66	12	17	69	76	12	21
Zusammen	109	13	110	12	117	198	104	196	701	667	728	787	927	878	942	995

In den Verhältnissen der Altersgruppen zu einander sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten, die Vermehrung der Fach- und Hilfslehrer in den Jahren des kräftigsten Wirkens ergibt sich für 1872 ziemlich genau, wenn den Jahrgängen die Zahl derer hinzugelegt wird, von welchen mehr dieses Mal Altersangaben erlangt sind, als 1869, nur die Zahl der Lehrerinnen zwischen 20 und 40 Jahren ist erheblich gewachsen, wozu auch die Vermehrung der Kindergärten und das Hinzukommen der Warteschulen beigetragen hat, an welchen Anstalten ausschliesslich weibliche Kräfte wirken.

Auch die Fragen nach dem Bildungsgang sind bei der diesmaligen Aufnahme bedeutend besser beantwortet worden, als im Jahre 1869. Es fehlten diese Angaben

	1869	1872
bei Anstaltsvorstehern	2	1
„ Anstaltsvorsteherinnen	24	16
„ Hilfslehrern	110	20
„ Hilfslehrerinnen	216	98
Ueberhaupt	352	135

Also 1869=19,50%, 1872=6,97% der Gesamtlehrerzahl. Am auffallendsten ist der Unterschied bei den Hilfslehrern, die veränderte Methode hat also gute Früchte getragen. 1869 wurden diese Angaben durch die Anstaltsvorsteher, 1872 in der bei Besprechung der Erhebungsmethode auf Seite 20, beschriebenen Weise von den Leh-

ern direkt gegeben. Ausser der vollständigeren Beantwortung ist bei dem System der direkten Befragung auch grössere Zuverlässigkeit der gegebenen Daten voranzusetzen.

Im Vergleich mit 1869 ergibt sich nach **Tabelle VI** das nachstehende Verhältniss für die verschiedenen Arten der Berufsausbildung.

I. Lehrer.

Es erhielten ihre Ausbildung:	Anstalts - Vorsteher				Fach- und Hilfslehrer			
	1869		1872		1869		1872	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
auf Universitäten	33	14,60	34	15,89	107	15,26	159	21,84
» Seminaren	53	23,45	57	26,44	75	10,70	98	13,46
» Gymnasien und gelehrten Schulen	5	2,21	7	3,27	41	5,85	34	4,67
» Akademien, polytechnischen Anstalten, Bauschulen, Kollegien	—	—	1	0,47	25	3,57	40	5,49
» Lehrer-Bildungs-Anstalten u. s. w.	41	18,14	63	29,44	68	9,70	206	28,29
als Militär	—	—	—	—	2	0,29	5	0,69
» Autodidakt	3	1,33	21	9,81	26	3,71	48	6,60
auf praktischem Wege	89	39,38	30	14,02	247	35,23	118	16,21
Es fehlen Angaben von	2	0,89	1	0,46	110	15,69	20	2,75
Zusammen	226	100,00	214	100,00	701	100,00	728	100,00

II. Lehrerinnen.

Es erhielten ihre Ausbildung:	Anstalts - Vorsteherinnen				Fach- und Hilfslehrerinnen			
	1869		1872		1869		1872	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
auf Seminaren und Kollegien	14	6,64	15	7,21	38	5,70	15	1,91
» Lehrer-Bildungs-Anstalten etc.	8	3,79	23	11,06	16	2,40	200	25,41
» Bürger-Kindergärten	—	—	—	—	6	0,90	19	2,40
» Bildungs-Anstalten für Kindergärtnerinnen und in Fröbel-Vereinen	7	3,32	17	8,17	14	2,10	41	5,21
als Autodidakt	—	—	6	2,88	2	0,30	15	1,91
auf praktischem Wege	158	74,88	131	62,98	375	56,22	399	50,70
Es fehlen Angaben von	24	11,37	16	7,70	216	32,38	98	12,46
Zusammen	211	100,00	208	100,00	667	100,00	787	100,00

Bei den Lehrern zeigt sich eine nicht unbedeutende Zunahme der Universitäts- und Seminarbildung, auch die Lehrerbildungsanstalten liefern ein stärkeres Kontingent, die sogenannte Ausbildung auf praktischem Wege hat dagegen entsprechend abgenommen. Bei den Lehrerinnen ist die Prozentzahl derjenigen, welche Lehrerbildungsanstalten besucht haben, auch sehr erheblich gewachsen, dagegen ist die Zahl der auf praktischem Wege Vorbereiteten weder absolut noch relativ in demselben Maasse gesunken. Die bei Erläuterung der Statistik von 1869 ausgesprochene Vermuthung, dass diejenigen Lehrkräfte, welche damals die Angaben über ihren Bildungsgang unterlassen hatten, grösstentheils zu den nur praktisch gebildeten gehören würden, findet hierdurch eine Bestätigung namentlich bei den Lehrerinnen, da die Prozentzahl der Letzteren hätte kleiner ausfallen müssen, wenn dieselbe nicht durch das Hinzutreten eines grossen Theils derjenigen, welche 1872 mehr als 1869 Auskunft über ihren Bildungsgang gegeben haben, wieder eine Vergrösserung erfahren hätte.

Die Verhältnisszahlen der Geschlechter stellen sich für beide Jahre der Aufnahme nach der 1869 benutzten Eintheilung der Alter wie folgt:

Altersgruppen	Lehrer		Lehrerinnen	
	1869	1872	1869	1872
über 69 Jahr alt	57,69	66,67	42,31	33,33
von 59—68 Jahr	80,22	77,66	19,78	22,34
» 49—58 „	64,84	63,90	35,16	36,10
» 39—48 „	59,39	54,25	40,61	45,75
» 29—38 „	60,98	60,23	39,02	39,77
» 19—28 „	42,00	36,80	58,00	63,20
» 18 J. u. jünger	24,28	26,24	75,72	73,76
Ohne Altersangabe	51,11	36,36	48,89	63,64
Zusammen . . .	51,36	48,63	48,64	51,37

In beiden Jahren ist bis etwa zum dreissigsten Lebensjahre ein erhebliches Uebergewicht der Lehrerinnen vorhanden, es tritt aber von diesem Zeitpunkt an das umgekehrte Verhältniss ein, da beim weiblichen Geschlecht durch Heirath oder aus andern Gründen im reifern Alter ein Verlassen des Lehrerberufs häufiger vorkommt als beim männlichen Geschlecht.

Die Hilfslehrkräfte sind in der **Tabelle VII.** nach dem Geburtsort gruppirt. Die Hauptresultate dieser Zusammenstellung sind die folgenden. Es waren geboren:

	Lehrer		Lehrerinnen		Zusammen	
		%		%		%
In Hamburg	269	36,95	621	78,91	890	58,75
» Preussen	285	39,14	96	12,19	381	25,15
» Mecklenburg	42	5,77	8	1,02	50	3,30
» andern Deutschen Staaten	84	11,55	18	2,29	102	6,73
Im Deutschen Reich	680	93,41	743	94,41	1423	93,93
In andern Europäischen Ländern	25	3,43	22	2,80	47	3,10
» aussereuropäischen Ländern	2	0,27	5	0,63	7	0,46
Ohne Angabe des Geburtsorts	21	2,89	17	2,16	38	2,51
Zusammen	728	100,00	787	100,00	1515	100,00

Die Lehrer sind durch Hamburg und Preussen in annähernd gleicher Zahl vertreten, während von den Lehrerinnen fast vier Fünftheile im Hamburgischen Staat geboren sind. Die nicht im Deutschen Reich geborenen, überhaupt nicht sehr zahlreiche Lehrkräfte, ertheilen vorzugsweise Unterricht in fremden Sprachen.

c. Die Unterrichtsgegenstände und die Honorirung des Unterrichts.

Ueber die Lehrgegenstände, welche von Fach- und Hilfslehrkräften behandelt werden, ist aus den Angaben derselben auf Formular III. folgende Tabelle zusammengesetzt:

Lehrgegenstände	In denselben ertheilen Unterricht	
	Lehrer	Lehrerinnen
Religion	303	183
Geschichte	250	158
Geographie	271	158
Heimathskunde	21	18
Mathematik	161	1
Physik, Chemie	71	4
Naturkunde	199	125
Deutsch	385	327
Englisch	149	159
Französisch	139	209
Spanisch	17	—
Portugiesisch	2	—
Italienisch	3	—
Griechisch	12	—
Lateinisch	51	1
Hebräisch	18	5
Rechnen	368	304
Buchhalten	3	1
Schreiben	282	266
Stenographie	3	—
Lesen	228	280
Schreiblesen	15	15
Zeichnen, Malen	217	201
Gesang, Musik	188	80
Anschaung und Formenlehre	109	136
Turnen, Exerciren, Tanzen	61	18
Handarbeit	1	403
Fröbelspiele	1	72
Gedächtnisübungen	31	32
Modelliren	2	—
Baufach, Schiffsbau	6	—
Navigation	2	—
Elementarfächer	26	107
Pädagogik	1	—

Von den Befragten haben 15 Lehrer und 20 Lehrerinnen Angaben über ihre Lehrthätigkeit nicht gemacht.

Die Angaben über das Honorar der Fach- und Gehülfenlehrer, sowie der festangestellten Lehrer ausser den Schulvorstehern, sind 1872 weit vollständiger erfolgt als 1869. Im letztgenannten Jahre fehlten diese Angaben bei 543 Personen, oder bei 39,69 % der Gesamtzahl von 1368 Lehrkräften, im laufenden Jahre haben von einer Gesamtzahl von 1515 Lehrkräften nur 174 oder 11,48 % die Angaben über ihre Honorareinnahmen nicht gemacht. Es ist also eine wesentliche Vervollständigung auch dieser Angaben dadurch erzielt, dass diese Frage jetzt direkt an die betreffende Lehrkraft und nicht an die Anstaltsvorsteher gerichtet ist.

Gleich dem Verfahren bei der letzten Aufnahme ist das Honorar, auch wenn dasselbe als vierteljährliches oder als Jahresgehalt berechnet war, auf die einzelne Lehrstunde reduziert; und es sind vorkommende Naturalleistungen nach einem Durchschnittssatz zu Geld berechnet. Hiernach berechnet sich die Honorareinnahme in folgender Weise nach der 1869 angenommenen Gruppierung.

Es erhielten für die Lehrstunde	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen
bis 8 β (6 Sgr.)	235	573	808
8—12 β (9 Sgr.)	160	43	203
12 β — 1 \mathcal{L} (12 Sgr.)	77	26	103
1 \mathcal{L} — 1 \mathcal{L} 4 β (15 Sgr.)	53	2	55
1 \mathcal{L} 4 β — 1 \mathcal{L} 8 β (18 Sgr.)	34	2	36
1 \mathcal{L} 8 β — 2 \mathcal{L} (24 Sgr.)	58	3	61
über 2 \mathcal{L} (24 Sgr.)	30	—	30
Unentgeltlich unterrichten	8	37	45
Die Angaben sind nicht erlangt von	73	101	174
	728	787	1515

Obleich ein sehr verschiedener Bruchtheil der Lehrkräfte in den beiden Jahren Angaben über das Honorar gemacht hat, so sind die Proportionen der Preise für eine Lehrstunde doch ausserordentlich ähnlich, so dass sich hieraus schliessen lässt, dass der grössere Bruchtheil von welchem 1869 die Auskunft nicht erlangt ist, sich über die verschiedenen Abstufungen des Honorars ziemlich proportional vertheilt haben wird. (Siehe Statistik des Hamburg. Staats, II., Seite XLVII.) Unter Beschränkung auf diejenigen Kräfte, welche die Fragen nach dem Honorar beantwortet haben, ergeben sich für beide Jahre folgende Verhältnisse:

Honorar für eine Lehrstunde	Lehrer				Lehrerinnen			
	1869		1872		1869		1872	
	Pers.	%	Pers.	%	Pers.	%	Pers.	%
bis 8 β	189	35,86	235	36,32	254	85,23	573	88,28
8—12 β	123	23,34	160	24,73	18	6,04	43	6,63
12 β — 1 β	79	14,99	77	11,90	18	6,04	26	4,01
1 β — 1 β 4 β	47	8,92	53	8,19	4	1,35	2	0,31
1 β 4 β — 1 β 8 β	34	6,45	34	5,26	2	0,67	2	0,31
1 β 8 β — 2 β	40	7,59	58	8,96	—	—	3	0,46
über 2 β	15	2,85	30	4,64	2	0,67	—	—
Zusammen	527	100,00	647	100,00	298	100,00	649	100,00

Der Unterschied der verlangten Angaben ist gegen 1869 gerechnet, namentlich bei den Lehrerinnen bedeutend, da 1869 nicht einmal von der Hälfte Angaben der Einnahmen an Honorar zu erlangen waren. Der starke Prozentsatz der Lehrerinnen mit dem kleinsten Honorar erklärt sich, abgesehen von der im Allgemeinen geringeren Honorierung weiblicher Thätigkeit, aus der verhältnissmässig grossen Zahl der jungen Mädchen, welche, vorzugsweise zur Beaufsichtigung und Leitung des ersten Unterrichts kleinerer Kinder verwandt, gegen sehr mässige Vergütung der Lehrthätigkeit diese Beschäftigung als Gelegenheit zur weitem eignen Ausbildung betrachten.

E. Die Eintheilung der Unterrichtsanstalten.

Die Gruppierung der Schüler innerhalb der Anstalten geschieht in doppelter Weise. Das verschiedene Alter und noch mehr das verschiedene Maass der Kenntnisse der Schüler erforderte eine Theilung der Gesamtzahl, um auf die einzelnen Stufen den Lehrstoff in angemessener Weise verteilen zu können, und die Unthunlichkeit verschiedene Lehrgegenstände in demselben Raum zu behandeln, sowie mehr als einer beschränkten Anzahl von Kindern mit Erfolg gleichzeitig Unterricht ertheilen zu können, führt zu der räumlichen Trennung nach den verschiedenen Zimmern des Schulhauses. In den meisten Fällen allerdings ist die Zahl der Schulklassen (Stufen) mit der Zahl der Klassenräume identisch, aber nicht in allen. Eine zu starke Zahl von Schülern mit einigermaassen gleicher Bildungsfähigkeit macht die Scheidung der Stufe in zwei Klassenräume als Parallelklassen notwendig, und bei einer Schülerzahl von zu verschiedenem Bildungsgrade, für welche nicht immer separate Klassenräume und genügende Lehrkräfte zu beschaffen sind, sind Unterabtheilungen innerhalb desselben Klassenraums unvermeidlich. Auch kommt es vor, dass für gewisse Lehrgegenstände Schüler verschiedener Stufen in einen Raum vereinigt werden müssen.

a. Die Stufen.

Nach den bei der Schulaufnahme abgegebenen Erklärungen der Schulvorsteher gab es im ersten Quartal des Jahres 1872 in den Hamburgischen Unterrichtsanstalten 1501 Klassen oder Stufen, die zusammen 1416 Klassenräume benutzten. Ueber die Vertheilung nach der Art der Anstalten giebt die Tabelle VIII Auskunft. Die in diesem Jahre mitberücksichtigten Warteschulen beschäftigen die Kinder ohne eigentliche Klassenunterscheidung, nur ver-

einzelt kommt Benutzung von mehr als einem Zimmer für gewisse Lehrgegenstände vor. Auch bei den Kindergärten ist die Trennung innerhalb desselben Zimmers oder in an einanderstossenden Räumen, wenn auch das Alter der Kinder dieselbe zweckmässig erscheinen lässt, nicht als eigentlich schulmässige Klassenabstufung zu rechnen. Auch bei den Kursen, die gewöhnlich nur eine beschränkte Zahl von Schülerinnen haben, ist solche Abstufung nicht als streng schulmässig anzunehmen, doch wird die Aehnlichkeit, welche einzelne dieser Anstalten mit den Schulen haben, es rechtfertigen, für dieselbe keine vollständige Aussonderung eintreten zu lassen. Mit Hinweglassung der Kindergärten und Warteschulen gruppieren sich dann die Lehranstalten nach der Zahl der Stufen in folgender Weise:

Zahl der Klassen (Stufen)	In Stadt und Vorstadt		Im Land- gebiet		Ueberhaupt	
	Schulen	%	Schulen	%	Schulen	%
1	34	13,44	20	16,13	54	14,33
2	24	9,49	35	28,22	59	15,05
3	58	22,92	32	25,81	90	23,87
4	44	17,39	19	15,32	63	16,71
5	23	9,10	11	8,87	34	9,02
6	27	10,67	3	2,42	30	7,96
7	18	7,11	1	0,81	19	5,04
8	13	5,14	—	—	13	3,44
9	7	2,76	2	1,61	9	2,39
10 und mehr	5	1,98	1	0,81	6	1,59
Ueberhaupt . . .	253	100,00	124	100,00	377	100,00

In der Stadt sind die dreistufigen Schulen relativ am häufigsten, auf dem Lande die zweistufigen. Die städtischen Volksschulen sind durchschnittlich 6 bis 7klassig, die Gemeindeschulen auf dem Lande 2 und 3klassig. Die höchsten Stufenzahlen finden sich in den höhern städtischen Privatschulen. Einstufige öffentliche Schulen kommen in grösserer Zahl nur auf dem Landgebiet vor, unter den Privatanstalten sind nur die Elementarschulen und Kurse zum grossen Theile einstufig.

Die durchschnittliche Stufenzahl für alle verschiedenen Gattungen der Anstalten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Stadtschulen			Landschulen		
	Schulen	Stufen	Durchschnitt der Stufen	Schulen	Stufen	Durchschnitt der Stufen
Höhere Staatsschulen	2	12	6,00	4	15	3,75
Volksschulen	18	120	6,67	67	180	2,69
Kirchenschulen u. s. w.	19	76	4,00	—	—	—
Stiftungs- und Vereins- schulen	12	48	4,00	8	26	3,25
Zusammen . . .	51	256	5,00	79	221	2,80
Höhere Privatschulen	46	309	6,72	12	68	5,67
Mittlere „	94	362	3,85	17	57	3,35
Elementar- „	37	75	2,03	10	13	1,30
Kurse	25	51	2,04	6	11	1,83
Zusammen . . .	253	1053	4,16	124	370	2,98
Kindergärten	36	48	1,33	10	11	1,10
Warteschulen	8	8	1,00	11	11	1,00
Ueberhaupt	297	1109	3,73	145	392	2,70

b. Die Klassenräume.

Im Jahre 1869 wurden die Dimensionen der Klassenräume in Fussmaass angegeben, und nach diesen Angaben der quadratische und der kubische Raum berechnet, der durchschnittlich in einer Schule auf ein Schulkind entfällt. Die Berechnung des durchschnittlichen Raums in jeder Schule war keine korrekte, da in den einzelnen Klassenräumen einer Schule sehr von einander abweichende Proportionen vorkommen. Es erscheint deshalb richtiger statt der Zahl der Schulen die Zahl der Klassenräume in die verschiedenen Grössenabtheilungen zu bringen. Hierdurch geht allerdings die Vergleichbarkeit mit den Resultaten von 1869 verloren, denn die Verhältnisse der Zahl der Klassenräume weichen sehr von den Verhältnissen der Lehranstalten ab, da die Zahl der Klassenräume in den einzelnen Anstalten eine sehr verschiedene ist. Die Vergleichbarkeit ist aber doch getrübt, da einestheils die Raumangaben

jetzt korrekter gemacht sind als 1869, weil damals nicht derjenige Raum der Klassen in Abzug gebracht wurde, welcher durch feste Schränke oder durch Oefen in Anspruch genommen wird, und andertheils die jetzt gesetzliche Rechnung nach metrischem Maass es unthunlich macht die 1869 gebrauchten Grösseneintheilungen zu benutzen, wenn nicht dieselben in gebrochene Grössen des metrischen Systems umgerechnet werden sollen.

Die Zahl der benutzten Klassenräume stellt sich auf 1416. Davon entfallen auf Warteschulen 24, auf Kindergärten 55, auf Kurse 50, sodass für die eigentlichen Schulen 1287 Klassenräume bleiben gegen 1275 im Jahre 1869. Da die Zahl der Schulen aber eine geringere geworden ist, so kommt doch 1872 eine etwas grössere Durchschnittszahl von Klassenräumen auf eine Anstalt.

Die Totalverhältnisse in beiden Jahren sind die folgenden.

Es wurden ermittelt:

Art der Unterrichtsanstalten	Zahl der Anstalten	Zahl der Schüler	Zahl der Klassenräume	Kommen Klassenräume auf eine Anstalt	Kommen Schüler auf einen Klassenraum
In Stadt und Vorstadt.					
Oeffentliche Anstalten.					
Höhere	2	635	24	12,00	26,46
Volksschulen	18	6,136	131	7,28	46,84
Kirchenschulen	19	3,242	78	4,11	41,56
Stiftungsschulen	12	2,149	52	4,33	41,33
Oeffentliche und halböffentliche Anstalten . . .	51	12,162	285	5,59	42,67
Privatschulen.					
Höhere	46	5,266	310	6,74	16,99
Mittlere	94	8,328	308	3,28	27,04
Elementar-	37	1,737	72	1,95	24,12
Kurse	25	557	40	1,60	13,92
Privatanstalten	202	15,888	730	3,61	21,75
Kindergärten	36	988	44	1,22	22,45
Warteschulen	8	1,265	13	1,62	97,31
Städtische Anstalten überhaupt	297	30,303	1,072	3,61	28,27
Auf dem Landgebiet.					
Oeffentliche Schulen.					
Höhere	4	470	13	3,25	36,15
Volksschulen	67	9,740	155	2,31	62,84
Kirchenschulen	8	304	19	2,37	16,00
Stiftungsschulen	—	—	—	—	—
Oeffentliche und halböffentliche Anstalten . . .	79	10,514	187	2,37	56,22
Privatschulen.					
Höhere	12	968	64	5,33	15,13
Mittlere	17	1,070	49	2,88	21,84
Elementar-	10	198	12	1,20	16,50
Kurse	6	71	10	1,67	7,10
Privatschulen	45	2,307	135	3,00	17,09
Kindergärten	10	169	11	1,10	15,36
Warteschulen	11	506	11	1,00	46,00
Ländliche Anstalten überhaupt	145	13,496	344	2,37	39,23
Sämmtliche Anstalten	442	43,799	1,416	3,20	30,83

In den als öffentlich anzusehenden städtischen Schulen kommen, mit Ausnahme der Schulen des Johanneums, in allen Kategorien über 40 Kinder durchschnittlich auf einen Klassenraum, in den Volksschulen fast 47, doch ist dieses letztere Verhältniss schon besser als 1869, in welchem Jahr der Durchschnitt sich in denselben, damals noch Armenschulen genannten Anstalten, auf 51 Kinder für den Klassenraum stellte. Dieser Fortschritt ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Zahl der Klassenräume stärker zugenommen hat als der Schulbesuch. Es stieg die Zahl der Schulkinder

von 5079 auf 6136, also nur um 1057 = 20,81 %
dagegen die Zahl der Klassenräume
von 99 auf 131, also um 32 = 32,32 %.

In den öffentlichen Schulen auf dem Landgebiete steigt der Durchschnitt der Schülerzahl auf 36 bei den höhern, und fast auf 63 bei den Volksschulen, also auf eine sehr ungünstige Ziffer, namentlich da ein grosser Theil der letztgenannten Schulen zu den für beide Geschlechter bestimmten gehört. Die Privatschulen, vorzüglich die höhern und die Elementarschulen, zeigen dagegen im Allgemeinen recht günstige Zahlen.

Die ungewöhnlich hohe Zahl der Kinder in einem Klassenraum in den städtischen Warteschulen ist in der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Anstalten begründet, die nur für kleine Kinder bestimmt sind, von denen nur ein kleiner Theil eines eigentlichen Schulplatzes mit Tisch bedarf.

Dass neben einem vielleicht nicht ganz ungünstigen Durchschnittsverhältniss der auf einen Klassenraum fallenden Schülerzahl doch recht ungünstige Fälle in erheblicher Anzahl vorkommen können, zeigt **Tabelle XI** in welcher die Anzahl der Schulkinder nach Gruppen, mit je 10 Schülern steigend, mit Unterscheidung der verschiedenen Gattungen der Schulen zusammengestellt ist. Hiernach giebt es in den städtischen Volksschulen trotz der Vermehrung der Klassen noch 55 Klassenräume mit einer grösseren Schülerzahl als die Gruppe in welche der Durchschnitt fällt (40—50 Schüler). Die genannte Zahl umfasst zwei Fünftel sämtlicher Klassenräume der Volksschulen. Zu diesem Missverhältniss wird auch selbst bei genügendem Raum für die Schule im Allgemeinen, dadurch beigetragen, dass für die obere Klassen der Volksschulen zur Zeit noch nicht immer eine genügende Zahl von vorgebildeten Schülern vorhanden ist, während die untern Klassen sich als überfüllt zeigen. Auf dem Landgebiet hat etwa die Hälfte der Volks- und Gemeindeschulen eine grössere Schülerzahl, als die schon sehr hohe Durchschnittsziffer. Es kommen im Landgebiet noch 12 Klassen mit mehr als hundert Schulkindern in einem Raum vor, während in der Stadt nur noch ein Raum mit mehr als 80 Schülern vorhanden ist. Bei den städtischen Kirchen und Stiftungsschulen enthält noch mehr als ein Drittel sämtlicher Klassenräume mehr als 50 Kinder, bei den Privatschulen, auch bei den mittlern und Elementarschulen zeigen sich günstigere Verhältnisse. Die Kindergärten haben als stärkste Schülerzahl 50 bis 60 in einem Raum, die städtischen Warteschulen aber in vier Räumen mehr als je 100 Kinder.

Prozentweise ordnen sich die verschiedenen Zahlen der Schüler in einem Klassenraum in folgender Weise, d. h. ohne Berücksichtigung der Kindergärten und Warteschulen.

Zahl der Kinder in einem Klassenraum	Oeffentliche Schulen		Privatschulen und Kurse		Lehranstalten überhaupt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1—10	15	3,25	160	18,65	175	13,26
11—20	28	6,06	332	38,69	360	27,23
21—30	39	8,44	215	25,06	254	19,24
31—40	68	14,72	80	9,32	148	11,21
41—50	104	22,50	42	4,90	146	11,06
51—60	98	21,21	24	2,80	122	9,24
61—80	66	14,29	4	0,46	70	5,30
81—100	31	6,71	1	0,12	32	2,42
über 100	13	2,82	—	—	13	0,99
Zusammen . .	462	100,00	858	100,00	1320	100,00

Hier zeigt sich der erhebliche Unterschied der öffentlichen und privaten Anstalten. Bei den erstern fallen die höchsten Prozentzahlen, fast ein Viertel sämtlicher Klassenräume, in die fünfte und sechste Gruppe, 41 bis 60 Schüler enthaltend; bei den Privatschulen liegt die grösste Verhältnisszahl, mit nahezu zwei Fünfteln sämtlicher Klassenräume, in der zweiten Gruppe mit nur 11 bis 20 Schülern.

Um den Durchschnittsraum zu bestimmen, welcher für ein Kind verfügbar bleibt, ist der quadratische Raum der Bodenfläche und der kubische Raum der einzelnen Klassenräume mit der Zahl der Schüler dividirt, und nach Abstufungen des Rauminhalts in den **Tabellen IX. und X.**, die Zahl der Klassenräume zusammengestellt. Auf relative Zahlen gebracht, ergeben sich aus diesen Tabellen folgende Hauptverhältnisse.

Es kam an Bodenfläche, nach Abrechnung des von Oefen und festen Schränken eingenommenen Raumes, auf das einzelne Schulkind: ⁴⁴⁾

Maassverhältniss	In Stadt und Vorstadt		Im Landgebiet		Ueberhaupt	
	In Klassenräumen	%	In Klassenräumen	%	In Klassenräumen	%
weniger als $\frac{1}{4}$ Meter	5	0,47	1	0,29	6	0,43
$\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ „	105	9,92	39	11,47	144	10,31
$\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ „	250	23,63	87	25,59	337	24,11
$\frac{3}{4}$ —1 „	229	21,64	73	21,47	302	21,60
1— $1\frac{1}{4}$ „	147	13,90	54	15,88	201	14,37
$1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ „	91	8,60	20	5,89	111	7,94
$1\frac{1}{2}$ —2 „	101	9,55	28	8,23	129	9,22
2—3 „	86	8,13	19	5,59	105	7,51
über 3 „	44	4,16	19	5,59	63	4,51
Zusammen	1058	100,00	340	100,00	1398	100,00

In einem schon bei Bearbeitung der Statistik von 1869⁴⁵⁾ erwähnten Gutachten der Hamburgischen Gesundheitsbehörde ist eine Bodenfläche von 8 Hamburgischen Quadratfuss und bei einer Höhe des Raums von mindestens 10 Fuss eine Bodenfläche von 6 Fuss für jedes Kind als genügend bezeichnet worden, da 8 Fuss doch wohl schwer zu erreichen seien. Diese Grössenbestimmungen würden in die dritte Gruppe vorstehender Tabelle fallen, da $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Quadratmeter einer Fläche von 6—9 Quadratfuss entspricht. Diese Gruppe ist die grösste und umfasst etwa ein Viertel sämtlicher Klassenräume, geringere Bodenfläche findet sich nur in wenig mehr als einem Zehntel sämtlicher Räume. In diese als sehr ungünstig anzu-

⁴⁴⁾ Für 18 Klassenräume sind keine Grössenangaben eingegangen, daher sind die Schlusszahlen dieser Tabelle kleiner als in der auf Seite 42.

⁴⁵⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, Heft III, Seite LII.

sehende Gruppe fallen 58 Klassen der Volks-, Kirchen- und Stiftungsschulen (etwa ein Achtel der Klassen dieser Schulen) und 77 Klassenräume der Privatschulen, fast ausschliesslich der mittlern und Elementarschulen (fast ein Zehntel dieser Anstalten). Die aufwärts folgenden nächsten beiden Gruppen, über ein Drittel sämtlicher Klassenräume umfassend, finden in ziemlich gleichem Verhältniss ihre Vertretung in öffentlichen und Privatschulen, während die ungewöhnlich günstigen, oft recht grossen durchschnittlichen Raum bietenden Gruppen, wesentlich in den höhern Privatschulen vorkommen.

Nach dem kubischen Inhalt ergeben sich nachstehende, aus der **Tabelle X** abgeleitete Proportionen:

Maassverhältniss	In Stadt und Vorstadt		Im Landgebiet		Ueberhaupt	
	Klassenräume	o/o	Klassenräume	o/o	Klassenräume	o/o
weniger als 1 Kb.-Meter	32	3,02	6	1,77	38	2,72
1—2 „	225	21,27	85	25,00	310	22,17
2—3 „	265	25,05	92	27,06	357	25,54
3—4 „	191	18,05	62	18,23	253	18,10
4—5 „	102	9,61	28	8,24	130	9,30
5—6 „	74	6,99	19	5,58	93	6,65
6—7 „	46	4,35	13	3,82	59	4,22
7—8 „	31	2,93	10	2,94	41	2,93
8—10 „	40	3,79	5	1,47	45	3,22
über 10 „	52	4,91	20	5,89	72	5,15
Zusammen	1058	100,00	340	100,00	1398	100,00

Ein Kubikraum, welcher nach dem erwähnten Gutachten der Gesundheitsbehörde als genügend anzusehen ist, (= etwa $1\frac{1}{2}$ — 2 Kubikmeter) würde in die zweite der obigen Gruppen fallen, da nun ein Theil dieser Räume, wenn auch vielleicht nur ein nicht bedeutender, innerhalb dieser zweiten Gruppe liegt, so würden alle höhern Gruppen, also über drei Viertheile sämtlicher Schulräume, nach diesem Gutachten hinreichenden Raum für die Schüler besitzen⁴⁶⁾. In die beiden untersten Gruppen fallen 117 Klassenräume der Volks-, 10 der Kirchen- und 17 der Stiftungsschulen, also fast ein Drittel der Zimmer in den gewöhnlich als öffentlich bezeichneten Anstalten und 7 Klassenräume in höhern, 117 in mittlern, und 23 in elementaren Privatschulen, (zusammen ein Sechstel sämtlicher Privatanstalten). Unter den Schülern am meisten Raum gewährenden Klassenräumen treten wieder die höhern Privatschulen hervor.

c. Die Einrichtung der Klassenräume.

Ausser dem Verhältniss der Luft zur Zahl der Schulkinder sind verschiedene Einrichtungen der Schulzimmer

⁴⁶⁾ Eine Verfügung des Königl. Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in denselben vom 28. Dezbr. 1870 (siehe Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Jahrgang 1871, Heft IV.) stellt allerdings bedeutend höhere Ansprüche als das Gutachten des Hamburgischen Gesundheitsraths, nämlich 3 Kubikmeter für Kinder bis 14 Jahren, und 3,5 bis 5 Kubikmeter für ältere Schüler. Nach dem hier angenommenen Minimum für schulpflichtige Kinder würde noch eine der zahlreichern Gruppen der vorstehenden Tabelle als nicht genügend anzusehen sein und nur etwas mehr als die Hälfte aller Klassenräume diesen Anforderungen entsprechen. Nach dem Quadratinhalt berechnet, würde bei gewöhnlicher Zimmerhöhe auch statt 8 □' mindestens 12 □' Bodenfläche für den Schüler zu berechnen sein. Das Hamburgische Schulgesetz schreibt als Minimum einen Klassenraum von 100 Kbfuss = $2\frac{1}{2}$ Kbmeter vor.

von wesentlichem Einfluss auf den Gesundheitszustand derselben, es sind deshalb bei der diesmaligen Aufnahme eingehende Nachforschungen nach diesen Einrichtungen angestellt. Zunächst kommt die Zuführung des Lichts in Betracht, und zwar da nur noch ausnahmsweise künstliches Licht angewandt wird, weil die Schulstunden meistens vor Eintritt der Dunkelheit beendet sind, das durch die Fensteröffnungen zugeführte Tageslicht. Die Grösse der Glasfläche in den Fensteröffnungen, die Lage der Fensteröffnungen, die Lage der Fenster nach der Himmelsgegend, und die Stellung der Sitzplätze der Schulkinder zu den Fenstern, sowie etwa getroffene Vorkehrungen gegen blendendes Licht, sind die Momente, welche in Bezug auf die Lichtzuführung von Einfluss auf die Gesundheit der Schulkinder sind.

Nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick der Lichtzuführungsflächen nach dem quadratischen Inhalt, nach öffentlichen und Privatschulen unterschieden. Da die Lichtflächen von $1\frac{1}{2}$ bis zu 20 □ Meter und darüber verschieden gross sind und ein mässiges Zimmerfenster ungefähr 2 bis $2\frac{1}{2}$ Meter Quadratfläche hat, so kommen Klassenräume mit einem noch dazu recht kleinem Fenster, bis zu acht und mehr Fensteröffnungen vor. Die grössten Zahlen enthalten die Gruppen von 2 bis zu 6 Quadratmeter Glasfläche, also haben die meisten Klassenräume nur bis zu drei Fach Fenster. Die Abstufung ist im Uebrigen die folgende.

Grösse der Fensteröffnungen in Quadratmeter	Zahl der Klassenräume in			
	öffentlichen Schulen	Privatschulen	Kinder- gärten und Warteschulen	Schulen überhaupt
bis 1,50	6	43	2	51
1,50—2	6	84	4	94
2—3	36	160	14	210
3—4	60	171	13	244
4—5	63	155	8	226
5—6	62	89	4	155
6—7	43	45	10	98
7—8	62	21	4	87
8—9	32	19	2	53
9—10	39	8	2	49
10—15	40	18	4	62
15—20 und darüber	15	16	3	34
Ohne Angabe	8	36	9	53
Ueberhaupt . . .	472	865	79	1416

Ein nicht unerheblicher Unterschied zeigt sich zwischen den öffentlichen und den Privatschulen, wenn man dieselben nach der Grösse der Lichtfläche in drei Gruppen zerlegt, von welchen die erste nicht mehr als 3 Quadratmeter, also keinenfalls mehr als 2 Fach Fenster, die zweite nicht mehr als 6 Meter, also höchstens drei Fach und die letzte alle grössern Lichtflächen enthält. Es entfallen dann auf:

Lichtfläche	Oeffentliche Schulen		Privatschulen	
	Klassenräume	o/o	Klassenräume	o/o
bis 3 □ Meter	48	10,17	287	33,18
3—6 „	185	39,19	415	47,98
über 6 „	239	50,64	163	18,84
Zusammen . .	472	100,00	865	100,00

Die im Verhältniss zu der Schülerzahl grosse Anzahl der Klassenräume in den Privatschulen, durch welche die Benutzung kleinerer Zimmer möglich wird und das Vorrücken sehr gefüllter aber auch grosser Räume in manchen öffentlichen Anstalten, zeigt sich auch in dieser Tabelle, ob aber die gefundenen Lichtflächen in demselben Verhältniss grösser sind als die Räume, zu welchen sie gehören, dürfte erst dann zu vergleichen sein, wenn eine Wiederholung dieser Aufnahme den Beweis geliefert hat, dass die Angaben über die Glasflächen als vollkommen genau anzunehmen sind. Die diesjährigen lassen nicht in allen Fällen erkennen, ob die Frage richtig dahin verstanden ist, dass nur die Glasfläche mit Ausschluss der oft nicht unbedeutenden Raum einnehmenden und die Lichtzuführung beeinträchtigenden Fensterkreuze und Sprossen angegeben ist.

Nach den Himmelsgegenden gruppirt haben die Fensterwände der Klassenräume folgende Lage:

Lage der Fensterwand nach	In öffentlichen Schulen	In Privatschulen	In Kindergärten und Warteschulen	In den Anstalten überhaupt
Nord	88	156	9	253
Nordost	5	78	2	85
Ost	72	103	13	188
Südost	14	69	7	90
Süd	56	144	20	220
Südwest	11	61	2	74
West	91	118	7	216
Nordwest	9	66	4	79
nach mehr als einer Himmelsgegend	123	67	14	204
Ohne Angabe	3	3	1	7
Zusammen	472	865	79	1416

Der Umstand, dass die Klassenräume entweder als Eckzimmer von zwei nebeneinander liegenden, oder als durchgehende Zimmer von gegenüberliegenden Seiten Luft empfangen, kommt am meisten bei öffentlichen Anstalten, vorzugsweise bei den Landschulen mit sehr grossen Klassen vor. Die während der Schulzeit am meisten dem starken Sonnenschein ausgesetzten Richtungen Süd und Südost sind stärker bei den Privatschulen mit fast einem Viertel sämtlicher Räume, gegen etwa ein Siebentel bei den öffentlichen Anstalten vertreten.

Ueber die Art, wie die Kinder gesetzt werden, um das Licht zu empfangen, giebt folgende Zusammenstellung Auskunft.

Die Schüler bekommen das Licht von	In öffentlichen Schulen	In Privatschulen	In Kindergärten und Warteschulen	In sämtlichen Schulen
	in Klassenräumen	in Klassenräumen	in Klassenräumen	in Klassenräumen
links	310	513	16	839
rechts	9	57	3	69
vorne	20	20	—	40
hinten	4	1	—	5
mehreren Seiten	114	182	31	327
Ohne Angabe	15	92	29	136
Zusammen	472	865	79	1416

Bei dieser Ermittlung sind die Angaben nicht so vollständig eingegangen, als bei den vorstehend besprochenen Einrichtungen. Erfreulich ist es, dass in drei Fünftheilen sämtlicher Klassenräume die Kinder so gesetzt sind, dass das Licht von der linken Seite auf die Hand

fällt, die entgegengesetzte Einrichtung kommt nur verhältnissmässig selten vor, und auch die Räume, in welchen das Licht von vorn, oder als ein zu registrirendes Kuriosum gar über den Rücken der Schüler denselben zugeführt wird, werden noch mehr nur vereinzelt vorhanden sein. Unter den fast ein Viertel sämtlicher Klassen ausmachenden Zimmern, in welchen das Licht von mehr als einer Seite zugeführt wird, sind wohl zum grössten Theil diejenigen zu verstehen, in welchen die Kinder an den Schultischen sich gegenüber sitzen, so dass eine Seite des Tisches von rechts, die andere von links das Licht empfängt, da die Zahl dieser Klassen grösser ist, als diejenige, von welcher berichtet ist, dass dieselben an mehr als einer Wand Fenster haben. Da von den Schülern dieser Klassen jedenfalls noch ein grosser Theil das Licht ebenfalls von links empfängt, so ist die Zahl der Klassenräume, in welchen diese als die beste anerkannte Art der Lichtzuführung besteht, wohl auf über 1000, oder etwas mehr als drei Viertheile der Gesamtzahl anzunehmen.

Schliesslich ist auch noch gefragt, in welchen Räumen Vorkehrungen gegen das zu blendende und deshalb schädliche Licht getroffen sind. Es sind Angaben erfolgt, dass in 920 Klassenräumen solche schützende Vorkehrungen durch Anbringung von Rouleaux, Jalousien oder Markisen getroffen sind, und über 131 Klassen fehlen diese Angaben. Nimmt man nun an, dass in den letztern sämtlich keine Schutzvorrichtungen vorhanden sein mögen, so haben doch etwa drei Fünftel der Klassenräume solchen Schutz, und da von dem Rest ein grosser Theil nach solchen Himmelsgegenden hin mit Fenstern versehen ist, von welchen aus die Sonne überall nicht, oder wenigstens nicht während der Schulstunden lästig werden kann, so scheinen in dieser Beziehung ziemlich befriedigende Zustände vorzuherrschen⁴⁷⁾.

Von wesentlichem Einfluss auf den Gesundheitszustand der Schulkinder ist ferner die Art der Heizung der Klassen. Ueber 276 Klassenräume sind keine Angaben gemacht, welche die Beschaffenheit der Oefen oder Heizanlagen erkennen lassen. Die übrigen geben über diese Einrichtungen folgende Auskunft:

Klassenraum mit	In öffentlichen Schulen		In Privatschulen		In Kindergärten und Warteschulen		In sämtlichen Anstalten	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Wasserheizung	7	1,70	28	4,11	2	4,35	37	3,25
Luftheizung	14	3,39	—	—	—	—	14	1,23
Oefen von Eisen	136	32,93	291	42,73	25	54,35	452	39,64
Oefen von Kacheln	10	2,42	67	9,84	5	10,86	82	7,20
Oefen von Eisen und Kacheln	245	59,32	284	41,70	14	30,44	543	47,63
Heizung von Nebenräumen	1	0,24	11	1,62	—	—	12	1,05
Zusammen	413	100,00	681	100,00	46	100,00	1140	100,00

Die Ofenheizung kommt hiernach beinahe in allen Klassenräumen vor, Luft- und Wasserheizung nur etwa in dem sechszehnten Theil der Zimmer über welche Angaben gemacht sind. Von den Klassenräumen aus werden nach den

⁴⁷⁾ Die vorstehend angeführte Württembergische Verordnung hält Rouleaux von mattfarbigem nicht zu dunkelm und nicht gemustertem Stoff für die beste Schutzvorrichtung. Die Mehrzahl der über die Schutzvorrichtungen gemachten Angaben weist das Vorhandensein solcher Rouleaux nach.

Angaben 677, von ausserhalb nur 35 geheizt, über die übrigen Oefen sind keine Angaben gemacht.

Bezüglich der Ventilation ergeben die Fragebögen, dass in:

189	Räumen der öffentlichen Schulen
93	„ der Privatschulen
11	„ der Vorbereitungsanstalten

besondere Vorkehrungen zu diesem Zweck getroffen sind, ob in den übrigen Klassen, also in vier Fünfteln der Gesamtheit in anderer Weise als durch Oeffnen der Fensterflügel oder der Luftklappen in denselben für Verbesserung der Luft gesorgt wird, ist aus dem eingegangenen Material nicht festzustellen⁴⁵⁾

Bezüglich der Subsellien ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieselben überhaupt dem Körperbau der Kinder, in Bezug auf die Höhe vom Erdboden, und auf die Entfernung des Sitzes von der Tischplatte, angepasst werden; und ob die Schulbänke mit Vorrichtungen zum Anlehnen versehen sind. Bestimmte Angaben, dass auf die Grösse der Kinder bei Anweisung des Platzes Rücksicht genommen wird, sind bei den

öffentlichen Schulen	für 106 Klassenräume
Privatschulen	„ 178 „
Vorbereitungsanstalten	„ 30 „

Zusammen 314 Klassenräume

gemacht. In der mehr als dreimal grösseren Anzahl von Klassen kann durch das Versetzen der Kinder nach den Fähigkeiten und Lehrerfolgen auf die Grössenunterschiede der Schulkinder innerhalb derselben Klasse keine Rücksicht genommen werden. Ausser diesen Umsetzungen, die in wöchentlichen, monatlichen oder andern Zeiträumen vorkommen, ist in einzelnen Schulen noch das sogenannte Certiren üblich, d. h. fortwährende Umsetzung der Schüler während der Lehrstunden, gewöhnlich nach dem mehr oder minder guten Ausfall der auf die gestellten Fragen gegebenen Antworten.

Die von den Schulvorstehern gemachten Angaben über die Benutzung fester oder nicht fester Tischplätze bieten nicht in allen Fällen so unzweifelhafte Deutlichkeit wie die Auskunft über die Mehrzahl der andern Fragen, so dass eine genaue Feststellung des angewendeten Systems ohne lokale Untersuchung kaum möglich sein dürfte. Nach den Angaben der Vorsteher ergaben sich nachstehende Resultate:

Es sind vorhanden:

	Feste Tischplätze	Keine feste Tischplätze	Die Angaben fehlen
	in Klassenräumen	in Klassenräumen	für Klassenräume
In öffentlichen Schulen	364	98	10
Privatschulen	708	125	32
Vorbereitungsanstalten	31	35	13
In sämtlichen Schulen ...	1103	258	55

Unter den in der zweiten Klasse gezählten Klassenräumen befindet sich eine allerdings nicht sehr grosse Zahl von Anstalten, in welchen nicht so viele Tischplätze vorhanden sind als Schüler, namentlich in für Mädchen bestimmten Schulen, und es kommt dann vor, dass abwechselnd ein Theil der Schüler die Tischplätze benutzt, während die

⁴⁵⁾ In Württemberg wird beim Vorhandensein genügender Ventilationsvorrichtungen die Reduktion des als Minimum für einen Schüler berechneten kubischen Raums um 15 % für zulässig erklärt.

übrigen Schüler mit Arbeiten beschäftigt werden, zu denen keine Benutzung eines Tisches erforderlich ist.

Die Uebersicht über dies Verhältniss der festen Tischplätze wird auch dadurch erschwert, dass in einzelnen Anstalten für gewisse Unterrichtsgegenstände andere Zimmer als der gewöhnliche Klassenraum benutzt werden, und dadurch ein periodisches Wandern von einer Klasse zur andern stattfindet.

Bestimmtere Antworten sind bezüglich der Vorrichtungen zum Anlehnen gegeben. Es gab nach den Angaben Sitzvorrichtungen

	mit selbstständigen Lehnen	mit Lehnen am hintern Tisch angebracht	ohne Lehnen	Angaben fehlen
	in Klassenräumen	in Klassenräumen	in Klassenräumen	über Klassenräume
Oeffentliche Schulen	119	177	165	11
Privatschulen	230	352	199	84
Vorbereitungsanstalten	13	4	46	16
Zusammen ..	362	533	410	111

Nimmt man an, dass in allen Klassenräumen über welche keine Angaben gemacht sind, keine Vorrichtungen zum Anlehnen existiren, so sind doch bei 63,21 % sämtlicher Räume Lehnen vorhanden, am stärksten treten mit dieser Einrichtung die Privatschulen hervor.

F. Das Schulgeld.

In dem Bericht über die Schulstatistik von 1869 ist schon angeführt worden⁴⁹⁾, dass die Schulgeldszahlung eine recht ansehnliche Höhe erreicht, da die Mehrzahl der Schulen aus Privatanstalten besteht. Eine Multiplikation des für jede Anstalt angegebenen Schulgeldes mit der Zahl der Schüler in diesen Klassen ergibt für 1872 eine vierteljährliche Zahlung von:

Crt. ₰ 79,740	oder ₰ 31,896	in den öffentlichen Schulen,
„ 330,850	„ „ 132,340	in den Privatschulen,
„ 15,455	„ „ 6,182	in den Kursen,
„ 7,610	„ „ 3,044	in den Kindergärten,
„ 4,375	„ „ 1,750	in den Warteschulen,

Crt. ₰ 438,030 oder ₰ 175,212 überhaupt.

Im Jahre 1869 stellte sich diese Summe auf Crt. ₰ 394,071 oder ₰ 157,628. Von dieser Summe mussten für 376 Freischüler in verschiedenen sonst Schulgeld einnehmenden Anstalten Crt. ₰ 19,718 oder 7887 ₰ abgesetzt werden, so dass Crt. ₰ 374,353 oder 149,741 ₰ als Nettovierteljahreseinnahmen zu rechnen waren. 1872 ist die Zahl dieser Freischüler nicht ermittelt, es bleibt also nur die Möglichkeit eine proportionale Summe auch von der diesjährig ermittelten Einnahme abzusetzen und würde sich dann die Einnahme für 1872 auf Crt. ₰ 416,110 oder 166,444 ₰ stellen.

Eine wesentliche Veränderung, die von Einfluss auf die Summe des Schulgeldes ist, hat das neue Unterrichtsgesetz für die städtischen Volksschulen herbeigeführt. Als dieselben noch Armenschulen waren, wurde in denselben kein Schulgeld erhoben. Das Unterrichtsgesetz bestimmt, dass diese Schulen neben den Freischülern Zahlschüler enthalten sollen, für welche ein nach den Einkommenverhältnissen der Elteru abgestuftes Schul-

⁴⁹⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, Heft II. S. XLVIII.

geld von beziehungsweise Crt. 5 (4 2), Crt. 7. 8 β (4 3) und Crt. 10 (4 4) für das Vierteljahr zu entrichten ist. Im Budget für 1872 ist diese Einnahme auf Crt. 10,000 (4 4,000) veranschlagt. Die wirkliche Einnahme für das Jahr ist noch nicht festgestellt, da die Umgestaltung der Armenschulen in Volksschulen im Laufe des abgewichenen Schuljahres erst allmählich zur Durchführung gekommen ist. Bei folgender Berechnung ist deshalb der Budgetanschlag zu Grunde gelegt und nach dem mittleren Schulgeldsatz angenommen, dass etwa 500 Schüler Zahlung von Schulgeld leisten. Verringert man die Zahl der Nominal-Freischüler (11,404) um diese Zahl, so kommt bei Annahme von 32,814 Zahlschülern und Crt. 1,664,440 jährlicher Schulgeldeinnahme auf jeden Zahlschüler ein durchschnittliches Schulgeld von Crt. 51 (Thlr. 20. 12 Sgr.) gegen Crt. 46. 13 β (Thlr. 18. 21 $\frac{3}{4}$ Sgr.) im Jahre 1869.

Das auf den Kopf fallende Schulgeld, welches aus Privatmitteln gezahlt wird, ist 1872 um Crt. 4. 3 β (Thlr. 1. 20 $\frac{1}{4}$ Sgr.) grösser als 1869.

Die Gesamtsumme des Schulgeldertrages, ohne Berücksichtigung der Verringerung durch einzelne in den Anstalten befindliche Freischüler ist in der **Tabelle XIII.** nach den Gattungen der Anstalten und nach Gruppen der Gesamteinnahmen zusammengestellt.

Mit Weglassung der Kindergärten und Warteschulen ergibt sich aus dieser Tabelle folgende kürzere Uebersicht:

Jährliche Total-einnahme an Schulgeld	In Stadt und Vorstadt		Im Landgebiet		Ueberhaupt	
	Anstalten	o/o	Anstalten	o/o	Anstalten	o/o
bis Ct. 1000	46	20,18	38	43,68	84	26,67
Ct. 1000—2000	33	14,47	19	21,84	52	16,52
» 2000—3000	32	14,04	8	9,20	40	12,70
» 3000—4000	12	5,26	7	8,04	19	6,03
» 4000—5000	26	11,40	2	2,30	28	8,89
» 5000—6000	15	6,58	3	3,45	18	5,71
» 6000—10000	31	13,59	4	4,59	35	11,11
» 10000—20000	14	6,14	5	5,75	19	6,03
über Ct. 20000	19	8,34	1	1,15	20	6,34
Zusammen . . .	228	100,00	87	100,00	315	100,00

Jährliche Schulgelder-einnahme	Elementarschulen				Vollständige Schulen				Schulen überhaupt			
	1848	1863	1869	1872	1848	1863	1869	1872	1848	1863	1869	1872
bis Ct. 1000	30	26	25	21	35	19	13	9	65	45	38	30
Ct. 1000—2000	5	4	5	8	33	29	24	15	38	33	29	23
» 2000—3000	2	3	4	2	28	23	31	27	30	26	35	29
» 3000—4000	1	1	—	3	17	20	16	8	18	21	16	11
» 4000—5000	—	—	—	1	13	13	17	19	13	13	17	20
» 5000—6000	—	—	2	1	7	8	12	11	7	8	14	12
über Ct. 6000	—	—	1	1	22	47	50	51	22	47	51	52
Zusammen	38	34	37	37	155	159	163	140	193	193	200	177

Eine Verminderung der absoluten Zahl der städtischen Privatschulen zeigt sich erst im letzten Jahr; aber die Verminderung der Schulen mit geringer, die Vermehrung derjenigen mit grösserer Gesamteinnahme steigt mit jeder Aufnahme. Die unterste Gruppe ist jetzt nur noch

Die Abstufung der Prozentzahlen unterscheidet sich wenig von denen einer ähnlichen Zusammenstellung für das Jahr 1869;⁵⁰⁾ nur sind einige der Gruppen mit geringem Schulgeldertrage etwas kleiner geworden, und einige der höheren haben sich entsprechend vermehrt. Dass die mehrfach erwähnte Verminderung der absoluten Zahl der Schulen vorzugsweise Privatschulen getroffen hat, welche wegen zu geringer Schulgelder-einnahme nicht lebensfähig waren, geht hieraus hervor; noch deutlicher wird diese Abnahme aber nachgewiesen, wenn man nur die Privatschulen (mit Einschluss der Kurse) in den beiden Erhebungsjahren vergleicht.

Es gab Privatschulen:

mit einer jährlichen Schulgelder-einnahme von	1869	1872	Veränderung gegen 1869	
			mehr	weniger
bis Ct. 1000 (400 4)	76	60	—	16
Ct. 1000—2000 (800 »)	44	38	—	6
» 2000—3000 (1200 »)	40	33	—	7
» 3000—4000 (1600 »)	19	16	—	3
» 4000—5000 (2000 »)	19	23	4	—
» 5000—6000 (2400 »)	19	16	—	3
» 6000—10000 (4000 »)	29	27	—	2
» 10000—20000 (8000 »)	19	18	—	1
über Ct. 20000 (8000 »)	10	16	6	—
Zusammen	275	247	10	38

Die Verminderung liegt hier auch überwiegend in den wenig Ertrag liefernden Schulen; die kleinen Verminderungen der Zahlen in einigen höheren Klassen werden wesentlich durch Vermehrung der Einnahmen einzelner der höheren Schulen entstanden sein, da die allerhöchste Klasse eine entsprechende Zunahme zeigt.

Die Tendenz allmählicher Verminderung der kleineren Privatschulen hat sich bei jeder Aufnahme gezeigt. Die Art der früheren Aufstellungen erfordert, dass man sich bei der Vergleichung auf Stadt und Vorstadt nur auf die eigentlichen Schulen, ohne Berücksichtigung der Kurse, beschränkt. Getrennt nach der ebenfalls früher angewandten Scheidung in Elementar- und vollständige Schulen kommt man dann zu folgenden Zahlen:

kaum halb so gross als 1848, die höchste ist auf mehr als die doppelte Zahl des letztgenannten Jahres gestiegen. Nach relativen Zahlen sind die Aenderungen einiger Hauptgruppen folgende:

⁵⁰⁾ Statistik des Hamburgischen Staats, Heft II. S. XLIX.

Jahr- gang	Schulen mit Schulgeldseinnahme von					
	unter Ct. \mathcal{L} 1000		über Ct. \mathcal{L} 3000		über Ct. \mathcal{L} 6000	
	Anstalten	%	Anstalten	%	Anstalten	%
1848	65	33,68	60	31,09	22	11,40
1863	45	23,32	89	46,11	47	24,35
1869	38	19,00	98	49,00	51	25,50
1872	30	16,95	95	53,67	52	29,38

Die Prozentzahl der wegen zu geringer Gesamteinnahme als nicht lebensfähig anzusehenden Schulen ist fast auf die Hälfte gesunken, die der zweiten Gruppe um etwa zwei Drittel der ersten Summe, die der dritten Gruppe ist um das Anderthalbfache der ursprünglichen Zahl gestiegen.

Tabelle XII. enthält die Schulen und die Zahl der dieselben besuchenden Kinder nach der Summe des Schulgelds geordnet, welches in der höchsten Klasse gezahlt wird. In dieser Zusammenstellung sind die Freischulen und die städtischen Volksschulen, in welchen nur ein Bruchtheil der Kinder Schulgeld entrichtet, fortgelassen; der Höhe des Schulgeldes entsprechend würden diese Anstalten in die beiden untersten Gruppen fallen.

Von besonderer Bedeutung und unbeeinflusst durch die, die Vergleichung störenden, Zuflüsse aus andern Quellen ist das Schulgeld für die Privatanstalten, als deren einzige Subsistenzquelle.

Nach den höchsten Schulgeldssätzen, für jede Schule gruppirt, vertheilen sich die Anstalten und Schüler der Privatschulen mit Einschluss der Kurse nach Tabelle XII. in folgender Weise:

Höchstes vierteljähr- liches Schulgeld	In Stadt und Vorstadt				Im Landgebiet			
	Schulen	%	Schulkinder	%	Schulen	%	Schulkinder	%
Unter 5 \mathcal{L} (2 \mathcal{M})	23	11,39	1266	8,01	7	15,56	217	9,41
5—10 » (4 »)	40	19,80	3380	21,33	5	11,11	222	9,67
10—15 » (6 »)	29	14,36	2292	14,50	10	22,22	394	17,08
15—20 » (8 »)	27	13,36	1866	11,80	9	20,00	506	21,84
20—25 » (10 »)	26	12,87	1331	8,42	4	8,89	103	4,46
25—30 » (12 »)	11	5,45	842	5,33	1	2,22	11	0,45
30—40 » (16 »)	12	5,94	817	5,13	4	8,89	215	9,39
40—50 » (20 »)	27	13,36	3181	20,12	4	8,89	414	17,95
über 50 » (20 »)	7	3,47	832	5,26	1	2,22	225	9,75
Zusammen . . .	202	100,00	15,807	100,00	45	100,00	2307	100,00

Je ähnlicher die Prozentzahlen der Schüler und der Anstalten sind, desto mehr entspricht die Anzahl der Schüler der aus der Totalsumme zu berechnenden Durchschnittszahl; ist der Prozentsatz der Schüler kleiner als derjenige der Anstalten, ist die Durchschnitts-Schülerzahl

ebenfalls kleiner, im umgekehrten Fall ist derselbe grösser als der Gesamtdurchschnitt.

1869 sind sämtliche Schulen, aber mit Weglassung der Kurse, nach den höchsten Schulgeldssätzen gruppirt; bei Vergleichung dieser Zahlen mit den entsprechenden für 1872 kommt man zu folgenden Resultaten:

Höchstes vierteljährliches Schulgeld		Oeffentliche und halböffentliche Schulen		Privatschulen				Schulen überhaupt	
				Elementar Schulen		Vollständige Schulen			
Ct. \mathcal{L}	Thlr.	1869	1872	1869	1872	1869	1872	1869	1872
unter 5	unter 2	47	40	29	23	9	4	85	67
5—10	2—4	16	17	9	10	37	30	62	57
10—20	4—8	4	5	9	10	70	57	83	72
20—30	8—12	4	1	2	4	32	29	38	34
30—40	12—16	2	4	—	—	18	14	20	18
40—50	16—20	2	1	—	—	28	30	30	31
über 50	über 20	—	—	—	—	3	5	3	5
Zusammen		75	68	49	47	197	169	321	284
Ohne Schulgeld		57	62*	—	—	—	—	57	62
		132	130	49	47	197	169	378	346

*) Anmerkung: Mit Einschluss der städtischen Volksschulen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich wieder recht deutlich, dass die Verminderung der Schulen wesentlich bei den Anstalten mit geringerem Schulgeld eingetreten ist. Die Schulen in welchen das höchste Schulgeld nicht über Crt. § 10 (4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$) vierteljährlich beträgt, haben sich von 147 auf 124, also um 23 Anstalten oder 15,65%, die mit höherem Schulgelde von 174 auf 160, oder um 14 Anstalten gleich 8,05% vermindert. Die fortschreitende Verminderung der Privatschulen mit geringem Schulgelde steigert aber in entsprechendem Maasse das Bedürfniss für Volksschulen.

Bei frühern Ermittlungen der Schulverhältnisse sind die Vergleichen nach der mittleren Höhe des Schulgelds gemacht, und zwar in der Weise, dass das Mittel einfach nach dem höchsten und niedrigsten Satze des

Schulgelds für jede einzelne Schule berechnet ist, ohne auf die Zahl der Schüler Rücksicht zu nehmen, welche in jeder Schule einen der verschiedenen Satze zahlen. Um die Vergleichbarkeit aufrecht zu erhalten, ist bei Aufstellung der **Tabelle XIV**, ebenso verfahren worden, und es sind ebenfalls die Abstufungen des Schulgelds beibehalten worden, welche schon 1848 angewandt sind.

Tabelle XIV gruppirt, unter Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen die Schulen und die Schulkinder nach der Höhe des durchschnittlichen Schulgelds und nach den Schulbezirken. Die Schülerzahl ist um 81 Köpfe geringer als in früheren Zusammenstellungen, da die Abend-schüler nicht mitgezählt sind. Das Hauptergebniss dieser Zusammenstellung ist das folgende.

Es betrug das mittlere Schulgeld in:

Durchschnittliches Schulgeld	öffentlichen und halböffentlichen Schulen				Privatschulen				Schulen überhaupt						
	Schulen	0/0	Schulkinder	0/0	Schulen	0/0	Schulkinder	0/0	Schulen	0/0	Schulkinder	0/0			
bis Ct. § 3	11	5,14	Thlr.	37	54,41	4,919	43,64	7	2,83	207	1,14	44	13,97	5,126	17,44
Ct. § 3-4 $\frac{1}{2}$	1	2,94	»	2	2,94	279	2,48	19	7,69	1,155	6,38	21	6,67	1,434	4,88
» 4 $\frac{1}{2}$ -6	2	8,82	»	6	8,82	1,299	11,52	27	10,93	1,908	10,53	33	10,48	3,207	10,91
» 6-9	3	19,12	»	13	19,12	2,415	21,42	28	11,34	2,561	14,14	41	13,01	4,976	16,93
» 10-15	6	4,41	»	3	4,41	409	3,63	51	20,65	3,638	20,08	54	17,14	4,047	13,77
» 15-30	12	5,89	»	4	5,89	1,267	11,24	72	29,15	3,855	21,28	76	24,13	5,122	17,43
» 30-40	16	4,41	»	3	4,41	684	6,07	36	14,53	3,795	20,95	39	12,38	4,479	15,24
» 40-50	20	—	»	—	—	—	—	6	2,43	800	4,42	6	1,90	800	2,72
über Ct. § 50	20	—	»	—	—	—	—	1	0,40	195	1,08	1	0,32	195	0,68
Zusammen	68	100,00		11,272	100,00			247	100,00	18,114	100,00	315	100,00	29,386	100,00

Die öffentlichen Schulen, in welchen Schulgeld erhoben wird, dienen hiernach vorzugsweise dem Schulbedürfniss der unbemittelten Bevölkerung, da nur eine mässige Anzahl höherer öffentlicher Anstalten vorhanden ist, während bei den Privatschulen das umgekehrte Verhältniss vorherrscht. Bis zu einem Schulgeld von Crt. § 9 (3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$) für das Vierteljahr, sind sowohl die Prozentzahlen der Anstalten als der Schulkinder bei den öffentlichen Anstal-

ten grösser, bei den Privatanstalten kleiner, als die Prozentzahlen der gesammten Schulen, dagegen über diesen Satz hinaus finden sich die hohen Verhältnisszahlen bei den Privatanstalten, die niedrigen dagegen bei den öffentlichen Schulen. Nach dem Schulgeldsverhältniss der Privatschulen allein, gruppirt sich der Schulbesuch in den verschiedenen Jahren in welchen Schulaufnahmen stattgefunden haben, in folgender Weise.

Mittleres Schulgeld für das Vierteljahr	1848		1863		1869		1872	
	Schulkinder	0/0	Schulkinder	0/0	Schulkinder	0/0	Schulkinder	0/0
bis Ct. § 3	695	6,13	606	4,24	220	1,39	207	1,14
Ct. § 3-6	3,501	30,89	3,266	22,85	3,033	19,12	3,063	16,91
» 6-9	2,150	18,97	2,185	15,29	2,378	14,99	2,561	14,14
» 10-15	1,993	17,58	2,876	20,13	3,724	23,47	3,638	20,08
» 15-30	2,042	18,02	3,544	24,80	3,032	19,11	3,855	21,28
» 30-40	609	5,37	967	6,77	2,170	13,68	3,795	20,95
Crt. § 40-50 und darüber	344	3,04	846	5,92	1,307	8,24	995	5,50
Zusammen	11,334	100,00	14,290	100,00	15,864	100,00	18,114	100,00

Am auffallendsten ist die Zunahme des Besuchs derjenigen Privatschulen, welche über Crt. § 30 Schulgeld für das Quartal beziehen. Die Verhältnisszahlen derselben waren 1848 = 8,41 0/0, 1863 = 12,69 0/0, 1869 = 21,92 0/0 und 1872 = 26,45 0/0.

Um annähernd einen Ueberblick über die gesammten Aufwendungen für das Schulwesen zu erlangen, sind zunächst die Zuschüsse des Staats für den Unterricht zu berücksichtigen. Nach dem Budget für 1872 waren hierfür veranschlagt, nach Abzug der gegenüberstehenden Einnahmen:

für die Gelehrtenschule und die
Realschule des Johanneums Ct. § 73,000 = $\frac{1}{2}$ 29,200
für das städtische Volksschul-
wesen „ 240,300 = „ 96,120
für das Volksschulwesen auf dem
Landgebiet „ 58,876 = „ 23,550
Ct. § 372,176 = $\frac{1}{2}$ 148,870

Hierzu die Schulgeldseinnahme
aus Privatmitteln mit „ 1,752,120 = „ 700,848
(viermaliger Betrag der viertel-
jährlichen Schulgeldseinnahmen)

Zusammen Ct. § 2,124,296 = $\frac{1}{2}$ 849,718
oder Ct. § 383,443 ($\frac{1}{2}$ 153,377) mehr als im Jahre 1869.

Der Gesamtaufwand für den eigentlichen Schul-Unterricht ist mit dieser Summe nicht erschöpft, es kommen noch Beiträge aus Gemeindemitteln und aus Beiträgen der Gemeindeglieder, sowie aus den Mitteln der Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Stiftungen und die Beiträge von Vereinen hinzu. Die genaue Feststellung dieser keineswegs geringfügigen Summen ist aber ohne Spezialermittelung nicht möglich. Schliesslich ist auch noch der Mithewerth der 137 Schullokale hinzuzurechnen, welche dem Staate, den Gemeinden, religiösen Genossenschaften und Stiftungen gehören, der aber nur schätzungsweise angenommen werden kann, da für die Werthberechnung dieser nicht besteuerten Grundstücke keine bestimmte Anhaltspunkte vorliegen. Im Ganzen wird es aber nicht als eine übermässig hohe Summe zu bezeichnen sein, wenn man den Gesamtaufwand für den Unterricht der Schulkinder auf reichlich 900,000 *fl.* Pr. Ct. schätzt.

Zum Schluss ist noch zu bemerken, dass aus öffentlichen Mitteln für höhere Fortbildungs- und Fachschulen, sowie für andere Bildungsanstalten, ebenfalls nach dem Budget für 1872 zu verausgaben, ist:

für das Gymnasium	Ct. <i>fl.</i>	31,414	<i>fl.</i>	12,566
„ Seminar	„	24,000	„	9,600
„ die Gewerbeschule	„	30,950	„	12,380
„ Navigationsschule	„	11,600	„	4,640
„ „ mit dem Gymnasium verbundenen Anstalten: Stadtbibliothek, botanischer Garten, Sternwarte, Museum	„	40,100	„	16,040
	Ct. <i>fl.</i>	138,064	<i>fl.</i>	55,226

G. Der Unterricht.

Nach der Tabelle XV werden in sämtlichen Unterrichtsanstalten wöchentlich 46,311½ Lehrstunden erteilt. Da 1501 Klassen gezählt wurden, so entfallen auf jede Klasse im Durchschnitt für die Woche 30,85 Lehrstunden. 1869 kamen bei 1275 Klassen und 41,439 Lehrstunden auf die Woche und Klasse 32,50 Stunden. Es hat demnach eine nicht unbedeutende Verminderung der durchschnittlichen Unterrichtszeit stattgefunden. Vergleicht man die wichtigeren Unterrichtsgegenstände, welche die grösste Stundenzahl in Anspruch nehmen, so ergibt sich, dass das Verhältniss dieser Zahlen zu der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden keine wesentliche Veränderung erfahren hat, und dass die Beschränkung der Unterrichtszeit ohne Beeinträchtigung der hauptsächlichsten Lehrgegenstände durchgeführt werden konnte. Nachstehende Zusammenstellung zeigt, dass die Prozentzahlen der meisten Lehrgegenstände überraschend gleich sind, eine geringe Abnahme zeigt der Unterricht in Religion und im Schreiben, eine entsprechende Zunahme

der Antheil des Geschichts- und namentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts.

Von der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Lehrstunden fallen auf:

	1869		1872	
	Stunden	%	Stunden	%
Religion	3304	7,97	3360	7,26
Geschichte	1526	3,68	1809	3,91
Geographie	1900	4,59	2132	4,60
Rechnen	5400	13,03	5653	12,21
Deutsch mit Einschluss des Lesens	8075	19,48	8932	19,29
Englisch	1820	4,39	1974	4,26
Französisch	2240	5,45	2551	5,51
Schreiben	4123	9,95	4200	9,07
Zeichnen	1816	4,38	2034	4,39
Naturwissenschaftliche Fächer	1653	3,99	1924	4,15
Geometrie und Algebra	751	1,81	858	1,85

Unter der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden sind in Stadt und Vorstadt wöchentlich 544, im Landgebiet 183 Stunden, welche nicht obligatorisch sind. Eine Abrechnung dieser Zahl würde, da dasselbe auch für 1869 geschehen müsste, die oben angeführten Verhältnisse nicht wesentlich verändern, da die nicht obligatorischen Gegenstände je nach der Gattung der Unterrichtsanstalt auf verschiedene Fächer fallen. Auch der Umstand, dass 1872 Kindergärten und Warteschulen mit berücksichtigt sind, 1869 aber nicht, beeinträchtigt nicht die Richtigkeit der vorstehenden Vergleichung, da die angeführten Lehrgegenstände entweder gar nicht oder wenigstens in höchst geringer Zahl in diesen Anstalten vorkommen, hingegen werden durch Aufnahme dieser Vorbereitungsanstalten andere, nicht hier aufgeführte Lehrfächer an Zahl sehr vermehrt, z. B. die Fröbel'schen Beschäftigungen, und überhaupt das Bild des Gesamtunterrichts vervollständigt.

Auch die diesmal durchgeführte Unterscheidung der 1869 als öffentlich bezeichneten Schulen, trägt zur Klarstellung des Bildes bei, da der verschiedene Charakter dieser Schulen und der grosse Abstand in der Bildungsfähigkeit der Schüler, sowie die ungleiche Begrenzung der Lehrziele bei Ausführung der Unterrichtsgegenstände für die einzelnen Schulgattungen deutlich hervortreten, während dieselben bei Vermischung der höheren Schulen mit den Volksschulen in eine unklare Durchschnittszahl aufgehen.

In enger Verbindung mit der Zahl der Unterrichtsstunden steht die auf den Unterricht verwandte Zeit. Dieselbe wird bedingt durch die Zahl der Ferien. Nach den Angaben der Anstaltsvorsteher betragen in den verschiedenen Arten der Schulen die jährlichen Ferien die nachstehend angegebene Zahl von Tagen.

Gattung der Anstalten	In Stadt und Vorstadt			Im Landgebiet			Ueberhaupt		
	Zahl der Anstalten	Zahl der Ferientage	Durchschnitt für eine Anstalt	Zahl der Anstalten	Zahl der Ferientage	Durchschnitt für eine Anstalt	Zahl der Anstalten	Zahl der Ferientage	Durchschnitt für eine Anstalt
Höhere Staatsschulen	2	114	57,0	4	172	43,0	6	286	47,7
Volksschulen	18	748	41,6	67	2,033	30,4	85	2,781	32,7
Kirchenschulen	19	669	35,2	—	—	—	19	669	35,2
Stiftungsschulen	12	455	37,9	8	24	30,0	20	479	23,9
Höhere Privatschulen	46	2,198	47,8	12	524	43,7	58	2,722	46,9
Mittlere „	94	3,948	42,0	17	724	42,6	111	4,672	42,1
Elementar- „	37	1,320	35,7	10	234	23,4	47	1,554	33,1
Kurse	25	873	34,9	6	224	37,4	31	1,097	35,4
Kindergärten	36	975	27,1	10	337	33,7	46	1,312	28,5
Warteschulen	8	48	6,0	11	158	14,4	19	206	10,8
Zusammen	297	11,348	38,2	145	4,430	30,6	442	15,778	35,7

Die grösste Zahl von Ferientagen fällt auf die höheren Anstalten. Durch die Häufigkeit derselben im städtischen Gebiet wird der Durchschnitt für das Landgebiet niedriger. Für die Warteschulen kommen selbstverständlich ausser den wichtigeren Feiertagen eigentlich gar keine Ferien vor, dieselben würden auch den Hauptzweck dieser Anstalten, zur Bewahrung von Kindern zu dienen, um die Arbeitskraft der Eltern nicht zu behindern, wesentlich beeinträchtigen. Auch die Kindergärten haben nur wenig Ferientage. Die kleine Zahl dieser Tage bei den Stiftungs- und Vereinsschulen auf dem Landgebiet (Rauh's Haus, Alsterdorfer Anstalten, Pestalozzistift) erklärt sich aus dem pensionsartigen Charakter derselben.

Von Interesse für die äussere Anordnung des Unterrichts ist ferner das Verhältniss derjenigen Schulen, in welchen der Unterricht in ununterbrochener Tageszeit erteilt wird, zu denjenigen, in welchen der zur Unterweisung bestimmte Zeitraum durch das Mittagessen unterbrochen wird. Die Zahl der Anstalten ist für jedes System fast dieselbe. 222 Schulen verlegen den Unterricht in 2 durch den Mittag getrennte Abtheilungen, 215 erteilen denselben in ununterbrochener Folge der Lehrstunden, von 5 Anstalten ist keine Angabe eingegangen. Für Stadt und Vorstadt allein kommen mehr Schulen auf die Klasse mit ununterbrochener Unterrichtszeit, nämlich 175 gegen 118 mit Mittagspause. 1869 war das Verhältniss 121:97, oder etwa 5:4, da dasselbe sich jetzt auf 3:2 stellt, so ist eine Zunahme der Schulen mit ununterbrochener Schulzeit eingetreten. Uebrigens waren die Angaben 1869 nicht so vollständig als 1772 eingegangen, und es ist deshalb die Vergleichung mit Vorsicht aufzufassen.

Nach den einzelnen Gattungen vertheilen sich die Schulen mit oder ohne Mittagspause in folgender Weise.

	Im Stadtgebiet		Im Landgebiet		Ueberhaupt	
	Mit Mittagspause	Ohne Mittagspause	Mit Mittagspause	Ohne Mittagspause	Mit Mittagspause	Ohne Mittagspause
	Höhere Staatsschulen	—	2	4	—	4
Volksschulen	18	—	66	—	84	—
Kirchenschulen	15	4	—	—	15	4
Stiftungsschulen	8	4	8	—	16	4
Höhere Privatschulen	—	46	3	9	3	55
Mittlere „	41	52	5	12	46	64
Elementar- „	20	17	6	4	26	21
Kurse	3	21	—	6	3	27
Kindergärten	5	29	1	9	6	38
Warteschulen	8	—	11	—	19	—
Zusammen	118	175	104	40	222	215

Die höheren Schulen, namentlich in der Stadt, haben ununterbrochene Schulzeit, die Volksschulen und die denselben ähnlichen Kirchen- und Stiftungsschulen durchgehends noch Mittagspause, während in den mittleren und Elementarschulen beide Systeme angewandt werden. Ohne auf die Gründe weiter einzugehen, welche bezüglich des Einflusses auf die Wirkung des Unterrichts und bezüglich der gesundheitlichen Verhältnisse für die verschiedenen Systeme sprechen, scheinen praktisch die Lebensgewohnheiten derjenigen Eltern, für deren Kinder die Schulen vorzugsweise bestimmt sind, auf die Wahl des Systems von Einfluss zu sein.

Ein Vergleich der Unterrichtsstunden mit der Zahl der Lehrkräfte ergibt für jede Lehrkraft durchschnittlich etwa 24 Lehrstunden pr. Woche. Diese selbst unter Berücksichtigung der Ferientage niedrige Zahl wird dadurch bedingt, dass ein grösserer Theil der Lehrkräfte nicht seine ganze Zeit dem Schulunterricht widmet.

H. Die Konfession der Schulkinder.

Die Uebersicht auf der Tabelle XVI zeigt, dass die Konfessionen, mit wenigen Ausnahmen, in einer, dem Mischungsverhältniss der Bevölkerung sehr ähnlichen Weise, unter den Schulkindern vertreten sind. Ausser den evangelischen Kindern kommen nur israelitische mit einem einigermaassen erheblichen Prozentsatz vor. Für die Mischung und deren Bedeutung innerhalb der Schulen sind wesentlich auch nur diese beiden Konfessionen in Betracht zu ziehen, da religiöse Vorschriften für diese Konfessionen, namentlich der nicht übereinstimmende Ruhetag, nicht ohne Einfluss auf die Einrichtung der Schulen sind, sowie auch abweichende, zum Theil durch die Konfession bedingte, gesellschaftliche Formen auf den Verkehr der Schüler untereinander wirken können.

Ausschliesslich jüdische Schulen, mit gar keiner oder unbedeutender Beimischung christlicher Schüler giebt es 2 Schulen für Knaben und 4 für Mädchen, mit zusammen nahezu 900 Schülern. Einen Ueberblick über diejenigen Schulen, in welchen diese Mischung in einigermaassen hervortretender Weise stattfindet, so dass die Letzteren mindestens nahezu ein Fünftel der Schüler betragen, bietet nachstehende Tabelle:

Gattung der Schulen	Schülerzahl	Darunter jüdische Schüler		Darunter Schüler anderer Konfessionen	
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Höhere Staatsschulen	360	54	—	306	—
Stiftungsschulen	577	272	—	305	—
Höhere Privatschulen	132	—	32	—	100
„	102	—	43	—	59
„	218	34	—	184	—
„	176	—	41	—	135
„	112	—	29	—	83
„	157	—	67	—	90
„	45	—	20	—	25
„	413	86	—	327	—
„	53	—	15	—	38
„	60	—	19	—	41
„	119	—	22	—	97
„	68	—	20	—	48
„	31	—	10	—	21
Mittlere Privatschulen	79	—	13	—	66
„	90	—	20	—	70
Elementarschulen	51	27	10	5	9

Wie 1869 zeigt sich auch jetzt in der Tabelle XVI ein verhältnissmässig auffallend starker Besuch der höheren Anstalten durch Kinder jüdischer Eltern. Diese Erscheinung ist auch an anderen Orten beobachtet worden, (Berliner Jahrbuch 1870, Seite 38) sowie auch der relativ geringe Schulbesuch der Katholiken. Es wird aber angemessen sein, mit den Schlüssen, welche aus diesen Zahlen gezogen werden können, vorsichtig zu verfahren, namentlich nicht den Werth, welchen die Mitglieder der Konfessionen auf die Ausbildung ihrer Kinder legen, allein nach diesen

Zahlen bemessen zu wollen, da dieselben durch manche Verhältnisse beeinflusst werden können, und bei der Kleinheit der Zahlen mit verhältnissmässig starker Wirkung. Um nur einiges zu erwähnen, hat sich bei den Zählungen in Hamburg herausgestellt, dass unter den Katholiken sich ein starker Prozentsatz lediger Arbeiter aus Süddeutschland und aus der Rheingegend befindet. Hierdurch wird die männliche Bevölkerung in den produktiven Jahren vermehrt, die Zahl der Kinder wird aber bei dieser Konfession verhältnissmässig klein sein. Ferner wird den Kindern jüdischer Eltern der Schulbesuch auch der höheren Anstalten durch zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine erleichtert, und schliesslich bleibt es eingehender Untersuchung der Altersverhältnisse in Verbindung mit der Konfession vorbehalten, festzustellen, in wie weit die nach manchen andern Momenten (z. B. etwas starker Durchschnittszahl der Haushaltungen in Gegenden, welche stark von jüdischen Familien bewohnt werden) wahrscheinliche Annahme berechtigt ist, dass die jüdischen Ehen zahlreicher mit Kindern gesegnet sind, als die Ehen anderer Konfessionen.

I. Die Schulgebäude.

Der Fragebogen Formular I. enthält ausser der genauen Bezeichnung der Lage, soweit dieselbe zum Auffinden und Individualisiren der Anstalt nöthig war, auch Angaben über die Umgebung der Anstalt, über die Bauart derselben (ob massiv oder von Fachwerk) und falls dieselben als Theil eines Gebäudes nicht im Erdgeschoss belegen sind, auch Angaben über die Beschaffenheit der zu denselben führenden Treppen. Diese Angaben sind wichtig für die Schulaufsicht, namentlich auch in gesundheitlicher und baupolizeilicher Beziehung und werden auch bei einer demnächst aufzustellenden Gebäudestatistik zu berücksichtigen sein, eignen sich aber weniger für statistische Zusammenstellungen über die Unterrichtsanstalten. Von grösserer Wichtigkeit ist die Lage der einzelnen Klassenräume innerhalb der Schulgebäude.

Nach den Fragebögen lagen von den Klassenräumen in:

In	Keller	Erdgeschoss	1. Stock	2. Stock	3. Stock	4. Stock	Angaben fehlen über	Zusammen
	2	261	116	55	12	—	26	472
	—	194	295	170	40	3	163	865
	—	48	16	5	—	—	10	79
	2	503	427	230	52	3	199	1416

Nach dieser Zusammenstellung liegen etwa zwei Drittel der Klassen im Erdgeschoss und im ersten Stockwerk. Bei den öffentlichen Schulen wird das Erdgeschoss, bei den Privatschulen der erste Stock am meisten benutzt, bei letzteren das zweite Stockwerk fast ebenso stark, als das Erdgeschoss. Die beiden Kellerzimmer sind nur als ein Nothbehelf anzusehen; die Benutzung derselben, welche in einem Falle auch nur als Provisorium bezeichnet ist, wird mit dem fortschreitenden Neubau von Schulhäusern entbehrlich werden.

In 332 Fällen ist mit der Schule die Wohnung der Vorsteher verbunden. In mehreren Fällen ist angegeben worden, dass Theile der Wohnung auch zu Schulzwecken

benutzt werden, auch dass das umgekehrte Verhältniss stattfindet. Diese vereinzelt Fälle haben auch mehr Werth für die Schulaufsicht, als für die Statistik und sind bei nachstehender Zusammenstellung nicht berücksichtigt worden.

Gattung der Anstalten	Unterrichtsanstalten			
	in Stadt und Vorstadt		im Landgebiet	
	mit Wohnung verbunden	mit getrennter Wohnung der Vorsteher	mit Wohnung verbunden	mit getrennter Wohnung der Vorsteher
Öffentliche Schulen	31	20	75	4
Privatschulen . . .	136	41	25	14
Kurse	20	5	4	2
Kindergärten . . .	18	18	5	5
Warteschulen . . .	8	—	10	1
Zusammen . . .	213	84	119	26

Ueber die Zahl der Schulen, in welchen Raum zum Spielen und sonstiger Erholung in den Unterrichtspausen vorhanden ist, giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Gattung der Anstalten	Spielplätze		Zusammen Schulen mit Spielplatz
	im Freien	in bedeckten Räumen	
Höhere Staatsschulen	4	—	4
Volksschulen	59	4	63
Kirchenschulen	12	5	17
Stiftungsschulen	13	8	21
Höhere Privatschulen	42	18	60
Mittlere „	60	12	72
Elementar- „	19	5	24
Kurse	10	4	14
Kindergärten	36	13	49
Warteschulen	19	9	28
Zusammen . . .	274	78	352

Hiernach würden 90 Anstalten ohne Spielraum sein, die Zahl der Letzteren ist aber grösser, da einige der Anstalten mit freiem Spielplatz auch im Besitz eines Raumes zur Erholung innerhalb des Hauses sind, der bei schlechtem Wetter benutzt werden kann.

Von den Spielräumen sind mit Turngeräthen versehen:

	Freie Räume	Bedeckte Räume
In öffentlichen Schulen	34	9
» Privatschulen	41	24
» Vorbereitungsschulen	4	—
Zusammen . . .	79	33

Bringt man die Zahl der Schulkinder mit der Grösse der Spielplätze in Relation, so finden sich die in nachstehender Tabelle angegebenen Verhältnisse. In derselben konnten nur die freiliegenden Spielplätze berücksichtigt werden, da in Betreff der bedeckten Räume keine Grösseangaben gefordert sind.

Grösse der Spielplätze □ Meter	Zahl der Schüler in den Schulen							Anzahl der Schulen mit Spielplatz
	bis 25	25 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 400	über 400	
bis 50	12	4	15	3	2	1	—	37
50—100	12	6	26	16	1	4	—	65
100—200	8	6	16	15	4	3	1	53
200—300	6	4	8	7	3	4	1	33
300—500	2	1	3	7	2	2	—	17
500—1000	—	1	4	3	2	3	5	18
über 1000	—	3	3	2	1	3	—	12
Zusammen . .	40	25	75	53	15	20	7	235
Grössenangaben fehlen bei . .	14	9	6	6	3	—	1	39
Ueberhaupt . .	54	34	81	59	18	20	8	274

Für einen ungenügenden Spielraum lässt sich allerdings bis zu einem gewissen Grade ein Korrektiv dadurch finden, dass die grösseren Pausen auf verschiedene Tagesstunden verlegt werden, im Allgemeinen ist aber doch eine der Schülerzahl entsprechende Grösse des Spielplatzes wünschenswerth. Nimmt man ein sehr mässiges Minimum von Spielraum für den Schüler an, etwa 1 Quadratmeter, (die mehrfach erwähnte Württembergische Verfügung, betreffend Schulhäuser etc., verlangt für jeden Schüler 2 bis 4 Quadratmeter für freie, 1 bis 1,5 Quadratmeter für bedeckte Erholungsräume) so würde etwa ein Fünftel der vorstehend gezählten Schulen keinen genügenden Spielraum, und da mehr als ein Drittel sämtlicher Anstalten gar keinen Spielraum besitzt, kaum die Hälfte aller Schulen einigermassen mit Spielraum versehen sein.

Ueber die Versorgung der Schüler mit Trinkwasser während der Schulzeit erstrecken sich die Angaben auf die Art des Wassers und auf das Material der benutzten Trinkgefässe. Das Wasser war nach den Angaben theils:

	In Stadt und Vorstadt	Im Landgebiet
	Zahl der Schulen	Zahl der Schulen
der Leitung der Stadt- wasserkunst entnommen		
a. filtrirt	166	17
b. unfiltrirt	98	14
Brunnenwasser	29	65
Flusswasser	—	34
Regenwasser	—	8
Zusammen	293	138

Der grösste Theil der städtischen Schulen entnimmt demnach das Trinkwasser der Leitung der Stadtwasserkunst, aber kaum in zwei Drittheilen der betreffenden Schulen werden Filtrirvorrichtungen benutzt. Auf dem Lande ist Brunnenwasser das am meisten benutzte Getränk; Regenwasser kommt in einigen Schulen des Amts Ritzebüttel und des Marschgebiets zur Anwendung. Von den fehlenden 11 Schulen liegen theils keine Angaben vor, theils haben die Schüler für Getränk selbst zu sorgen, und es wird mitgetheilt, dass in einer Schule kein Trinkwasser gegeben werde, und zwar aus Gesundheitsrücksichten.

Das Material der Trinkgefässe ist

	In Stadt und Vorstadt	Im Landgebiet
	In Schulen	In Schulen
Glas	93	32
Zinn oder Blech	69	43
Steingut	86	38
Holz	—	9
Verschiedenes	44	17
Zusammen	292	139

Von den übrigen Schulen fehlen nähere Angaben.

Auf Veranlassung des Medizinalinspektorats sind auch Fragen über Zahl und Beschaffenheit der Aborte gestellt und fast durchgehends eingehend beantwortet worden, so dass die Fragebögen, ausser den statistisch verwertbaren Angaben der Verwaltung, sehr werthvolles Material für die speziellere Beurtheilung dieser in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung wichtigen Einrichtungen bieten. Die grösste Zahl der Schulen besitzt nur einen Abort, namentlich in Privatanstalten, da in den gemietheten, nicht ursprünglich zu Schulzwecken bestimmten Gebäudetheilen gewöhnlich nur ein Kloset vorhanden ist. Im Ganzen sind in 435 Anstalten (von 7 Schulen sind die Fragen nicht beantwortet) 584 Aborte und 144 Pissoirs vorgefunden. Nach der Einrichtung vertheilen sich dieselben auf die Gattungen der Schulen in folgender Weise.

Gattung der Schulen	Einrichtung der Aborte				Zahl der Klosettschulen, in welchen ausser den Aborten ein Pissoir vorhanden ist.
	Klosetts mit Spülung	Ueber Wasser- oder Seakgruben	mit Eimern oder Töpfen, oder Nachstühlen	Gesamtzahl	
Höhere Staats- schulen	4	5	—	9	4
Volksschulen	25	96	6	127	32
Kirchenschulen	33	5	—	38	13
Stiftungsschulen	16	10	—	26	12
Höhere Privat- schulen	87	9	1	97	19
Mittlere „	74	16	44	134	40
Elementar-„	24	6	22	52	10
Kurse	26	2	5	33	—
Kindergärten	32	3	14	49	6
Warteschulen	6	13	—	19	8
Zusammen	327	165	92	584	144

Nach dieser Zusammenstellung ist mehr als die Hälfte der Aborte nach der relativ besten Methode als Wasserkloset eingerichtet. Dieselben fallen aber meistens auf die Stadt und nächste Umgebung, während in den Landschulen die zweite Kategorie vorherrscht.

Mit der Gesamt-Schülerzahl verglichen, ist ein Abort für durchschnittlich 75 Schulkinder vorhanden. Einen richtigeren Maassstab zur Vergleichung mit der Schülerzahl gewinnt man aber, wenn man in den Aborten die Brillen zählt.

Es ergeben sich dann folgende Verhältnisszahlen:

Gattung der Schulen	Zahl der Aborte	Zahl der Brillen	Zahl der Schulkinder	Durchschnittszahl der Schüler, die eine Brille benutzen
Höhere Staatsschulen	9	31	1,105	36
Volksschulen	127	412	15,876	39
Kirchenschulen	38	50	3,242	65
Stiftungsschulen	26	61	2,453	40
Höhere Privatschulen	97	122	6,234	51
Mittlere „	134	176	9,317	53
Elementar- „	52	59	1,935	33
Kurse	33	34	628	18
Kindergärten	49	56	1,157	21
Warteschulen	19	99	1,771	18
Ueberhaupt	584	1100	43,718	40

Mehrere Brillen in einem Raum kommen in 31 Schulen für Knaben oder Mädchen und in 50 gemischten Schulen vor.

Das ungünstigste Verhältniss kommt auf die Kirchenschulen, das günstigste auf die Kurse und Warteschulen. Es kommen aber Fälle vor, welche sich sehr weit vom Durchschnitt entfernen. In manchen schwach besuchten Privatschulen sind die Einrichtungen mehr als genügend, während in stark frequentirten Anstalten aus den Fragebögen sich das Vorhandensein abschreckender Zustände ergibt, von welchen nur erwähnt werden soll, dass eine übergrosse Kinderzahl, oft auch sowohl Knaben als Mädchen auf einen Abort von primitivster Einrichtung angewiesen sind, oder in dringenden Fällen nach Hause oder zum Nachbar geschickt werden.

Ueber die Besitzverhältnisse der Schulgebäude giebt Tabelle XVII Aufschluss. Nach derselben sind 135 Gebäude in Händen des Staats, der Gemeinden, der Kirchen und religiösen Gemeinschaften oder von Stiftungen und Vereinen. In diesen Gebäuden sind 5 höhere Staatsschulen, 78 Volksschulen, 18 Kirchenschulen, 17 Stiftungsschulen, 19 Warteschulen und ein mit einer Vereinsschule verbundener Kindergarten.

Für die übrigen Schullokale ist der Miethewerth und zwar bei gemietheten Räumen nach der angegebenen Miethe, bei den im Besitz der Schulvorsteher befindlichen Gebäuden nach der Miethe zu welcher das Lokal für die Grundsteuer eingeschätzt ist, zusammengestellt. Es ergibt sich ein Miethewerth für:

	In Stadt und Vorstadt	Im Landgebiet
	Ct. \mathcal{M}	Ct. \mathcal{M}
Höhere Staatsschulen	—	200
Volksschulen	10,590	1,085
Kirchenschulen	575	—
Stiftungsschulen	2,320	—
Höhere Privatschulen	88,601	18,653
Mittlere „	67,894	5,525
Elementar- „	14,096	1,535
Kurse	13,575	2,606
Kindergärten	14,110	2,451
Warteschulen	—	292
Zusammen	211,761	32,347

Zusammen Ct. \mathcal{M} 244,108 oder \mathcal{M} 97,643 gegen 88,590 \mathcal{M} im Jahre 1869. Die Miethesumme fällt mit wenigen Ausnahmen auf Privatschulen, Kurse und Kindergärten und nur mit \mathcal{M} 6000 auf Anstalten, denen man

einen öffentlichen Charakter beizulegen pflegt, da die letzteren fast durchgehends eigene Grundstücke besitzen. Für die Abschätzung des Miethewerths derselben fehlen die Anhaltspunkte; weder die Zahl der Gebäude im Verhältniss zur Gesamtzahl der Anstalten, noch die Zahl der Schüler in den betreffenden Schulen und deren Verhältniss zur Gesamtschülerzahl, geben einen zuverlässigen Maasstab, da sowohl die Beschaffenheit der Gebäude, als der Werth des Grundes nicht nur für Stadt und Land, sondern auch für verschiedene Gegenden derselben differiren. 1869 ist unter Zuschlag von etwas über einem Drittheil der bekannten Miethesumme die Gesamtsumme auf rund 120,000 \mathcal{M} geschätzt worden. Nach derselben Proportion würde jetzt, wenn man die der Zahl nach in einem ähnlichen Verhältniss zur Gesamtzahl der Anstalten stehenden Schulen mit eigenen Gebäuden, auf reichlich die Hälfte der bekannten Miethen annimmt, was wegen der bedeutenden Verbesserungen der öffentlichen Schulgebäude wohl unbedenklich geschehen kann, der Gesamtmiethewerth auf rund 150,000 \mathcal{M} anzunehmen sein.

Die Abstufungen der gezahlten Miethen zeigt ebenfalls Tabelle XVII. Bemerkenswerth sind die hohen Miethen, welche die höheren Privatschulen und einzelne Kurse zahlen.

K. Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht zu den eigentlichen Schulen gehören.

a. Vorbereitungsanstalten.

1. Kindergärten.

Unter den 46 Anstalten befinden sich neun Kindergärten unter Leitung von Vereinen, und von diesen sieben unter gemeinsamer Verwaltung; die sogenannten Bürger-Kindergärten. Ein Kindergarten steht unter dem Fröbel-Verein und hat keine festangestellte Lehrerinnen, sondern es werden die Spiele von den Zöglingen des Vereins geleitet (Siehe die Mittheilungen über diesen Verein auf Seite 57), und der neunte ist mit der von einem Verein gestifteten Schule der Anscharkapelle verbunden. Die übrigen 37 Kindergärten sind Privatanstalten, zum Theil in Verbindung mit Schulen.

Die Vertheilung auf einzelne Bezirke ist die folgende:

	Anstalten	Zöglinge		Lehrerinnen
		Knaben	Mädchen	
In der innern Stadt	24	359	332	44
In St. Georg	9	100	89	12
In St. Pauli	3	61	47	5
Im Geestgebiet				
Am rechten Alsterufer	6	60	33	6
Am linken Alsterufer	3	25	19	3
In Bergedorf	1	13	19	1
Zusammen	46	618	539	71

Im Marschgebiet und in Ritzbüttel kommen keine Kindergärten vor. Der am stärksten besuchte Vereins-Kindergarten zählt 67 Schüler, der kleinste 6; unter den Privatanstalten ist der grösste von 48 Kindern, der kleinste von drei Kindern besucht. Im Ganzen haben 29 Anstalten eine Frequenz von weniger als 25 Kindern, 11 eine solche

von 26 bis 50 Kindern und 6 werden von mehr als fünfzig Kindern besucht.

In den sogenannten Bürgerkindergärten wird wöchentlich für ein Kind 4 bis 6 Schillinge (3 bis 4½ Sgr.) entrichtet, auch werden Kinder ganz unbemittelter Eltern unentgeltlich aufgenommen; die Mehrkosten der Anstalten werden durch Jahresbeiträge und andere Einnahmen der leitenden Vereine gedeckt. In den übrigen Anstalten ist die Vergütung je nach dem Stande der Eltern, für welche dieselben bestimmt sind, eine sehr verschiedene, oft ziemlich hohe. In einigen Privatkindergärten werden ausser den Fröbelspielen auch die Anfangsgründe anderer Lehrgegenstände, sowie Handarbeiten gelehrt. Weitere Angaben über die Kindergärten finden sich in den betreffenden Abschnitten der Schulstatistik.

2. Warteschulen.

Diese Anstalten stehen fast ausschliesslich unter Verwaltung von Vereinen, einzelne auf dem Landgebiet sind auch als Gemeindegarten bezeichnet. In der Stadt bestehen Warteschulen schon seit etwa vierzig Jahren. Zweck der Warteschulen ist zunächst, Kindern solcher Eltern, welche am Tage durch Aufsuchen von Erwerb ausserhalb des Hauses oder in anderer Weise in der Beaufsichtigung der Kinder behindert sind, ein Asyl zu bieten, in welchen dieselben vor leiblichem und geistigem Schaden bewahrt werden. Ausser den Spielen unter Aufsicht, werden die Kinder durch Ertheilung von einigem Unterricht auf die eigentlichen Lehrschulen vorbereitet. Hierdurch wird aber veranlasst, dass einzelne Kinder weit über das schulpflichtige Alter hinaus in Warteschulen bleiben. Die Kinder werden Morgens vor 8 Uhr gebracht und Nachmittags 6 Uhr abgeholt, für Mittagessen und Getränk sorgt die Anstalt, Brot zum Frühstück und zur Vesper haben die Kinder mitzubringen. Die Vergütung beträgt für ein Kind 4 Schillinge, für zwei Geschwister zusammen 6 Schillinge für die Woche. Die nicht gedeckten Unkosten werden durch Jahresbeiträge und in anderer Weise eingehende Unterstützungen gedeckt. Die Anstalten besitzen meistens eigene Schulhäuser. In den ländlichen Anstalten herrschen ähnliche Einrichtungen, und ist das Schulgeld und die Schulzeit nicht immer übereinstimmend.

Die Warteschulen vertheilen sich auf die einzelnen Gebiets-theile in nachstehender Weise:

	Warte- schulen	Kinder		Aufseherinnen und Lehrkräfte	
		Knaben	Mädchen	männl.	weibl.
In der innern					
Stadt	5	398	390	3	16
In St. Georg . . .	2	155	136	2	6
In St. Pauli . . .	1	107	79	1	2
Im Geestgebiet.					
Am rechten					
Alsterufer . . .	2	70	79	—	4
Am linken Alster- ufer	5	111	123	1	10
Im Marschgebiet	2	52	29	—	2
In Ritzebüttel . .	1	9	16	—	1
In Bergedorf . . .	1	7	10	—	1
	19	909	862	7	42

Die übrigen Angaben über Warteschulen finden sich in der Schulstatistik.

Für Kinder, welche noch nicht in die Warteschulen aufgenommen werden können, besteht in der Stadt noch

eine Kleinkinderbewahranstalt (Krippe), welche ebenfalls durch einen Verein geleitet und erhalten wird.

b. Höhere Lehranstalten und Fachschulen.

1. Das Gymnasium.

Ueber die Begründung dieser Anstalt, deren ursprüngliches Ziel dahin ging den zur Universität abgehenden Studirenden eine höhere Ausbildung zu ermöglichen als zu jener Zeit die gelehrte Schule des Johanneums bieten konnte, ist in der Einleitung auf Seite 8 berichtet worden, sowie auch über die Entwicklung derselben und die seit 1859 mit dem Gymnasium in Verbindung gebrachte Lehrerbildungsanstalt. Die Wirksamkeit der letzteren hat mit Ostern 1872, als dem Zeitpunkte, mit welchem das neubegründete Seminar in Wirksamkeit getreten ist, ihr Ende erreicht. Ueber verschiedene Vorschläge, betreffend eine Umgestaltung des Gymnasiums sind bisher noch keine definitive Beschlüsse durch die kompetenten Organe gefasst worden. Von den fünf Professuren sind zur Zeit zwei vakant, und nur die Professuren der biblischen Philologie und Philosophie, der Physik und Chemie und der Naturgeschichte, speziell der Botanik besetzt. Für die Semester des laufenden Jahrs sind ausser von den Professoren, vom Direktor der Sternwarte und einem Privatgelehrten Vorträge angekündigt.

Mit dem Gymnasium verbunden und theils durch die Professoren desselben geleitet sind folgende Anstalten:

- Die Stadtbibliothek,
- Der botanische Garten,
- Das naturhistorische Museum,
- Die Sternwarte,
- Das physikalische und chemische Laboratorium,
- Das kulturgeschichtliche Museum,
- Die Sammlung Hamburgischer Alterthümer,
- Die anatomische Lehranstalt.

Die Stadtbibliothek enthält etwa 300,000 Bände, eine sehr bedeutende Sammlung von Dissertationen und etwa 5—6000 Handschriften. Der Zuwachs im letzten Verwaltungsjahr hat etwa 4000 Bände betragen. Zur Benutzung im Lesezimmer ist die Bibliothek zwei Stunden täglich geöffnet, und eine Stunde zum Ausleihen der Bücher. Die Benutzung der Bibliothek steht Hamburgischen Bürgern und bekannten Gelehrten frei.

Der unter spezieller Leitung des Professors der Naturwissenschaften stehende botanische Garten hat die Aufgabe für öffentliche und private Belehrung in der Botanik die Mittel zu gewähren. Der botanische Unterricht für das akademische Gymnasium findet im Garten statt, auch gewährt der letztere mehreren Unterrichtsanstalten das botanische Lehrmaterial (1871 sind an dieselben 50—60,000 Exemplare von Pflanzen abgegeben). In der Sommerperiode werden fast wöchentlich interessante Gewächse ausgestellt und das Publikum durch vorgängige Mittheilungen in Zeitungen zum Besuch dieser Ausstellungen eingeladen. Im letzten Verwaltungsjahr wurden durch einen umfangreichen Ankauf in einer Versteigerung in Leipzig nach Auswahl des Direktors manche Fächer wesentlich bereichert und vervollständigt. Mit Ausnahme der Gewächshäuser ist der Garten zu allen Tagesstunden dem Publikum zugänglich.

Das naturhistorische Museum ist an vier Tagen der Woche während mehrerer Stunden unentgeltlich, am Donnerstag gegen ein mässiges Eintrittsgeld geöffnet. Für den Besuch von Schülern hiesiger Lehranstalten ist der Sonnabend bestimmt, an welchem Tage das Museum dem Publikum nicht zugänglich ist. Die Verwaltung des Museums wird durch eine Kommission von 8 Mitgliedern geführt, die Hälfte derselben wird von

der für die wissenschaftlichen Anstalten bestehende Sektion der Oberschulbehörde, die andere Hälfte vom naturwissenschaftlichen Verein gewählt. Die Berichte dieser Kommission haben wiederholt den Klagen Ausdruck gegeben, dass durch den ungenügenden Raum, in den dem Museum angewiesenen Sälen unter der Stadtbibliothek die systematische und für die Beschauer vortheilhafte Aufstellung der reichhaltigen und stets wachsenden Sammlung ausserordentlich erschwert wird.

Die Sternwarte, 1830 auf einer Bastion des Walles beim Millerthor erbaut, besitzt ausser mehreren älteren Teleskopen und Messapparaten einen fünffüssigen frauenhoferschen Refraktor, einen 1836 angefertigten und 1865 wesentlich vervollkommenen Meridiankreis mit einem Fernrohr von einer Objektivöffnung von 48 Pariser Linien, und ein älteres Passagen-Instrument, welches zu Zeitbestimmungen benutzt wird. Diese Instrumente ruhen auf fest fundirten Pfeilern; zur besseren Kontrolle etwaiger kleiner Veränderungen im festen Stande des Meridiankreises dient überdiess ein Mirenhäuschen. Der neuerbaute Thurm an der Nordseite enthält seit 1868 ein werthvolles Aequatoral von bedeutender optischer Kraft. Das Objektiv hat eine freie Oeffnung von 9,5 Pariser Zoll bei einer Brennweite von 9,6 Pariser Fuss. Die Zeitmomente der Beobachtungen können bei sämtlichen Instrumenten durch einen Chronographen auf galvanischem Wege aufgezeichnet werden.

Die Arbeiten der Sternwarte werden in den in Altona erscheinenden «Astronomischen Nachrichten», den in London erscheinenden Monthly notices, den Bulletins der Pariser Sternwarte u. s. w. veröffentlicht, grössere Arbeiten, z. B. der in den Jahren 1843—1862 unter dem Titel «mittlere Oerter von 12,000 Fixsternen» erschienenen Sternkatalog und spätere Folgen desselben werden selbstständig herausgegeben.

Eine nach mittlerer Zeit gehende Pendeluhr giebt Jedem, dem an Kenntniss derselben gelegen ist, die genaue Ortszeit an. Durch eine unterirdische Leitung soll die Sternwarte mit einer in der Börse aufzustellenden grösseren, auch von der Strasse sichtbaren sogenannten sympathetischen Pendeluhr verbunden werden, um auch in der Mitte der Stadt die genaue Ortszeit Jedem zugänglich zu machen.

Das physikalische und chemische Laboratorium, unter spezieller Leitung des Professors der Chemie stehend, und in einem Anbau neben der Dienstwohnung desselben befindlich, hat im verflossenen Jahre durch Vervollständigung der Apparatsammlung, sowie durch veränderte Einrichtung der Arbeitsräume wesentliche Verbesserungen erfahren, und ist im Laufe des Unterrichtsjahrs von neun Praktikanten benutzt worden. Neue und mittheilenswerthe Resultate der Arbeiten werden in den Berichten der Deutschen chemischen Gesellschaft veröffentlicht.

Die anatomische Lehranstalt ist seit einigen Jahren in den Besitz eines zu diesem Zwecke erbauten Gebäudes gelangt. Von einer Anzahl hiesiger Aerzte und Gelehrten werden Vorträge gehalten; von einem praktischen Arzt als Prosektor der eigentliche anatomische Unterricht ertheilt und die Präparirübungen geleitet. Die Schüler bestehen aus Gymnasiasten, Primanern der Gelehrtenschule und angehenden Zahnärzten. Der früher zahlreiche Besuch von Barbiergehilfen hat fast ganz aufgehört, da nach Einführung der Deutschen Gewerbeordnung denselben nicht mehr die Möglichkeit offen steht, nach abgelegter Prüfung als Wundarzt der niederen Klassen, sich als solcher selbstständig niederzulassen. Nicht mehr durch Zuhörer mit mangelhafter Vorbildung behindert, können jetzt die vorzüglichsten Doktrinen der Anatomie wissenschaftlich und

vollständig gelehrt werden. Die Schülerzahl betrug im Sommer 1869: 9, 1870: 7, 1871: 5, im Winter 1869: 17, 1871: 11; im Winter 1870 fielen die Vorträge des Krieges wegen aus.

Die Anstalt besitzt eine anatomische Sammlung und eine kleine Bibliothek.

Für Heildiener finden gesonderte Vorträge statt, welche im Winter 1869/70 von 20, 1870/71 von 29 Schülern besucht wurden. An denselben theilzunehmen sind schon 1869/70 die Navigationsschüler aufgefordert, um für einzelne, auch von Laien leicht zu erlernende chirurgische Hilfsleistungen, die erforderlichen Kenntnisse erwerben zu können. Seit 1871 ist ein förmlicher, populär medizinischer Lehrkursus eingerichtet, der durchschnittlich von 40—50 Schülern besucht wird.

2. Lehrerbildungsanstalt der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens und des schulwissenschaftlichen Bildungsvereins.

Ueber das vom Staat errichtete Seminar für Lehrer, sowie über das aus den Mitteln einer halb öffentlichen milden Stiftung, des Johannis-Klosters, begründete Seminar für Lehrerinnen kann im Anschluss an die Statistik der Hamburgischen Unterrichtsanstalten noch nicht berichtet werden, da beide Anstalten und die mit denselben verbundenen Schulen, erst nach den Erhebungen für die Statistik mit Beginn des von Ostern 1872 an laufenden Schuljahrs ihre Wirksamkeit begonnen haben. Bis dahin war die Ausbildung der Lehrer, mit Ausnahme der Lehrerbildungsanstalt, des akademischen Gymnasiums, über deren Aufhören schon berichtet ist, Privatangelegenheit der Lehrervereine. Die von den beiden obengenannten Vereinen, seit einer Reihe von Jahren gesondert verfolgten, seit 1864 vereinigten Bestrebungen auf dem Wege der Selbsthilfe dem Bildungsbedürfniss der jüngeren Lehrer zu entsprechen, finden in der vorgenannten Lehrerbildungsanstalt ihren Ausdruck, welcher seit einigen Jahren auch eine staatliche Subvention zufließt.

Die Anstalt wird von einer aus Mitgliedern beider Vereine zusammengesetzten Kommission geleitet. Die Unterrichtsstunden werden in den Räumen der St. Nikolai-kirchenschule ertheilt, mit Ausnahme des Zeichnenunterrichts, für welchen die Räume der öffentlichen Gewerbeschule benutzt werden.

Im laufenden Schuljahr, von Michaelis 1871 bis Michaelis 1872 werden in folgenden, als obligatorisch anzusehenden Lehrgegenständen Unterricht ertheilt: Religion, Bibelkunde, Pädagogik, verbunden mit praktischen Unterrichtsübungen, Deutsche Sprache, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Botanik, Zoologie und Physik. Nicht obligatorisch ist der Unterricht in Englischer und Französischer Sprache. Der Zeichnenunterricht ist nur für ein Jahr obligatorisch, wird aber von der Mehrzahl der Schüler länger benutzt. Die Anstalt zerfällt in drei Klassen, mit 11, 27 und 42 Schülern. Den Französischen Unterricht benutzten 20, den Englischen 65 Schüler. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, die Kosten werden von den Vereinen getragen, die auch unterstützende Mitglieder zählen.

3. Unterrichtsanstalt für Lehrerinnen.

Diese Anstalt ist 1852 vom Schulwissenschaftlichen Bildungsverein begründet und wird von einer Kommission desselben verwaltet. Der Unterricht wird in der St. Petri-Kirchenschule ertheilt; der Hauptlehrer derselben hat die spezielle Leitung. Die Unterrichtsgegenstände sind: Pädagogik, Deutsche Grammatik, Literatur, Geographie, Geschichte, Rechnen und im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. Die Anstalt wird von 106 jungen Mädchen besucht, von

welchen 91 sich auf das Lehrfach vorbereiteten, zerfällt in zwei Klassen. Das Honorar beträgt für das Jahr für Lehrerinnen Ct. 10 (4 Thlr.), für Nichtlehrerinnen Ct. 15 (6 Thlr.)

Seit September 1871 besteht unter Leitung des Vorstehers einer höheren Privatschule für Mädchen ein einjähriger Vorbereitungskursus zum Lehrerinnenexamen. In 8 wöchentlichen Unterrichtsstunden wird von 3 Lehrern Pädagogik, Deutsche Sprache (Aufsatz, Grammatik, Literaturgeschichte) Geschichte, Geographie, Rechnen, Bibelkunde und Naturkunde gelehrt. Fremde Sprachen sind bis jetzt noch nicht in den Unterrichtsplan aufgenommen. Für die Aufnahme in den Kursus wird ein nicht unbedeutendes Maass von Kenntnissen vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmerinnen beträgt zur Zeit 17, das jährliche Honorar Ct. 80 (32 fl.).

4. Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen.

Dieselbe ist von der Verwaltung der vereinigten Bürgerkindergärten begründet. Der Kursus ist ein einjähriger. In 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden Erziehungslehre, Deutsche Sprache, Gesang, Naturkunde und die Spiele und Beschäftigungen des Kindergartens gelehrt. Das Honorar für den Kursus beträgt Ct. 40, bez. Ct. 60 (16 oder 24 fl.). Zur Erlangung praktischer Befähigung werden die Teilnehmerinnen in den vereinigten Kindergärten beschäftigt, für diejenigen, welche das höchste Honorar entrichten ist die regelmässige Teilnahme an dieser Beschäftigung nicht obligatorisch.

5. Der Fröbelverein, welcher den Zweck hat, die Fröbel'sche Erziehungsmethode durch Vorträge, Gründung von Kindergärten und in anderer geeigneter Weise zu fördern, wendet seine Hauptthätigkeit einem Kursus für Familienkindergärtnerinnen zu, welcher die Aufgabe verfolgt, junge Mädchen für Pflege und Leitung 2 bis 10jähriger Kinder im Familienkreise heranzubilden. Der Unterricht findet Abends von 4—8 Uhr in zwei Klassen statt, die erste wird von 21 Mädchen, die zweite von 15 Mädchen besucht. An der Anstalt, die unter Aufsicht eines Damenvorstandes steht, wirken ein Lehrer und 8 Lehrerinnen. Der Unterricht erstreckt sich auf Geschichte, Geographie, Rechnen, Physik, Zoologie und Botanik, Deutsch, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit und die Beschäftigungsspiele der Kindergärten. Französischer und Englischer Unterricht ist nicht obligatorisch, am ersteren nehmen 21, am letzteren 25 Schülerinnen Theil. Der Unterrichtskursus ist auf ein Jahr berechnet, das Honorar für denselben beträgt Ct. 50 (20 Thlr.)

6. Die Brüderanstalt des Rauhen Hauses in Horn, wird aus den Mitteln dieser Rettungsanstalt und aus freiwilligen Beiträgen erhalten. Die Anstalt bezweckt in zwei Klassen die Zöglinge für Arbeiten auf dem Gebiete der innern Mission auszubilden. Ausser dem Direktor und dem Inspector des Rauhen Hauses wirken an der Anstalt 12 Lehrer. Der Unterricht erstreckt sich auf die gewöhnlichen Lehrgegenstände und Violinspiel; fremde Sprachen werden nicht gelehrt. Die Zahl der Zöglinge beträgt 28, dieselben zahlen kein Honorar.

7. Die Navigationsschule steht unter der Verwaltungsdeputation für Handel und Schiffahrt; sie ist dazu bestimmt, Seelente auf das Steuermanns- und Schiffer-Examen vorzubereiten.

Der Besuch der Steuermannsklasse wird jedem Seemann gestattet, welcher die elementaren Schulkenntnisse

besitzt, 33 Monate zur See gewesen ist und mindestens 12 Monate als Matrose gefahren hat. Zum Besuch der Schifferklasse ist das Bestehen der Steuermannsprüfung, darauf folgender zweijähriger Dienst als Steuermann und Beibringung der während dieser Zeit gemachten astronomischen Beobachtungen erforderlich.

Die Aufnahme der Schüler ist nicht an bestimmte Zeiten gebunden, da die Seelente zu sehr verschiedenen Zeiten von der Reise zurückkehren. Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten entweder in kleineren Abtheilungen oder einzeln unterrichtet. Der Unterricht beginnt mit Arithmetik und Geometrie, schreitet dann fort zur Algebra, Trigonometrie, mathematischen Geographie und zur Anwendung der Trigonometrie auf die Nautik. Zuletzt folgt physische Geographie, sphärische Trigonometrie und Astronomie und deren Anwendung auf Nautik. Das Honorar beträgt 12 Thlr. für das erste Halbjahr, bei längerem Schulbesuch 6 Thlr. mehr.

Die nach den Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf Deutschen Seeschiffen vom 25. Sept. 1869 abzuhaltenden Prüfungen finden statt, so oft 3 bis 4 Schüler genügend vorbereitet sind. Seit 1870 sind die Prüfungen vierteljährlich abgehalten und in denselben durchschnittlich etwa 20 Schüler geprüft.

Die Schule wird zur Zeit von ungefähr 60 Schülern besucht, die in zwei Klassenräumen unterrichtet werden. Mit der beschlossenen Verlegung der Schule aus dem neben der Sternwarte belegenen Hause in das Seemannshaus werden bessere Räume für die Anstalt gewonnen.

8. Die Seemannsschule. Diese von einem Verein begründete und verwaltete Schule hat den Zweck, junge Leute auf den Seemannsberuf theoretisch und praktisch vorzubereiten. Die Lebensweise in der Anstalt ist den seemannischen Gewohnheiten gemäss geregelt, sowohl in Bezug auf Kleidung, Beköstigung als das Schlafen in Hängematten. Die Schüler dürfen beim Eintritt das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen im Rechnen bewandert sein und in Geographie und Geschichte Vorkenntnisse besitzen. Ueber die Schüler, die Lehrer, Lehrgegenstände und Anstaltsräume ist, da die Anstalt den Schulen zuzuzählen, in die betreffenden Abschnitte der Unterrichtsstatistik das Nöthige aufgenommen. Der Kursus ist ein zweijähriger, der Preis für Unterricht und Pensionat für das Jahr 210 Thlr.

9. Die allgemeine Gewerbeschule und 10. die Schule für Bauhandwerker. Diese Anstalten sind öffentlich und 1865 eröffnet. Die Gewerbeschule bietet vorzugsweise den Lehrlingen des Handwerker- und Gewerbestandes Gelegenheit, sich die zur Förderung ihres Berufs dienlichen theoretischen Kenntnisse, und Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren anzueignen.

Die Unterrichtsgegenstände der vier Klassen sind: Deutsche Sprache, Geschichtsaufsätze, Rechnen, Buchführung, Algebra, Geometrie, Flächen- und Körperberechnung, Freihandzeichnen, Zirkelzeichnen, Fachzeichnen und Modelliren. Der Unterricht findet an den Wochentagen Nachmittags und Abends, an den Sonntagen des Morgens von 8—12 Uhr statt. Das Schulgeld beträgt für die erste Klasse Ct. 10 (4 fl.), für die übrigen Ct. 7. 8 β (3 fl.) halbjährlich.

Gewerbetreibenden, welche mehr Zeit auf ihre Ausbildung verwenden können, wird auch während der Tagesstunden Unterricht in verschiedenen Zweigen des Fachzeichnens ertheilt.

Die Schule für Bauhandwerker bietet denselben den theoretischen Unterricht und die Anleitung zum Zeichnen, welche zu einer gründlichen und umfassenden Ausbildung nothwendig sind. Zum vollständigen Kursus gehören drei Winterhalbjahre; wöchentlich werden in jeder Klasse 54 Stunden während der Zeit von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr ertheilt. Ausser den Lehrgegenständen der Gewerbeschule wird darstellende Geometrie, Naturlehre, Baukunde, Baukonstruktionslehre, Baukostenberechnung und Bauzeichnen gelehrt. Das Honorar für den Unterricht beträgt für jeden Winterkursus Ct. $\text{fl. } 75$ (30 sch.).

An beiden Anstalten wirken ausser dem Direktor 18 festangestellte und 10 Hilfslehrer.

Der Besuch der Gewerbeschule stieg im letzten Schuljahr auf 768 im Sommer- und 1006 Schüler im Winterhalbjahr. Die Bauhandwerkerschule wurde im letzten Semester von 73 Schülern besucht. Im letzten Halbjahr befanden sich unter den Zöglingen der Gewerbeschule 87 Lehrer, 120 Gehülfen, 523 Lehrlinge und 276 Schulknaben, in der Bauschule 2 Ingenieure, 33 Maurer, 1 Schiffbauer, 2 Tischler und 35 Zimmerleute.

11. Die St. Pauli-Gewerbeschule. Diese Schule ist durch Vereinsthätigkeit begründet, steht aber seit 1870 unter Aufsicht der Verwaltung der Gewerbeschule und empfängt einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln. Die Gegenstände des Unterrichts beschränken sich zur Zeit noch auf Deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Freihand- und Zirkelzeichnen. Die Lehrstunden finden an den Wochentagen von 8—10 Uhr Abends, Sonntags Vormittags von 9—11 Uhr statt. Das Schulgeld beträgt halbjährlich Ct. $\text{fl. } 5$ (2 sch.) und in der Elementarklasse Ct. $\text{fl. } 2$ 8 β (1 sch.). Es wirken an der Schule 3 Lehrer, im letzten Sommerhalbjahr wurde dieselbe von 43, im Winterhalbjahr von 47 Schülern besucht.

12. Die Gewerbeschule für Mädchen ist vom Verein zur Förderung weiblicher Erwerbsthätigkeit begründet und am 1. Mai 1867 eröffnet. Die Aufgabe der Anstalt ist, Mädchen nach dem Besuch der gewöhnlichen Schule Gelegenheit zu bieten, die allgemeinen und die speziell technischen Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen, welche für einen künftigen Erwerb wünschenswerth und nothwendig sind. Gelehrt wird: Deutsche Sprache, Rechnen und Buchführung, Naturlehre und Zeichnen; die besonderen Lehrgegenstände: Nähen (mit der Hand und mit der Maschine), Maassnehmen und Zuschneiden, Zeichnen nach lebenden Pflanzen, Entwerfen von Mustern, Lithographiren und Porzellanmalen. Fremde Sprachen und andere sich als nothwendig oder wichtig erweisende Lehrfächer werden nach Bedürfniss in den Lehrplan aufgenommen. Der Unterricht wird in drei Klassen und in drei halbjährigen Kursen von je wöchentlich 42 Stunden ertheilt; das Honorar für den Besuch der Anstalt beträgt vierteljährlich Ct. $\text{fl. } 25$ (10 sch.).

An der Anstalt wirken ausser der Vorsteherin 13 Lehrerinnen und 8 Fachlehrer; dieselbe wurde im letzten Semester von 70 Schülerinnen besucht.

Ein neben der Gewerbeschule bestehender Abendkursus für Mädchen vom 13. Jahre an, welche nicht im Stande sind die Tagesstunden zu ihrer Ausbildung zu verwenden, bezweckt theils dieselben auf den Besuch der Gewerbeschule vorzubereiten, theils sich die für jeden Beruf unentbehrlichen Vorkenntnisse anzueignen. Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Englisch, Rechnen, Buchführung und Zeichnen, wird an den Wochentagen von 8—10 Uhr Abends ertheilt und mit Ct. $\text{fl. } 6$ ($2\frac{2}{3}$ sch.) viertel-

jährlich honorirt, falls alle Unterrichtsstunden benutzt werden.

An dem Abendkursus nehmen 30 Schülerinnen Theil.

13. Die Polytechnische Vorbildungsanstalt ist ein Privatinstitut, in welchem junge Leute in den gewöhnlichen Schulwissenschaften nachgeübt und zum Besuch höherer polytechnischer Anstalten vorbereitet werden. Der Unterricht erstreckt sich auf Geschichte, Geographie, mathematische Uebungen, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, Analysis und analytische Geometrie, darstellende Geometrie, Algebra, Differential- und Integralrechnung, Physik, Chemie, Mechanik, Naturgeschichte, Freihand- und Fachzeichnen, Feldmessen und Niveliren. Die Klassenkurse sind halbjährlich, das Honorar für den Besuch der Anstalt beträgt für das Jahr Ct. $\text{fl. } 300$ (120 sch.). An der Anstalt wirken ausser dem Vorsteher 14 Fachlehrer und es besuchten dieselbe im letzten Semester in 4 Klassen 52 Schüler.

14. Die Pharmazeutische Lehranstalt steht unter der Medizinalbehörde und ist für den Unterricht der Apothekerlehrlinge und Gehülfen bestimmt. In einem zweijährigen Kursus werden von mehreren Lehrern die pharmazeutischen Elementarwissenschaften gelehrt; im Sommer finden regelmässig botanische Excursionen statt.

15. Fortbildungsanstalt für junge Kaufleute. Diese Anstalt, begründet von dem 1859 gestifteten, später aufgelösten Schillerverein, der auch die Volksbibliothek ins Leben gerufen hat, bietet angehenden Kaufleuten Gelegenheit, sich diejenigen allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen, welche als Gemeingut der Gebildeten gelten. Für die im Winter allabendlich stattfindenden Vorlesungen und Unterrichtskurse stellt die Verwaltung des Gymnasiums die erforderlichen Räume zur Verfügung. Der Zutritt steht auch jungen Leuten frei, die nicht dem Kaufmannsstande angehören. Das Honorar beträgt für das Semester Ct. $\text{fl. } 10$ (4 sch.), für Mitglieder des Vereins für Handlungscommis nur Ct. $\text{fl. } 5$ (2 sch.).

16. Jonathan, christlicher Verein junger Kaufleute. Auch dieser Verein erstrebt geistige Ausbildung der Berufsgenossen, nach der Benennung zu urtheilen aber in einer bestimmten konfessionellen Richtung.

17. Der Bildungsverein für Arbeiter besteht seit 1844, besitzt ein eigenes Gebäude, welches 1860 durch einen Anbau erweitert wurde. Für den monatlichen Beitrag von 12 β (9 Sgr.) steht den Mitgliedern die Theilnahme an sämtlichen Unterrichtsstunden und an den Vorträgen frei. Die Unterrichtsstunden werden an den Wochentagen Abends nach Beendigung der Arbeitszeit und Sonntags ertheilt, die Vorträge werden Donnerstags oder Sonntags Abends gehalten. Die Lehrgegenstände sind: Deutsche, Französische und Englische Sprache, Schreiben, Rechnen, Buchhalten, Geometrie, Algebra, Länder- und Völkerkunde, Freihand- und Fachzeichnen sowie Gesang und Turnen. Für Schneider findet auch Unterricht im Zuschneiden statt. Die Unterrichtsstunden werden von 11 Lehrern ertheilt; die Vorträge von verschiedenen Freunden des Vereins gehalten. Im letzten Winterhalbjahre fand eine Reihe von Extravorträgen in Veranlassung des Vereins für Volksbildung statt.

Der Verein hat seiner Natur nach eine häufig wechselnde Mitgliederschaft; durchschnittlich gehören demselben 600 bis 800 Personen an. Derselbe besitzt eine Bibliothek von etwa 5000 Bänden und Sammlungen von Gypsabdrücken und von chemischen und physikalischen Apparaten.

Mittwochs und Sonnabends in den Nachmittagsstunden wird einer Anzahl von etwa 80 Knaben auf Kosten des Vereins unentgeltlich Unterricht im Freihandzeichnen ertheilt.

18. Der Jünglingsverein «Feierabend» und 19. der «Katholische Gesellenverein» haben auch den Zweck, ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Erwerbung mangelnder Kenntnisse zu geben, aber für enger begrenzte Kreise. Im Feierabend, dessen Mitgliederzahl während des Krieges auf 9 gesunken, nach demselben wieder auf 30 gestiegen ist, wird architektonisches und mathematisches Zeichnen, Schreiben und Kopf- und Tafelrechnen gelehrt, sowie Bibelkunde und Gesang, an letzteren Stunden nehmen fast alle Mitglieder Theil, an ersteren nur Einzelne. Versuche auch Deutsch und Englisch zu lehren, haben aus Mangel an Theilnahme bald aufhören müssen. Im katholischen Gesellenvereine wird von 8 Lehrern Unterricht im Schreiben, in Deutscher und Französischer Sprache, Rechnen, im Buchhalten, Zeichnen und Gesang und Zuschneiden ertheilt. Als Zweck des Vereins wird Fortbildung und Unterhaltung der Gesellen und Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens bezeichnet.

20. Der Verein für Angestellte, Comptoiristen und Schreiber ist im März 1871 begründet und bezweckt seine Mitglieder in nützlichen, ihrem Beruf entsprechenden Fertigkeiten und Wissenschaften auszubilden. Es wird Unterricht ertheilt im Schön- und Schnellschreiben, Rechnen, in der Deutschen, Französischen, Lateinischen und Englischen Sprache, und in der Stenographie. Der Verein zählt etwa 200 Mitglieder.

21. Der Stenographische Verein.

22. Der Stenographische Männer-Verein und 23. der Gabelsbergische Stenographen-Verein bezwecken die Pflege und Förderung der Stenographie, und halten zu dem Zweck Uebungs- und Unterrichtskurse. Die beiden erstgenannten kultiviren das Stolze'sche, der letztgenannte das Gabelsberger'sche System der Stenographie.

24. Militärvorbereitungsanstalten. Unter dieser oder ähnlicher Benennung bestehen 8 von Privatlehrern geleitete Institute, theils im Anschluss an Lehranstalten, um junge Leute in Unterrichts- und Nachmittagsstunden in denjenigen Wissenschaften zu vervollkommen, welche für die Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Einjährig freiwilligen Dienst für nothwendig erachtet werden.

25. Die Sonntagsschulen. Der Verein für innere Mission hat vor einer Reihe von Jahren dieselben begründet. Ursprünglich wurden in denselben an einigen Stunden Sonntags einzelne Schulwissenschaften gelehrt. Jetzt beschränkt sich der Unterricht auf biblische Geschichte, Katechismus und Bibelsprüche; diese Gegenstände werden zwei Stunden Sonntags gelehrt, ausserdem in einer Stunde der Woche geistliche, Natur- und Vaterlandslieder geübt. Der Unterricht und die mit demselben verbundenen Kindergottesdienste werden von 8 Stadtmissionären geleitet. Es nehmen ungefähr 820 Kinder durchschnittlich an diesen, in Gotteshäusern oder Schulen abgehaltenen, Andachtsübungen Theil.

Ähnliche Kindergottesdienste verbunden mit Religionsunterricht finden auch in der Englisch reformirten Kirche, in der Jerusalemkirche (Zionsgemeinde) und in der Baptistengemeinde statt.

Für Turnübungen und Ertheilung von Unterricht im Turnen bestehen folgende Vereine:

26. Die Hamburger Turnerschaft von 1816. Dieselbe zählte Ostern 1872: 336 Mitglieder. Die Turnübungen derselben werden durch Vorturner geleitet. Der Turnunterricht an 230 Knaben wird durch drei Turnlehrer ertheilt. Der Beitrag beträgt jährlich sowohl für Erwachsene wie für Knaben Crt. $\text{fl. } 10$ (4 sch.), 20—25 Erwachsene, welchen Privat-Unterricht durch einen Turnlehrer gegeben wird, zahlen Crt. $\text{fl. } 15$ (6 sch.).

Die 1849 durch Beiträge der Turnerschaft und der Turnfreunde erbaute Turnhalle vor dem Steinthore ist 1865 durch Anbau von zwei Seitenflügeln bedeutend erweitert, so dass dieselbe jetzt bequemen Raum zum Turnen für 20 Riegen zu je 15 Mann bietet.

27. Der Hamburg-St. Pauli-Turnverein zählt 160 Mitglieder, unter denen etwa 110 sich aktiv am Turnen betheiligen; ebenfalls unter Leitung von aus den Mitgliedern gewählten Vorturnern. An dem von zwei Turnlehrern ertheilten Unterricht nehmen 105 Knaben Theil. Im Sommer findet ausserdem ein Turnkursus für Mädchen mit 19 Theilnehmerinnen statt, auch wird die Turnhalle mit den Turngeräthen für Knaben zu passenden Zeiten Schulen zum Turnunterricht überlassen. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist Crt. $\text{fl. } 6$ (2 $\frac{2}{3}$ sch.). Der Verein besitzt eine eigene, für ein schon zur Hälfte abgetragenes Aktienkapital erbaute Turnhalle in der Vorstadt St. Pauli am Heiligengeistfelde.

28. Der Hamburger Turnerbund, 1862 begründet, besteht aus 82 Mitgliedern, welche monatlich 8 β (6 Sgr.) Beitrag zahlen. Die Turnübungen werden in einem gemietheten geräumigen Saal zweimal wöchentlich Abends abgehalten.

Als ein nicht unwichtiges Mittel zur allgemeinen Volksbildung verdienen auch die Volksbibliotheken Erwähnung:

29. Die Volksbibliothek des Schillervereins von dem Letztern 1862 ins Leben gerufen, hat den Zweck, weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung zu sehr billigen Bedingungen eine Sammlung guter Bücher zur Verfügung zu stellen. Gute Unterhaltungslektüre ist nicht ausgeschlossen, doch enthält die Bibliothek, welche etwa 6000 Bände zählt, zu mehr als zwei Drittheilen geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Schriften. Das Jahresabonnement beträgt Crt. $\text{fl. } 1$ 8 β (18 Sgr.), für 2 Bände Crt. $\text{fl. } 2$ (24 Sgr.) Es können auch Abonnements auf kürzere Fristen abgeschlossen werden. Etwa 600—650 Personen aus allen Kreisen der Gesellschaft benutzen die Bibliothek, unter besonders billigen Bedingungen, ausserdem die Mitglieder des Vereins für Angestellte, Comptoiristen und Schreiber. Gewechselt werden wöchentlich 400—450 Bände; dieses entspricht unter Berücksichtigung der geringern Benutzung im Sommer einer Gesamtzahl von etwa 18,000—20,000 benutzten Büchern für das Jahr. Eine wesentliche Unterstützung erhält die Bibliothek durch den Leseverein von 1847, welcher derselben die von ihm angeschafften und benutzten Büchern unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechts zur Verfügung stellt. Von den ca. Crt. $\text{fl. } 1400$ (560 Thlr.) betragenden Kosten werden Crt. $\text{fl. } 5$ —600 (200—240 Thlr.) durch Abonnementsgelder, die übrige Summe durch freiwillige Jahresbeiträge gedeckt. Die Bibliothek ist im Winter an jedem Wochentage, im Sommer zweimal wöchentlich Abends von 8—10 Uhr geöffnet.

30. Die Volksbibliothek des Vereins für innere Mission. Der Bücherbestand von etwa 4800 Bänden ist bei den 8 Stadtmissionären und dem Hafemissionär aufbewahrt, dieselben verleihen dieselben meist unentgeltlich, nur ständige Leser zahlen manchmal einen sehr geringfügigen Beitrag, der zum Umbinden der oft ruinirten Bücher benutzt wird. Volks- und Jugendschriften, im populären patriotischen und evangelischen Sinne geschrieben, bilden den Bestand, Erbauungsschriften nur, wenn dieselben geschenkt werden. Die eigentlichen Klassiker sind nicht vertreten, da die Benutzer der Bibliothek sie nicht verstehen würden. Die Bibliothek wird sehr stark aber grösstentheils von Kindern benutzt, welche die Bücher selbst lesen und im Hause vorlesen. Dass Erwachsene für sich Bücher holen, kommt selten vor. Die Verwaltung macht keine besondere Kosten, so dass der Zweck, durch Darreichung guter Lektüre auch auf die ärmeren Volksklassen bildend zu wirken, mit sehr geringen Mitteln erreicht wird.

Ueber eine Anstalt zur Unterweisung von Blinden und eine Anstalt für den Unterricht taubstummer Kinder sind, da dieselben einen vollständig schulmässigen Charakter tragen, die Daten über die Einrichtung und den Besuch bei der Unterrichtsstatistik unter der Rubrik der Stiftungs- oder Vereinsschulen benutzt worden. Die Blindenanstalt, welche 1830 begründet ist, und ein eigenes Schulgebäude in der ehemaligen Vorstadt St. Georg besitzt, nimmt blindgeborne oder erblindete Kinder ohne Unterschied der Konfession vom 7. bis zum 14. Jahre auf, in der Regel unentgeltlich, unter Umständen gegen mässige Vergütung. Seit 1837 sind 110 Zöglinge aufgenommen und 90 ent-

lassen, von welchen die meisten sich einen Theil ihres Unterhalts erworben, einige sich ohne alle Unterstützung durch die in der Anstalt erworbenen Thätigkeiten selbstständig erhalten. Die Kosten der Anstalt werden durch Zinsen von geschenkten Kapitalien und durch milde Beiträge gedeckt. Erwachsene blinde Mädchen, welche noch kein anderweitiges Unterkommen gefunden haben, können vorläufig in der Anstalt bleiben, da für die Eröffnung eines in Aussicht genommenen Asyls für hilflose Blinden das gesammelte Kapital noch nicht genügt.

Die Taubstummenanstalt ist 1827 gestiftet, und wird ebenfalls, soweit die Vergütungen für Unterricht und Pension die Kosten nicht decken, durch Vereinsthätigkeit erhalten. Für ein neuerbautes Schul- und Pensionshaus werden die Mittel auch durch Wohlthätigkeit zusammengebracht. Am 46sten Jahrestage der Stiftung konnte das neue Gebäude gerichtet werden. Es werden nur Kinder aufgenommen, welche das 6. Jahr erreicht, das 12. aber noch nicht überschritten haben. Der Unterricht umfasst: Lautsprache und Absehen des Gesprochenen vom Munde des Redenden, Kalligraphie, Rechnen, Zeichnen, Erdbeschreibung, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Moral, Religion, Gymnastik und für Mädchen Handarbeit. Die volle Pension für Wohnung, Beköstigung und Unterricht beträgt Ct. \mathfrak{L} 600 (240 *mpf*), doch finden, soweit die Verhältnisse der Anstalt es gestatten, auch Aufnahmen zu ermässigten Preisen oder ganz unentgeltlich statt. Nach dem letzten Jahresbericht wurde die Anstalt von 31 Zöglingen besucht.

J. C. F. Nessmann.

I. Allgemeine Uebersicht der Unterrichtsanstalten.

Gattung der Anstalten	Stadt und Vorstadt						Geestgebiet		Marsch- gebiet	Amt Ritze- büttel	Amt Berge- dorf	Ueber- haupt
	Schulbezirk						Am rechten Alster- ufer	Am linken Alster- ufer				
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I. Staats- und Gemeindeschulen.												
a) Höhere Anstalten:												
für Knaben	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
» Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
» Knaben und Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6
b) Städtische Volksschulen und Ge- meindeschulen auf dem Lande:												
für Knaben	1	1	1	2	1	2	—	1	1	1	1	12
» Mädchen	2	—	1	2	1	2	—	3	1	—	1	13
» Knaben und Mädchen	—	—	—	—	2	—	5	10	22	8	13	60
Zusammen	3	1	2	4	4	4	5	14	24	9	15	85
Staats- und Gemeindeschulen zus.	5	1	2	4	4	4	5	14	24	12	16	91
II. Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften:												
für Knaben	2	2	3	3	—	1	—	—	—	—	—	11
» Mädchen	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	6
» Knaben und Mädchen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften zusammen	2	3	6	5	2	1	—	—	—	—	—	19
III. Stiftungs- und Vereinsschulen:												
für Knaben	—	—	2	2	1	—	—	4	1	—	—	10
» Mädchen	2	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	6
» Knaben und Mädchen	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	4
Stiftungs- und Vereinsschulen zus.	2	1	2	3	4	—	—	7	1	—	—	20
IV. Privatschulen.												
a) Höhere Anstalten:												
für Knaben	6	1	6	—	4	1	3	1	—	—	1	23
» Mädchen	8	2	9	—	6	3	3	3	—	—	—	34
» Knaben und Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	14	3	15	—	10	4	6	4	—	—	2	58
b) Mittlere Schulen:												
für Knaben	6	3	2	4	4	5	1	3	—	—	—	28
» Mädchen	14	8	11	6	7	10	1	4	1	—	—	62
» Knaben und Mädchen	—	2	4	2	6	—	3	2	2	—	—	21
Zusammen	20	13	17	12	17	15	5	9	3	—	—	111
c) Elementarschulen:												
für Knaben	—	—	2	2	2	1	—	1	—	—	—	8
» Mädchen	1	1	1	3	—	2	—	1	—	—	—	9
» Knaben und Mädchen	1	5	6	1	7	2	—	2	1	4	1	30
Zusammen	2	6	9	6	9	5	—	4	1	4	1	47
d) Kurse:												
für Knaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Mädchen	11	—	5	1	5	—	—	—	—	—	—	28
» Knaben und Mädchen	—	1	1	—	—	1	—	4	—	—	—	3
Zusammen	11	1	6	1	5	1	2	4	—	—	—	31
Privatschulen zusammen	47	23	47	19	41	25	13	21	4	4	3	247
Gesamtschulen	56	28	57	31	51	30	18	42	29	16	19	377
V. Vorbereitungsanstalten.												
a) Kindergärten:												
für Knaben	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
» Mädchen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
» Knaben und Mädchen	3	4	11	5	7	3	5	3	—	—	1	42
Zusammen	3	4	12	5	9	3	6	3	—	—	1	46
b) Warteschulen:												
für Knaben und Mädchen	2	1	1	1	2	1	2	5	2	1	1	19
Vorbereitungsanstalten zusammen	5	5	13	6	11	4	8	8	2	1	2	65
Unterrichtsanstalten überhaupt	61	33	70	37	62	34	26	50	31	17	21	442

II. Der Schulbesuch im Verhältniss

Geburtsjahr	Schulbezirke und Gebietstheile	Knaben			Mädchen			Zusammen		
		Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1853 und früher	1. Schulbezirk	444	54	12,16	418	—	—	862	54	6,26
	2. »	352	—	—	306	—	—	658	—	—
	3. »	474	1	0,21	472	2	0,42	946	3	0,32
	4. »	399	—	—	339	—	—	738	—	—
	5. »	315	1	0,32	393	2	0,51	708	3	0,42
	6. »	325	—	—	431	—	—	756	—	—
	Geestgebiet	417	9	2,16	685	11	1,61	1102	20	1,81
	Marschgebiet	207	—	—	211	—	—	418	—	—
	Ritzebüttel	27	—	—	62	—	—	89	—	—
	Bergedorf	122	2	1,64	119	—	—	241	2	0,83
Ueberhaupt	3082	67	2,17	3436	15	0,44	6518	82	1,26	
1854	1. Schulbezirk	425	31	7,29	375	6	1,60	800	37	4,62
	2. »	385	—	—	292	3	1,03	677	3	0,44
	3. »	484	11	2,27	481	3	0,62	965	14	1,45
	4. »	396	—	—	348	—	—	744	—	—
	5. »	301	4	1,33	324	3	0,93	625	7	1,12
	6. »	305	—	—	446	—	—	751	—	—
	Geestgebiet	424	9	2,12	655	8	1,22	1079	17	1,58
	Marschgebiet	201	6	2,99	177	—	—	378	6	1,59
	Ritzebüttel	46	—	—	62	—	—	108	—	—
	Bergedorf	138	4	2,90	113	—	—	251	4	1,59
Ueberhaupt	3105	65	2,09	3273	23	0,70	6378	88	1,38	
1855	1. Schulbezirk	436	88	20,18	324	32	9,88	760	120	15,79
	2. »	303	1	0,33	253	2	0,80	556	3	0,54
	3. »	358	38	10,62	378	25	6,62	736	63	8,29
	4. »	314	9	2,87	292	1	0,34	606	10	1,65
	5. »	281	30	10,68	278	17	6,12	559	47	8,41
	6. »	310	—	—	349	—	—	659	—	—
	Geestgebiet	424	31	7,31	536	12	2,24	960	43	4,48
	Marschgebiet	240	24	10,00	190	1	0,53	430	25	5,81
	Ritzebüttel	58	—	—	71	—	—	129	—	—
	Bergedorf	119	11	9,24	119	1	0,84	238	12	5,04
Ueberhaupt	2843	232	8,16	2790	91	3,26	5633	323	5,73	
1856	1. Schulbezirk	347	136	39,19	287	100	34,84	634	236	37,22
	2. »	282	21	7,45	223	16	7,17	505	37	7,33
	3. »	374	67	17,91	358	92	25,70	732	159	21,72
	4. »	333	35	10,51	280	9	3,21	613	44	7,18
	5. »	277	71	25,63	269	52	19,33	546	123	22,53
	6. »	284	14	4,93	321	15	4,67	605	29	4,79
	Geestgebiet	416	73	17,55	541	34	6,28	957	107	11,18
	Marschgebiet	184	18	9,78	182	2	1,10	366	20	5,46
	Ritzebüttel	47	1	2,13	58	1	1,72	105	2	1,90
	Bergedorf	110	8	7,27	132	7	5,30	242	15	6,20
Ueberhaupt	2654	444	16,73	2651	328	12,37	5305	772	14,55	
1857	1. Schulbezirk	287	295	102,79	289	248	92,73	576	543	94,27
	2. »	254	111	43,70	244	86	35,25	498	197	39,56
	3. »	336	232	69,05	334	220	65,87	670	452	67,46
	4. »	303	180	59,41	311	175	56,27	614	355	57,82
	5. »	261	154	59,00	267	147	55,06	528	301	57,01
	6. »	292	131	44,86	336	119	35,42	628	250	39,81
	Geestgebiet	501	270	53,89	491	190	38,70	992	460	46,37
	Marschgebiet	191	101	52,88	205	104	50,73	396	205	51,77
	Ritzebüttel	53	37	69,81	73	39	53,42	126	76	60,32
	Bergedorf	137	122	89,05	127	112	88,19	264	234	88,64
Ueberhaupt	2615	1633	62,45	2677	1440	53,79	5292	3073	58,07	

zu den 1871 gezählten Kindern.

Geburtsjahr	Schulbezirke und Gebietsteile	Knaben			Mädchen			Zusammen		
		Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1858	1. Schulbezirk	247	311	125,91	243	348	143,21	490	659	134,49
	2. »	191	158	82,72	232	146	62,93	423	304	71,87
	3. »	294	326	110,88	306	311	101,63	600	637	106,17
	4. »	307	297	96,74	279	305	109,32	586	602	102,73
	5. »	250	219	87,60	264	217	82,20	514	436	84,82
	6. »	301	198	65,78	360	240	66,66	661	438	66,26
	Geestgebiet	470	364	77,45	465	260	55,91	935	624	66,74
	Marschgebiet	211	190	90,05	207	189	91,30	418	379	90,67
	Ritzbüttel	66	55	83,33	74	68	91,89	140	123	87,86
	Bergedorf	126	141	111,90	138	149	107,97	264	290	109,85
Ueberhaupt	2463	2259	91,72	2568	2233	86,95	5031	4492	89,29	
1859	1. Schulbezirk	260	351	135,00	268	410	152,98	528	761	144,13
	2. »	218	196	89,90	243	160	65,84	461	356	77,22
	3. »	300	392	130,67	328	354	107,93	628	746	118,79
	4. »	292	318	108,90	315	325	103,17	607	643	105,93
	5. »	260	244	93,85	260	256	98,46	520	500	96,15
	6. »	332	232	69,88	338	266	78,70	670	498	74,33
	Geestgebiet	497	340	68,41	491	280	57,03	988	620	62,75
	Marschgebiet	204	174	85,29	226	205	90,71	430	379	88,14
	Ritzbüttel	61	62	101,64	55	52	94,55	116	114	98,28
	Bergedorf	179	175	97,76	133	136	102,26	312	311	99,68
Ueberhaupt	2603	2484	95,43	2657	2444	91,99	5260	4928	93,69	
1860	1. Schulbezirk	274	360	131,39	287	375	130,66	561	735	131,02
	2. »	238	191	80,25	263	189	71,86	501	380	75,85
	3. »	316	410	129,74	363	375	103,31	679	785	115,61
	4. »	344	366	106,40	329	372	113,07	673	738	109,65
	5. »	244	263	107,79	290	270	93,10	534	533	99,81
	6. »	373	268	71,85	333	251	75,38	706	519	73,51
	Geestgebiet	538	372	69,15	490	323	65,92	1028	695	67,61
	Marschgebiet	232	214	92,24	224	213	95,09	456	427	93,64
	Ritzbüttel	55	49	89,09	74	73	98,65	129	122	94,57
	Bergedorf	127	121	95,28	135	136	100,74	262	257	98,09
Ueberhaupt	2741	2614	95,37	2788	2577	92,43	5529	5191	93,89	
1861	1. Schulbezirk	292	378	129,45	294	370	125,85	586	748	127,64
	2. »	225	184	81,78	261	194	74,33	486	378	77,78
	3. »	328	364	110,98	358	377	105,31	686	741	108,02
	4. »	331	365	110,27	333	313	93,99	664	678	102,11
	5. »	288	284	98,61	298	286	96,00	586	570	97,27
	6. »	358	240	67,04	382	292	76,44	740	532	71,89
	Geestgebiet	545	374	68,62	505	319	63,17	1050	693	66,00
	Marschgebiet	221	217	98,19	243	208	85,60	464	425	91,58
	Ritzbüttel	66	64	96,97	56	47	83,93	122	111	90,98
	Bergedorf	130	139	106,92	138	144	104,35	268	283	105,60
Ueberhaupt	2784	2609	93,71	2868	2550	88,91	5652	5159	91,28	
1862	1. Schulbezirk	282	343	121,63	292	321	109,93	574	664	115,68
	2. »	240	213	88,75	241	175	72,61	481	388	80,67
	3. »	315	347	110,16	367	391	106,54	682	738	108,21
	4. »	309	317	102,59	296	337	113,85	605	654	108,10
	5. »	306	301	98,37	293	297	101,37	599	598	99,83
	6. »	332	254	76,51	387	286	73,90	719	540	75,10
	Geestgebiet	527	410	77,80	506	352	69,57	1033	762	73,76
	Marschgebiet	211	200	94,79	234	212	90,60	445	412	92,58
	Ritzbüttel	66	65	98,48	65	60	92,31	131	125	95,42
	Bergedorf	140	146	104,29	122	139	113,93	262	285	108,78
Ueberhaupt	2728	2596	95,16	2803	2570	91,69	5531	5166	93,40	

(Fortsetzung der Tabelle umstehend.)

II. Der Schulbesuch im Verhältniss

Geburtsjahr	Schulbezirke und Gebietstheile	Knaben			Mädchen			Zusammen		
		Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1863	1. Schulbezirk	308	327	106,17	307	321	104,56	615	648	105,37
	2. »	239	202	84,52	250	190	76,00	489	392	80,16
	3. »	356	357	100,29	341	345	101,17	697	702	100,72
	4. »	319	326	102,20	322	276	85,71	641	602	93,92
	5. »	257	275	107,00	314	286	91,08	571	561	98,25
	6. »	336	207	61,61	333	260	78,08	669	467	69,81
	Geestgebiet	550	369	67,09	562	323	57,47	1112	692	62,23
	Marschgebiet	239	227	94,98	252	219	86,90	491	446	90,84
	Ritzbüttel	70	68	97,14	60	53	88,33	130	121	93,08
	Bergedorf	144	145	100,69	139	142	102,16	283	287	111,41
Ueberhaupt	2818	2503	88,82	2880	2415	83,85	5698	4918	86,31	
1864	1. Schulbezirk	301	239	79,40	297	237	79,80	598	476	79,60
	2. »	269	173	64,31	234	152	64,96	503	325	64,61
	3. »	340	288	84,71	359	268	74,65	699	556	79,54
	4. »	322	226	70,19	305	167	54,75	627	393	62,68
	5. »	295	260	88,14	319	264	82,76	614	524	85,34
	6. »	378	202	53,44	359	207	57,66	737	409	55,43
	Geestgebiet	529	390	73,72	541	310	57,30	1070	700	65,42
	Marschgebiet	245	206	84,08	220	194	88,19	465	400	86,02
	Ritzbüttel	71	71	100,00	70	68	97,14	141	139	98,58
	Bergedorf	136	141	103,68	134	143	106,72	270	284	105,19
Ueberhaupt	2886	2196	76,09	2838	2010	70,82	5724	4206	73,48	
1865	1. Schulbezirk	280	117	41,79	291	150	51,55	571	267	46,76
	2. »	247	95	38,46	253	77	30,43	500	172	34,40
	3. »	368	199	54,08	326	141	43,25	694	340	48,99
	4. »	278	108	38,85	320	101	31,56	598	209	34,95
	5. »	336	209	62,20	324	140	43,21	660	349	52,88
	6. »	384	142	36,98	397	134	33,75	781	276	35,34
	Geestgebiet	567	262	46,21	563	201	35,70	1130	463	40,98
	Marschgebiet	261	147	56,32	273	118	43,22	534	265	49,63
	Ritzbüttel	76	56	73,68	72	43	59,72	148	99	66,89
	Bergedorf	122	105	86,06	127	89	70,08	249	194	77,91
Ueberhaupt	2919	1440	49,33	2946	1194	40,53	5865	2634	44,91	
1866	1. Schulbezirk	329	74	22,49	349	65	18,62	678	139	20,50
	2. »	282	73	25,89	292	65	22,26	574	138	24,04
	3. »	387	113	29,20	386	77	19,95	773	190	24,58
	4. »	372	82	22,04	381	59	15,48	753	141	18,72
	5. »	360	93	25,83	373	73	19,57	733	166	22,64
	6. »	463	83	17,93	446	64	14,35	909	147	16,17
	Geestgebiet	616	106	17,21	553	76	13,74	1169	182	15,57
	Marschgebiet	215	45	20,93	304	34	11,18	519	79	15,22
	Ritzbüttel	82	26	31,71	88	26	29,55	170	52	30,59
	Bergedorf	130	39	30,00	157	30	19,10	287	69	24,04
Ueberhaupt	3236	734	22,68	3329	569	17,09	6565	1303	19,85	
1867	1. Schulbezirk	359	51	14,21	421	45	10,69	780	96	12,31
	2. »	303	36	11,88	314	43	13,69	617	79	12,79
	3. »	432	66	15,28	440	49	11,14	872	115	13,19
	4. »	366	58	15,85	376	40	10,64	742	98	13,21
	5. »	399	68	17,04	365	55	15,07	764	123	16,10
	6. »	438	53	12,10	461	35	7,60	899	88	9,79
	Geestgebiet	575	68	11,83	604	62	10,26	1179	130	11,03
	Marschgebiet	283	8	2,83	286	8	2,80	569	16	2,81
	Ritzbüttel	82	10	12,20	97	8	8,25	179	18	10,06
	Bergedorf	163	7	4,29	155	5	3,22	318	12	3,77
Ueberhaupt	3400	425	12,50	3519	350	9,95	6919	775	11,20	

zu den 1871 gezählten Kindern.

Geburtsjahr	Schulbezirke und Gebietstheile	Knaben			Mädchen			Zusammen		
		Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%	Gezählt 1871	Davon besuchten Schulen	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1868	1. Schulbezirk	388	23	5,93	386	34	6,22	774	57	7,36
	2. »	305	22	7,21	338	18	5,33	643	40	6,22
	3. »	468	32	6,84	412	20	4,85	880	52	5,91
	4. »	403	24	5,95	356	23	6,46	759	47	6,19
	5. »	385	44	11,43	397	30	7,56	782	74	9,46
	6. »	511	33	6,46	504	25	4,96	1015	58	5,71
	Geestgebiet	631	37	5,86	616	42	6,82	1247	79	6,34
	Marschgebiet	283	2	0,71	272	2	0,74	555	4	0,72
	Ritzbüttel	88	2	0,22	86	—	—	174	2	1,15
	Bergedorf	164	1	0,61	131	4	3,06	295	5	1,69
Ueberhaupt	3626	220	6,07	3498	198	5,66	7124	418	5,87	
1869	1. Schulbezirk	453	8	1,77	453	7	1,55	906	15	1,66
	2. »	362	4	1,10	353	13	3,68	715	17	2,38
	3. »	500	13	2,60	468	5	1,07	968	18	1,86
	4. »	458	9	1,96	438	12	2,74	896	21	2,34
	5. »	468	15	3,21	428	12	2,80	896	27	3,01
	6. »	572	17	2,97	528	4	0,76	1100	21	1,91
	Geestgebiet	716	21	2,93	654	17	2,60	1370	38	2,78
	Marschgebiet	358	2	0,56	353	—	—	711	2	0,28
	Ritzbüttel	82	—	—	87	—	—	169	—	—
	Bergedorf	154	—	—	159	—	—	313	—	—
Ueberhaupt	4123	89	2,16	3921	70	1,79	8044	159	1,98	
1870	1. Schulbezirk	471	—	—	472	1	0,21	943	1	0,11
	2. »	368	—	—	353	—	—	721	—	—
	3. »	559	—	—	494	—	—	1053	—	—
	4. »	444	1	0,23	473	—	—	917	1	0,11
	5. »	461	1	0,22	456	4	0,88	917	5	0,55
	6. »	559	2	0,36	545	—	—	1104	2	0,18
	Geestgebiet	680	3	0,44	689	2	0,29	1369	5	0,36
	Marschgebiet	301	—	—	344	—	—	645	—	—
	Ritzbüttel	96	—	—	84	—	—	180	—	—
	Bergedorf	168	—	—	175	—	—	343	—	—
Ueberhaupt	4107	7	0,17	4085	7	0,17	8192	14	0,17	

Gesamtergebniss.

Schulbezirke und Gebietstheile	In vor- stehenden Alters- jahren gezählt 1871	Davon Schüler				In vor- stehenden Alters- jahren gezählt 1871	Davon Schülerinnen				In vor- stehenden Alters- jahren gezählt 1871	Zusammen Schulkinder			
		mit Alters- angabe	ohne Alters- angabe	über- haupt	%		mit Alters- angabe	ohne Alters- angabe	über- haupt	%		mit Alters- angabe	ohne Alters- angabe	über- haupt	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1. Schulbezirk	6,183	3,186	15	3,201	51,78	6,053	3,070	1	3,071	50,73	12,236	6,256	16	6,272	51,26
2. »	5,063	1,680	4	1,684	33,26	4,945	1,529	6	1,535	31,04	10,008	3,209	10	3,219	32,16
3. »	6,989	3,256	4	3,260	46,63	6,971	3,055	8	3,063	43,94	13,960	6,311	12	6,323	45,30
4. »	6,290	2,721	7	2,728	43,38	6,093	2,515	1	2,516	41,31	12,383	5,236	8	5,244	42,36
5. »	5,744	2,536	7	2,543	44,27	5,912	2,411	9	2,420	40,93	11,656	4,947	16	4,963	42,59
6. »	6,853	2,076	6	2,082	30,38	7,256	2,198	2	2,200	30,21	14,109	4,274	8	4,282	30,29
Geestgebiet	9,623	3,508	14	3,522	36,60	10,147	2,822	6	2,828	27,87	19,770	6,330	20	6,350	32,13
Marschgebiet	4,287	1,781	2	1,783	41,59	4,403	1,709	3	1,712	38,88	8,690	3,490	5	3,495	40,22
Ritzbüttel	1,192	566	1	567	47,59	1,294	538	—	538	41,58	2,486	1,104	1	1,105	44,45
Bergedorf	2,509	1,307	1	1,308	52,13	2,453	1,237	1	1,238	50,47	4,962	2,544	2	2,546	51,33
Zusammen	54,733	22,617	61	22,678	41,43	55,527	21,084	37	21,121	38,02	110,260	43,701	98	43,799	39,71

III. Der Schulbesuch nach mit Ausnahme der Kurse, Kinder-

Stadt- und Gebietstheile	Oeffentliche und halböffentliche Schulen															
	Höhere Staats- schulen				Städtische Volksschulen, und Gemeindeschulen auf dem Landgebiet				Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften				Stiftungs- und Vereinschulen			
			Gemischte				Gemischte				Gemischte				Gemischte	
	K.	M.	K.	M.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	M.	K.	M.	Knaben	M.	K.	M.
1.	2.				3.				4.				5.			
1. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	2	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	1	—	—	—	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	134	—	—	—	127	226	—	—	186	—	—	—	—	121	—	—
1857—1861	321	—	—	—	256	505	—	—	289	—	—	—	—	259	—	—
1856 und früher	179	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	10	—	—
Zusammen	635	—	—	—	385	735	—	—	487	—	—	—	—	390	—	—
2. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	—	—	—	—	121	—	—	—	240	40	—	—	—	31	—	—
1857—1861	—	—	—	—	238	—	—	—	302	71	—	—	—	67	—	—
1856 und früher	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—	—	—	—	2	—	—
Zusammen	—	—	—	—	361	—	—	—	550	111	—	—	—	100	—	—
3. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	3	3	—	—	2	—	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—
1862—1865	—	—	—	—	130	125	—	—	322	136	—	—	—	67	—	—
1857—1861	—	—	—	—	280	268	—	—	390	209	—	—	—	243	—	—
1856 und früher	—	—	—	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	1	—	—
Zusammen	—	—	—	—	411	396	—	—	720	351	—	—	—	311	—	—
4. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	3	2	—	—	2	1	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	—	—	3	2	—	—
1862—1865	—	—	—	—	250	245	—	—	149	68	—	—	290	60	—	—
1857—1861	—	—	—	—	519	474	—	—	262	80	—	—	487	210	—	—
1856 und früher	—	—	—	—	3	2	—	—	1	—	—	—	22	3	—	—
Zusammen	—	—	—	—	773	722	—	—	413	150	—	—	802	275	—	—
5. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	2	—	1	—	3	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	3	7	—	—	—	1
1862—1865	—	—	—	—	112	86	81	56	—	—	21	15	8	—	23	40
1857—1861	—	—	—	—	174	148	118	92	—	—	43	35	51	—	76	67
1856 und früher	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	2	3
Zusammen	—	—	—	—	287	235	199	149	—	—	70	60	59	—	101	111
6. Distrikt:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	—	—	—	—	284	262	—	—	122	—	—	—	—	—	—	—
1857—1861	—	—	—	—	489	436	—	—	203	—	—	—	—	—	—	—
1856 und früher	—	—	—	—	6	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	779	704	—	—	330	—	—	—	—	—	—	—
Stadt und Vorstadt:																
Anzahl der Schulen . . .	2	—	—	—	8	8	2	—	11	6	2	—	5	4	3	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	1	—	—	—	4	5	—	1	19	5	3	7	3	2	—	1
1862—1865	134	—	—	—	1024	944	81	56	1019	244	21	15	365	212	23	40
1857—1861	321	—	—	—	1956	1831	118	92	1446	360	43	35	781	536	76	67
1856 und früher	179	—	—	—	12	12	—	—	16	3	3	3	23	15	2	3
Zusammen	635	—	—	—	2996	2792	199	149	2500	612	70	60	1172	765	101	111

den Haupt-Altersklassen,
gärten und Warteschulen.

Privat-Schulen												Zusammen							
Höhere				Mittlere				Elementar-											
Knaben	Mädch.	Gemischte		Knaben	Mädch.	Gemischte		Knab.	Mädch.	Gemischte		Knaben	Mädchen	Gemischte		Knaben	Mädchen	Total	
		K.	M.			Knab.	Mädch.			Knab.	Mädch.			Knab.	Mädch.				
6.				7.				8.				9.				10.			
6	8	—	—	6	14	—	—	—	1	1	—	17	27	1	—	45 Schulen			
8	1	—	—	13	8	—	—	—	1	5	6	34	10	5	6	39	16	55	
266	149	—	—	234	313	—	—	1	3	23	27	948	812	23	27	971	839	1810	
544	346	—	—	313	497	—	—	—	1	—	4	1723	1608	—	4	1723	1612	3335	
93	97	—	—	7	16	—	—	—	—	—	—	281	127	—	—	281	127	408	
911	593	—	—	567	834	—	—	1	5	28	37	2986	2557	28	37	3014	2594	5608	
1	2	—	—	3	8	2	—	—	1	5	—	7	13	7	—	27 Schulen			
2	3	—	—	3	8	7	3	—	5	18	10	6	16	25	13	31	29	60	
30	42	—	—	125	268	52	35	—	65	70	61	516	446	122	96	638	542	1180	
50	84	—	—	191	476	58	58	—	2	1	17	781	700	59	75	840	775	1615	
7	12	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	22	21	—	—	22	21	43	
89	141	—	—	325	759	117	96	—	72	89	88	1325	1183	206	184	1531	1367	2898	
6	9	—	—	2	11	4	—	2	1	6	—	16	25	10	—	51 Schulen			
7	7	—	—	10	8	4	6	6	3	24	14	28	21	28	20	56	41	97	
235	319	—	—	117	289	94	97	59	6	95	64	930	875	189	161	1119	1036	2155	
543	482	—	—	140	481	123	147	1	4	3	11	1597	1444	126	158	1723	1602	3325	
106	98	—	—	5	9	1	2	—	—	—	—	116	113	1	2	117	115	232	
891	906	—	—	272	787	222	252	66	13	122	89	2671	2453	344	341	3015	2794	5809	
—	—	—	—	4	6	2	—	2	3	1	—	13	14	3	—	30 Schulen			
—	—	—	—	9	9	6	3	10	2	7	4	24	16	13	7	37	23	60	
—	—	—	—	117	279	39	54	74	97	7	15	880	749	46	69	926	818	1744	
—	—	—	—	249	444	8	128	1	152	—	1	1518	1360	8	129	1526	1489	3015	
—	—	—	—	18	3	—	1	—	1	—	—	44	9	—	1	44	10	54	
—	—	—	—	393	735	53	186	85	252	14	20	2466	2134	67	206	2533	2340	4873	
4	6	—	—	4	7	6	—	2	—	7	—	12	14	20	—	46 Schulen			
1	2	—	—	4	8	10	6	7	—	18	14	12	11	31	29	43	40	83	
253	224	—	—	132	165	114	114	172	—	59	141	677	475	298	366	975	841	1816	
394	365	—	—	133	217	119	150	55	—	1	38	807	730	357	382	1164	1112	2276	
95	47	—	—	3	1	2	2	—	—	—	—	99	48	7	8	106	56	162	
743	638	—	—	272	391	245	272	234	—	78	193	1595	1264	693	785	2288	2049	4337	
1	3	—	—	5	10	—	—	1	2	2	—	10	17	2	—	29 Schulen			
7	11	—	—	30	17	—	—	4	3	10	5	44	34	10	5	54	39	93	
27	114	—	—	279	386	—	—	33	45	20	37	745	807	20	37	765	844	1609	
21	168	—	—	327	499	—	—	27	58	2	7	1067	1161	2	7	1069	1168	2237	
—	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	14	15	—	—	14	15	29	
55	299	—	—	642	908	—	—	64	106	32	49	1870	2017	32	49	1902	2066	3968	
18	28	—	—	24	56	14	—	7	8	22	—	75	110	43	—	228 Schulen			
25	24	—	—	69	58	27	18	27	14	82	53	148	108	112	80	260	188	448	
811	848	—	—	1004	1700	299	300	339	216	274	345	4,696	4,164	698	756	5,394	4,920	10,314	
1552	1445	—	—	1353	2614	308	483	84	217	7	78	7,493	7,003	552	755	8,045	7,758	15,803	
301	260	—	—	45	42	3	5	—	1	—	—	576	333	8	11	584	344	928	
2689	2577	—	—	2471	4414	637	806	450	448	363	476	12,913	11,608	1370	1602	14,283	13,210	27,493	

(Schluss der Tabelle umstehend.)

III. Der Schulbesuch nach mit Ausnahme der Kurse, Kinder-

Stadt- und Gebietstheile	Öffentliche und halböffentliche Schulen															
	Höhere Staats- schulen				Städtische Volksschulen, und Gemeindeschulen auf dem Landgebiet				Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften				Stiftungs- und Vereinschulen			
	Gemischte				Gemischte				Gemischte				Gemischte			
	K.	M.	K.	M.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	M.	K.	M.	Knaben	M.	K.	M.
1.	2.				3.				4.				5.			
Geestlande:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	1	3	15	—	—	—	—	—	4	2	1	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	2	2	26	13	—	—	—	—	3	—	—	—
1862—1865	—	—	—	—	123	114	785	639	—	—	—	—	12	5	10	4
1857—1861	—	—	—	—	177	349	927	608	—	—	—	—	81	25	22	18
1856 und früher	—	—	—	—	—	2	24	8	—	—	—	—	44	26	3	2
Zusammen	—	—	—	—	302	467	1762	1268	—	—	—	—	140	56	35	24
Marschlande:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	—	—	1	1	22	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	2	3	24	26	—	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	—	—	—	—	108	92	588	577	—	—	—	—	—	—	—	—
1857—1861	—	—	—	—	141	134	693	707	—	—	—	—	6	—	—	—
1856 und früher	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	43	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	253	229	1307	1311	—	—	—	—	49	—	—	—
Ritzbüttel:																
Anzahl der Schulen . . .	1	2	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	1	5	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	15	18	—	—	3	—	217	183	—	—	—	—	—	—	—	—
1857—1861	43	43	—	—	1	—	218	231	—	—	—	—	—	—	—	—
1856 und früher	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	60	66	—	—	4	—	445	416	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergedorf:																
Anzahl der Schulen . . .	—	—	1	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	—	—	—	—	16	6	17	13	—	—	—	—	—	—	—	—
1862—1865	—	—	80	29	73	67	356	389	—	—	—	—	—	—	—	—
1857—1861	—	—	126	107	76	96	441	423	—	—	—	—	—	—	—	—
1856 und früher	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	208	136	165	169	816	826	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt und Gebiet zusammen:																
Anzahl der Schulen . . .	3	2	1	—	12	13	60	—	11	6	2	—	10	6	4	—
Von den Kindern sind geboren																
1866 und später	2	5	—	—	24	16	77	54	19	5	3	7	6	2	—	1
1862—1865	149	18	80	29	1331	1217	2027	1844	1019	244	21	15	377	217	33	44
1857—1861	364	43	126	107	2351	2410	2397	2061	1446	360	43	35	868	561	98	85
1856 und früher	180	—	2	—	14	14	28	11	16	3	3	3	110	41	5	5
Zusammen	695	66	208	136	3720	3657	4529	3970	2500	612	70	60	1361	821	136	135

IV. Der Schulbesuch zur Zeit der ver-

Gebietsstheile	a. in öffentlichen und halböffentlichen Schulen																b. in Privatschulen							
	1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		1848		1863		1869		1872			
	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.		
Stadt u. Vorstadt	4460	2821	3108	3756	6406	4085	7673	4489	5861	6409	7104	7870	7404	8460	6610	8721								
Geestgebiet	1027	963	1273	1127	1904	1417	2239	1815	198	236	466	387	709	623	951	754								
Marschgebiet	1053	1062	1252	1108	1434	1323	1609	1540	—	—	33	34	120	106	122	143								
Ritzbüttel	186	850	558	424	567	482	509	482	200	?	67	147	45	80	49	40								
Bergedorf	116	257	266	360	1137	1070	1189	1131	?	?	?	?	112	161	99	78								
Zusammen	6540	4846	9191	6445	11,448	8377	13,219	9457	6059	6645	7670	8438	8390	9430	7831	9736								
Zusammen	12,236		15,606		19,825		22,676		12,904		16,108		17,820		17,567									

(Inhaltsangabe des Inhalts der Tabelle)

den Haupt-Altersklassen,
gärten und Warteschulen. (Schluss.)

Privat-Schulen												Zusammen							
Höhere				Mittlere				Elementar-				Zusammen							
Knaben	Mädch.	Ge- mischte		Knaben	Mädch.	Ge- mischte		Knab.	Mädch.	Ge- mischte		Knaben	Mädchen	Ge- mischte		Knaben	Mädchen	Total	
		K.	M.			Knab.	Mädch.			Knab.	Mädch.			Knaben	Mädchen				
6.				7.				8.				9.				10.			
4	6	—		4	5	5		1	1	2		14	17	23		54 Schulen			
2	3	—		12	4	5	3	3	2	6	8	22	11	37	24	59	35	94	
188	128	—		128	70	62	94	13	10	13	21	464	327	870	758	1334	1085	2419	
254	156	—		179	81	40	140	—	5	—	1	691	616	989	767	1680	1383	3063	
41	26	—		4	1	1	1	—	—	—	—	89	55	28	11	117	66	183	
485	313	—		323	156	108	238	16	17	19	30	1266	1009	1924	1560	3190	2569	5759	
—	—	—		—	1	2		—	—	1		2	2	25		29 Schulen			
—	—	—		—	—	2	2	—	—	2	2	2	3	28	30	30	33	63	
—	—	—		1	8	52	46	—	—	8	5	109	100	648	628	757	728	1485	
—	—	—		—	10	56	65	—	—	—	3	147	144	749	775	896	919	1815	
—	—	—		—	1	1	1	—	—	—	—	45	1	3	2	48	3	51	
—	—	—		1	19	111	114	—	—	10	10	303	248	1428	1435	1731	1683	3414	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	4		2	2	12		16 Schulen			
—	—	—		—	—	—	—	—	—	21	16	1	5	31	17	32	22	54	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	23	19	18	18	240	202	258	220	478	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	5	5	44	43	223	236	267	279	546	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	2	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	49	40	64	66	494	456	558	522	1080	
1	—	1		—	—	—	—	—	—	1		2	1	16		19 Schulen			
1	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	17	10	19	13	36	23	59	
12	—	7	14	—	—	—	—	1	2	—	—	86	69	443	432	529	501	1030	
55	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	131	96	567	581	698	677	1375	
21	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	4	8	25	8	33	
89	—	9	72	—	—	—	—	1	6	—	—	255	175	1033	1034	1288	1209	2497	
23	34	1		28	62	21		8	9	30		95	132	119		346 Schulen			
28	27	2	—	81	62	34	23	30	20	111	79	190	137	227	164	417	301	718	
1011	976	7	14	1133	1778	413	440	353	228	318	390	5,373	4,678	2899	2776	8,272	7,454	15,726	
1861	1601	—	51	1532	2705	404	688	84	222	12	87	8,506	7,902	3080	3114	11,586	11,016	22,602	
363	286	—	7	49	44	5	7	—	1	—	—	732	389	43	33	775	422	1,197	
3263	2890	9	72	2795	4589	856	1158	467	471	441	556	14,801	13,106	6249	6087	21,050	19,193	40,243	

schiedenen Aufnahmen der Statistik.

1848		1863		1869		1872		1848		1863		1869		1872		1848		1863		1869		1872	
K.	M.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	K.	M.	K.	M.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	K.	M.	K.	M.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.
c. in Kursen								d. in Kindergärten								e. in Warteschulen							
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.	
?	?	91	428	26	433	35	522	?	?	?	?	487	416	520	468	?	?	?	?	?	?	660	605
?	?	?	?	—	21	4	67	?	?	?	?	37	24	85	52	?	?	?	?	?	?	181	202
?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	?	?	52	29
?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	?	?	9	16
?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	6	3	13	19	?	?	?	?	?	?	7	10
91		428		26		454		39		589		530		443		618		539		909		862	
519				480				628				973				1157				1771			

V. Die Schulen nach der

Stadt- und Gebietsteile	A. Öffentliche und halb-																								
	Höhere Anstalten							Städtische Volksschulen, und Gemeindeschulen auf dem Landgebiet							Schulen der religiösen Gemeinschaften										
	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	
1.	2.							3.							4.										
Schulbezirk I.	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
» III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
» IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
» V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
» VI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stadt und Vorstadt	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	12	3	1	—	6	3	3	3	2	1
Geestgebiet, rechtes Alsterufer » linkes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marschlande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	10	4	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
Ritzbüttel	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen	—	2	1	—	—	1	2	—	6	3	23	10	9	13	16	5	1	—	6	3	3	3	2	1	

Stadt- und Gebietsteile	B. Privat-																							
	Elementar-Schulen							Kurse							Kindergärten									
	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400
1.	10.							11.							12.									
Schulbezirk I.	1	—	1	—	—	—	—	8	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
» II.	—	4	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
» III.	4	2	3	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	
» IV.	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
» V.	2	3	3	—	1	—	—	4	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
» VI.	—	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
Stadt und Vorstadt	9	12	14	—	2	—	—	19	3	3	—	—	—	—	20	11	5	—	—	—	—	—	—	
Geestgebiet, rechtes Alsterufer » linkes	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marschlande	3	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ritzbüttel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bergedorf	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen	18	13	14	—	2	—	—	25	3	3	—	—	—	—	29	12	5	—	—	—	—	—	—	

Zahl der Schulkinder geordnet.

öffentliche Schulen:										B. Privat-Schulen:																					
Stiftungs- und Vereinsschulen								Zusammen				Zusammen Schulen	Höhere Anstalten					Mittlere Schulen													
1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150		151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	Zusammen	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400						
5.								6.				7.	8.					9.													
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	6	—	9	1	3	2	5	2	1	—	—	4	2	10	2	2	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3	7	1	1	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	4	—	2	3	1	2	10	—	1	8	2	3	—	—	—	—	1	11	4	3	—	—
—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	12	—	1	3	3	1	1	1	—	2	2	3	9	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	1	2	—	—	—	—	1	1	2	6	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	2	2	1	2	1	1	2	3	8	5	4	8	16	5	51	1	7	15	13	6	2	1	1	9	13	47	13	8	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	2	1	2	—	1	—	—	1	2	1	1	—	—	
—	3	2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	10	4	—	6	1	—	25	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	3	1	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	1	6	1	—	—	16	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	6	4	2	1	2	1	1	10	11	34	15	13	19	21	7	130	3	9	20	15	6	3	1	1	12	18	52	17	8	2	2

Schulen:										Unterrichtsanstalten überhaupt																
Warteschulen								Zusammen				Zusammen Schulen	Unterrichtsanstalten überhaupt													
1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	1 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 150		151 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	über 400	Zusammen									
13.								14.				15.	16.								17.					
—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	16	8	5	1	—	—	52	14	9	16	8	6	2	6	—	—	61
—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	11	2	2	—	1	—	28	2	10	12	3	2	2	—	—	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	18	8	23	4	6	—	—	—	60	18	8	25	6	9	1	3	—	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	7	3	2	1	1	—	25	5	6	11	3	2	4	2	—	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	17	7	3	1	1	—	52	16	9	18	9	3	3	—	62		
—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	10	5	2	—	—	—	29	3	7	10	5	2	2	4	1	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	58	46	84	29	20	5	3	1	246	60	49	92	34	24	13	19	6	297	
—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	4	3	—	1	—	—	21	9	4	4	5	2	1	1	—	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	6	2	—	—	—	—	29	19	7	13	4	1	2	2	—	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	6	3	3	10	6	—	6	1	—	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	7	4	3	1	—	2	—	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	5	2	1	8	1	6	1	—	—	21	
6	2	2	4	4	1	—	—	93	57	96	36	20	6	3	1	312	103	68	130	51	33	25	24	8	442	

VI. Die Vorsteher resp. Vorsteherinnen sowie die Gehülf- und Fachlehrer resp. Lehrerinnen,

Geburts- jahr	Bildungsgang:													
	die Universität		Gymnasien, Real-Gymnasien, Gelehrten- und Realschulen		Akademien, polytechnische Anstalten, Bauschulen, Kollegien		Seminare und Kollegien				Lehrer-Bildungs-Anstalten, die Unterrichtsanstalten für Lehrer, dieselben für Lehrerinnen			
	Vorsteher von Schulen männlich	Hülfsteher männlich	Vorsteher von Schulen männlich	Hülfsteher männlich	Vorsteher von Schulen männlich	Hülfsteher männlich	Vorsteher von Schulen männl.	weibl.	Hülfsteher männl.	weibl.	Vorsteher von Schulen männl.	weibl.	Hülfsteher männl.	weibl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1858	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1857	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1856	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1849	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1848	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1847	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1846	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1844	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1842	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1841	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1840	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1839	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1835	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1834	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1833	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1832	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1828	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1827	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1825	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1824	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1822	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1821	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1819	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1818	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1817	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1816	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1815	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1814	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1813	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1812	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1811	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1810	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1809	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1808	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1807	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1806	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1805	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1804	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1803	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1801	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1799—90	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Geburtsjahres	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusamm.	34	159	7	34	1	40	57	15	98	15	63	23	206	200

VII. Die Hilfslehrkräfte nach Geburtsländern geordnet.

Geburtsland		Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen
1.		2.	3.	4.
Deutsches Reich:				
	Preussen	285	96	381
	Bayern	4	—	4
	Sachsen	6	1	7
	Württemberg	3	—	3
	Baden	2	—	2
	Hessen	2	—	2
	Mecklenburg-Schwerin	42	8	50
	Sachsen-Weimar	5	—	5
	Mecklenburg-Strelitz	6	—	6
	Oldenburg	11	1	12
	Braunschweig	4	3	7
	Sachsen-Meiningen	3	1	4
	» Altenburg	1	—	1
	» Coburg-Gotha	3	1	4
	Anhalt	1	—	1
	Schwarzburg-Rudolstadt	—	1	1
	» Sondershausen	—	—	—
	Waldeck	—	—	—
	Reuss, ältere Linie	—	—	—
	» jüngere Linie	—	—	—
	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	Lippe-Detmold	1	1	2
	Lübeck	13	6	19
	Bremen	—	2	2
	Hamburg	269	621	890
	Elsass und Lothringen	—	—	—
	Lauenburg	19	1	20
	Zusammen	680	743	1423
Uebrig Europäische Staaten:				
	Belgien	2	—	2
	Frankreich	6	4	10
	England	9	9	18
	Holland	1	—	1
	Oesterreich	2	—	2
	Russland	1	4	5
	Schweden	2	1	3
	Schweiz	1	4	5
	Spanien	1	—	1
	Zusammen	25	22	47
Aussereuropäische Staaten:				
	Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	1	1	2
	Brasilien	—	3	3
	Costarica	—	1	1
	Ostindien	1	—	1
	Zusammen	2	5	7
	Ohne Angabe des Geburtslandes	21	17	38
	Total	728	787	1515

VIII. Die Schulen nach der Anzahl der Stufen geordnet.

Bezeichnung der Lehranstalten	Schulen mit												Zusammen	
	1 Stufe	2 Stufen	3 Stufen	4 Stufen	5 Stufen	6 Stufen	7 Stufen	8 Stufen	9 Stufen	10 Stufen	11 Stufen	12 Stufen	Schulen	Stufen
Höhere Staatsschulen	Stadt und Vorstadt	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	12
	Landgebiet	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	4	15
Städtische Volksschulen und Gemeindeschulen auf dem Landgebiet	Stadt und Vorstadt	—	1	—	—	—	4	10	3	—	—	—	18	120
	Landgebiet	10	24	18	8	6	1	—	—	—	—	—	67	180
Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften	Stadt und Vorstadt	2	3	4	3	3	2	1	—	—	1	—	19	76
	Landgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereins- und Stiftungsschulen	Stadt und Vorstadt	—	1	5	4	—	1	—	—	1	—	—	12	48
	Landgebiet	—	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	8	26
Zusammen	Stadt und Vorstadt	2	5	9	7	3	9	11	3	1	1	—	51	256
	Landgebiet	10	26	24	11	6	1	1	—	—	—	—	79	221
	Stadt- und Landgebiet	12	31	33	18	9	10	12	3	1	1	—	130	477
Höhere Privatschulen	Stadt und Vorstadt	—	—	2	5	10	5	4	10	6	3	1	46	309
	Landgebiet	—	—	2	3	2	2	—	—	2	1	—	12	68
Mittlere	Stadt und Vorstadt	1	8	34	28	9	12	2	—	—	—	—	94	362
	Landgebiet	1	3	5	5	3	—	—	—	—	—	—	17	57
Elementar-	Stadt und Vorstadt	19	4	10	3	—	1	—	—	—	—	—	37	75
	Landgebiet	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	13
Zusammen	Stadt und Vorstadt	20	12	46	36	19	18	6	10	6	3	1	177	746
	Landgebiet	8	6	7	8	5	2	—	—	2	1	—	39	138
	Stadt- und Landgebiet	28	18	53	44	24	20	6	10	8	4	1	216	884
Kurse	Stadt und Vorstadt	12	7	3	1	1	—	1	—	—	—	—	25	51
	Landgebiet	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11
	Stadt- und Landgebiet	14	10	4	1	1	—	1	—	—	—	—	31	62
Kindergärten	Stadt und Vorstadt	27	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	36	48
	Landgebiet	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11
	Stadt- und Landgebiet	36	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	46	59
Warteschulen	Stadt und Vorstadt	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
	Landgebiet	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11
	Stadt- und Landgebiet	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19
Total	Stadt und Vorstadt	69	31	59	45	23	27	18	13	7	4	1	297	1109
	Landgebiet	40	36	32	19	11	3	1	—	2	1	—	145	392
Stadt- und Landgebiet	109	67	91	64	34	30	19	13	9	5	1	442	1501	

X. Die Klassenräume nach dem Durchschnitts-Kubikraum für ein Schulkind.

Bezeichnung der Lehranstalten		bis 1. Kub.-Meter inkl.	von 1-2 Kub.-Meter	von 2-3 Kub.-Meter	von 3-4 Kub.-Meter	von 4-5 Kub.-Meter	von 5-6 Kub.-Meter	von 6-7 Kub.-Meter	von 7-8 Kub.-Meter	von 8-10 Kub.-Meter	von 10-12 Kub.-Meter	über 12 Kub.-Meter	Ohne Angabe	Zu- sammen
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Höhere Staats- schulen	Stadt und Vorstadt	—	—	2	1	—	3	1	4	7	4	1	1	24
	Landgebiet	—	—	7	4	1	—	1	—	—	—	—	—	13
	Zusammen	—	—	9	5	1	3	2	4	7	4	1	1	37
Volks- und Ge- meindeschulen	Stadt und Vorstadt	5	55	49	18	2	—	1	—	—	—	1	—	131
	Landgebiet	3	62	49	20	12	3	2	1	1	—	—	2	155
	Zusammen	8	117	98	38	14	3	3	1	1	—	1	2	286
Kirchenschulen	Stadt und Vorstadt	—	10	23	21	11	6	2	1	2	—	2	—	78
	Landgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	—	10	23	21	11	6	2	1	2	—	2	—	78
Stiftungsschulen	Stadt und Vorstadt	—	17	16	10	2	—	1	—	—	—	—	6	52
	Landgebiet	—	—	1	7	1	—	—	2	2	2	4	—	19
	Zusammen	—	17	17	17	3	—	1	2	2	2	4	6	71
Klassenräume in öffentlichen Schulen	Stadt und Vorstadt	5	82	90	50	15	9	5	5	9	4	4	7	285
	Landgebiet	3	62	57	31	14	3	3	3	3	2	4	2	187
	Zusammen	8	144	147	81	29	12	8	8	12	6	8	9	472
Höhere Schulen	Stadt und Vorstadt	—	5	44	76	54	42	23	16	23	11	12	4	310
	Landgebiet	—	2	14	17	5	9	4	3	—	3	6	1	64
	Zusammen	—	7	58	93	59	51	27	19	23	14	18	5	374
Mittlere Schulen	Stadt und Vorstadt	9	106	98	40	19	13	8	5	4	2	3	1	308
	Landgebiet	1	11	15	6	4	4	5	2	1	—	—	—	49
	Zusammen	10	117	113	46	23	17	13	7	5	2	3	1	357
Elementar- schulen	Stadt und Vorstadt	12	18	15	11	4	4	2	—	—	—	6	—	72
	Landgebiet	—	5	1	2	1	1	—	—	1	—	—	1	12
	Zusammen	12	23	16	13	5	5	2	—	1	—	6	1	84
Kurse	Stadt und Vorstadt	—	4	5	5	5	4	7	3	4	—	3	—	40
	Landgebiet	—	—	—	1	1	2	1	2	—	1	2	—	10
	Zusammen	—	4	5	6	6	6	8	5	4	1	5	—	50
Kindergärten	Stadt und Vorstadt	2	6	9	9	5	2	1	2	—	3	4	1	44
	Landgebiet	—	1	4	3	2	—	—	—	—	—	1	—	11
	Zusammen	2	7	13	12	7	2	1	2	—	3	5	1	55
Warteschulen	Stadt und Vorstadt	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13
	Landgebiet	2	4	1	2	1	—	—	—	—	—	1	—	11
	Zusammen	6	8	5	2	1	—	—	—	—	—	1	1	24
Klassenräume in Privat- schulen	Stadt und Vorstadt	27	143	175	141	87	65	41	26	31	16	28	7	787
	Landgebiet	3	23	35	31	14	16	10	7	2	4	10	2	157
	Zusammen	30	166	210	172	101	81	51	33	33	20	38	9	944
Sämtliche Klassenräume	Stadt und Vorstadt	32	225	265	191	102	74	46	31	40	20	32	14	1072
	Landgebiet	6	85	92	62	28	19	13	10	5	6	14	4	344
	Zusammen	38	310	357	253	130	93	59	41	45	26	46	18	1416

XI. Die Klassenräume geordnet nach der Zahl der in denselben unterrichteten Schulkinder.

Bezeichnung der Lehranstalten	Stadt und Vorstadt												Landgebiet					
	Anzahl der Schulkinder in den Klassen												Anzahl der Schulkinder in den Klassen					
	bis 10 inkl.	über 10—20	über 20—30	über 30—40	über 40—50	über 50—60	über 60—80	über 80—100	über 100	ohne Angabe	Zusammen	bis 10 inkl.	über 10—20	über 20—30	über 30—40	über 40—50	über 50—60	
	Anzahl der Klassen:												Anzahl der Klassen:					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Höhere Staatsschulen	1	1	13	6	2	—	—	—	—	1	24	2	4	1	2	—	2	
Volks- und Gemeindeschulen	1	1	3	25	45	44	10	1	—	1	131	1	6	4	15	24	18	
Kirchenschulen	4	3	13	16	12	24	5	1	—	—	78	—	—	—	—	—	—	
Stiftungsschulen	—	2	4	4	20	10	6	—	—	6	52	6	11	1	—	1	—	
Öffentliche Schulen	6	7	33	51	79	78	21	2	—	8	285	9	21	6	17	25	20	
Höhere Privatschulen	78	135	72	21	—	—	—	—	—	4	310	19	28	15	1	—	—	
Mittlere »	31	92	82	47	32	19	2	1	—	2	308	2	27	13	3	1	2	
Elementar- »	6	21	25	7	9	3	1	—	—	—	72	3	6	3	—	—	—	
Kurse	13	21	5	1	—	—	—	—	—	—	40	8	2	—	—	—	—	
Privatschulen	128	269	184	76	41	22	3	1	—	6	730	32	63	31	4	1	2	
Kindergärten	7	14	12	5	4	2	—	—	—	—	44	2	6	3	—	—	—	
Warteschulen	—	—	—	—	1	—	6	1	4	1	13	—	1	5	1	—	2	
Zusammen	135	283	196	81	46	24	9	2	4	7	787	34	70	39	5	1	4	
Ueberhaupt	141	290	229	132	125	102	30	4	4	15	1072	43	91	45	22	26	24	

Bezeichnung der Lehranstalten	Landgebiet					Im Gesamtgebiet													
	Anzahl der Schulkinder in den Klassen					Anzahl der Schulkinder in den Klassen													
	über 60—80	über 80—100	über 100	ohne Angabe	Zusammen	bis 10 inkl.	über 10—20	über 20—30	über 30—40	über 40—50	über 50—60	über 60—80	über 80—100	über 100	ohne Angabe	Zusammen			
	Anzahl der Klassen:					Anzahl der Klassen:													
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.			
Höhere Staatsschulen	1	—	1	—	13	3	5	14	8	2	2	1	—	1	1	37			
Volks- und Gemeindeschulen	44	29	12	2	155	2	7	7	40	69	62	54	30	12	3	286			
Kirchenschulen	—	—	—	—	—	4	3	13	16	12	24	5	1	—	—	78			
Stiftungsschulen	—	—	—	—	19	6	13	5	4	21	10	6	—	—	6	71			
Öffentliche Schulen	45	29	13	2	187	15	28	39	68	104	98	66	31	13	10	472			
Höhere Privatschulen	—	—	—	1	64	97	163	87	22	—	—	—	—	—	5	374			
Mittlere »	1	—	—	—	49	33	119	95	50	33	21	3	1	—	2	357			
Elementar- »	—	—	—	—	12	9	27	28	7	9	3	1	—	—	—	84			
Kurse	—	—	—	—	10	21	23	5	1	—	—	—	—	—	—	50			
Privatschulen	1	—	—	1	135	160	332	215	80	42	24	4	1	—	7	865			
Kindergärten	—	—	—	—	11	9	20	15	5	4	2	—	—	—	—	55			
Warteschulen	—	2	—	—	11	—	1	5	1	1	2	6	3	4	1	24			
Zusammen	1	2	—	1	157	169	353	235	86	47	28	10	4	4	8	944			
Ueberhaupt	46	31	13	3	344	184	381	274	154	151	126	76	35	17	18	1416			

XII. Die Schulen nach dem höchsten vierteljährlichen Schulgeld geordnet, und die Anzahl der diese Schulen besuchenden Schulkinder.

Art der Schulen	bis 5 ½ inklusive		5 bis 10 ½		10 bis 15 ½		15 bis 20 ½		20 bis 25 ½		25 bis 30 ½		30 bis 40 ½		40 bis 50 ½		Ueber 50 ½		Zusammen		
	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	Schulen	Schulkinder	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
Stadt und Vorstadt																					
Höhere Staatsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	635	—	—	—	—	2	635
Kirchenschulen	1	118	10	1902	1	264	2	205	—	—	—	—	—	2	579	—	—	—	16	3,068	
Stiftungsschulen	6	1049	1	360	—	—	—	—	1	577	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1,986	
Oeffentliche und halböffentliche Schulen	7	1167	11	2262	1	264	2	205	1	577	—	—	—	4	1214	—	—	—	26	5,689	
Höhere Privatschulen	—	—	—	—	—	—	1	112	3	246	5	472	9	751	25	3092	3	593	46	5,266	
Mittlere »	3	294	27	3061	24	2115	19	1559	16	956	2	113	1	48	1	64	1	37	94	8,247	
Elementar- »	17	915	9	250	5	177	3	156	2	57	1	182	—	—	—	—	—	—	37	1,737	
Kurse	3	57	4	69	—	—	4	39	5	72	3	75	2	18	1	25	3	202	25	557	
Kindergärten	13	548	15	306	5	79	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	988	
Warteschulen	7	1099	1	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1,265	
Privatschulen etc.	43	2913	56	3852	34	2371	30	1921	26	1331	11	842	12	817	27	3181	7	832	246	18,060	
Zusammen	50	4080	67	6114	35	2635	32	2126	27	1908	11	842	16	2031	27	3181	7	832	272	23,749	
Landgebiet																					
Höhere Stabtsschulen	—	—	2	374	2	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	470	
Volks- und Gemeindeschulen	33	4149	4	915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	5064	
Stiftungsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	49	—	—	1	49	
Oeffentliche und halböffentliche Schulen	33	4149	6	1289	2	96	—	—	—	—	—	—	—	—	1	49	—	—	42	5583	
Höhere Privatschulen	—	—	—	—	—	—	1	81	2	33	—	—	4	215	4	414	1	225	12	968	
Mittlere »	1	105	3	190	7	341	5	388	1	46	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1070	
Elementar- »	6	112	1	17	1	29	1	16	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	10	198	
Kurse	—	—	1	15	2	24	2	21	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	6	71	
Kindergärten	—	—	7	128	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	169	
Warteschulen	11	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	506	
Privatschulen etc.	18	723	12	350	13	435	9	506	4	103	1	11	4	215	4	414	1	225	66	2982	
Zusammen	51	4872	18	1639	15	531	9	506	4	103	1	11	4	215	5	463	1	225	108	8565	
Gesamtgebiet																					
Höhere Staatsschulen	—	—	2	374	2	96	—	—	—	—	—	—	—	2	635	—	—	—	—	6	1,105
Volks- und Gemeindeschulen	33	4149	4	915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	5,064	
Kirchenschulen	1	118	10	1902	1	264	2	205	—	—	—	—	—	2	579	—	—	—	16	3,068	
Stiftungsschulen	6	1049	1	360	—	—	—	—	1	577	—	—	—	—	1	49	—	—	9	2,035	
Oeffentliche und halböffentliche Schulen	40	5316	17	3551	3	360	2	205	1	577	—	—	—	4	1214	1	49	—	68	11,272	
Höhere Privatschulen	—	—	—	—	—	—	2	193	5	279	5	472	13	966	29	3506	4	818	58	6,234	
Mittlere »	4	399	30	3251	31	2456	24	1947	17	1002	2	113	1	48	1	64	1	37	111	9,317	
Elementar- »	23	1027	10	267	6	206	4	172	3	81	1	182	—	—	—	—	—	—	47	1,935	
Kurse	3	57	5	84	2	24	6	60	5	72	4	86	2	18	1	25	3	202	31	628	
Kindergärten	13	548	22	434	8	120	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	1,157	
Warteschulen	18	1605	1	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1,771	
Privatschulen etc.	61	3636	68	4202	47	2806	39	2427	30	1434	12	853	16	1032	31	3595	8	1057	312	21,042	
Zusammen	101	8952	85	7753	50	3166	41	2632	31	2011	12	853	20	2246	32	3644	8	1057	380	32,314	

XIII. Die Schulen, geordnet nach der

Stadt- und Gebietsteile	Öffentliche und halb-																						
	Höhere Staatsschulen							Volks- und Gemeindeschulen							Kirchen-								
	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰		
1.	2.							3.															
I. Altstadt, Nordertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. » Südertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Neustadt, Nordertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. » Südertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. St. Georg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. St. Pauli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt und Vorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geestlande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marschlande	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ritzbüttel	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	23	7	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Stadt- und Gebietsteile	Privat-																					
	Elementarschulen							Kurse							Kinder-							
	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	
1.	8.							9.														
I. Altstadt, Nordertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. » Südertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Neustadt, Nordertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. » Südertheil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. St. Georg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. St. Pauli	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt und Vorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geestlande	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marschlande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ritzbüttel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	35	10	—	—	—

Höhe des jährlichen Schulgeldertrages.

öffentliche Schulen:

Privat-Anstalten:

Schulen							Stiftungsschulen							Höhere Schulen							Mittlere Schulen																					
bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰		bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰									
4.							5.							6.							7.																					
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	3	3	5	3	3	1	3	4	2	4	1	1	1	3	3	1	3	4	2	4	1	1	
1	2	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	3	2	5	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	4	1	3	13	11	14	9	15	23	8	18	8	12	1	1	1	1	1	2	2	1	3	3	1	1	1	1
1	3	2	5	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	2	4	2	2	3	15	15	15	12	20	26	11	18	11	12	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Anstalten

Unterrichtsanstalten überhaupt

Gärten							Warteschulen							Unterrichtsanstalten überhaupt																																																							
bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰		bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰	bis 1000 ₰	bis 2000 ₰	bis 3000 ₰	bis 4000 ₰	bis 5000 ₰	bis 6000 ₰	bis 10,000 ₰	bis 20,000 ₰	über 20,000 ₰																																													
10.							11.							12.																																																							
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	13	6	3	4	9	2	9	4	7	10	7	4	2	3	3	3	1	1	21	7	2	3	5	3	10	5	6	9	8	5	1	3	3	2	3	1	13	15	9	1	3	2	3	3	5	10	1	4	3	4	3	4	1	1
1	1	1	1	1	1	1	4	2	1	1	1	1	1	1	1	76	44	33	13	27	15	31	14	19	5	2	1	1	1	1	1	1	1	22	12	4	6	1	2	4	3	1	15	4	2	1	1	1	1	1	1	10	4	2	1	1	1	1	1	1	9	2	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	13	4	1	1	1	1	1	1	1	132	66	41	20	29	18	35	19	20																																													

XIV. Die Schulkinder geordnet nach der Höhe des durch-
A. Schulen.

Stadt- und Gebietsteile	Höhere Staatsschulen					Volks- und Gemeinde-Schulen				Kirchenschulen				
	Durchschnitt des vierteljährlichen Schulgeldes					Durchschnitt des vierteljährlichen Schulgeldes				Durchschnitt des vierteljährlichen Schulgeldes				
	4½ bis 6 ₰	6 bis 9 ₰	9 bis 15 ₰	30 bis 35 ₰	36 bis 40 ₰	Ohne Schulgeld	bis 3 ₰	3 bis 4½ ₰	6 bis 9 ₰	Ohne Schulgeld	4½ bis 6 ₰	6 bis 9 ₰	9 bis 15 ₰	15 bis 30 ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
I. Altstadt, Nordertheil	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	2	—	—
B	—	—	—	360	275	1120	—	—	—	—	—	487	—	—
II. » Südertheil	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—
A	—	—	—	—	—	361	—	—	—	—	550	111	—	—
B	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
III. Neustadt, Nordertheil	—	—	—	—	—	807	—	—	—	—	287	—	1	3
A	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	1495	—	—	—	162	—	137	264	—
IV. » Südertheil	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	870	—	—	—	1	1	—	—	—
B	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	118	—	—	—
V. St. Georg	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	1483	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—
VI. St. Pauli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt und Vorstadt	—	—	—	1	1	18	—	—	—	3	5	6	2	3
A	—	—	—	360	275	6136	—	—	—	174	955	1065	358	690
B	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Geestlande	—	—	—	—	—	2545	339	—	4	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	8	16	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	1101	1999	—	—	—	—	—	—	—
Marschlande	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	—	—	—	—
A	—	2	1	—	—	29	832	4	—	—	—	—	—	—
B	—	75	51	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—
Ritzbüttel	—	—	—	—	—	1001	975	—	—	—	—	—	—	—
A	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1	2	1	1	1	48	32	1	4	3	5	6	2	3
A	344	75	51	360	275	10,812	4145	4	915	174	955	1065	358	690
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stadt- und Gebietsteile	Elementarschulen						Kurse							
	Durchschnitt des vierteljährlichen Schulgeldes						Durchschnitt des vierteljährlichen Schulgeldes							
	bis 3 ₰	3 bis 4½ ₰	4½ bis 6 ₰	6 bis 9 ₰	9 bis 15 ₰	15 bis 30 ₰	bis 3 ₰	3 bis 4½ ₰	4½ bis 6 ₰	6 bis 9 ₰	9 bis 15 ₰	15 bis 30 ₰	30 bis 40 ₰	über 40 ₰
1.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
I. Altstadt, Nordertheil	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	6	2	1
B	—	65	—	—	6	—	—	—	14	29	—	109	31	71
II. » Südertheil	—	3	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
A	—	136	57	—	56	—	—	27	—	—	—	—	—	—
B	—	4	2	—	—	3	—	—	1	1	—	2	1	1
III. Neustadt, Nordertheil	—	154	23	—	—	113	—	—	6	20	—	27	12	35
A	—	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	214	144	—	13	—	—	10	—	—	—	—	—	—
IV. » Südertheil	—	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	54	120	37	12	282	—	—	—	—	—	50	96	—
B	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. St. Georg	—	96	27	128	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. St. Pauli	—	13	10	3	5	6	1	2	2	2	—	12	4	2
A	—	719	371	165	87	395	10	47	20	49	—	186	139	106
B	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3	—	—
Geestlande	—	20	—	17	29	16	—	—	—	—	39	32	—	—
A	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marschlande	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	65	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Ritzbüttel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	5	14	10	4	6	8	1	2	2	2	3	15	4	2
A	92	739	371	182	116	435	10	47	20	49	39	218	139	106
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

XV. Uebersicht der wöchentlich

Art der Schulen:	Höhere Staatsschulen			Städtische Volksschulen, und Gemeindeschulen auf dem Landgebiet			Schulen der Kirchen und religiösen Gemeinden			Stiftungs- und Vereinsschulen			Höhere Privatschulen		
	Stadt und Vorstadt	Landgebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Landgebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Landgebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Landgebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Landgebiet	Zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Anzahl der Schulen:	2	4	6	18	67	85	19	—	19	12	8	20	46	12	58
Unterrichtsgegenstände:															
Religion, biblische Geschichte	28	42	70	353	675½	1028½	289	—	289	120	101	221	515½	108	623½
Anschauung und Denk- übung	5	12	17	221	258½	479½	66	—	66	48	18	66	198½	27	225½
Weltgeschichte	24	18	42	122	133	255	97	—	97	51	17	68	584	108	692
Literaturgeschichte	3	2	5	1	6	7	4	—	4	1	2	3	85½	17	102½
Geographie	20	21	41	163	192½	355½	113	—	113	66	35½	101½	524	118½	642½
Rechnen	43	45	88	627	945	1572	349	—	349	213½	77	290½	1,054½	203	1,257½
Buchhalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	—	4½
Mathematik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geometrie	14	7	21	64	54	118	61	—	61	27	19	46	204	41	245
Algebra	14	1	15	8	4	12	24	—	24	10	4	14	100	25	125
Astronomie	—	—	—	—	—	—	1½	—	1½	1	—	1	1	—	1
Physik	10	3	13	36	33	69	28	—	28	10½	12	22½	136½	24½	161
Chemie	2	1	3	3	4	7	12½	—	12½	4	2	6	59	8½	67½
Zoologie	—	2	2	32	37	69	8	—	8	8	2	10	107	32	139
Botanik	—	1	1	5	1	6	—	—	—	2	—	2	43	5	48
Mineralogie	—	—	—	1	—	1	3	—	3	—	2	2	19	2	21
Naturkunde	7	6	13	82	78½	160½	74	—	74	37½	5	42½	210½	36	246½
Lesen	13	21	34	545	915½	1460½	242	—	242	197½	69	266½	744	123	867
Deutsch	35	44	79	330	425	755	252	—	252	179	44	223	984½	164	1,148½
Englisch	19	20	39	68	27	95	103	—	103	52	11½	63½	780	162	942
Französisch	32	16	48	—	8	8	77	—	77	60	21	81	1,101	221½	1,322½
Dänisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	28
Lateinisch	79	—	79	—	—	—	—	—	—	—	24	24	99	71	170
Griechisch	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	4	4	14	—	14
Hebräisch	4	—	4	—	—	—	107	—	107	—	—	—	43	—	43
Schreiben	26	28	54	353	778	1131	230	—	230	154	55	209	689½	144	833½
Zeichnen und Malen	21	19	40	237	132	369	116½	—	116½	64	27	91	538	101	639
Gesang und Musik	19	16	35	194	241½	435½	81	—	81	37½	70	107½	316	51	367
Turnen und Exerciren	12	—	12	46	27	73	28½	—	28½	34½	19	53½	286	26	312
Handarbeit	—	31	31	390	493	883	173	—	173	259	14	273	583½	115	698½
Schreiblesen	—	12	12	68	20	88	21	—	21	6	6	12	31	—	31
Stenographie	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Wiederholung etc.	—	—	—	24	37	61	5	—	5	4	8	12	11	—	11
Fröbel's Beschäftigung, Papparbeit, Korb- und Strohflechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	20
Heimathskunde	3	—	3	6	1	7	2	—	2	3	—	3	65	1	66
Anthropologie	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Navigationslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	—	—	—
Technologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Italienisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Volkswirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	458	368	826	3979	5536	9515	2568	—	2568	1650	729	2379	10,173	1949	12,122

ertheilten Unterrichtsstunden. XVI. Die Schilinder nach den

Mittlere Privatschulen			Elementarschulen			Kurse			Kindergärten			Warteschulen			Zusammen		
Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen	Stadt und Vorstadt	Land-gebiet	Zusammen
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
94	17	111	37	10	47	25	6	31	36	10	46	8	11	19	297	145	442
708	116	824	120½	24	144½	116½	17	133½	4	—	4	9½	13	22½	2,264	1,096½	3,360½
325	66	391	100½	7	107½	29½	9	38½	23	6	29	12½	12	24½	1,029	415½	1,444½
417	72	489	52	3	55	95	15	110	1	—	1	—	—	—	1,443	366	1,809
60	17	77	7	—	7	18	2	20	—	—	—	—	—	—	179½	46	225½
496	82	578	78	11	89	95	13½	108½	1	—	1	—	2	2	1,556	476	2,032
1,307½	207	1,514½	302½	77	379½	127½	26½	154	21½	4	25½	10	13	23	4,056	1,597½	5,653½
3	2	5	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	2	11½
6	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	11
115	18	133	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	492	139	631
28	8	36	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	42	227
5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8½	—	8½
90	16	106	3	—	3	10	2	12	—	—	—	—	—	—	324	90½	414½
15	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95½	16½	112
145	19	164	18	6½	24½	27	9	36	1	—	1	—	—	—	346	107½	453½
41	10	51	2	—	2	2	5	7	—	—	—	—	—	—	95	22	117
7	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	32	4	36
166	43	209	23	1	24	22	—	22	—	—	—	—	—	—	622	169½	791½
1,240	187	1,427	321½	67	388½	113	25	138	13	6	19	17½	107½	125	3,446½	1,521	4,967½
1,025½	148	1,173½	158	22	180	123	26	149	2	—	2	—	3	3	3,089	876	3,965
493	98	591	40	5	45	86	8½	94½	1	—	1	—	—	—	1,642	332	1,974
610½	118	728½	87	12	99	159½	26½	186	1	—	1	—	—	—	2,128	423	2,551
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	7	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	32	4	36
25	6	31	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	101	315
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	4	43
22	—	22	8	—	8	6	—	6	4	—	4	—	—	—	194	—	194
1,024	163	1,187	272½	68	340½	114½	18½	133	9	4	13	12½	57	69½	2,885	1,315½	4,200½
501	92	593	78	12	90	62	13½	75½	14	—	14	4½	2	6½	1,636	398½	2,034½
323	58	381	58	13½	71½	9	7	16	10	—	10	9½	16½	26	1,057	473½	1,530½
36	36	72	29	—	29	7	—	7	10	—	10	3	2	5	492½	110	602½
1,967½	234	2,201½	365½	60	425½	139½	29	168½	16	—	16	22	41	63	3,916	1,017	4,933
34	—	34	4	—	4	—	—	—	6	—	6	5	—	5	175	4	179
3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	8
7	—	7	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	45	98
4	10	14	13	—	13	—	—	—	772½	220	992½	60	32	92	859½	272	1,131½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	17	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	2	100
1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11,275	1835	13,110	2,166½	389	2,555½	1,366	253	1,619	910	240	1,150	166	301	467	34,711½	11,600	46,311½

